3987 Bibl. Mont
-1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summarischer Conspect
des
Hauptvortrages über den Biersaz.

§. 1. Veranlaßung des gegenwärtigen Vortrages.
§. 3. Eintheilung.

I. Abschnitt §. 6. bis 38.

Geschichte der seit dem 1.ᵗᵉⁿ Octobr. 1808. bis 24.ᵗᵉⁿ Decbr. 1809. über den Biersaz gepflogenen Verhandlungen.

II. Abschnitt §. 38. bis 89.

Geschichte derselben seit dem Jahre 1799. bis zum 1.ᵗᵉⁿ Octobr: 1808.

III. Abschnitt §. 89. bis 215.

Betrachtungen über die Resultate, welche sie darbieten und Antraege über die für den Entwurf der neuen Grundberechnung des Biersatzes zu faßenden Beschlüße.

I ter

I. Abschnitt §. 6. bis 38.

Veranlassende Gründe zur Revision der Biertarifs vom 2ten Dezember 1806. §. 6. bis 11.
Bearbeitung der von den meisten General Kreiskommissariaten über die Grundpreisbemessung des Biers eingelaufenen Abhandlungen §. 12. Beil. V.
Verschiedene Ansichten des Finanzministeriums von jenen der ministerial Polizei Sektion in mehreren Punkten. §. 13. Beil. VI.
und Notenwechsel zur Ausgleichung derselben §. 14. bis 17. inclusive Beilagen VII. und VIII.
welcher jedoch wegen beharrlicher Weigerung der ministerial Polizei Sektion, den 2ten Pfenning Vermehrung nach den Gesinnen des Finanzministeriums den Brauern zu bewilligen §. 18. Beil IX.
ungeachtet der Versuche des Vorstandes der Polizei Sektion §. 19. – 20. inclusive.
und wegen eines neuen Incidentpunktes §. 21. – 34. inclusive Beil. X. XI. XII. XIII. XIV.
dann den am 9ten Dezember 1809. eingetrettenen Ableben des Herrn Finanzministers Freiherrn von Hompesch bisher ohne Erfolg blieb. Veranlassung der Vorlage an den königlichen geheimen Rath §. 35.
Was dieser hohen Behörde zu diskutiren und zur Entscheidung zu beantragen eigentlich obliegen dürfte §. 36. und 37.

II^ter

II.ter Abschnitt §. 38. bis 89.

Geschichte der Verhandlungen, welche die gegenwärtige Regierung vom Jahre 1799. bis zum 1t. Oktober 1808. in bezug auf die ständigen Biertarife gepflogen hat.

Erste Schritte der gegenwärtigen Regierung zur gründlichen Behandlung des Biersatzregulativs §. 38.

Ausschreibung dreier Preisfragen §. 39. bis 41. inclusive.

Probesud von der vormaligen Landesdirektion von Baiern ao. 1799. veranstaltet §. 42.

Worauf sie eine Kalkulation für ein Bräuhaus von 650. Schäffel Absud gründet. §. 43. bis 46. incl. Beil. XV.

Reklamationen der Bräuer dagegen §. 47.

Die Landesdirektion sucht diese Beschwerden zu widerlegen §. 48.

Das Finanzministerium erklärt sich aber am 19t. Febr. 1802. gegen mehrere Grundlagen der Berechnung der Landesdirektion §. 49.

Es wird demnach am 16t. März 1802. eine neue Kalkulation unter Zuziehung Sachverständiger angeordnet, und dabei der Landesdirektion aufgegeben, auf die Wirthe, welche die Bier-Abnahms-Freiheit mißbraucht haben, eine strenge Polizeiaufsicht eintretten zu lassen §. 50.

Utz, Mattenauer, Scherl, Hellermair und Freiunger schreiben über den Biersatz §. 51. bis 52. inclusive Beilagen XVII. bis XXI. inclusive.

Die Landesdirektion überreicht einen neuen Kalkül auf ein Sudwerk von 550. Schäffel §. 53. Beil. XVI.

Das Finanzministerium zeigt die Fehler dieses neuen Kalküls §. 54.

Der Landesdirektion wird am 27. Novbr. 1802. die Bearbeitung einer neuen Kalkulation mit Zugrundlegung eines geringeren Sudmerks aufgetragen §. 55.

Sie auch wiederholt und neuerlich die Abstellung der stets fortgesetzten willkürlichen Bedrückungen und Gefährden der Wirthe §. 56.

Neue Kalkulationen der Landesdirektion für den Satz des Winterbiers im Jahre 1803/4. §. 57. Beil. N. XXII. und des Sommerbiers 1804. unter Behandlung mehrerer wichtigen Bemerkungen §. 58. Beil N. XXIII.

Das Finanzministerium findet auch diese Berechnungen für das Winterbier nicht ganz richtig und etwas zu nieder gestellt §. 59.

Dritter Auftrag vom 29. Novbr. 1803. an die Landesdirektion die Mißbräuche der Wirthe abzustellen, und Verweis an die Landesdirektion über die Nichtbefolgung. Entschuldigung des Präsidiums; weiterer Auftrag an dieselbe, der gleich fruchtlos wie die früheren bleibt §. 60.

Das Finanzministerium äußert sich auch gegen die Berechnung der Landesdirektion für das Sommerbier 1804. §. 61.

und ebenso der damalige Administrator des Bräuwesens in seinem Gutachten mit größter Ausführlichkeit über mehrere Artikel §. 62. bis 64. incl. Beil. N. XXIV.

Auftrag vom 5. März 1804. an die Landesdirektion zur Ausfertigung eines beständigen allgemeinen Biertarifs §. 65.

Sie befolgt ihn durch das Protokoll vom 25. August 1804. §. 66. bis 67. incl. Beilagen N. XXV. N. XXVI. und N. XXVII.

Sichtbaren Mangel der Förmlichkeiten in diesem Protokolle
und fehlerhaft hiebei gepflogenes Verfahren §. 68. u. 69.
Wiederholte Verwerfung der interimistischen Brauwesens
Administration §. 70.
Unter vielen Bemerkungen über bald zu hohe bald zu nie-
dere Ansätze, versteht sie sich zum endlichen Resultate
und trägt auf die Aufhebung der Bierkommission an §. 71.
bis 74. inclusive.
Nach-Erscheinung des Bieraufschlag Mandats vom 24. Septbr.
1806. §. 75.
und weshalb das Finanzministerium seine Ansichten über
das Verfahren bei der jährlichen Bestimmung der Durch-
schnittspreise der Gerste und des Hopfen für Baiern
zusammenfasst §. 76.
welches das nun vereinigte Polizei- und Justizministerium bei-
pflichtet §. 77.
worauf die königliche allgemeine Verordnung über die
Bieraufschlagsregulation für Ober- und Niederbaiern nebst bei-
gefügten zwei Tabellen der Bieraufschlagstarife §. 78. Beilage
XXVI. et XXVII.
Die Landesdirektion befolgt die Vorschriften der Ver-
ordnung in Beziehung auf die Ausmittelung der Durchschnitts-
preise nicht, und erhält mehrere ausführliche Zurechtweisungen
und Verweise. §. 79. bis 81. incl:ve
Der Malzaufschlag wird im Juli 1807. um 1. kr. pr. Maas
erhöhet §. 82.
und hienach der Aufschlag mit weiteren Erläuterungen zum
Tarife — ohne dieselbe hienach zu drucken, abzuändern

angewendet §. 83. bis 85. inclusive.
auch wurde die andermalige Erhöhung des Braun-
biersatzes um 1. kr. andermal vom 1ten August an
bewilliget. §. 86. bis 88. incl:ve

IIIter Abschnitt §. 89. – 215.

Betrachtungen über die Resultate, welche die seit dem Jahre 1799. gepflogene Verhandlungen darbieten, und Anträge über die für den Entwurf der neuen Grundberechnung des Biersatzes zu fassenden Beschlüsse.

Capitel I.

Vorläufig zu erörternde Fragen. – Standpunct, von welchem ausgegangen werden dürfte. Grundbasen der herzustellenden Berechnung. §. 89. – 117.

Capitel II.

Von den staendigen Vorauslagen und den Einnahmen aus den Nebennutzungen §. 118. – 166.

Capitel III.

Von dem Aufschlage oder der Malztaxe §. 169. – 174.

Capitel IV.

Von dem reinen Gewinn des Braeuers oder der sogenannten Mannsnahrung §. 175. – 179.

Capitel V.

Von den unstaendigen Vorauslagen oder von den unmittelbaren Ingredienzien des Biers oder den Combinationsartikeln §. 180. – 186.

Capitel VI.

Resultate der Berechnung selbst – der

comparativen Zusammenstellung saemtlicher Berechnungen. – Erorterung der Frage: ob eine gleiche Grundpreisberechnung im ganzen Reiche eingeführt werden koenne und solle? Eintheilung der Districte für den Biersaz. Wann er ausgeschrieben werden solle? §. 186. – 207.

Capitel VII.

Verhaeltniße der Bierwirthe zu dem Brauer und zu dem Publicum. Regulirung derselben. §. 207. – 229.

Cap. I.

Vorlaeufig zu erorternde Fragen. Standpunkt von welchem ausgegangen werden dürfte. Grundbasen der herzustellenden Berechnung. §. 89. – 117.

Erster Standpunkte, welche als das Resultat der während des vieljährigen Zeitraumes gemachten Erfahrungen zu betrachten sind. §. 89. und 90.
Noch verschiedene und kontrastirte wichtige Punkte §. 91.
wonnen das Verfahren der vormaligen Landesdirektion grösstentheils die Schuld trägt. §. 92.
Ausmittelung des Standpunktes, von welchem bei der Revision der damals bestehenden Biersazregulation und Tarifs auszugehen seyn dürfte §. 93.
Vorläufige Erörterung der Frage: Soll es einen Biersaz geben? Gründe für und gegen die Aufhebung

desselben. — Modifizierte Meinung der Polizei Direktion §. 94.
Gründe des geheimen Raths-Referenten gegen die Meinung der Polizei Direktion §. 95. bis 99. inclve.
Zusammenstellung der Gründe für die jährliche Bestimmung des Biersatzes. §. 100.
Dreifach ist der Standpunkt, von welchem man hiebei ausgehen kann. §. 101. bis 103. inclve.
Standpunkt, welchen der geheime Raths-Referent vorschlägt und Leitfaden zum praktischen Verfahren in Anwendung desselben. §. 104. — 108. inclve.
Von den bei dem Sudwesen nothwendigen Vorauslagen. §. 109. — 110. inclve.
Fehlerhafte Vermengung der rein ökonomischen Berechnungsart derselben mit der merkantilischen durch die meisten Schriftsteller und daraus entspringende irrige und schwankende Resultate. §. 111.
Vorzüge der rein ökonomischen Methode §. 112. und 113.
Normalgrößen des Sudwerkes, auf welches die Grundpreisberechnung angewendet werden soll. §. 114. bis 117. inclve Beil. XXVIII.

Cap: II.

Von den staendigen Vorauslagen und den Einnahmen aus den Nebennutzungen §. 118.–166.

A. Vorauslagen. Der Kostenbetrag der ersten Anschaffung der Reparatur und jährlichen Nachschaffung

den Utensilien betreffend §. 118. – 121. incl.ve
Methode, nach welcher der geheime Raths-Referent
zur Ausmittelung dieser Verauslagen versuchte §. 121.
B.) Von den Verauslagen für den Arbeitslohn der
mit der Bier Erzeugung und Ausschenkung beschäf-
tigten Individuen (§. 113.) §. 122. – 137.
Gehören der Verwalter, der Braumeister und der
Küfer zu dem bei der Grundpreisberechnung an-
zunehmenden Arbeitspersonale? §. 123.
Unterhalt des Braupersonals §. 125. – 127.
Küfer- oder Bindlohn §. 128. – 132.
Malzbereiterlohn §. 132.
Fuhr- und Pferde Lohn §. 133.
C.) Von den ~~Verausgaben~~ Verauslagen, auf den Verbrauch und
die Verwendung theils roher, theils fabrizirter
Stoffe zur Biererzeugung §. 137. – 150.
von dem Sud- und Dörr-Holz §. 137.
von dem Hopfen §. 140.
von den Unschlittkerzen §. 142.
vom Anlagskapitale und dessen Zinsen §. 144. – 149.
Zusammenstellung sämtlicher ständigen Ver-
auslagen §. 150.
Abzuziehende Einnahmen aus den Nebennutzungen
§. 151. – 167.
Aus den Trebern §. 152.
Aus dem Oberteige §. 154.
Aus dem Unterteige und Glättwasser §. 156.
Aus der abgelassenen Gerste §. 157.
Aus dem Malzkeime §. 159.

Aus dem Essig . . . §. 161.
Aus dem Weißbier . . §. 163.
Aus dem Brandwein und Essig §. 164.
Bemerkungen über die komparativen Zusammenstellungen der Ansätze für jeden Artikel der Verausgaben und der Einnahmen aus den Nebennutzungen – dann über dasselbe Resultat für den wahren Grundpreis des Biers §. 166.
Grundpreis des Biers auf die Maas reduzirt §. 167.

Cap: III.

Von dem Aufschlage oder der Malztaxe. §. 169. – 174.

Die während der Bierkomposition nothwendig bestandene Ungewißheit über den wahren Betrag des Malzaufschlags für jedes Bräuhaus §. 169. – 170. wird durch die von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen im Dezbr. 1806. getroffenen Maasregel in Beziehung auf das Resultat des Grundpreises des Biers, mit Rücksicht auf sämtliche ständige Verausgaben nicht ganz glücklich gelöset §. 171. Dermal ist die Größe des Aufschlags à 3. kr. pr. Maas festbestimmt und selbst das Verhältniß des trockenen Malzes zum gequollenen (: nach welch letzterm die Taxe entrichtet wird :) das wie 60 : 73. steht, ändert im Wesentlichen nichts daran, nur mindert es die dem Bräuer von der Regierung bewilligte Summe von 1½ fl. pr. Metzen Malz bis zu einer sehr geringen Summe herab.

§. 172. – 174. incl. Beilage XXXIII.

Cap. IV.

Von dem reinen Gewinne des Brauers oder der sogenannten Mannsnahrung. §. 175. – 179.

Detaillirte Gründe, aus welchen dem Bräuer drei Schillinge Gewinn pr. Maß gebühren §. 175.
Vergleichung dieser Berechnung des Grundpreises nach der rein ökonomischen Form, mit der Berechnung nach der rein merkantilischen §. 178. – 179.

Cap. V.

Von den unstaendigen Vorauslagen oder von den unmittelbaren Ingredienzien des Biers oder den Combinations-Artikeln. §. 180. – 186.

Von dem Gerste §. 182.
Von dem quantitativen Gebrauche des Hopfens §. 186.
Beilagen XXXIV. & XXXV.

Cap: VI.

Resultate der Berechnung selbst; – der comparativen Zusammenstellung saemtlicher Berechnungen. Erörterung der Frage: ob eine gleiche Grundpreisberechnung im ganzen Reich eingeführt werden könne und solle? Eintheilung der Distrikte für den Biersaz. Wann er ausgeschrieben werden solle? §. 186. – 207.

Resultat der angestellten Rechnungen §. 186. – 188. incl.ve

Komparative Zusammenstellung der Resultate aus den Berechnungen I. der Landes Direktion von Baiern II. der rektifizirten Berechnung derselben. III. jener der ministerial Polizei Direktion IV. des Verfassers der Bemerkungen zur Bräupolizei und V. des geheimen Raths Referenten in 25. progressiven Beispielen, sowol für das Winter, als für das Sommerbier, nach Beilage XXXVII. – XXXIX. §. 189.

Resultate, welche sich aus diesen komparativen Tabellen darstellen §. 190.

I. Unrichtigkeit der im Regierungsblatte von 1807. eingerückten Biertarife vom 2. Dezbr. 1806. in doppelter Hinsicht §. 191.

II. Konkordanz der Berechnungen des Verwalters Scharl in Grünbach vom Jahr 1802. Beil. XIX.a 1.) mit der Original Bräurechnung von Grünbach pro 1807/8. Beil. XIX.b 2.) mit den Berechnungen des Verfassers der Bemerkungen zur Bräupolizei, Beil. X. daraus hervorgehende unwidersprechliche Gewißheit der Gründlichkeit derselben, wie auch der Berechnung des geheimen Raths-Referenten. Mögliche Einwendungen gegen die praktische Anwendung der gefundenen wahren Resultate §. 192.

Widerlegung dieser Einwendungen. §. 193. – 195. incl.

Ob die Biersatztarife für die fränkischen und schwäbischen Kreise nicht nach andern und sicherern Grundlagen berechnet werden sollen? Gründe dafür §. 196.

Die Gründe dagegen §. 197.
findet Anstand bis zu Anstellung fernerer Proben überwiegend §. 198.
Neben dem gleichen Grundpreise des Biers für das ganze Königreich können aber abweichende Preise in den einzelnen Kreisen des Reichs und selbst in den Kreisen nach Districten sehr wohl bestehen. §. 199.
Die Eintheilung dieser Districte selbst ist von dem geheimen Ministerium des Innern zu bestimmen §. 200.
Sollen in jedem Sudjahre nur ein Winter- und ein Sommer-Biersatz für dieses Jahr giltig oder mehrere in einem und demselben Jahre für ein und denselben Ort ausgeschrieben werden? §. 201. – 202. incl:ve
Soll der Biersatz jedesmal nach den Durchschnittspreisen der Combinationsartikel für das laufende oder für das nächstfolgende Sudjahr ausgeschrieben werden? §. 203. – 207.

Cap: VII.

Verhältnisse der Bierwirthe zu dem Bräuer und zu dem Publicum. - Regulirung derselben. §. 207. — 229.

Nothwendiger und erlaubter Gewinn des Wirthes. Schlimme Folgen, welche die bisherige gesetzliche Verweigerung desselben nach sich gezogen hat und ziehen mußte. §. 207.
Vergebliche bisherige Bemühungen der Regierung den

Exzessen der Wirthe gegen die Brauer und das Publikum zu steuern §. 208.

Auch das Strafverbot an die Brauer, das Bier an die Wirthe unter dem Schatzungspreise abzugeben, half ihnen nicht ab und das Finanzministerium, welches lange darin die Abhilfe gegen die Exzesse der Wirthe zu finden glaubte §. 209.

geht nunmehr selbst davon ab. §. 210. – 211. incl.ve

Durch welche Mittel kann nunmehr diesen Exzessen abgeholfen und dem Publikum ein gleichmäßig gehaltlicher Trank zugesichert werden? §. 212.

Gründlicher Biersatz. Ausschreibung des Biersatzes nach dem Schenkpreise. §. 213.

Ob die Wiedereinführung des Bierzwanges hiezu führen würde? §. 214.

Gutachten des Referenten hierüber §. 215. bis 219. incl.

Drittes Mittel, strenge Aufsicht auf die Wirthe und unnachläßig wiederholte Bestrafung derselben §. 220.

Gründe, aus welchen sich vorzüglich an den Wirth wegen alterirter Qualität des Biers zu halten ist. §. 221.

Unterschied der Strafen im Falle der Bierverfälschung – und in jenem der Alterirung seiner Qualität §. 222. und 223.

Nachtheilige Maßregel der obrigkeitlichen Herabsetzung des alterirten Biers §. 224.

Gründe für die vorgeschlagenen Strafen von sechs

Schwankungen pr. Maaß des alterirten Biers §. 225.
Sie wird in Verbindung mit den übrigen
Maaßregeln dem Brauer sein Interesse bloß in der
Erzeugung guten Biers finden lassen §. 226.
Bei dem zur Zeit noch nicht ausfindig gemachten
Mittel einer eben so verläßig als schleunigen
Probe über den Innhalt des Biers, in Beziehung
auf das Verhältniß seiner Ingredienzien §. 227.
Muß sich die Regierung noch mit der eidlichen
Deposition verpflichteter Bierbeschauer begnügen.
§. 228.

Schluß. §. 229.

Hauptvortrag
für
den koeniglichen geheimen Rath.

Das Biersudwesen und die Biertaxe betreffend.

Referent. Carl Graf v. Arco.

§. 1.
Veranlassung des gegenwaertigen Vortrages.

Des Herrn Ministers des Innern Grafen von Montgelas Exzellenz haben laut Signates vom 24.ⁿ Dezember 1809. die von dem unterzeichneten Referenten, in seiner Eigenschaft eines Vorstandes der ministerial Polizei-Sektion unter dem 20.ⁿ Dezbr. 1809. verfaßte

Letzte Verantwortung
über
die von der gedachten Sektion entworfenen schließliche Bemerkungen — das Biersatz-Regulativ betreffend,
vid. die lithogr. Beilage XIV.

nach den angewiesenen Bestimmungen, als ein wichtiges Regulativ an den königlichen geheimen Rath zu dirigiren, und den Unterzeichneten zum Referenten bei demselben zu ernennen beliebt.

§. 2.

Um nun dem königlichen geheimen Rathe sowol den zweifachen Gesichtspunkt vorzulegen, nach welchem die gegenwärtig

vorzunehmende Deliberation betrachtet werden kann, als um sich denselben in einen vollen Lichte aus den bereits über diesen Gegenstand seit der glorreichsten Regierung Seiner Maiestaet gepflogenen vielfältigen Verhandlungen zu setzen, hält es Referent für nothwendig, diesem Vortrage eine kurze erläuternde Einleitung voraus zu schicken.

§. 3.

Einleitung.

Der Gesichtspunkt, aus welchem sowol der gegenwärtige Vortrag bearbeitet, - als die darauf entstehende Diskussion gepflogen werden kann, ist zweifach -

denn es fragt sich darum

1.) soll der Vortrag des Referenten sich nur über jene Verhandlungen erstrecken, welche seit der neuesten Organisation der Ministerien, das ist, seit Oktober 1808., zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen - über ein zu erlassendes neues beständiges Biersatz-Regulativ gepflogen worden sind - und

soll demnach der königliche geheime Rath für dermal nur über die Frage entscheiden. -

welcher der beiden verschiedenen Ansichten, jener der Polizei Direktion oder jener des Ministeriums der Finanzen - und des mit ihm einverstandenen Vorstandes der Polizei Direktion über die den Bierbrauern zu bewilligende Maaserhöhung von jeder Maas Bier zu beizustimmen seye? und ob folglich -

bei der zu entwerfenden künftigen ständigen Biertaxirte ein oder zwei Pfennige

Mauterhöhung eingerechnet und sonach die Grundberechnung der Taxe, das ist, der ständige Grundpreis des Biers, abgesehen von den sich in jedem Jahr abändernden Gersten und Hopfenpreisen – um einen Pfenning höher oder niederer, das ist, ob zu 7. oder zu 8. Pfennigen gestellt werden solle? oder

2.) sollen der Vortrag und die Diskussion nicht nur diese Frage behandeln, sondern sollen sie auch jene früheren umständlichen und vielseitig bearbeiteten Verhandlungen umfassen und berücksichtigen, welche seit dem Jahre 1799. bis zum Oktober 1808. über diesen wichtigen Gegenstand Platz gegriffen haben und hiernach der Vortrag alle jene Quellen und alle jene Behelfe benützen, aus welchen die Entwerfung einer mit Rücksicht auf alle Verhältnisse zu berechnenden neuen allgemeinen Biervorschrift hervorgehen kann?

§. 4.

Referent glaubt, daß, da dieser für das Königreich Baiern wichtige Gegenstand einmal vor den königlichen geheimen Rath gebracht werden soll, – die Diskussion dieser hohen Behörde sich nicht auf die einzelne Frage beschränken solle – ob den Bierbräuern nach der bestimmten Äusserung des königlichen geheimen Finanzministeriums und nach dem motivirten Gutachten des Vorstandes der Polizei Direktion zwei Pfenninge, oder nach dem ebenfalls motivirten Dafürhalten der Polizei Direktion – nur ein Pfenning Mauterhöhung zu bewilligen? sondern daß die Diskussion

des königlichen geheimen Rathes – auch die von 1799. – 1808. theils bei der vormaligen Landesdirektion von Baiern, theils bei den Ministerien gepflogenen Aktenverhandlungen einsehen und berücksichtigen solle – und zwar aus folgenden Gründen.

a.) Schon der Umstand, daß dieser an und für sich allerdings wichtige Gegenstand von der allerhöchsten Person Seiner Maiestaet und in Allerhöchstdero geheimen Rathe verhandelt wird, macht es nach des Referenten unvorgreiflichen Dafürhalten erforderlich, daß der mit aller Vollständigkeit behandelt werde – damit sich Seine Maiestaet in den Stand gesetzt befinden, mit voller Sachkenntniß Allerhoechstihre endlichen Beschlüsse in dieser Sache zu fassen. Da nun die von 1799. bis 1808. gepflogenen Verhandlungen die hie und da von einander sehr abweichenden Ansichten mehrerer sachkundigen und praktischen Geschäftsmänner im Steuerwesen enthalten; so dürfte es wohl nothwendig seyn, daß Seiner Koeniglichen Maiestaet diese Ansichten und die darauf gegründeten Bemerkungen, so wie auch all dasjenige, was für und wider

eines oder Meinung geschöpft werden kann, vor Augen gelegt werde.

2.) handelt es sich hier entweder um die endliche bestimmte Regulirung einer ständigen Grund= preisbemessung des Biersatzes für das ganze Königreich, oder vielleicht auch um den Beschluß, daß der Biersatz ganz aufgehoben werden solle. Die ersteren Bearbeitung, oder der letzteren Beschluß, erfordern beide sehr viele Umsicht und eine gründliche Kenntniß und Berücksichtigung des Brauwesens.

3.) Dürften bei der gegenwärtigen Diskussion endlich auch die Verhältnisse der Bierbrauer zu den Bierwirthen in das Auge gefaßt werden; – Verhältnisse, – welche seit der im Dezember 1799. erfolgten Aufhebung des in Baiern vormals bestandenen Bier= zwanges sehr bedeutend verändert wurden und gleich ungünstig für das Publikum wie für den Brauer gewirkt haben. Die geheimen Rathsakten von 1799. – 1808. geben hievon vielfältige Beweise. Bisher konnte indeß kein zureichendes Mittel zu Hebung dieses Mißstandes ausfindig ge= macht werden. Vielleicht dürfte es der dermals vorliegenden Diskussion vorbehalten seyn, solche Maasregeln ausfindig zu machen, welche, ohne den

Einzelnen wieder einzuführen, die Verhält-
nisse der Wirthe zu den Brauern, und dieser
beiden zu dem Publikum in das möglichst ge-
rechte Ebenmaß zu bringen vermögen werde.

§. 5.

Was die Bearbeitung dieser Sache von Seiten
des Referenten selbst betrifft, so haben es
ihm schon die in §. 4. enthaltenen Rücksichten zur
Pflicht gemacht, seinem Vortrage die größtmög-
lichste Vollständigkeit zu geben und daher sich
nicht auf die jüngsten Verhandlungen vom
Oktober 1808. anfangend, zu beschränken, son-
dern, um auf jeden Fall gefaßt zu seyn,
auch die seit 1799. gepflogenen Verhand-
lungen zu umfassen.

Um jedoch seinem Vortrage nicht eine un-
geheure Ausdehnung zu geben, hat er es
für räthlich erachtet, die zur gründlichen
Beleuchtung dieses Gegenstandes voluminösen
Abhandlungen, Berechnungen und Kalkula-
tionen, als Beilagen zu dem Vortrage zu
behandeln.

Diese Behandlungsart schien ihm den doppel-
ten Vortheil zu gewähren, die Geduld des
Lesers nicht zu sehr zu ermüden, einerseits
die gehörigen Ruhepunkte, anderseits aber
auch die Möglichkeit zu verschaffen, seine
Meinung nach vollständiger Sachkenntniß, und

aus voller Ueberzeugung zu bestimmen, indem er die Behauptungen und Berechnungen des Reclamanten vollständig zu kontroliren in den Stand gesezt wird.

Der gegenwärtige Vortrag zerfällt demnach in folgende Hauptabschnitte.

Iter Abschnitt.

Geschichte der seit dem 1. Octobr: 1808. bis 24. December 1809. gepflogenen Verhandlungen §. 6. – 38.

IIter Abschnitt.

Geschichte der vom Jahre 1799. bis zum 1. Octobr. 1808. gepflogenen Verhandlungen. §. 38. – 89.

IIIter Abschnitt.

Betrachtungen über die Resultate, welche sie darbieten und Antraege über die für den Entwurf der neuen Grundberechnung des Biersatzes zu faßenden Beschlüße §. 89. bis ~~216~~. 230.

Iter Abschnitt.

Vortrag über die seit dem 1. Octobr. 1808. gepflogenen Verhandlungen.

§. 6.

Veranlassende Gründe zur Revision der Biertariffe vom 2. Decembr. 1806.

Auffallend scheint es allerdings zu seyn, daß, nachdem durch die Verordnung vom 2. Dezember 1806.

vid. Reg. Bltt. de 1807. pag. 395.

und durch die derselben angefügten Tarife

vid. Regsbltt. de 1807. pag. 399. – 405.

bereits schon eine allgemeine Biertaxe bestand, daß ferners, nachdem durch die nachträgliche Verordnung vom 5ten October 1807.

vid. Regbltt. de 1807. pag. 1630. & 1631.

wegen des im Junius 1807. um 1 fl. 3 kr. erhöhten Aufschlages des Malzes bei dem Schäffel, (der nach der Verordnung vom 24ten Septbr. 1806. nur 2 fl. 42 kr. betrug, späterhin aber für den Schäffel auf 3 fl. 45 kr. erhöht wurde,) die Biertaxe vom 2ten Dezbr. 1806. auch um einen Pfenning per Maas zu erhöhen anbefohlen wurde – <u>jedoch nur für die Provinz Baiern und die obere Pfalz</u>; das Ministerium des Innern und der Finanzen doch zu Ende des Jahres 1808. darauf bedacht gewesen sind, von diesen Bestimmungen wieder abzugehen, und eine neue Grundbemessung der Biertaxe herstellen zu lassen.

§. 7.

Indeß erklärt sich dieses sehr wohl, wenn man folgende Umstände in Erwägung zieht.

a) die nachträglich von der Landesdirektion von Baiern vom 5ten octobr. 1807. ausgeschriebene königl. Entschließung vom 29ten Septbr. ejusd. anni, welche wegen der im Junius 1807. eingetrettenen Erhöhung des Malzaufschlages um 1 fl. 3 kr. per Schäffel – die Erhöhung der Biertaxe um einen Pfenning per Maas anordnete, wenn

bestimmt nur für die damaligen Provinzen Baiern und obern Pfalz anwendbar erklärt worden.

b.) Es war der Landesdirektion von Baiern wahrscheinlich aus diesem Grunde nicht gestattet worden, die Biertarifsätze vom 2.ten Dezbr. 1806. hiernach, wie sie es doch vorgeschlagen hatte, abzuändern, und sie dargestellt rektifiziert durch den Druk zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

c.) Daher mag es gekommen seyn, daß diese neuen Tarifsätze nicht einmal, wenigst ist es aus den ältern geheimen Rathsakten nicht ersichtlich, zur praktischen Anwendung gelangten – und

d.) daher mag es zum Theile rühren, daß die Bräuer der Provinz Baiern einerseits stets noch über zu niedern Biersaz klagten, während andererseits die Landesdirektion Neuburg in einem zur höchsten Stelle am 24.ten Aug. 1808. erstatteten Berichte darüber klagte, daß der für das Jahr 1807. der Provinz Baiern geschriebenen Biersaz für die Provinz Neuburg und für das Fürstentum Eichstaedt zu hoch seie, daß selbst die Bräuer ihre Rechnung nicht dabei fänden, daß sie deshalb das Bier unter dem Satze geben müßten, weshalb die Landesdirektion Neuburg darauf

darauf antrug, daß ihr

a.) entweder wie vormals die Bestimmung des Bier-
satzes von der Schenk- und nicht vom Staaten aus-
überlassen, oder

vid. Beil. I. dieses Antrags. b.) den Biersatz selbst ganz aufgehoben werden wolle.

§. 8.

In Verbindung mit den oben ausgeführten Umstände gab nun dieser Bericht der Landesdirektion Neuburg die nächste und letzte Veranlassung zu der präparatorischen Einleitung einer neuen Grundpreiserhöhung der Biertaxe. Denn obschon das Ministerium des Innern vor der neuen Organisation vom 1. Oktobr. 1808. gedachten Bericht der Landesdirektion Neuburg dem Finanzministerium am 6. Septbr. zur gefälligen Äußerung mitgetheilt und dasselbe in seiner Note vom 20. Septbr. 1808. die Ideen und Anträge dieser Landesdirektion gänzlich verwarf – so wurde doch am 27. Septbr. 1808. signirt, daß dieser Gegenstand nach Eröffnung der Polizei Sektion zu reproduziren sei.

§. 9.

Nachdem nun die Polizei Sektion in ihre Funktionen eingetretten war, erstattete der Zentral Referent v. Stürmer am 14. octobr. 1808. über diesen Bericht und die Note des k. Finanzministeriums einen umständlichen schriftlichen Antrag

Beilage II. vid. Beil. II.

und stellte bei Lösung der von ihm aufgeworfenen

zweiten Frage,

„ob die Biertaxe von Baiern auch auf die äussere
„Kreise mit gleicher Bestimmung auszudehnen sei?"

die Idee auf, daß bei der vorhin erfolgten Territorial Eintheilung des Reiches eine eigene passende Taxe für jeden Kreis regulirt werden möchte.

§. 10.

Über diesen Antrag wurde die Äußerung des königlichen geheimen Finanzministeriums unter dem 28ten Oktober 1808. gefordert – und am 14ten Novbr. 1808. ergieng an sämtliche General Kreis Kommissariate des Reichs mit Ausnahme des Etsch Kreises der Auftrag

„auf den Fall, daß Seine Majestät sich bewogen
„fänden, in der Folge für jeden einzelnen
„Kreis eine Biertaxe reguliren zu lassen,
„sogleich ist eine Grundberechnung zu entwerfen
„welche dieser Regulirung in jedem bestimmten
„Kreise zur Basis dienen könnte und wobei
„auf das Braukapital, auf die wechselnden
„Preise der Ingredienzien und Naturalbequi-
„siten, auf sämtlich nothwendige Ausgaben, auf
„Mannsnahrung u. dgl. Rücksicht zu nehmen sei pp. vid. Beilage III.

§. 11.

Das königliche geheime Finanzministerium äusserte sich in einer Note vom 3ten Jäner 1809. über diese nebst vielen anderen Punkten die es darin behandelte,

und die, an dem gehörigen Orte zur Sprache kommen werden, über diesen Gegenstand in folgender Art.

vid. Beilage IV.

vid. Beil. IV. dieses Vortrages ad punctum 6tum
„Es dürfte am einfachsten und zweckmäßigsten seyn,
„bei dem braunen Bier eine und ebendieselbe Tariffe
„in den sämtlichen Kreisen anzuwenden, so daß
„aus derselben Tariffe nach Verschiedenheit und
„Kombination der Hauptbestandtheile das Resultat
„des Satzes geschöpft werden könne. — Be-
„sondere Berechnungen für jeden Kreis würden
„ohne Zweifel nur zu unendlichen Meinungs-
„verschiedenheiten, zu Abweichungen in Grund-
„sätzen und Methoden und zu beständigen
„Klagen führen. — Nur glaube man, daß
„zwei Modifikationen eintretten sollen.
„Die erste wäre, daß weil nunmehr das Reich
„in Kreise eingetheilt ist, und sich die Gränzen
„derselben in den Preisen der Gerste und des
„Hopfens nicht so sehr verschmelzen, daß nicht
„nothwendig auf den Gränzen der Kreise auf-
„fallende Satzdifferenzen entstehen müßten,
„in der pythagoräischen Tafel bei den Gerstenpreisen
„die Abstufung nicht mehr von Gulden zu Gulden,
„sondern von 30. zu 30. kr. angenommen und hier-
„nach die Tariffe korrigirt werden solle.
„Die zweite bestehe darin, daß weil selbst in

„manchen Bezirken, die Grundsteuergröße selbst im
„nämlichen Bezirke oft so differirend, als von Kreis
„zu Bezirke seine, und z.B. den Grundsteuerpreis im
„obern oder Gebirgstheile des Isarkreises weit höher
„als im untern Theile bestehe, welches auch der
„Fall im Regenkreise wären, es sehr zweckmäßig
„sich zeigen dürfte, in einem solchen Bezirke bei so
„auffallenden Preisdifferenzen, zwei Distrikte zu
„bilden und den Satz nach den differenten Grund-
„steuergrößen zu bestimmen, wodurch also auch
„dazu nicht ungegründete Klagen gehoben würde.

§. 12.

Bearbeitung der von den meisten General Kreiskommissariaten über die Grundpreisberechnung# eingelieferten Abhandlungen.

Erst bis Anfangs Junius 1809. liefen die vom 14. Novbr. 1808. von den Gen. Kreiskommissariaten abgeforderten Berichte und Grundberechnungen ein; – und zwar nur von folgenden – nämlich von den General Kreiskommissariaten

1., des Main,
2.) der Regnitz,
3.) der Naab,
4.) der Rezat,
5.) der Altmühl,
6.) der Oberdonau,
7.) der Unterdonau –
8.) der Isar –
9.) der Salzach.

Die mehreren derselben sehr umständlich bearbeitet

der Steuer

waren, glaubte man nun Seite der Sektion den Hauptvortrag bearbeiten zu können, und so entstand der unter Beilage V. ersichtliche umständliche Vortrag des Zentralcassaverwesers von Stürmer, worüber er in den Sitzungen der ministerial Polizei Sektion ordentlich referirte, wie es die in margine des Vortrages aufgenommenen Conclusa der Sektion bezeugen.

vid. Beil. V.

§. 13.

Verschiedene Ansichten des Finanzministeriums von jenen der ministerial Polizei Section in mehreren Punkten.

Am 2. August wurde dieser Vortrag dem königlichen geheimen Finanzministerium zur Einsicht und allenfallsig gefälligen Rückäusserung mitgetheilt. Dasselbe gab seine detaillirte Rückäusserung darüber in einer umständlichen Note vom 26. Septbr. 1809. unter Beilage VI. des gegenwärtigen Vortrags.

vid. Beil. VI.

Nach dieser Note blieben zwischen dem Ministerium der Finanzen und jenem des Innern noch über folgende Punkte verschiedene Ansichten bestehen:

a.) das Ministerium der Finanzen wollte sich zum III. nicht dazu verstehen, daß den Brauern das Sieden des Doppelbiers gestattet werde;

b.) puncto IV. bestand es auf der von ihm schon in seiner Note vom 3. Jäner vorgeschlagenen Bestimmung des Satzes, nicht vom Zentner aus, sondern vom Aufschlagspreise aus – mit Erhöhung eines Pfennings, verbunden mit der Bewilligung ...

die Brauerei, das Bier in Fässern an die Wirthe und Privaten unter diesem Satze ([illegible]) zu geben.

c.) puncto VIII. äußerte sich das Finanzministerium in bezug auf den bei dem Biertarife anzunehmenden Guß dahin,

1.) daß aus 5. Schäffeln Gerste nur 25. Eimer 45 5/7. Maaß Winterbier und 23. Eimer 36 4/7. Maaß Sommerbier, den Eimer jedoch zu 64. Maaß gerechnet, erzeugt werden sollen, um ein gutes [illegible] Bier zu erhalten, worauf man vorzüglich sehen müsse.

2.) Die Zahl der Sude wollte es statt der vorgeschlagenen 90. nur auf 60. angenommen wissen.

d.) puncto IX. bestand es auf der schon in der Note vom 3. Jänner gemachten Äußerung, daß das Holz nicht wie die Gerste und der Hopfen, als eine variable Größe und folglich als ein Combinationsartikel bei Berechnung der Biertarife behandelt werden wolle.

e.) Für Ständer und Fuhrlohn wollte es statt der von der Sektion contra votum des Sektions Referenten vorgeschlagenen 36. kr. pr. Sud einen Gulden angesetzt wissen.

f.) Für den Unterhalt des Bräugeräths statt der von der Sektion vorgeschlagenen 8. fl. 30. kr. per Sud, wolle 9. fl.

g.) an Zinsen vom Anlags-kapitale statt der
von der Direktion vorgeschlagenen 4. fl. 30. kr.
per Sud, volle 5. fl.

h.) fordert das königl. Finanzministerium pcto.
X. et XI. daß zu dieser Berechnung noch die
Nahrung des Brauers und seiner Familie und
etwas für das Risiko der Fabrik billigmäßig
beigeschlagen werde, welches in nicht weniger
als zwei Pfenningen per Maas bestehen könne;
wenn nun hiezu noch ein Pfenning Mehrung
wegen dem Ausschankpreis kommen, und alles
nach der verordnungsmäßigen Produktion
des Bierquantums berechnet werde, - so dürfe
diese Gesammtsumme nur in die Zahl der
producirten Eimer und Maaße Bier zer-
schlagen werden, - und so entstehe der reine
Preis der Maas Bier im Gegenhalte der
Grundberechnung, indem die Nebennutzungen
als besonderer Industriezweig nach dessen
Dafürhalten nicht anzusetzen seyn dürfte.
Zugleich trug es darauf an,

i.) daß die Berechnung des zu publizirenden Ta-
rifes billigerweise bei dem Preise von 9. fl.
für das Schäffel Gerste und bei 50. fl. für
den Zentner Hopfen anfangen und so progreß-
sive fortgehen solle, indem die gute Gerste
und der gute inländische Hopfen selten wohlfeilen

werden würde. –

k.) puncto XIII. war das Finanzministerium der Meinung, daß die Erhöhung des Biersatzes für das Sommerbier um 1. dz. pr. Maaß mit Ausgange August bewilliget werden solle; – aber nicht der weitere oder 2te Pfennig vom 1ten September angefangen, wie es die ministerial Polizei Sektion einverständlich mit ihrem Referenten vorgeschlagen hatte.

l.) pcto. XIV. wollte es zwar auch einverständlich mit der ministerial Polizei Sektion die Handhabung des weißen Gerstenbiers durch die General Kreiskasse noch näher hergestellt wissen, statt der von der Sektion vorgeschlagenen einstweiligen Minderung des Satzes dieses weißen Gerstenbiersatzes gegen jenen des braunen um Zwei Pfenninge pr. Maaß, trug es auch eine provisorische Minderung von 3. Pfenningen an.

§. 14.

und Notenwechsel zur Ausgleichung derselben

Das Ministerium des Innern beantwortete diese Note durch eine weitere vom 11ten October 1809. unter Beilage VII. und gab über folgende Punkte den Ansichten des k. geheimen Finanzministeriums entweder ganz oder zum Theile nach. vid Beil. VII.

ad a.) pcto III. Es wäre von der vorgeschlagenen Bewilligung zum Einziehen des Doppelbiers in der Hauptanwendung über die Biertariffe worauf

ganz Umgang zu nehmen – und nur in einzel-
nen Fällen bei freiwilligen Anmelden, wenn
einzelnen Bräuern nach vorläufiger Instruk-
tion speziell darüber zu entscheiden; – im
übrigen aber, wenn einem oder dem andern
die Erlaubniß hiezu ertheilt werden wollte,
nur eine Erhöhung des Preises von Zwei
Kreuzern über den Satz zu bewilligen

ad b., pcto IV., daß das Verbot des Bier Ver-
leitgebens unter dem Satze aufgehoben – der
Satz von den Landschenken bestimmt, – und den
Bräuern als Detailverkäufern ein Drauf-
schlag von 1. kr. pr. Maaß gestattet werde.

ad d., pcto IX. Es gehe ferners dahin, daß das
Holz nicht mehr als ein Kombinationsartikel,
sondern zur Erleichterung des Regulirungsge-
schäftes als ein ständiger Artikel behandelt
werden solle, jedoch mit dem, daß die Grund-
preise desselben mit Rücksicht auf die deßfalls
bestehende bedeutende Verschiedenheit – und
mit gerechter Vorsorge für diejenigen
Gegenden, wo dieser Artikel vorzüglich
theuer zu stehen kommt, geringer nicht, als
bei dem Buchholze zu 6. und bei dem Dürr-
holze zu 9. fl. pr. Klafter, sonach das Holz
zu 9. fl. 45. kr. pr. Sud in Ansatz gebracht
werden solle. –

ad k., pcto XIII. daß die Erhöhung des Sommerbiersatzes

nur einmal und zwar vom 1.ten August an mit einem Pfenninge Platz greifen solle;—

ad l., pcto XIV. daß das Verhältniß des Satzes des weißen Gerstenbieres zum braunen, statt ersteres um 3. kr. minder pr. Maas seyn solle.

§. 15.

Ueber die folgenden Punkte glaubte das Ministerium des Innern den von dem Ministerium der Finanzen geäußerten Ansichten nicht beitretten zu können:

ad c 1., puncto VIII. in Betreff des Gußes.

Hierin bestand das Ministerium des Innern auf den Güßen von 6. Eimern Sommer-, und 7. Eimern Winterbier von 1. Schäffel trockenen Malzes.

auf die Annahme von 90. Suden als Grundlage der hiernach zu stellenden Berechnung des Grundpreises.

ad e, puncto IX. Für Schwende und Fuhrlohn bestand es darauf, - nicht mehr als 36. kr. von dem Sud anzunehmen;

ad f. & ad §. 14. Für den Unterhalt des Bräupersonals wollte es sich nicht auf die vom Finanzministerium angetragenen 9. fl. von dem Sud verstehen, sondern auf den Ansatze von 8. fl. 30. kr. pr. Sud bestehen bleiben.

ad g. et ad §. 16. Ebenso wollte es für die Zinsen des Verlagkapitals nicht 5. fl. sondern nur 4. fl. 30. kr. angesetzt wissen.

ad h., pcto. XI. wollte sich das Ministerium des Innern

in die von dem Finanzministerium vorgeschla-
genen Zwei Pfennige für Waarenbewahrung und
Risiko nicht einlassen; weil
„abgesehen man nicht verkennen, daß diese Waa-
„renwahrung nebst dem Risiko für die Fabrika-
„tion einen eigenen und Hauptartikel der
„Handelsrechnung ausmachen sollte;
„doch dieser Punkt in der Berechnung vom
„Jahre 1804. nicht eigens vorkommen, son-
„dern in die Ansätze der Kapitalien einge-
„rechnet worden seie; auch hätten die
„Hrn. Kreiskäute hiefür niemals etwas
„in Antrag gebracht; – auch habe auch
„selbst die k. Steuer- und Domainen Sektion
„keine Erwähnung gethan. — — —
„— — Um indessen nichts zu übergehen,
„was eine für das Reich so wichtige Fa-
„brikation zu befördern vermöge, —
„wolle man gleichwohl sich zu 1. Heller pr.
„Maas für Waarenbewahrung und Risiko ver-
„stehen, was bei 1950. Maas pr. Sud 4. fl. 4. kr.
„betrage.
ad i.) bestand das Ministerium des Innern dar-
auf, daß der neue Tarif abzugs, wie einer
von 1806. mit dem Preise von 5. fl. für
die Gerste und von 20. fl. für den Hopfen
anfangen, und so mit progressiven Erhöhun-

gen

gen von 30. zu 30. kr. fortschreite, damit
derselbe so genau und vollständig als mög-
lich alle Kombinationen auch auf den mög-
lichst niedrigen Stufen enthalte.

§. 16.

ad h. X. Endlich glaubte das Ministerium des Innern in dieser Note vom 11ᵗ Octbr. 1809. sich von jenem der Finanzen noch darüber nähere Erläuterung erbitten zu müssen, was es eigentlich mit dem Nichtansatze der Nebennutzungen für einen Sinn verbinde? Denn man könne sich nur in soferne damit verstehen, als von der anderweiten ökonomischen Benützung der Bräuabfälle und von den hieraus zu erzielenden neuen Fabrikaten die Rede seyn möchte; als z.B. von Branntwein, Essig u.s.w., indem man nicht zweifle, daß es auch die Absicht des Finanzministeriums sein-den Werth der rohen noch unverarbeiteten Abfälle, z.B. der Asche, der Treber, des Zeugs, u.s.w. in dem von Seite des Ministeriums des Innern vorgeschlagenen Ueberhauptbetrag von 10. fl. als Einnahme von den oben berechneten Bräuauslagen abzuziehen. Schlüßlich wurde das Finanzministerium angegangen, nach diesen bezeichneten

Ansichten nunmehr einen Tarif entwerfen und zum Gebrauche bei der zu erlassenden allgemeinen Verordnung an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 17.

Allein das Finanzministerium hielt sich mit den von jenem des Innern in der Note vom 11. Octbr. 1809. gemachten Ausstellungen noch nicht ganz zufrieden gestellt – und obgleich es sich in den meisten Stücken noch kontestirt gewesenen Punkten mit demselben einverstand, – so beharrte es dennoch in seiner weiteren Note vom

vid. Beil. VIII. 14. Novbr. 1809. vid. Beilage VIII. auf folgender wesentlichen Differenz; nämlich auf den von ihm schon in der Note vom 26. Septbr. Beil. VI. verlangten

Zwei Pfenningen Gewinn

für Manipulirung und Risiko und zwar aus folgenden Gründen.

„Alles, sagte es, was in Beziehung der Ausgaben „angesetzt ist, ist lediglich Selbstausgabe des „Brauers und wenn er das Vermögen zu diesen Auslagen nicht selbst besitzt, muß er „das Kapital und den Verlag verinteressiren „und besitzt er das Vermögen selbst; so muß „ihm solches gleich einem aufliegenden Kapitale „nothwendig verzinset werden.

„Dies alles mache aber noch keinen Profit für die
„Bräuer, und da ihm nunmehr die Biererzeugnisse
„nach dem höheren und wahren Gusse /: von 6. Eimer
„Sommer- und 7. Eimer Winterbier pr. Schäffel Gerste :/
„angerechnet werde, so folge von selbst, daß ihm
„ein besonderer verhältnißmäßiger Gewinn oder
„sogenannte Maaßvermehrung zugetheilt werden
„müsse, wie es bekanntlich auch bei dem Fleisch- und
„Brodsatze der Fall sei.
„In älteren Zeiten wäre die Satzmanipulation
„anders gewesen und man habe den Gewinn
„nicht in Ansatz gebracht; – aber den Satz so
„regulirt, daß die Maaßvermehrung übrigblieb.
„Da ferners
„a.) verhältnißmäßig eine geringere Gußerhöhung
„angenommen wurde, da
„b.) damals noch allenthalben geringe Aufschlags-
„kompositionen bestanden, da
„c.) zu dieser Zeit noch der Bierzwang aus-
„geübt wurde, so hätten die Bräuer damals
„durch diese Willkürlichkeit einen größeren
„Gewinn erhalten als jenen, welcher nach
„dem dermaligen Antrage des Finanzmini-
„steriums zu bestimmen komme. Jetzt aber wo
„a.) die Gußerhöhung im höchsten Betriebe an-
„gesetzt seye, wo
„b.) keine Aufschlagskomposition mehr stattfinde,

„sei es strenge Gerechtigkeit, den Bräuern den
„billigen Gewinn abgesondert auszuzeigen.
„Der angetragene Gewinn von
„ Zwei Pfenning per Maaß
„betrage bei einem Bräuhause, das 3000. Eimer
„Bier produzire, 1500. fl. Er sei zur Deckung
„der Mannsnahrung, der Mühlenlohnung und des
„Risiko nicht übertrieben; — und er sei nur
„ungefähr das Aequivalent der ehemaligen Vor-
„theile, die jezt nicht mehr bestünden.
„Man wisse zwar wohl, daß in der jüngsten
„Tariffe (: von 1806.:) die jüngste Sazbemessung
„(: von 1804.:) zum Grunde genommen; — und daß
„in dieser ein besonderer Profit nicht ausgewie-
„sen worden sei; — allein die Sazbemessung
„sei älter als die Tariffe; — und bei der Bemeß-
„ung selbst seien noch immer die ehemaligen
„Vortheile vorausgesezt worden.
„Der Arbeitslohn wäre damals viel wohlfeiler
„gewesen und nach dem Saze habe sich stets das
„Bier (: dessen innerer Gehalt :) gerichtet. Eben
„darum sei es damals viel geringhaltiger ge-
„wesen — und dem Ministerium des Innern werde
„es selbst noch erinnerlich seyn, daß auf die
„öftern eingegangenen gegründeten Vorstellungen
„der Saz von Zeit zu Zeit erhöhet worden
„sei.

§. 18.

Das k. geheime Ministerium des Innern, vielmehr der Referent und die Räthe der Polizei Direktion hielten sich durch diese in der Note des Finanzministeriums d. d. 14. Novbr. angebrachten Gründe noch nicht von der Rechtlich- und Nothwendigkeit der Bewilligung der zweiten Pfennigs Mansnahrung überzeugt.

Welcher iedoch wegen beharrlicher Weigerung der ministerial Polizei Section, den zweiten Pfening Mans-nahrung, nach dem Gesinnen des Finanzministerium, dem Brauer zu bewilligen.

Der gedachte Referent entwarf demnach loco Kurtmayers ein Gegenvotum, welches aber aus den Gründen und Ursachen, deren Erzählung bald folgen wird, nicht mehr expedirt wurde, und folglich kein Datum erhielt.

Zu diesem Entwurfe des Gegenvotums vid. Beil. IX. dieses Kurtmayers, stellte der Referent der Polizei Direktion in einer sehr listvollen Sendung die schwachen Seiten auf, welche die Note des k. geheimen Finanzministeriums in Bezug auf das 1to. argument darbiethet.

vid. Beil. IX.

„Es seyen seit der im Jahre 1804. gemachten
„Berechnung für den Brauer mehr ungünstigere
„Umstände eingetretten, wodurch sich die damals
„/: nämlich de ao. 1804. :/ gehabte Ansicht der Sache
„wesentlich verändern, und daher eine Art von
„Entschädigung für die Bräuer erforderlich sein:"
denn es seie schon Ao. 1804.

a.) der Fuß zu 6. und resp. 7. Eimer vom Schäffel angenommen worden,

b.) der inzwischen erfolgte gegenwärtige Aufschlag

bringe der Bräuerei keinen Verlust, weil ihnen
hiefür 3. kr. per Maaß oder 45. kr. per Eimer ange-
rechnet werden, womit sie noch bei jedem Eimer
7½. kr. gewinnen.

c.) der Bierzwang sei schon durch Verordnung
vom 20t. Dezbr. 1799. aufgehoben worden – und es
sei kein Grund denkbar, aus welchem dem Pu-
blikum zugemuthet werden könne, sich für diesen
aufgehobenen Zwangsrecht immerhin durch ein
perpetuirliches Ümgeld loszukaufen.

d.) der übrigens die neue Grundpreisberechnung gegen
die von ao. 1804. sich um 6. fl. 44⅔. kr. per Sud
höher stelle, welches auf 90. Sude 607. fl. betrage,

e.) der ferners der Bräuerei 1. kr. per Maaß für ihren
eigenen Minuterverschleiß in der zu erlassenden
Verordnung bewilligt werden solle – was, da der
vierten Theil ihrer Produktion für den Minuter-
verschleiß angenommen, des Jahrs weitere 180. fl.
betrage –

f. der dem Gewinn von 7½. kr. per Metzen Gerste
am Malzaufschlage ebenfalls einen Gewinn von
360. fl. des Jahrs für sie abwerfe –

g. der in den Details aller ähnlichen Vergleichungen,
die Regierung jederzeit hinter der Industrie und der
mannigfaltigen Vortheilen und Manipulationen der
Fabrikanten beim Einkaufe der Materialien, bei de-
ren Verarbeitung und selbst beim Absetzen und dergl.

mehr oder weniger zurückbleiben werde; scheint
man in der Hauptsache auf diese Detailberechnungen
nicht sonderlichen Werth und Zutrauen setzen müssen,
als auf das aus diesen Berechnungen hervorgehende
Resultat und auf das nähere oder entferntere
Verhältniß derselben zu der äußeren Erfahrung.

h.) da ferners das Finanzministerium bei mehreren Gelegenheiten die Vorschrift vom Jahre 1806. und folglich auch die Basis derselben, nämlich die Berechnung vom Jahre 1804. und namentlich noch in der Note vom 3. Jäner 1809. §. 6. und am Schlusse

vid. Beil. IV.

als das gerechteste und billigste Regulativ erklärt habe,

i.) da endlich, wenn man die Zwei Pfennige Maaß-erhöhung – worauf das Ministerium der Finanzen so sehr andringt, den oben schon a lit. d.–f. den Brauern nunmehr mit beiderseitiger Einwilligung der beiden Ministerien einzuräumenden Vortheilen noch zuschlagen wolle, der Grundpreis des Biers sich beinahe um 1. kr. gegen die früheren Berechnungen erhöhen würde – welche Erhöhung unmöglich in den seit dem Jahre 1806. vorgekommenen Veränderungen eine hinlängliche Rechtfertigung finden könne, so wie dieselbe über die ursprünglichen Vorschriften und Forderungen des Finanzministeriums weit hinaus gehe – und dem Publikum, be

sondern in den äussern Kreisen – wo bei größern Genüssen die Biertaxe selbst den Zwist nicht ganz zu vermeiden pflegte, – zu gerechten Beschwerden Anlass geben, sofort wahrscheinlich selbst die Consumtion vermindern und sonach mittelbar dem Braustande, und dem Aerar nachtheilig seyn würde; so müsste man bei dem früher bewilligten Heller zur Mannsnahrung stehen bleiben.

§. 19.

ungeachtet der Versuche des Vorstands der Polizei Section.

Der Vorstand der Sektion, welcher zwar ebenfalls die Verhältnisse des Sudwesens nicht in dem Umfange und mit der Genauigkeit kannte, als damals, aber doch wohl einsah, daß die von dem Finanzministerium in dessen Note vom 14. Novbr. Beil. VIII. angebrachten Gründe zur Bewilligung der Zwei Pfenninge für Mannsnahrung und Risiko von bedeutendem Gewichte seien, zugleich aber nicht verkannte, – daß das Argument der sich seit Ao. 1804. – so wesentlich geändert haben sollenden Umstände, nicht vollen Grund haben könne – der auch die Berechnung von Ao. 1804. nur aus dem Gesichtspunkte der Note Beil. IX. kannte, gab, um einen medium terminum ausfindig zu machen, der die beiden noch so sehr von einander abweichenden Meinungen vereinen möchte, sein Votum auf die Bewilligung eines Pfenninges zur Mannsnahrung und Risiko, – da der andere schon und etwas darüber in dem für die Zinsen des Grund- und des Verlagkapitals.

welche zusammen mit 10. fl. 3 1/3. kr. an den Ort eingenommen waren, enthalten sein.

§. 20.

Auch des Herrn Ministers Exzellenz traten, als ihr Unterzeichneter Vortrag darüber erstattete, dieser Meinung durch eigenhändiges Signat auf den Entwurf der Note bei, und es wurde demnach der Schluß derselben, durch den Referenten der Polizei Sektion in diesem Sinne abgeändert — am 26. Novbr. 1809.

§. 21.

und wegen eines neuen Incidentpunctes,

Es war demnach daran, daß der Entwurf der Eingabe mit dieser Abänderung des Schlusses an das geheime Finanzministerium erlassen werden sollte, als ein ganz neuer Incidentpunkt diese Expedition hemmte und der Sache eine Wendung gab, wodurch sie endlich bei ihren eingetretenen zufälligen Verhältnissen an den k. geheimen Rath gelangte.

§. 22.

Es hatte nämlich ein paar Tage, nachdem der Vorstand der Polizei Sektion Seiner des Herrn Ministers Excellenz über den obenerwähnten Entwurf der Note (: Beil. IX.) Vortrag erstattet hatte und noch ante expeditionem derselben ein Ungenannter dem unterzeichneten Referenten einen schriftlichen Aufsatz zugeschickt, der betitelt war

Bemerkungen über die Braeu Polizei.

Referent fand ihn, als er denselben durchlas, in mehrfacher Hinsicht der Aufmerksamkeit der Regierung

vorzüglich in dem Augenblicke wichtig - wo man soeben an die Herstellung einer soliden und für das ganze Königreich passenden Berechnung des Grundpreises des Biers, die lezte Hand anzulegen im Begriffe stand.

§. 23.

Referent überschickte demnach am 24ᵗᵉⁿ Novbr. 1809.
vid. Beil. X. gedachte Bemerkungen, welche die Beilage X. des gegenwärtigen Vortrages bilden ad Excellentissimum und stellte es dem hohen Ermessen anheim, ob nicht diese Abhandlung der Section zum Gebrauche mitgetheilt werden wolle, worauf eben Tags darauf das hohe ministerial Signat dieselbe an die Section zur geeigneten Rücksichtnahme bei den Hauptvorträgen hinwies. Beil. XI.
vid. Beil. XI.

§. 24.

Der Vorstand trug demnach dem Sections Referenten auf - eine kurze Vergleichung zwischen den Resultaten der Berechnung der ministerial Polizei Section und jener des Verfassers der Bemerkungen anzustellen, und darüber in Sessione der Section Vortrag zu erstatten.

§. 25.

Der Sections-Referent glaubte ad lit. d. seiner
vid. Beil. XII. Bemerkungen Beil: XII. kein verschiedenes Resultat der beiden Berechnungen wahrgenommen zu haben, und trug demnach darauf an, den Aufsatz ad acta zu reponiren.

Da indeß der Sections Referent in seinem mündlichen

Erläuterungen über die von ihm vorgestellte Vergleichung der beiderseitigen Resultate hatte hervornehmen lassen; – es walte zwischen diesen Resultaten aus dem Grunde keine eigentliche Verschiedenheit ob – weil der Verfasser der Bemerkungen in seiner Berechnung für die Nebennutzungen aus den neuen Abfällen keinen Abzug von den von ihm berechneten Vorauslagen gemacht habe, welche Vorauslagen er nebst dem Betrage des Malzaufschlags und des Kredits zu 67. fl. 30. kr. pr. Sud zu 5. Schäffl beziffert hatte; – da der Aktiens Referent ferners deduzirte, daß wenn man diese Einnahmsposten à 12. fl. pr. Sud von den Vorauslagen in Abzug brächte, die mit Einrechnung des Malzaufschlages und Kredites auf 67. fl. 30. kr. berechneten Sud-Unkosten des Verfassers nur mehr auf 55. fl. 30. kr. zu stehen kommen würden – wo doch die Berechnung der Religions Aktien für die gleichen Gegenstände oder Rubriken sich auf 59. fl. 23. kr. belaufe –

so schien es dem Vorstande der Aktien räthlich, den Verfasser der Bemerkungen, zu befragen – ob er die Einnahmen für Nebennutzungen aus neuen Abfällen, aus Versehen, oder aus Vorsatz und letztern Falls aus welchem Grunde, nicht in Abzug von den berechneten Vorauslagen gebracht habe.

§. 26.

Der Aktiens Vorstand fand sich um so mehr zu diesen die Berechnungen des Verfassers der Bemerkungen für jeden Fall aufklärenden Rückfrage bewogen – als ihm bei der

gegebenen mündlichen Erläuterungen des Zentral-
Assessors v. Stürmer sogleich aufzustellen war, daß, da die Berechnungen der Polizei Sektion – mit Ausnahme eines Pfennings für die Mauthanstalt und Risiko sich auf 59. fl. 23. kr. beliefen – den weiteren oder zweite Pfennig aber, welchen das hohe Finanzministerium in seiner Note vom 14ten Novbr. 1809. vid. Beil. VIII. sachund-haft und ausdrücklich benannt hatte 8. fl. 7½. kr. von dem Pud betragen mußte, – die Berechnungen des Finanzministeriums und jener des Verfassers der Bemerkungen ein ganz gleiches Resultat auf die Fall liefern würden – wo der Verfasser die Einnahme aus den Nebennutzungen der rohen Abfälle, aus irgend einem giltigen Grunde vorsätzlich nicht in Abzug von den Unkosten gebracht haben sollte, die

	59. fl. 23. kr.
+	8. " 7½. "
	67. fl. 30½. kr.

betragen; – übrigens aber die Berechnungen des Verfassers der Bemerkungen in keinem Falle das gleiche Resultat mit jener der Polizei Sektion liefern konnten, da sie entweder zu 55. fl. 30. kr. pr. Pud angenommen um 3. fl. 7. kr. unter, oder zu 67. fl. 30. kr. um 8. fl. 7. kr. darüber standen; in der Behauptung des bestehenden gleichen Resultates also ein offenbarer Rechnungsirrthum des Sektions Referenten lag.

§. 27.

Der Verfasser der Bemerkungen beantwortete die an ihn gemachte Rückfrage dahin; er habe die Einnahme aus den Nebennutzungen der rohen Abfälle des Brennzeugs

als Abzugspost von den berechneten Nebenauslagen von Abtragen außer Ansatz gelassen, weil er bei der Berechnung dieser Nebenauslagen - für das Sud und Dürrholz nichts angeschrieben habe - und demnach diese einerseits nicht berechnete Ausgabspost - sich durch die andererseits nicht in Ansatz gebrachte Einnahmspost stillschweigend kompensire.

§. 28.

Nunmehr war es klar, und außer allem Zweifel - daß die Grundpreisberechnung des Magistrats der Bemerkungen und jene des hohen Finanzministeriums in ihren letzten Resultate ganz übereinstimmten - da erstere per Sud 67. fl. 30. kr., letztere aber per Sud 67. fl. 30 2/4 kr. beträgt - der Unterschied von 2. d. beim Gebräu von 1950. Maaß ein wahres nicht zu berücksichtigendes Minimum ist, - dahingegen wie schon §. 27. gezeigt worden, die Berechnungen der ministerial Polizei Direktion auf keinen Fall mit jener des Magistrats der Bemerkungen in Übereinstimmung gebracht werden konnte.

§. 29.

Die Ansichten nun,

a. daß schon an und für sich der Umstand, daß zwei von Männern, welche in keinem Verbande oder Kommunikation mit einander stünden, und in ganz verschiedenem Sinne gestellte Berechnungen über einen ziemlich verwickelten Gegenstand - worüber schon so vieles geschrieben worden war, ohne je noch zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen - auf ein

ganz gleiches Resultat führten – der Richtigkeit und Gründlichkeit dieser Bemerkungen ein gewißes Gewicht gebe,

b.) daß sich derselbe noch dadurch vermehre, daß das hohe Finanzministerium und dessen Referent – welcher den Gegenstand des Biersudwesens und des Biersatzes schon seit vielen Jahren behandelte, die Präsumtion einer mit gründlicher Kenntniß dieser Partie haben mußten, als die ministerial Polizeisektion, deren Ansichten und Urtheile nur durch die meist mittelmäßig, und hie und da offenbar fehlerhaft gemachten Berichte der Hrn. Kreiskommissariate, – wovon zugleich einer des Altmühl- und Rezatkreises, geleitet werden mußten – da man die Durchschnittssummen der von den General Kreiskommissariaten gemachten Ansätze schon in der Rubrik zur Grundlage der Berechnung der Sektion nahm. die ferneren Betrachtung

c.) daß der Verfasser der Bemerkungen über Bräupolizei dem Vorstande als ein Mann bekannt war, der mit theoretischen Kenntnissen, im Bräuwesen, auch praktische verbinde, und endlich

d.) die Erwägung, daß bei der, sowohl von dem Finanzministerium, als von dem oberwähnten Verfasser gemachten Berechnungen – dem Bräuer doch zuletzt kaum der Gewinn von seiner Fabrikation übrigblieb, welcher die Regierung durch den Malzaufschlag – ohne alle Gefahr und Risiko – in zwei Zielen, als einen indirekten Impost erhebt, es aber doch billig sein, dem Bräuer einen Gewinn einzuräumen, der gleich groß wäre als der Impost, den er vorschußweise in harten Sorten bezahlen muß.

Ereignen den Vorstand der Sektion, bei des Herrn Ministers Excellenz in einem umständlichen Separat-voto – welches er bei dem vorgehabten Vortrage ablas, vid. Beil. X II. den Antrag zu führen, daß das Ministerium des Innern sich in der zu erlassenden Schlußnote mit jenem der Finanzen einigen, und auf die Bewilligung von Zwei Pfennigen für Manipulirung und Risiko einwilligen möchte, wonach die Zweifel unbedenklich – nach den Normen, hinsichtlich welcher man übrigens übereingekommen war, hätte entschieden werden können. vid. Beil. XII.

§. 30.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz schienen zwar diesen Ansichten und Betrachtungen Ihren Beifall zu schenken – da es sich indeß um die endliche Regulirung eines wichtigen Gegenstandes handelte – wollten Sie nichts beschließen – ohne auch die Section zu vernehmen, deren Ansichten von jenen des Vorstandes und von jenen des hohen Finanzministeriums merklich abzuweichen schienen.

Sie forderten demnach am 6. Dezbr. 1809. dieselben Bemerkungen über das hochselben vorgelegene Votum des Vorstandes ab.

§. 31.

Die Polizei Sektion säumte auch nicht dieselben am 11. Dezbr. 1809. abzugeben, wie sie Beilage XIII. des gegenwärtigen Vortrages anliegen. vid. Beil. XIII.

Hierin bemühte sich das Sektionsreferat vorzüglich

darzuthun

a.) daß die Gleichheit des Resultates der Berechnungen des hohen Finanzministeriums und des Verfassers der Bemerkungen über Bräupolizei mehr zufällig und scheinbar, als wesentlich und reell seie, weil

α.) die Materialia der beiderseitigen Berechnungen – oder die von beiden aufgestellten Hauptrubriken keine gleichen Summen auswürfen,

β.) die Proportionalsätze der beiderseitigen Rechnungen ungleich wären, wie sich dieses vorzüglich bei den Ansätzen für Verlagskapital und Bräupersonale bezeige. —

b. führte der Sektions Referent die dem Voto des Vorstandes gegentheilige Meinung aus – es erfordere die Billigkeit nicht, daß dem Bräuer ein Gewinn übrig bleibe, welcher der Summe des Aufschlags gleichkomme, den der Bräuer für sein Fabrikat, nämlich durch den Malzaufschlag entrichte, endlich

c.) habe ja die Polizei Sektion selbst durch ihre Berechnung dem Bräuer nicht nur Einen, sondern drei Pfennige Gewinn bei der Maß ~~Berechnung~~ zugestanden.

§. 32.

Der Meinung des Sektions Referenten traten auch ohne fernere Diskussion – welche übrigens, wegen der vielerlei Berechnungen und Gegenberechnungen, die in dieser schließlichen Bemerkungen vorkamen, nämlich wohl nicht Platz greifen können, die Ober Zentralräthe

v. Lutz und v. Tautphoeus bei.

§. 33.

Da die schlüßlichen Bemerkungen der Polizei Direktion zwar speziös gestellt sind, bei einer näheren Prüfung und tiefern Untersuchung sich, wenigst nach der Meinung des unterzeichneten Referenten, sehr wohl widerlegen lassen; – so glaubte er Referent wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Vollständigkeit seines Vortrags hier, aber bei des Herrn Ministers des Innern Excellenz in seiner Dienstpflicht zu liegen – die Mühe einer schriftlichen Auseinandersetzung und Beleuchtung dieser schlüßlichen Bemerkungen auf sich zu nehmen und er hatte demnach am 20. Dezbr. 1809. diese Schlußschrift betitelt –

Letzte Beantwortung der schlüßlichen Bemerkungen

welche die *Beilage XIV.* dieses Vortrags bildet, vollendet. *vid. Beil. XIV.*

Er glaubt hierin bewiesen zu haben –

1.) daß die *Gleichheit* des Resultates der beiderseitigen Bemühungen des hohen Finanzministeriums und des Verfassers der Bemerkungen über Bräupolizei, *nicht scheinbar und zufällig*, sondern *wesentlich* und *reell* sein, weil

a.) in der Hauptrubrike I. des Verfassers der Bemerkungen, welche Rubrike er faux frais betitelte, im großen Theil einer Ansätze für die Spezial-Rubriken der Bemühungen des Finanzministeriums und der Polizei Direktion enthalten ist, welche diese

letztern Zinsen vom Grundkapitale und vom Verlagskapitale, betitelten, weil

b.) der gleiche proportionelle Satz für das Verlagskapital in beiden Berechnungen eingehalten ist, weil, wenn auch bei

c.) dem proportionellen Satz für das Bräupersonale die Berechnung des Finanzministeriums hinter jener des Verfassers der Bemerkungen zurückbleibt – das Finanzministerium den Irrthum, den es begangen hat durch die nicht gehörige Berücksichtigung der Hilfsarbeit beging – durch das, was es dem Bräuer unter der Rubrik Maaßabnahme wieder mehr eingeräumt hat, als der Verfasser der Bemerkungen ausgeglichen hat. vid. §. 2–14. der Beilage N. IV.

Der unterzeichnete Referent glaubt ferners in seinem Aufsatze Beil. N. IV. dargethan zu haben, daß auch

2.) ein dritter Gewährsmann, nämlich die Berechnung des General Kriegskommissariat der Intendanzen – der Konkordanz der Berechnungen des Finanzministeriums und des Verfassers der Bemerkungen noch ein stärkeres Gewicht gebe – indem auch dieses Gen. Kriegs Komt. welches von den beiden andern Berechnungen nichts wußte, mit ihnen sehr nahe zusammentrifft. vid. §. 14–21. der Beil. N. IV.

3.) daß drei Pfenninge Gewinn pr. Maaß bei einem Sudwerke von 500. Scheffel nicht zuviel sind, weil sie noch lange nicht die Zinsen von dem wahren Grundkapitale sind, welche

die Herrichtung der hiezu erforderlichen Brauhäuser und von dem zum Betriebe des Werks erforderlichen Verlags kapitale betragen. vid. §. 26. der lezten Beantwortung Beil. XIV.

4.) Er glaubt endlich erwiesen zu haben, daß die Polizei Direktion nach ihrer Berechnung ihrer in Beilage XIII. angebrachten Gründe ungeachtet, dem Brauer kein drei Pfenninge Profit pr. Maas belassen habe, vid. §. 28. – 31. der Beil. XIV.

5.) daß das Publikum lieber einen Pfenning mehr für die Maas – um gutes gesundes und nahrhaftes Bier zahlen – als es um einen Pfenning wohlfeilen schwach, schlecht und den Magen verderbend trinken wird. vid. Beil. XIV. §. 32.

§. 34.

Der unterzeichnete Vorstand trug demnach am Schluße der Beilage XIV. wiederholt darauf an, daß das Ministerium des Innern sich mit jenem der Finanzen wegen der Zwei Pfenninge für Mannsnahrung und Risiko einverstehen möchte, wonach die Tarife bearbeitet werden könnte:

§. 35.

Als aber der Vorstand der Polizei Direktion Seiner des Herrn Ministers Excellenz den Antrag über die schlüßlichen Bemerkungen Beil. XIII. und über dieselbe lezte Beantwortung Beil. XIV. erstatten wollte, konnte er hiezu nicht mehr gelangen.

Nach dem sehr bedauerlichen Hintritte des Herrn Finanzministers Freiherrn von Hompesch Excellenz hatte

dann dem am 9.ten Decbr. eingetrettenen Ableben des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Hampesch bisher ohne Erfolg blieb.

des Herrn Grafen von Montgelas Excellenz auch die Leitung dieses ministerial Departements übernommen, und fanden Sich demnach bei der Ihnen nunmehr obliegenden Leitung von drei sehr bedeutenden Ministerien außer Stande gesetzt, die bisherigen wöchentlichen Vorträge der Cultus Gegenstände anzuhören.

Verweisung der Sache an den koenigl: geheimen Rath.

Seine des Herrn Ministers des Innern Excellenz fanden Sich demnach bewogen, laut Signates vom 24.ten Decbr. 1809., die Sache nach den angeregten Bestimmungen, als ein wichtiges Regulativ an den Königlichen geheimen Rath zu verweisen und den Unterzeichneten zum Referenten zu ernennen.

§. 36.

Was dieser hohen Behörde zu discutiren und zur Entscheidung zu beantragen eigentlich obliegen dürfte?

Wenn anders der Unterzeichnete den Sinn des hohen ministerial Signates richtig eingenommen hat; so ist der Zweck des gegenwärtigen Vortrages und der Deliberationen des Königlichen geheimen Raths nicht die Beantwortung der Frage,

„Was soll das Ministerium des Innern jenem der „Finanzen auf dessen letzte Note vom 14.ten Novbr. 1809. „antworten? Soll es für die zwei Pfennige für „Mautberechnung und Risiko, gleich jenem der Finanzen „stimmen – oder soll es fortan auf seiner Weigerung „bestehen – den zweiten Pfennig für die Mautberechnung „und Risiko nicht in die zu entwerfende Taxe einrechnen „zu lassen?"

denn das hätte das Ministerium des Innern auch sich erkannt; sondern es handelt sich vielmehr darum,

einmal endlich bestimmt und mit Benützung aller darüber gesammelten und vorliegenden Behelfe – die folgenden Fragen zu entscheiden. –

a.) welche sind die wirklichen, und Mehrauslagen bei einem Ausmaßen von 450. Schäffel Gerste? an Arbeitslohn und Regiekosten?

b.) welcher den vorstehenden- und nach rechtlichen Ansichten zu bestimmende Gewinn oder Mehrbenützung des Brauers?

c.) welches Verhältnis soll für den Guß, und welches

d.) für den Gebrauch des Hopfens mit Unterschied des Winter- und Sommer-Biers angenommen werden?

wonach erst die Tarifs gründlich berechnet werden kann.

§. 37.

Würde man indeß jetzt schon des Referenten Meinung über die Frage fordern – *ob bei der dermaligen Stellung der Grundpreisberechnung* dem Brauer ein oder zwei Pfennige Mehrbenützung gebühren? so würde er um so mehr bei seiner in den Beilagen XII. et XIV. geäußerten Meinung, daß ihm *zwei* Pfennige gebühren, beharren, als er sich durch das Studium der geheimen Rathsakten und der in diesem Betreffe seit 1799. gepflogenen Verhandlungen in dieser Meinung aus Gründen bestärket hat, die er sich in dem IIIten Abschnitte dieses Vortrages zu entwickeln vorbehaltet.

Er schreitet demnach zu dem IIten Abschnitte – nämlich zur actenmäßigen Geschichte der von anno 1799. – 1808. 1t. Octobr: gepflogenen Verhandlungen.

Abschnitt II.

Geschichte der Verhandlungen, welche die gegenwaertige Regierung vom Jahre 1799. bis zum 1. Octobr. 1808. in Bezug auf die ständige Biertariffe gepflogen hat.

Erste Schritte der gegenwärtigen Regierung, zur gründlichen Behandlung des Biersaz-Regulatives.

§. 38.

Schon sehr bald nach dem glorreichsten Regierungsantritte Seiner Majestaet beschäftigte man sich damit, auf einem verläßigen Wege zur gründlichen Kenntniß der bei dem Biersazwesen obwaltenden Verhältnisse in Bezug auf die damit verbundenen Auslagen einer- und Einnahmen aus den Nebennutzungen andererseits zu gelangen; — um darnach eine feste und ständige Norm zu erhalten, nach welcher der indeß, wohl nicht ohne bedeutende Contestationen zwischen der Regierung und dem Brauerstande regulirte Biersaz für das Schenk- und Lagerbier leicht ausfindig gemacht werden könne; — und derselbe für jedes Jahr, je nach den jährlich sich ändernden Preisen der Gerste und des Hopfens — schon zum Voraus — durch eine für alle möglichen Fälle, von dem niedersten bis zum höchsten Preise dieser beiden Artikel, — nämlich bei der Gerste von 5. bis zu 24. fl., für den Hopfen von 20. bis zu 300. fl. angenommenen Preise sich regulirt befände; — damit die Regierung sich jährlich nur mehr mit der Ausmittlung der Preise zu beschäftigen hätte, welche für den ergebenen Jahrgang an jedem Orte oder für gewisse größere Gebiete, der durch-

schnittspreis der Gerste und des Hopfen seien? um nach Bestimmung derselben, nur auf die betreffende Kolonne des Tarifs hinzuweisen, und nach diesen den Preis für das Schenk- und Lager-Bier für diesen Jahrgang auszusprechen.

§. 39.

Ausschreibung dreier Preisfragen

In einem Vortrage, welchen der vormalige geheime Referendär und damalige Generalkommissär des Regenkreises von Stichaner am 2ten Mai 1799. erstattete, stellte er diese von dem vormaligen G.L.D. schon in dem Jahre 1798. am 26ten Nov: vorgeschlagene Idee auf, und es wurde darnach mit Einwilligung des geheimen Finanzministeriums am 27ten Mai 1799. öffentlich eine Preisfrage, von hundert Dukaten für die beste Lösung der folgenden drei Fragen öffentlich ausgeschrieben.

1.) Da des Biers Bestandtheile, Malz, Hopfen, und Wasser sind, welches ist das nothwendige Verhältniß dieser Theile, damit das Bier gut genannt werden kann?

2.) Durch welchen Maaßstab kann die Polizei, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden, daß ein bestimmtes Maaß Bier die bestimmte Güte habe?

3.) welches ist der möglichst wohlfeilste Preis eines solchen gut erkannten Biers? und welche Berechnung aller bei einem Biersud vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben, kann man mit Rücksichtnehmung auf die im Brauwesen, vorgegangenen Veränderungen bei Bestimmung dieses

möglichst wohlfeilen Preises im Allgemeinen zum Grunde legen.

Der Preis wird keinem ausschlüssig zuerkannt.

§. 40.

Von den eingelaufenen 31. Preisschriften erhielt keine ausschließig den Preis, da keine derselben die zweite Frage zu lösen vermochte – /: viele wurden auch als ganz unbrauchbar und zweckwidrig bearbeitet gefunden :/ sondern derselbe wurde nach Vernehmung mehrerer Sachverständigen und nach gepflogenem umständlichen Vortrage von einer hiezu eigends zusammengesetzten Kommission mehrerer Landesdirektionsräthe aus verschiedenen Deputationen zwischen drei Schriften erst am 12. Oktober 1804. in der Art vertheilt, daß der Preisschrift No. 31. mit dem Motto,

„amor pro patria non aurum."

/: sie hatte den Beneficiat Reininger zu Freding zum Verfasser :/ 50. einer No. 22. mit dem Motto. satis digna silentio /: sie hatte den Landeskommissär Stich zum Verfasser :/ 50. und der No. 27. mit der Devise, on ne peut éspérer l'ordre sans comptabilité /: Verfasser der Weltpriester Joseph Bauer :/ 20. Dukaten zuerkannt wurden.

§. 41.

Die Rezensenten waren die damaligen Landesdirektionsräthe von Oberkamp und Grünberger. Ersterer erklärte sich vorzüglich für die Preisschrift No. 31., letzterer /: wenigstens scheint die sehr umständliche, indeß von Niemand unterschriebene Rezension von dem Landesdirektionsrath Grünberger zu seyn :/ für die Preisschrift No. 22.

Referent muß hier bemerken, daß diese Preisschriften sich nicht mehr unter den übrigen befinden – weil, wie er durch den Zentralrathsrath v. Tautphoeus erfuhr, dieselben den Verfassern zurückgeschickt wurden, um sie durch den Verlag derselben, falls sie ihn erhielten – zu ihrem Vortheile zu benutzen.
Indessen kommen andere Abhandlungen des v. Pluh – und des Benefiziaten Krüninger unter den Beilagen des gegenwärtigen Vortrages zum Vorschein – sub No XVII. et XXI. und sie dürften nach dem, was Referent aus der Rezension der Preisschriften zu schließen vermag, den Abgang derselben gänzlich ersetzen, da sie alle Gegenstände umständlich behandeln, deren die Rezension erwähnt.

§. 42.

Probsude von der vormaligen Landesdirection von Baiern ao: 1799: veranstaltet.

Da sich indeß nun der am 27. Mai 1799. verfügten öffentlichen Ausschreibung der §. 39. enthaltenen drei Preisfragen nicht sobald ein zum Zwecke führendes Resultat erwarten ließ, da selbst vorausgesezt, daß dieselben das vorgesezte Thema erschöpfen würden – sowol das Eintreffen als die nöthige Prüfung derselben einen längeren bedeutenden Zeitraum, wenigst ein paar Jahren erfordern mußte, glaubte die Gen. Landesdirektion von Baiern sich auf einem andern Wege dem Ziele wenigst nähern zu sollen. Sie ließ daher im Dezember 1799. in dem damaligen Bräuhause der Paulaner zwei Probsude durch einen Bräuer machen; – und überschickte ihre auf den Grund dieser 2. Probsude gestellte Berechnung laut Bericht vom 8. April 1801. an die

allerhöchsten Stelle.

§. 43.

Worauf sie eine Calculation für ein Braeuhaus von 650. Schaeffel Absud gründet.

vid. Beil. XV. et vid. Geh. Raths acta. Generalia. Bierfaz in Baiern für die Jahre 1799. – 1803. inkl. Conv. IV. ad 36.

Diese Kalkulation, welche am 22t. Dezbr. 1800. in der zweiten Deputation mit Zuziehung des Direktors und zweier Räthe von der dritten Deputation gemacht wurde, und die XV.te Beilage des gegenwärtigen Vortrages bildet – war indeß auf ein Bräuhaus von 130. Suden à 5. Schäffel – und folglich auf ein Sudwerk von 650. Schäffel gestellt.

Der damalige Aufschlag war hiebei auf ungefähr 3. Heller von der Maas angeschlagen, das ist à 13. fl. 5½. kr. von dem Sud à 5. Schäffel und folglich auf die Hälfte der damals bestehenden Malzsteuer.# Die weitern Bemerkungen über die verschiedenen Ansatzposten dieser Kalkulation werden in dem III. Hauptabschnitte des gegenwärtigen Vortrages gehörigen Orts vorkommen.

Der Preis der Gerste war zu 11. fl., jener des Hopfens per Zentner zu 300. fl. als Durchschnittspreis angenommen – die Maas Winterbier zu 4. kr. 1. d. Sommerbier zu 4. kr 3. d. taxirt und der Gewinst des Bräuers bei diesem Sudwerke auf 2448. fl. 49. kr. 1. H. berechnet.

§. 44.

Diese Berechnung war in allen ständigen Ausgabsposten mit jener vollkommen übereinstimmend, welche bei der General Landesdirektion von Baiern schon unter dem 15. Jäner 1800. nach gepflogener Deliberation per majora konkludirt worden war, und woraus bei einem Werths Ansatze von 12. fl. für das Schäffel Gerste und 110. fl. für den Zentner Hopfen – und einem hiernach bestimmten Bieransatze von 3½. kr. für das Schenk- und von 3. kr. 3. d. für das Märzenbier dem Bräuer ein Gewinnst von 2893. fl. 48. kr. 5. H. berechnet wurde.

vid. Convol. IV. post. Nro. 45.

§. 45.

§. 45.

Auf den Grund dieser beiden Kalkulationen – mit Beibehaltung der nämlichen Grundsätze für das Sudwesen nämlich von 130. Suden – und 650. Scheffel. Absud, dann der nämlichen ständigen Ausgaben unternahm die Gen. Landesdirektion nach den von ihr erhobenen Durchschnitts-preisen der Gerste und des Hopfens für das Sud-jahr 180½. eine für dieses Sudjahr speziell be-stimmte Kalkulation vom 26. Novbr. 1801. Da sie nun den Durchschnittspreis des Scheffels Gerste auf 8. fl. 12. kr., des Zentners Landhopfen zu 62. fl. 19. kr. und des Zentners Böhmen Hopfens à 98. fl. 45. kr. ge-funden haben wollte, ergab sich nach ihren Berechnungen folgendes Resultat für den Biersatz de 180½. nämlich:

und selbe für den Jahrgang 180½. wiederholet.

vid. Convol. IV. ad 45.

für die Maas Winterbier 3. kr.
für die Maas Sommerbier 3. kr. 2. dl.
wobei dem Bräuer von 76. Schenksuden ein Gewinn
bleiben sollte von 2063. fl. 46. kr.
und von 54. Märzensuden . . . 1049. „ 41. „
folglich in Summa von 3,113. f. 27. kr.

§. 46.

Die höchste Stelle genehmigte auch unter dem 10. Dezbr. 1801. diesen Satz dergestalt, daß das Winterbier im Oberlande keinen ausschließlich des künftigen Stadtpfennigs, da wo er bestehe 3. kr., im Unterlande keinen hingegen 11. dl. – Die Maas Sommerbier aber im Oberlande 3. kr. 2. dl. – und im Unterlande 3. kr. 1. dl. gesetzt werden solle.

vid. Convol. IV. Nr. 38.

§. 47.

Reklamationen der Brauer dagegen.

Allein kaum war dieser Biersatz ausgeschrieben, als

sich sogleich von allen Seiten die Reklamationen der Brauer erheben. Die bürgerlichen Bierbrauer zu Tölz, zu München, zu Burghausen, zu Traunstein, – dann die verschiedenen brauenden Stände baten schon Anfangs Jänner 1802. um die Erhöhung des festgesetzten Biersatzes; worauf dann auch am 16. Jänn. 1802. der Chur Landesdirektion aufgegeben wurde, die vorgebrachten Gründe in schleunige Erwägung zu ziehen und gründlich darüber zu berichten.

vid. Convol. II. Nr. 39. et 46.

Die Landesdirection sucht die Beschwerden zu widerlegen.

§. 48.

Mit Bericht vom 1. Febr. 1802. übernahm die Chur. Landesdirektion ihre Widerlegung der Brauer durch folgende Gründe:

1.) Ihre Satzbestimmung für das Sudjahr 1801 in 2. sei vollkommen auf die Basis der im Jänner und in December 1800. von ihr mit aller Umsicht entworfenen Normalkalkulationen gegründet –

2.) der Gerstenpreis, welchen die Brauer zu 10 f. bis 10 f. 30 kr. das Schäffel ansetzten habe sich im Durchschnitte zur Zeit des Einsudes nur auf 8 fl. 12 kr. gestellt – dieser Durchschnitt sei aber

a.) nach dem Münchner Schrannenpreis;

b.) nach dem itzigen, das ist, vom Octobr. bis zum Nov. 1801.

c.) nach dem Satze, wie ihn die Schrannenzettel angeben, gemacht worden; lauter Umstände die einen den Supplikanten günstigen und ein ganz falschen Kalkül machen, denn den billigen und von ihnen angenommenen Regulativen? (: welches darunter verstanden würde, bleibt zu errathen :) habe die Chur. Landesdirektion nicht den hiesigen, sondern einen aus sämtlichen Schrannenpreisen

Schrannenpreisen des Ober- und Unterlandes zusammengesetzten auf offizielle Anzeigen gegründeten Mittelpreis, nämlich nicht, wie er izt sein, - sondern wie er vor einigen Monaten, das ist, zur Zeit war, da der Vorrath für das Sieden des Winterbiers angeschafft wurde, festgesetzt; - und nach diesen nothwendigen Berichtigungen werde ihr Ansaz zu 8. fl. 12. kr. nicht zu gering seyn.

3.) der Preis des Hopfens stimme selbst mit der Angabe der Beschwerdeführer bis auf wenige Gulden überein.

4.) der Ansaz der Abnuzungen sein wirklich geringer berechnet, als der Magistrat selbst sie angebe;

5.) der Umstand aber, daß das Bräugewerb durch die damals ebenfalls während des Winters von 1800. bis 1801. bestandenen großen Kriegslasten, mehr als jedes andern Gewerb in Anspruch genommen worden sein - würde selbst - wenn er bewiesen wäre - keine Erhöhung des Biersatzes nach sich ziehen sollen, indem der Ersaz dieses Schadens ein durch die Preiserhöhung unentbehrlichen Lebensmittel von dem gesammten Publikum erholt werden dürfte. vid. Convol: IV. No. 45.

§. 49.

Das Finanzministerium erklärt sich aber am 19. Febr: 1802. gegen mehrere Grundlagen der Berechnungen der Landesdirection. vid. Convol. IV. No. 47.

Da nun das damals vereinigte Ministerium der Justiz und der Polizei laut Note vom 19. Febr. 1802. sich sowol über die Beschwerden der Bräuer, als über den abverlangten Bericht der Gen. Landesdirektion von Baiern d.d. 1. Jennung mit dem Finanzministerium Benehmen, ertheilte selbes in einer Note vom 8. März 1802. die

die Fehler sowol der Normalkalkulationen, als der Fabrikkalkulationen der Gen. Landesdirektion von Baiern in folgendem Punkt.

vid. Convol: II. No. 48. 1.) Sei das diesen Kalkulationen zum Grunde gelegte Sudmaaß zu stark – denn in den kleinen Städten und Märkten und auf dem Lande finde beinahe kein Brauen 650. Schäffl ab. – Da nun die Regie und Fabrikationskosten nicht gewachsen und nicht kleine Bräuhäuser wie im verhältnißmäßigen Verhältniße stünden – so sei diese Grundlage offenbar fehlerhaft.

2.) Sei eine Ausschänkung vorausgesetzt, welche zwar ehemals – zumal in Orten, wo gute Keller sind, wirklich ausgeübt worden – in der That aber den bestehenden Reglements zuwider – auch aus verschiedenen Umständen, und besonders wegen der Keller nicht allen Orten anwendbar sey.

3.) Von dem bei den Bräuereyen nöthigen Fuhrwerken und von vielen Taglöhner Arbeiten, sei da man gar nichts angesetzt;

4.) Sei bei dem zur Norm angenommenen „[Bräuwesens] Verlags. |: sollte heissen Grund: | Kapital von 30 m. fl. angenommen, das Interesse indeß nur auf 900. fl. angesetzt; – da es doch als ein Fabrikenkapital wenigst zu 6. Prozent angeschlagen 1800. fl. betragen müßte. Bei andern nicht halb so viel wichtigen Gewerben würden die Prozente wirklich höher gerechnet. Vom Risiko, das Kapital selbst durch Brand zu verlieren – von der Gefahr der Biersäuerung und andern Schäden geschehe nicht einmal Erwähnung.

5.) Der fünfte Punkt handelte von den damaligen Konsumtionsverhältnissen und derselben für die Landbräuer nachtheiligen, wirkenden Einflüsse – als für die städtischen. Am Schluße dieses Artikels machte aber das Finanzministerium jenes der Justiz und Polizei auf den Umstand aufmerksam,

„daß der Bräuer bei dem Hausgeschäfte ohne den höhern
„Preis des Wirthes zu haben, viel Bier verschleudern und
„verzetteln, eigene Kellnerinnen, und Gaststuben unterhalten,
„Trinkgeschirre, und andere Requisiten herbeischaffen müsse.

6.) Seien in den Kalkulationen der Hrn. Landesdirektion die Nebennutzungen des Bräuhauses allenthalben in einem Preise vorgesetzt, welchen sie nur in einer großen Stadt haben können, wo eine große Konkurrenz der Käufer sein – auf dem Lande aber, wo alles dieses nicht, oder nur sehr wenige verkauft werden könne, und wo die Melkerei wenig einträglich sei, müsse fast alles lediglich zur eigenen Mastung verwendet werden – welche auf dem Lande bei weitem keinen so großen Nutzen schaffe, und wozu wieder Gebäude, Personal, Risiko und ein namhaftes Kapital erfordert werde.

Man enthalte sich, schloß das Finanzministerium in dieser Note, mehr andere Fehler oder Übersetzungen hier anzuführen und erinnere nur, daß wenn ein Satz allgemein bestimmend seyn solle, *er für keinen Theil drückend oder verkürzend seyn dürfe*; und bei einer fernern zuverlässigen Kalkulation sei es nicht nur denkbar, sondern auch höchst wahrscheinlich, daß der gegenwärtige Satz bei sehr vielen und vielleicht bei den meisten, in Gegenstand

gegründeten Beschwerde seyn könne. Das königliche Finanzministerium könne daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß zu gründlicher Hebung aller künftigen Anstände, eine neue Kalkulation mit Beiziehung der bewährtesten Sachverständigen aus den verschiedenen Gegenden des Landes, veranlaßt werden möge.

Es wird demnach am 16: März 1802. eine neue Calculation, unter Zuziehung Sachverständiger angeordnet und dabei der Landesdirection aufgegeben, auf die Wirthe, welche die Bierabnahmsfreiheit misbraucht, eine strenge Polizeiaufsicht eintretten zu lassen vid. Conv. II. N: 49.

§. 50.

Das Justiz und Polizei-Ministerium fand sich durch diese Gründe des Finanzministeriums bewogen, ein allerhöchsteigenhändiges Reskript vom 16: März 1802. zu veranlassen, wodurch der General Landesdirektion von Seiner aufgetragen wurde

„unter Beiziehung der bewährtesten, aber dabei nicht
„interessirten Sachverständigen aus den verschie-
„denen Gegenden des Landes eine neue Kalkulation
„zu veranstalten oder die gegenwärtige zu berichtigen.
„Uebrigens zeigte dieses Reskript auch sehr noth-
„wendig, daß nunmehr auch auf die Wirthe, welche
„von der ihnen verschafften Bierabnahmsfreiheit großentheils einen entgegenwirkenden Gebrauch machen, – und obschon sie auf der einen Seite das Bier meistens unter dem Satze erhalten, andererseits solches weit über dem Satze mit einem übertriebenen Gewinn verleuten, eine nachdrückliche Polizeiaufsicht gepflogen werde, wozu die General Landesdirektion das Weitere zu verfügen habe.

Stich, Kottmanner, Scharl, Hallermaier und Preninger schreiben über den Biersaz.

§. 51.

Aus Veranlassung dieses allerhöchsten Reskripts vom 16: März 1802. forderte nunmehr die Landesdirektion

von Seiten am 26. August 1802. der damaligen Landes-
kommissär Stich, der Verwalter Kottmanner in Sau-
winkel, der Verwalter Schart in Grünbach und der
Verwalter Kattermaier in Aibach zur Abgabe ihrer
Erinnerungen und zu Verfertigung der Bräuberechnungs- vid. Conv. IV. N. 64.
Fatirungen auf.
Auch der Oekonomiker Kreininger schickte unaufge-
fordert eine Berechnung ein.
Sämtliche diese Berechnungen sind unter den Beilagen
XVII. XVIII. XIX. XX. & XXI. des gegenwärtigen vid. Beil. XVII. – XXI.
Vortrages ersichtlich. Die Landesdirektion nennt
in ihrem Berichte vom 3. Novbr. 1802. diese Schrift-
steller lauter nämlich bekannte Oekonomen, denen
von Seite der Kammeralisten schwerlich ein Vorwurf
gemacht werden könne und bemerkt, daß man
bei beiden letztern, welche gegenwärtig noch
Bräuhäuser zu administriren haben, den Vorwurf
eines Interesses unterstellen könnte, dieser zureichend
durch die Schwierigkeit entschuldigt werde, zugleich
Sachverständige – und uninteressirte Oekonomen
zu finden. Auch sprächen sie zugleich ihre gemachten
Berechnungen von einer übertriebenen Peinlichkeit
frei – und man habe überdies dann doch den sehr
interessanten Vortheil gewonnen, die Sache nach
dem Gesichtspunkte zu betrachten, worin die selbst
interessirten Bräuer sie zu stellen gewohnt seien.

§. 52.

Zugleich glaubte die Landesdirektion noch eine Abän-

drung in dem bisher bestandenen Regulativ in Antrag bringen zu sollen; und zwar diese daß der bisher immer übliche Unterschied zwischen den Biersätzen des Ober- und jenen des Unterlandes für dieses Jahr aufgehoben werden möchte, da die Gerstenpreise im Jahre 1802. im Unterlande kaum weniger als im Oberlande – nach Zeugniß der vorgelegten Tabellen ständen.

§. 53.

Diesem Berichte legte die Landesdirektion von Baiern einen Aufsaz und eine Berechnung des Pfarrvikars Krininger zu Freising vor, welch lezterer auf eine mit aller ersinnlichen Genauigkeit und vorläufiger Sammlung aller Gefässe vorgenommenen Probesude sich gründete, woraus er deduzirte, daß der Saz des Winterbiers pro 1802/3. statt dem von der Landesdirektion ausgeschriebenen 3. kr. 1. d. bei einem Gerstenpreise von 20. fl. pr. Schäffel und Hopfenpreise von 300. fl. pr. Zentner nothwendig 4. kr. $\frac{993}{1000}$ oder 4. kr. 7. hl. auf die Maas betragen solle. –

Die Landesdirection überreicht einen neuen Calcul auf ein Sudwerk von 550. Schäffel.

Auch überreichte die Landesdirektion zugleich eine neuere von ihr unterm 3. Novbr. 1802. verfaßte Kalkulation unter dem Titel: Erläuterung des Entwurfes über die künftige Biersazregulirung – wobei statt auf 130. nur auf 110. Viertel à 5. Schäffel und folglich auf ein Sudwerk von 550 Schäffel gerechnet wurde – da sie in mehreren bedeutenden Punkten von der früheren Kalkulation abwich- und

zugleich mehrere Rechtfertigungsgründe wegen der, der gedachten Landesdirektion durch das allerhöchste Reskript vom 16. März 1802. gemachten Rügen ihrer früheren Kalkulation enthält, sich endlich auch auf die inzwischen eingelaufenen Gutachten und Bemerkungen der §. 51. genannten artis perito-rum, (Vergleichung derselben bezieht - so fand sich Referent bemüssiget, sie hier als die XVI.te Beilage seines Vortrages in extenso mitzutheilen. Beil. XVI.

§. 54.

Das damals vereinigte Justiz- und Polizei-ministerial Departement theilte am 16. Novbr. 1802. diesen Bericht nebst dessen Beilagen dem Finanzministerium zur dessen gefälligen Erinnerung mit; und dieses wiederlegte abermals in seiner Note vom 22. ejusdem die Bemerkungen und Anträge der General Landesdirektion aus folgenden Gründen. vid. fasc. IV. N: 67.

Das Finanzministerium zeigt die Fehler dieses neuen Calculs.

1.) Man sehe nicht ein, wie die Gen. Landesdirektion den Satz des Schankbiers auf 4. kr. pr. Maas habe begutachten können, während dieselbe bei eben diesem Satze einen offenbaren Schaden für die Brauer heraus kalkulirte -

2.) den Guß habe die Gen. Landesdirektion wieder zu hoch angenommen, da überdies noch der Trunk für das Brauerpersonale unentgeldlich darein gehen solle, - der Regel nach dürfe der Guß von der Polizeibehörde nicht so hoch angenommen werden, indem diese gesezlich auf einen guten und pfennigwerthlichen Trunk

erkennen und mit Nachdruck darauf bestehen müsse, wie dies der Verwalter Scheel mit Recht bemerke, weshalb man auch dessen Schluß annehmen, und zwar um so mehr, als derselben Berechnung unter allen den eingekommenen die richtigste sein. –

3.) Die Landesdirektion habe sich zwar zu Minderung des bestehenden Bräusatzes hauptsächlich durch die einzelnen Vorstellungen verschiedener Bräuhälter bewogen gefunden, welche mehrentheils selbst keinen höheren Satz als 4. kr. verlangten; – allein sie habe dabei nicht bedacht, daß in einigen Gegenden <u>einzelne Bräuer</u> hauptsächlich von ihren <u>großen Landwirthschaften</u> leben und also eben auch <u>keinen besonderen Bräuereinnahme</u> zu sehen haben; – daß verschiedene Lokalitäten, wo z. B. der Holzpreis gering ist, oder der Transport zu Wasser benutzt werden kann, u. dgl. allerdings einen geringeren Preis zulassen, – ohne daß man darum auf das Ganze zu schließen befugt sein.

4.) Da unter der Hand die Hopfen- und Gerstenpreise noch mehr und zwar zu einer Höhe gestiegen seien, daß selbst nach dem Kalkül der Hrn. Landesdirektion der Satz sich erhöhen müßte; so sei die Finanzdepartement der Meinung, daß der Schankbiersatz nicht unter 4. kr. 1. dz. bestehen könne, – und daß dieser Satz, wenn die Hopfen- und Gerstenpreise in dieser Höhe fortdauern auf 4. kr. 2. dz. erhöhet werden müsse, oder widrigenfalls voraus zu sehen sei, daß entweder die Bräuer den Polizeivorschriften und dem Satze nicht

geschehen, mithin das Bier um einen willkürlichen Preis verkaufen oder gar nicht einsieden würden.

Und wer würde wohl die Brauer, deren Gewerbe ohnehin mit speciellen Verlags- Fabrikations- und Gebäude-Kosten und mit soviel Sorgen und Gefahr verbunden ist, zwingen können, das Bräuwesen mit Verluste zu betreiben?

5.) Wegen dem Sommerbier glaube man in diesem Augenblicke und in dieser, den immerzusehenden Veränderungen und Zwischenfällen, so sehr ausgesetzten Lage zum Voraus keinen Preis bestimmen zu können. Doch könnte es wahrscheinlich, wenn etwa zwischen der Hopfen und die Gerste nicht fallen; nicht unter 5. kr. zu stehen kommen; damit indessen die Brauer des künftigen Satzes wegen beruhigt und sicher gestellt würden, werde es nöthig seyn, vorläufig zu versichern, daß der Preis im Verhältniße der Gersten- und Hopfenpreise seiner Zeit werde näher regulirt werden.

6.) Uebrigens würde es sehr zweckmäßig seyn, wenn einmal aus den besseren Calculationen eine bestaendig geltende mit den Steigen des Hopfen und der Gerste beständig steigende oder fallende Tariffe abstrahirt und hergestellt würde.

§. 55.

Hierauf wurde auch einem von dem damaligen geheimen Referendär v. Stichaner angestellten schriftlichen und in Conferentia geschehenen Antrage durch höchstes Rescript

Der Landesdirection wird am 27. Nov. 1802. die Bearbeitung einer neuen Calculation mit Zugrundlegung eines geringeren Sudwerkes aufgetragen.

vid. Conv. IV. No. 68.

vom 27. Nov. 1802. beschlossen;

1.) daß der Winterbiersatz pro 180 2/3. auf 4. kr. 2. d. ohne Rücksicht der in einigen Städten noch gestatteten Steuererhöhungen bestimmt seyn solle; —

2.) der Sommerbiersatz würde auf 5. kr. pr. Maas bestimmt, wenn sich die Materialien in dem dermaligen hohen Werthe während der Sudzeit des Sommerbiers erhalten sollten – jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn die Preise in dieser Zwischenzeit noch merklich steigen oder fallen sollten – auch der Polizeisatz des Sommerbiers hiernach verhältnißmäßig abgeändert werden solle.

3.) Das hergebrachte Verhältniß des um 1. d. geringeren Satzes für das Unterland sollte zwar auch noch in diesem Sudjahre beibehalten werden, jedoch seien zu dem Oberlande auch jene angränzende Gerichte zu rechnen, welche sich in Hinsicht des Gerstenkaufes mit den benachbarten Theilen des Oberlandes in gleichem Falle befinden.

4.) Ferners würde in diesem Rescripte der Gen. Landesdirektion aufgetragen, ihre Calculationen noch näher als sie es bereits schon zur allerhöchsten Zufriedenheit gethan, zu berichtigen, ein noch etwas geringeres Braeuwerk als von 110. Suden à 5. Schäffel zur Grundlage zu nehmen, – und nach Vernehmung derjenigen, welche bereits zu Rathe gezogen wurden, auch den angemessensten Zeitraum auszumitteln, wenn die Gersten- und Hopfenpreise in die Berechnung aufzunehmen wären.

vid. Conv. IV. No. 71.

§. 56.

Da sich die im Novbr. 1802. bestandenen Gersten und Hopfenpreise während dem Sudzeit nicht bedeutend änderten, wurde laut Rescripts vom 26t. Mai 1803. der Sommerbiersaz zu 5. kr. bestättiget, zugleich aber der Landesdirektion der wiederholte Auftrag ertheilt: „daß, die sich damals viele Beschwerden über die Wirthe „auf dem Lande ergaben, welche das Publikum mit „willkürlichen hohen Preisen gefährden, und das „nunmehr von den Braeustaedten ohne Zwang be„ziehende Bier in schlechterer Eigenschaft dem „Publikum verkaufen, sie die Landesdirektion „diese Misbräuche, wodurch selbst die Wohlthat „des aufgehobenen Bierzwanges gehemmt werde, mit „Ernste und allgemein abzustellen habe.

wie auch wiederholt und ernstlich die Abstellung der stets fortgesezten willkürlichen Bedrückungen und Gefährden der Wirthe.
vid. Conv. IV. N: 78.

§. 57.

In Verfolg des von allerhöchster Stelle unterm 27t. Novbr. 1802. puncto 4to erhaltenen Auftrags und nach gepflogenem Rücksprache mit den bereits schon früher zu Rathe gezogenen artis peritis über den angemessensten Zeitraum zur Bestimmung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, ließ die Landesdirektion von ihrem dermaligen Mitrathe – v. Kirschbaum einen neuen Antrag bearbeiten, welchen sie nebst einer Berechnung des Winterbiersatzes für das Sudjahr 180¾. mit Berichte vom 7t. Novbr. 1803. allerhöchsten Orts überreichte.

Neue Calculationen der Landesdirection für den Saz des Winterbiers im Sudjahre 180¾.

vid. Geh. Raths Acta. Generalia. den Biersaz in Baiern für die Jahre 1804. 1805. Conv. V. N: 1.

Da dieser Antrag die verschiedenen Meinungen sowol jedes Sachverständigen als der Referenten der

Landesdirektion über mehrere wichtige Punkte be-
handelt, wie z.B.
a. über die Zeit, wenn der Winterbiersatz regulirt
werden solle,
b. über die Frage: ob nur ein Winterbiersatz für
die ganze Zeit, wo derselbe getrunken wird, oder
ob für diesen Zeitraum mehrere in bestimmten Sprüchen
oder in nach den wechselnden Preisen der Gerste
bestimmt werden sollen,
c. über das Verhältniß der zu einem Sud Winterbier zu
nehmenden Quantität Gersten pr. Schäffel.
d. über die Quantität des Sud- und Dürrholzes
e. über die Quantität des Hopfens und der Unschlittkerzen
f. den Unterhalt des Bräugeräthes,
g. den Trunk für die Bräuknechte,
h. über die Renten und Zinsen
i. den damaligen landschaftlichen Aufschlag:
so findet sich Referent bemüßigt, dieselbe als
vid. Beil. XXII. die XXII.te Beilage des gegenwärtigen Vortrags
jedoch mit Auslassung der nicht zur Sache gehöri-
gen Nebenabhandlungen, welche darin vorkommen,
den hohen Votanten mitzutheilen.

§. 58.

und des Sommerbiers 1804. unter Behandlung mehrerer wichtigen Vorfragen.

Laut ferneren Berichts vom 30. Jäner 1804. über-
reichte die Landesdirektion von Baiern einen, von eben der-
selben Referenten von Kirschbaum bearbeiteten Vortrag
für den Sommerbiersatz des Jahrganges 1804.
Am Schlusse ihres Berichts bemerkte sie, daß sie, von

bei diesem Gegenstande der Vollkommenheit immer näher zu kommen, es nothwendig finde,
„daß die Anzeige über den Gerstenkauf nicht ferner „wie bisher, über den Sommer- wie über den Landgerste „um Martini eingeschikt werde, sondern daß die „Anzeige über den Kauf des Landgerstens zwar auch „ferner um Martini geschehe, jene über den Kauf „des Sommer Gerste zwischen Weihnachten und Neujahr, „weil dieses die Zeit sei, wo der Kauf des Sommer „Gerstens meist vollendet ist".

Da der Vortrag des Landesdirektions Referenten über den Sommerbiersaz in terminis habilibus und in Bezug auf mehrere dabei stattfindende allgemeine Vorfragen in ebenderselben Art bearbeitet wurde, als jener über den Winterbiersaz; so muß ihn der unterzeichnete Referent ebenfalls wieder in extenso mittheilen, wonach er die XXIII.te Beilage des gegenwärtigen Vortrages bildet. Der Sommerbiersaz war auf 3. kr. 1/4. d. berechnet. vid. Beil. XXIII.

§. 59.

Das Finanz ministerium findet auch die Berechnungen für das Winterbier nicht ganz richtig und etwas zu nieder gestellt.

Die Landesdirektion hatte nach ihrer Berechnung für den Winterbiersaz denselben auf 3 1/5 kr. kalkulirt und auf 3. kr. begutachtet. Das darüber von dem vereinigten Justiz und Polizei ministerial departement zur gefälligen Erinnerung aufgeforderte Ministerium der Finanzen trug aber in seiner Note vom 25. Nov. 1803. um so mehr auf 3. kr. 2. d. für das Oberland an, als sich bei der Berechnung der vid. Conv. V. № 3.

betrug schon auf 3. kr. 15 hl. herausgeworfen habe und die Mannsnahrung sonst eigentlich nicht zureichend herausgeworfen wäre.

Zugleich wiederholte das Finanzministerium auch in dieser Note die Bemerkung, daß das seit Aufhebung des Bierzwanges zur allgemeinen und schreienden Klage geworden sein, daß die Wirthe, während sie auf der einen Seite von den Bräuern einen ganz übermäßigen Gewinn fordern, und sie dadurch zu Bräuung eines geringhaltigen Trankes zwingen, auf der andern Seite sich an die Polizeisatzung gar nicht mehr halten und die Maas Bier nicht selten um einen Kreutzer und noch höher verleutgeben, wodurch also das Publikum um hohen Preis mit schlechtem Bier bedient werde.

Es sei demnach äußerst nothwendig die bereits bestehenden Verordnungen zu erneuern – auf den Vollzug mit Nachdruck zu wachen und mit den gesetzlichen Strafen vorzufahren zu bessern.

§. 60.

Dritter Auftrag vom 29. Nov. 1803. an die Landesdirection, die Misbräuche der Wirthe abzustellen, und Verweis an die Landesdirection über die Nichtbefolgung. Entschuldigung des Praesidiums. Weiterer Auftrag an daßelbe, der gleich fruchtlos wie die früheren bleibt. vid. Conv. V. No. 4.

Durch höchstes Rescript vom 29. Novbr. 1803. wurde nun der Winterbiersatz auf 3. kr. 1. d. für das Ober- und 3. kr. für das Unterland gesezt, zugleich auch nach dem Antrage des Finanzministeriums der Landesdirektion aufgegeben, die Misbräuche der Wirthe mit Nachdruck abzustellen. — Da aber dieselbe bei Ausschreibung des Biersatzes diese Verordnung nicht bekannt gegeben hatte – wurde ihr heut eines durch

das Finanzministerium erneuerten Reskriptes vom 30. Dzbr. 1803. aufgetragen, dieses Versäumnis auf der Stelle nachzuholen und sich zugleich bewistlich zu verantworten, warum solches nach dem klaren Sinne des gedachten höchsten Reskriptes vom 29. Nov. nicht geschehen sei. vid. Canv. V. N: 5.

Und da sich das Präsidium der Landesdirektion hiewegen in einem Berichte vom 6. Jäner 1804. damit entschuldigte, es habe diese Ausschreibung nur aus dem Grunde verschoben, um diesen Gegenstand desto gründlicher bearbeiten und eine umfassende Verordnung in Vorschlag bringen zu können, so wurde ihm die Beschleunigung desselben und die Vorlage eines Entwurfes zur allerhöchsten Ratifikation am 20. Jäner 1804. wiederholt, wiewohl fruchtlos aufgetragen, da die Landesdirektion testibus actis diesen Entwurf nie eingeschickt hat. vid. Canv. V. N. 7. & 8.

§. 61.

Auch die Berechnung der Hrn. Landesdirektion von Baiern für den Sommerbiersatz, Beilage XXIII. fand den Beifall des Finanzministeriums nicht. In seiner Note vom 24. Febr. 1804. erklärte dasselbe vorbehaltlich des von dem damaligen Bräuamtsadministrator abgeforderten Gutachtens vorläufig

vid. Canv. V. N. 17.

Das Finanzministerium aeussert sich auch gegen die Berechnung der Landesdirection für das Sommerbier 1804.

„daß man in dem gedachten Vertrage damals
„schon mehrere Artikel unrichtig befunden, einige Posten
„aber ganz vermisst habe. Man finde überhaupt,
„daß der begutachtete Biersatz mit den Gersten- und

„Arbeitsgeräthen in gar keinem Verhältniß zu stehen,
„und daher ein solcher Bau die nothwendige Folge
„haben müßte, daß entweder derselbe nicht gehal-
„ten werden könnte, oder zu schlechtem Zweck ge-
„braucht werden würde.

§. 62.

und ebenso der damalige Administrator des Bräuwesens in seinem Gutachten mit großer Ausführlichkeit über mehrere Artikel.

Das Gutachten des Administrators des Bräuwesens ist mit dessen Unterschrift versehen – in den geheimen Rathsakten nirgends zu finden. – Da sich indeß das Ministerium der Finanzen in dem Verlaufe seiner Note vom 24. Febr. 1804. ausdrücklich auf den Inhalt desselben bezieht und da sich in den geheimen Raths Akten in dem Conv. V. No. 4. ad 14. eine umständliche Erinnerung, die aber mit keiner Unterschrift versehen ist, über die Kalkulation der Hrn. Landesdirektionsräthe den Sommerbiersatz von Ao. 1804. unter dem Titel:

Conv. V. No. 4. ad 14.

Bemerkungen über den für das Jahr 1804. ausgemittelten Sommerbiersaz

befindet, so muß Referent sie um so mehr für dieses obgedachte Gutachten des Bräu Administrators ansehen, als diese Schrift sehr umständliche Aufschlüsse über die bei dem königl. Bräuhause in München verwendete Quantitäten des Hopfens, des Holzes etc. und den Verkaufspreis der Nebennutzungen aus den Abfällen der rohen Stoffe enthaltet.

§. 63.

Da es nicht wohl thunlich wäre, sie hier ganz abzuschreiben, so muß Referent sie als die XXIV. Beilage

vid. Beil. XXIV.

seines Werkmeisters zur Kenntniß der hohen Behörden bringen. Da sie indeß sehr viele praktische Kenntnisse verräth — und wichtige Aufschlüsse über den großen Mangel an Kenntniß der Hr. Landesdirektion vom Brauen über diesen Gegenstand, sowie über die Irrthümer giebt, von welchen sie nicht zurückzubringen war, hält es Referent nicht für überflüssig, die Punkte, in welchen der Bräuadministrator die Fehler der Berechnung der Landesdirektion nachweist, hier kürzlich zu berühren:

ad 2. 1.) Die Quantität des Hopfens sagt er, sei zu gering angenommen — und man bedürfe statt 18. ℔. auf ein Sud von 5. Schäffel wohl 27. ℔:
Daß man Ao. 1750. verhältnißmäßig weniger Hopfen als dermals brauchte, käme nur daher, daß man von derselben Quantität Malz um vieles weniger Bier erzeugte, nämlich vom Schäffel nur 4. bis 5. Eimer, statt der dermaligen 6. Je reicher das Bier an Malz sei, desto weniger bedürfe es des Hopfens. Der Beweis liege darin, daß man heut zu Tage für 11. Schäffel 4. Metzen Malz, das zu Einbeck verbraut werde, nur 25. — und bei schlechterer Qualität des Hopfens 30. ℔. Hopfen nehme.

ad 3. 2.) bei dem Sudholze sei pr. Sud um 1/3tel Klafter zu wenig angesetzt, weil für die Heitzung des Wasserständels, der Bräuknechtsstube und jener Küche — das Waschen des Bräuhauses und

der Geschirren nichts angesetzt worden sein.

ad 4. 3.) An Dörrholz dürfte statt 1/4. Klafter pr. Sud mehr 1/3. Klafter angesetzt werden, indem man um 15. Schäffel abzudörren, mehr ein Klafter Holz brauche.

ad 7. 4.) Das Messgeld und Fuhrlohn sein ebenfalls sehr unterschätzt, indem hiefür wenigst 1. fl. 30. kr. pr. Sud, statt der angesetzten 6. kr. vom Schäffel Malz erfordert würden.

ad 8. 5.) der Artikel des Küfers sein ebenfalls viel zu geringe angesetzt, und kaum zu Erkaufung der Reifen bei jetzigen Preisen zureichend.

Hier folgt eine summarische, wiewohl geringgestellte Berechnung

a.) über die Preise der Reifstangen und Reifen,

b.) der benöthigten jährlichen Quantität derselben zu der berechneten benöthigten Quantität der Sommerbierfässer,

c.) der Küfer-Arbeit,

1.) für Verfertigung der Reifen aus den Stangen

2.) für Anlegung der Reifen, Ausschlagung der Fässer, für das Binden derselben, und ihre Herstellung in brauchbaren Stand,

3.) für Reparation der Fässer (bei welcher Post indeß ein Rechnungsversehen, wegen zu geringen Ansatze, obzuwalten scheint:) Das Resultat derselben ist, daß bei dieser Post ad 7. die Landesdirektion 73. f. 23. kr. zu wenig angesetzt habe.

ad 6.) An Torf für das Ausziehen der Sommerbierhäfen
sein zu wenig von der Landesdirektion angesetzt,
da ein 25. eimeriges schon eingebranntes Faß
jährlich 12. tt. ein ganz neues aber erst aus-
zupichendes, wenigst 24. tt. Torf erfordern.

7.) Das Grundkapital sein mit 12,000. fl. bei weitem
nicht herzustellen. Ein kleine Bräustadt, worinn
man nur 450. Schäffel absieden könne, sein
dermals Niemand im Stande sich um 24,100. fl.
zu erbauen.

8.) Die Zinsen des Verlagskapitals gebühren dem
Bräuer für das ganze Jahr um so mehr, als
das Grundkapital nicht hoch angesetzt sein und
der Bräu in den Monaten November und Dezem-
ber einen besseren Geldmonath von 4-5 m. fl.
entweder bei Handen haben oder denselben ver-
borgen müsse.

9.) Für Reparation der Gebäude, Abnutzung derselben,
und die daraus entstehende Deterioration, für Be-
zahlung der Liedlöhnen, der Kost, der Auslagen,
der Handwerksleute, Reparation der Bräuöfen,
für Kehrung der Schornsteine, habe die General
Landesdirektion nichts angesetzt, welches zusammen
genommen doch 2. fr. 3. dr. pr. Sud betragen
dürfte

Die von dem Bräuerdministerium begehrten Aus-
lagen stellten sich also für 35. Eimersuden, in
Summa doch alle diese Posten um 1009. fr. 2. dr.

höher als jene der Landesdirektion – da er
3834. f. 57. kr. 2. d., dieser hingegen nur
2825. fl. 55. kr. 2. d. dafür geziffert hatte.
Da die Einnahmen von den Nebennutzungen be-
rechnete aber der Brauadministrator selbst nach
dem höchsten Ansatze nur . . . 326. f. 40. kr.
während dem die Landesdirektion in
ihrer Kalkulation hiefür . . . 466. fl. 40. kr.
berechnet hatte. – denn der Brauadministrator
wollte

10.) die Fuder Treber à 5. Schäffel – wofür die Landes-
direktion 8. fl. angesezt hatte – für München nur
zu 5. fl. 30. kr. – für das Land zu 3. fl. gestimmt lassen.

11.) den Ober- und Unterhefe nebst Glattwasser pr. Fud,
statt der von der Landesdirektion angesezten 4. fl.
30. kr. pr. Fud nur zu 3. fl. – da er bei dem
königl. Hofbräuhause für ein Fud à 10. Schäffel
nur 6. fl. erhalten könne; und hiebei komme noch
zu bemerken, daß sie vor seinem Dienstantritte
nur zu 5. fl. pr. Fud à 10. Schäffel verwerthet
wurden.

Diesemnach stelle sich seine Berechnung für die Mehrung
der Auslagen und mindere Einnahme aus Nebennut-
zungen der wahren Abfälle – bei einer Produktion
von 1050. Eimern um 1149. fl. höher, als jene
der Landesdirektion – welches einen Gulden beim Eimer
und 1. kr. von der Maaß betrage.
Da nun die Landesdirektion ihren Grundpreis des Biers

auf 2. kr. 1/4. d. berechnet habe – so stelle sich der seine auf 3. kr. 1/4. d. Die Landesdirektion habe zu ihrem Grundsatze die 4. Kompositionssteuer geschlagen, und so den Bierpreis zu 3. kr. 1/4. d. begutachtet. Er hingegen nehme für die Komposition nur 2. d. pr. Maas an – da niemand 4. d. Komposition entrichte – und für die Mannsnahrung, welche die Landesdirektion angesetzt zu haben scheine – nur 1. d. pr. Maas, diese sei aber um so weniger übertrieben, als es der Regierung nicht unbekannt seie, daß die Land- und Stadtwirthe sich mit 2. d. pr. Maas nicht mehr begnügen, sondern 3. d. durchgehends dem Bierfabrikanten abtretten, folglich stelle sich im definitiven Resultate die Maas Sommerbier pro 1804. nach seiner Berechnung, die auf sehr richtigen Ansätzen gegründet seie, auf 4. Kreuzer.

§. 64.

Das Finanzministerium erklärte demnach hierauf in seiner Note vom 24. Febr. 1804., daß es bis auf den Holzansatz vid. Conv. V. № 17.
|: welchen der Bräuadministrator für nicht eingerichtete Pfannen etwas zu hoch angesetzt haben möchte, weshalb man hierüber bei den von der Landesdirektion angenommenen Quantitäten stehen bleiben könnte; :| sich mit der Meinung der Bräuamts-Administration vereinige und auf den Sommerbiersatz von 4. kr. pr. Maas für das Oberland und 3 3/4. kr. für das Unterland antrage.

Die Motiven dazu seien außer den in den gedachten Bemerkungen enthaltenen Gründen, hauptsächlich

a.) die hohen Preise der Gerste, welche seit dem Winterbiersatze keineswegs gefallen seien;

b.) der seit kurzer Zeit sehr gestiegene Preis des Arbeits- des Fuhr- und des Tag-Lohnes.

Schließlich wiederholte das Finanzministerium den schon öfters geäußerten Wunsch, daß zu Abschneidung der jährlich zu wiederholenden zweimaligen Satzcaliculationen eine bestaendig geltende Norm, oder eine bestimte Tariff, nach welcher der Biersaz nach Verhältniß des Gersten- und Hopfenpreises beim Winter- und Sommerbier steigen oder fallen solle, festgesezt und hiedurch alles Schwankende und Willkürliche entfernt werden möge, – welches am besten geschehen könnte, wenn dieser Gegenstand durch einen Zusammentritt von 2. bis 3. sachkündigen Räthen mit Beiziehung des Bräuamtes Administrators, auch allenfalls einiger anderer Experten bearbeitet und das Resultat zur höchsten Genehmigung vorgelegt würde.

§. 65.

vid. Conv. V. No. 19.
Auftrag vom 5. Maerz 1804. an die Landesdirection zur Anfertigung einer bestaendigen allgemeinen Biertariffe.

Durch höchstes Rescript vom 5. März 1804. wurde nun der Sommerbiersaz für das Jahr 1804. für das Oberland auf 4. kr. und für das Unterland auf 3 3/4. kr. bestimt – und zugleich der von dem Finanzministerium am Schluße seiner Note geäusserte Wunsch in einen Auftrag an die Landesdirektion umgewandelt.

§. 66.

Zu Befolg dieses Auftrages hielt nun die Landes-direktion von Baiern am 8. August 1804. unter dem Vorsitze ihres Präsidenten und in Gegenwart des Direktors von Dorner, des Bräuwesens Administrators, der Landesdirektionsräthe v. Welz, Anetsberger, und Ritter, dann des gräflich Preysingschen Verwalters zu Grünbach, Namens Scharl, ein Protokoll ab, welches die Grundlage der Berechnung des ständigen Tarifes seyn sollte.

Sie befolgt ihn durch das Protokoll vom 25ten August 1804.

vid. Beil. XXV

In diesem Protokolle wurden folgende Grundlagen und Preise der zu verbrauchenden Materialien, letztere per majora angenommen —

A. Grundlagen.

ein Sudwerk von 90. Suden und zu 5. Schäffl Absud, woraus 6. Eimer Sommer- und 7. Eimer Winterbier zu erzeugen wären.

B. Preisen.

1.) Hopfen Verbrauch
13. tt. Landhopfen für einen Winter-,
18. tt. Böhmerhopfen für einen Sommersud.
2.) Sudholz. 1¼. Klafter
3.) Dörrholz. ¼. Klafter im höchsten Preise gerechnet.
4.) Unschlittkerzen, 1. tt. pr. Sud à 24. kr.
5.) Malzbrecherlohn, 12. kr. pr. Schäffl oder 1. fl. pr. Sud.
6.) Meßgeld und Fuhrlohn, 6. kr. pr. Schäffl oder 30. kr. pr. Sud
7.) Küfner Arbeit überhaupts 90. fl. oder 1. fl. pr. Sud.
8.) auf verschiedene Handwerker p. p. und Beleuchtung
p. aversum 200. fl.

9.) Geringe Ausgaben, als Besen, Schaufeln, Bürsten, Riemen u.s.w. per aversum 60. fl.

10.) Unterhalt des Bräuzeugmaterials per aversum 632. fl.

11.) Pech, von dem Sommersud 15. ℔. à 7½. dr. folglich à 35. Suden 525. ℔. zu Geld 32. fl. 17½. dr.

12.) Grundkapital 12/m. fl. zu 4. pct. verzinslich.

13.) Verlagskapital 12,762. fl. zu 5%. verzinslich.

C. Ansaz

der Einnahmen für Nebennutzungen, die von der Ausgabe wieder abzuziehen kommen.

1.) Treber, der Sud zu 5. fl.

2.) für Ober-, Unterhaig und Glattwasser 6. fl. per Sud

3.) abgeschöpfte Gerste /: Abschöpf :/ per Sud 14. dr.

4.) Malzkeim, 16. dr. per Sud

5.) Asche, 12. dr. per Sud

§. 67.

vid. Beil. N. XVI. Tariffe des Winterbiers. Beil. N. XVII. Tariffe des Sommerbiersatzes.

Auf den Grund dieser Ansätze wurde der Grundpreis des Biers berechnet, hiezu 1. dr. per Maas für den Bieraufschlag /: Composition :/ geschlagen, und sofort zwei Tariffen, Beilage N. XVI. & N. XVII. eine für das Winter-, und eine für das Sommerbier, nach dem jedesmaligen Preise der Gerste von 5. bis zu 20. fl. in einer per einen Gulden steigenden Gradation und nach dem jedesmaligen Preise des Hopfen von 20. fl. bis zu 300. fl. in einer steigenden Progression von 10. zu 10. fl. entworfen.

§. 68.

§. 68.

Sichtbare Maengel der Förmlichkeiten in diesem Protocolle und fehlerhaft hiebei gepflogenes Verfahren.

Daß bei dieser Grundberechnung weder auf die abgeänderten Erinnerungen des Bancoadministrators noch des Finanzministeriums Rücksicht genommen worden seie, fällt beim ersten Blicke auf in den einzelnen Ansatzpreise in die Augen — ebenso wie es auffällt, daß dieses Protokoll ohne alle Förmlichkeit aufgenommen wurde — indem weder eine einzige discrepante Meinung darinn aufgeführt, noch dasselbe mit der Unterschrift irgend eines der Anwesenden versehen ist. Das Mangelhafte dieser Berechnung durch beinahe jede Rubrik sowol nachzuweisen — als die Aufschlüsse, welche dem unterzeichneten Referent erst eingiengen, über das Verfahren, welches bei Abhaltung desselben resp. bei den Geschäftsverhandlung in der Sitzung gepflogen wurde, mitzutheilen, behält sich Referent in dem III.ten Abschnitte dieses Vortrages bevor.

§. 69.

vid. fasc. V. N.o 20.

In dem Berichte vom 8.ten Septbr. 1804., womit die Landesdirektion dieses Protokoll vom 8.ten August d. Js. — was noch immer die Hauptgrundlage der gegenwärtigen Biertarife ist, zur allerhöchsten Stelle einbeförderte, verbreitete sich die gedachte Landesdirektion über die Art, wie für die verschiedenen Hauptstädte und Landgerichte der Durchschnittspreis der Gerste und des Hopfen herzustellen wäre — äusserte das Dafürhalten, daß demnach der Winterbiersatz jedesmal um Martini, der Sommerbiersatz

eben um Lichtmeß verzubirt werden sollte.

§. 70.

Wiederholte Vernehmung der interimistischen Bräuwesensadministration.

vid. Conv. V. N.o 23.

Die höchste Stelle, welche bei dem wichtigen Geschäfte der Grundlage einer ständigen Tarifs für den Sommer- und Winterbiersatz alle mögliche Umsicht gebraucht wissen wollte, trug unter dem 13.ten Oktbr. 1804. der Bräuwesensadministration auf, ihr Gutachten über das Protokoll vom 8.ten August 1804. nochmal abzugeben. Durch diese Maasregel wollte sich die höchste Stelle um so sicherer eine weitere Kontrolle verschaffen, als der Bräuwesensadministrator selbst, welcher der Sitzung vom 8.ten August beigewohnt hat, damals schon an einer Lungenschwindsucht leidend, den Gebrauch der Sprache beinahe ganz verloren hatte und inzwischen mit allerhöchster Bewilligung in der dadurch vermittelten Herstellung zu genesen, nach Italien verreiset war.

§. 71.

Unter vielen Bemerkungen über bald zu hohe, bald zu niedere Ansätze verstehet sie sich zum endlichen Resultate und traegt auf die Aufhebung der Biercomposition an.

vid. Conv. V. N.o 26.

Die damals interimistische Bräuwesensadministration äußerte sich nun in ihrem allerunterthänigsten Gutachten vom 24.ten octobr. 1804. dahin;

1.) Sie verstehe sich zwar

a.) mit dem angenommenen Sudmaß als von 90.,

b.) mit der bestimmten Biererzeugung,

c.) mit der Fixirung der Zeit zur Bestimmung der Preise,

2.) Ebenso zu hoch angesetzt dünkte hingegen sie

a.) der Holzpreis zu 5. fl. für die Klafter weiches.

und —— 10. fl. —— hartes Holz.

b.) das Verlagskapital zu 12,672. fl., da durch den täglichen Abzug des Schenkbieres schon binnen der ersten Zeit des Bräuhauses ein Theil desselben sich wieder ergänze. Im Gegensatze seien aber

3.) auch die Einnahmen zu hoch angesetzt – der Erlös
a.) aus den Trebern
b.) aus dem Zeug und Glattwasser –

4.) In der Rubrike der Ausgaben des Bräuers seien aber viel zu wenig angesetzt.
a.) für das Kühlwerk /: Kühlerei :/
b.) für das Fuhrwesen.

Indessen möchten sich diese fehlerhaften Ansätze gegeneinander ausgleichen, und es demnach im großen Durchschnitte thunlich seyn, dem Bräuer für seine Gesammtauslagen auf die Bräuerei nebst Einrechnung der Biererzeugung excl.ve an Malz und Hopfen – einen Kreutzer von der Maaß zu berechnen – wobei jedoch in Hinsicht des für das Märzenbier bestimmten höhern Zuschusses; und des dabei obwaltenden größern Risiko, derselbe im Grunde nur kärglich bedacht seie, wenn ihm nicht nebst den bezahlten Zinsen für sein Bräuhaus und Verlagskapital noch etwas mehreres für seine Mühe passirt werden wolle.

5.) Freilich würde er diesen weitern Gewinn, nach dem Protokolle vom 8.ten August 1804. in dem Umstande finden, daß ihm durch denselben für den Bieraufschlag /: Composition :/ ein Kreutzer pr. Maaß

gerechnet wurde. Allein diese Zumuthung eines ganzen Bräuhauses würde ihr einen zu übermäßigen Gewinn verschaffen, da es notorisch sein, daß kein Bräuer durch seine Komposition die Hälfte der gesetzlichen Tranksteuer entrichte, was 30. kr. vom Eimer oder 2. d. von der Maaß betragen würde, in dem manchen statt dessen nur 10. kr. und sogar nur 5. kr. vom Eimer durch seine Komposition entrichte, wie diesem letztern Fall bei dem Bräuamte Freising erst ganz kürzlich aufgedeckt worden sein. Diesem zufolge würde demnach der Bräuer (: solange und weil nicht ein anderer Weg – die Tranksteuer zu ganz und von jedem gleichheitlich zu erheben, ausgemittelt seye würde :) bei der Abrechnung von einem ganzen Kreuzer pr. Maaß für die Tranksteuer, einen viel zu ungeheuern Gewinn auf Unkosten des Publikums und des dabei ebenfalls betheiligten Aerariums beziehen.

Die interimistische Bräuwesensadministration trug demnach am Schlusse ihres Gutachtens darauf an:

a.) daß, wenn man die Komposition fernerhin bestehen lassen wolle, es billig seye dürfte, dem Publikum einen Theil des dem Bräuer durch die Tarifsätze der General Landesdirektion zugehenden übermäßigen Gewinnes, zu guten gehen zu lassen – und daher diese Tarifsätze um 2. d. pr. Maaß zu mindern, oder

b.) daß, wenn das Aerarium in Zukunft das Gefäll des Bieraufschlages richtig zu beziehen haben sollte,

1º) alle Biercompositionen aufzuheben und
2º) die Kielnahe, wie in der Oberpfalz, eingeführt werden möchte.

§. 72.

In einer Note vom 23. Novbr. 1804. trat das Finanzministerium diesen Ansichten der interimistischen Brauereycommission bei und erklärte, daß man nach seinem Dafürhalten provisorisch die von der Landesdirektion entworfenen Tarife zur Grundlage des inskünftig zu regulierenden Biersatzes, jedoch mit Minderung von 2 kr. pr. Maaß annehmen könnte. vid. Conv. V. Nº 32

§. 73.

Auf diesen provisorischen Gebrauch der gedachten Tarife für die Zukunft wurde auch durch allerhöchsten Beschluß vom 1. Decbr. 1804. der Landesdirektion zur Nachachtung vorgeschrieben. vid. Conv. V. Nº 34.

§. 74.

Bei dieser provisorischen Verfügung blieb es nun in Bezug auf die Tarife bis zum Jahre 1806, wo wegen dem Betrag der Konzeption des Bieraufschlages und der Quantität desselben eine allgemeine königliche Verordnung ergieng, bestehen. Indeß stellte es während dieser zween Jahrgänge nicht an mehreren sehr kläglichen Beschwerden des Brauerstandes einzelner Städte, als Straubing und vorzüglich Landshut, über den ihnen von der Landesdirektion zu gering bestimmten Satz. Diese

Verschwendern wenn auf den zu gering berechneten Durch-

vid. gesch. Verhandlungen der Biersatz in Baiern Akte: De 1806. No. 5. ad 5½.

schnittspreis der Gerste und vorzüglich des Hopfens |: wie dieses besonders im Jahre 1805. der Fall war :| gestützt.

Auch das Finanzministerium fand diese Beschwerden gegründet und bestättigte deren Richtigkeit, in einer

vid. Act. de 1806. No. 6.

Note vom 5ten Dezbr. 1805. — welches auch für den Winterbiersatz des Sudjahres 1805/6. die Folge hatte, daß der von der Landesdirektion begutachtete Satz von 4. kr. 3. d. für München und von 4. kr. 2. d., für das übrige Land, von der allerhöchsten Stelle

vid. ibid. No. 9.

durch Reskript vom 9ten Dezbr. 1805. in denjenigen Gegenden des Oberlandes, in welchen bisher ein höherer Satz bestanden hatte, auf 5. kr. und für die übrigen Gegenden auf 4. kr. 3. d. erhöhet wurde.

vid. acta de 1806. No. 10.

Ebenso wurde auch der Sommerbiersatz des Jahres 1806., welchen die Landesdirektion bei einem Gerstenpreise von 16. fl. und dem Preise des Böhmer-Hopfens zu 338. fl. gegen ihre eigenen Tabellen statt der über den Abzug der 2. d. treffenden 6. kr. $\frac{86}{100}$. p. Maas auf 5. kr. 3. d. begutachtete,

ibid. No. 16.

von der allerhöchsten Stelle laut Reskriptes vom 24ten März 1806. — für die Gegenden |: des Oberlandes :| welche den höheren Satz haben, auf 6. kr. und für die übrigen zu 5. kr. 3. d. pr. Maas nach der vom Finanzministerium geäußerten Meinung regulirt.

S. 75.

§. 75.

Nach Erscheinung des Bieraufschlagsmandats vom 24. Septbr. 1806.

vid. Reg.blatt. de 1806. pag. 377. – 386.

und einen Abdruck der Verordnung in den Akten de 1806. Nr. post. 24.

Den 24. Septbr. 1806. erschien endlich eine umständliche königliche Verordnung, welche dem Bier- und Branntwein-Aufschlagswesen für Ober- und Niederbaiern eine neue Gestalt gab.

1.) Durch diese Verordnung wurden aufgehoben

a.) alle bisher bestandenen Konzessionen,

b. die einzelnen Städten zu bestimmten Zwecken, bewilligten Bierpfenninge.

2. Es wurde die Tranksteuer von dem Biere in eine Malzsteuer umgewandelt; – und das Quantum derselben damals auf 2. fl. 42. kr. von dem Schäffel eingesprengten Malzes festgesetzt.

Diese 2. fl. 42. kr. auf die Maas ausgeschlagen betragen nun im Durchschnitte für das Sommer- und Winterbier 2. d. von der Maas.

§. 76.

und nachdem das Finanzministerium seine Ansichten über das Verfahren bei der jährlichen Bestimmung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfen für Baiern geaeußert.

vid. Act. de 1806. Nr. 25.

Bald nachdem dieselbe erschienen war, theilte das Ministerium der Finanzen in einer Note vom 11. Oktober 1806. dem damals noch vereinigten Justiz- und Polizei-Ministerium seine Ansichten über die nunmehr hinsichtlich der zu publizierenden Biersatz-tarifs zu treffenden weiteren Bestimmungen mit.

Es trug darauf an

1.) durch öffentliche Bekanntmachung das in Ansehung des Sudes (: nach dem Minimalwerthe :) geminderten Aufschlagsquotienten respve. um 2. d. geminderten Tarifes an, damit jeder Brauer in den Stand gesetzt werde, den künftigen Satz selbst

voraus zusehen und sich darnach richten zu können.

2°.) Trug es auch die Aufhebung des bisher bestandenen Unterschiedes des Beisatzes zwischen dem Ober- und dem Unterlande, als einer ungerechtfertigten Maaßregel an; indem eines Theils genau genommen zuviele Abschätzungen gemacht werden müßten — und andern Theils auch in einigen Gegenden des Oberlandes viel Gerste — dagegen im Unterlande in der Gegend des Waldes fast gar keine gebaut werde; — die obern Gebirgsgegenden hingegen, weil sie die Gerste von Freising und München beiführen müßten, — noch einen höhern Preis fordern könnten.

Das Finanzministerium schlug demnach vor, daß in Hinsicht auf Bestimmung des Durchschnittspreises der Gerste

a.) die Durchschnittspreise der Schrannen zu

1.) München.	7.) Traunstein.
2.) Erding,	8.) Landshut.
3.) Ingolstadt,	9.) Straubing,
4.) Aichach.	10. Vilshofen, und
5.) Landsberg.	11. Deggendorf
6.) Wasserburg.	

angenommen werden sollten, da deren mehrere nicht nöthig seien.

b.) daß diese Preise während des Zeitraums vom 1. October bis letzten November erhoben,

c.) daß überall der Schrannendurchschnittspreis aus

den hoechsten und mittlern Preisen zusammen-
gestellt werden solle, weil zum brauen
Bier die möglichst beste Gerste genommen
werden müsse und es bei jedem verständigen
Brauer auch wirklich so gehalten werde.

d., daß nach dem letzten November eines jeden Jahres-
ganges von den betreffenden Obrigkeiten obbe-
nannten eilf Orte die mit Beobachtung dieser
Vorschriften angefertigten umständlichen Durch-
schnittspreistabellen nebst Anlegung der Schran-
nenzettel zur Landes Direktion unmittelbar ein-
gesendet werden sollen.

3° In Bezug auf die Qualität des zum Brauen ge-
braucht werdenden Hopfens äusserte das Finanzministerium

a.) daß man zur Zeit noch kaum den dritten Theil des
Hopfens, den man verwende, an eigentlich bairischem
Hopfen erziele
Ein zweites Drittheil betrage der böhmische, der auch
dem Spaltenhopfen an Güte und Preise gleichkomme,
das dritte Drittheil möchte in oberpfälzischem,
sulzbacher- und nürnberger Hopfen bestehen,
daher trug das Finanzministerium darauf an,
daß man bei dem Hopfen den Durchschnittspreis
von diesen drei Gattungen, und zwar von
jeder zum dritten Theile zum Grunde nehmen solle.

b.) in Bezug auf den Zeitraum aber, nach deren
Preisen, in welchem diese drei Hopfensorten in
den obgenannten eilf Städten vom 1ten bis zum 15ten Novbr.

eines jeden Jahres stehen würden, weil früher kein eigentlicher Preis gemacht wurde und die späteren Preise, welche selten merklich verschieden waren, nicht mehr abgeändert werden könnten;

c. die bürgerl. Obrigkeiten sowohl, als auch die Landgerichte obigen Orts hätten sonach nach Verfluß des obigen 14. tägigen Termins die sämtlichen Preisanzeigen ihres Orts an die Landesdirektion einzusenden und diese hätte den Durchschnitt für jede Hopfensorte zu berechnen und festzusetzen.

4°.) In Bezug auf die Zeit der oeffentlichen Bestimmung und Bekanntmachung des Winter- und des Sommer-Biersatzes fand das Finanzministerium keinen Anstand, daß beide zugleich mit Anfang Oktobers publizirt würden; – da bis dahin schon die meisten Bräuer ihren Gerstenvorrath gekauft hätten und nachher die Preise sich wenig mehr änderten.

5°.) Ferners äußerte das Finanzministerium das Dafürhalten, daß, da nach dem Tarife gewöhnlich hundertheilige Rechnungsfraktionen entstehen, diese eigene Fraktionen, welche unter fünfzig hundertheilige 50/100 kr. verfallen würden, zum Besten des Publikums weggelassen, dagegen aber, die über 50/100 kr. stehenden zum Besten des Bräuers als ein weiterer ganzer Kreuzer dem Satze zugeschrieben werden sollte. Denn das Ministerium hege überhaupt die Ueberzeugung, daß wenn man nicht einen gerechten, das Capital, die Arbeit und das Risico lohnenden Biersatz

wacht, weil auch von den Bräuern kein gutes Bier
fordern könnte; – und nur unter dieser Bedingung
von der Polizeiobrigkeit ausdrücklich verstattet
werden dürfte. Auch scheine die Bemühungen und
Wünsche Mancher, auf Kosten der Braeuer
wohlfeiles Bier zu haben – während indem andere
auf ihre Producte und Fabricate schlage und
auch den Taglöhnern höheres Taglohn fordern, ihren,
bei am innersten Orte und in den Sachkundigen
nicht, es beweist, daß dem Bierbräuer weit besser
bei einem geringern Satze, wenn dieser aus der
Wohlfeile der Materialien entstehet, sich befinde,
als bei einem hohen Satze und theuern Materialien,
daß im letztern Falle ungeachtet des hohen
Satzes weniger eingehalten werde, wie denn
auch in den theueren Jahren bekanntlich mehrere
Bräuhäuser des Landes ganz eingestellt hatten.
7o/ Es regten hätten viele schon seit längerer Zeit die
wegen Bierschenk pr. Maaß bestehende Norm ungün-
stig ausgelegt, und es sei daher nothwendig,
bei dieser Gelegenheit die G. Mandate vom 3ten
Mai 1759. und vom 12. März 1760. zu erneuern
und zu erklären, daß der Winter- und Sommer-
Biersaz der Preis ist, wie das Bier von den
Bräuern den Wirthen von dem Stadel aus ab-
zugeben ist und nicht der, um welchen der Wirth
das Bier ausschenkt.

§. 77.

§. 77.

welchen das noch vereinigte Polizei- und Justiz-Ministerium beipflichtete. vid. Conv. V. No. 28.

Wenige Tage darauf, nämlich am 20.ten October 1806. erklärte das noch vereinigte Justiz- und Polizeiministerium, daß es sowol der Bekanntmachung der beiden Biersaztarifte, nach deren vorgängigen Herabsetzung am 2. d. g. Mts., als den übrigen sub No. 2. 3. 4. 5. & 6. enthaltenen Bemerkungen des Finanzministeriums unbedenklich beystimme.

§. 78.

erschien die koenigl. allgemeine Verordnung über das Biersazregulativ für Ober- und Nieder-Baiern nebst beigefügten zwei Tabellen der Biersaztariffe. vid. Conv: V. No. 31.

Und diesem zufolge entwarf das Finanzministerium eine königl. allerhöchste Verordnung - das künftige Biersazregulativ für Ober- und Niederbaiern betreffend - in dem Sinne seiner am 11.ten Oktober mitgetheilten Anträge - welche von dem Ministerium des Innern am 2.ten Dezbr. 1806., nebst den beiden ratifizirten Winter- und Sommer-Biersaztabellen durch das Regierungsblatt ausgeschrieben wurde.

vid. Rgsbltt. de 1807. pag. 395.-406.

Beilagen zum Hauptvortrag XXVI. & XXVII.

§. 79.

Die Landesdirection befolgt die Vorschriften der Verordnung in Beziehung auf die Ausmittlung der Durchschnittspreise nicht, und erhält mehrere ausführliche Zurechtweisungen und Verweise.

Die Landesdirektion von Baiern hatte sich jedoch bei Ausschreibung des Winterbiersatzes für das Sudjahr 1806/7. gleich anfänglich nicht an dieses neue Regulativ gehalten und auch ohne vorläufiger Herstellung der Durchschnittspreise des Gerstens bei einem von ihr selbst angegebenen Durchschnittspreise der Gerste zu 15. fl. - das sich aber nach vollständiger Berechnung desselben auf 15. fl. 32. kr. darstellte - den Winterbiersatz gegen den Inhalt des Art. VI. der Verordnung vom 2.ten Dezbr. 1806. von 5. auf 4. kr. herabgesetzt.

Schiffen sie sich, als sie vom Ministerium des Innern über ihr eigenmächtiges und der Verordnung entgegen gelaufenes Verfahren zur Verantwortung darüber gezogen wurde, damit in ihrem weitläufigen Berichte vom 19. Jänner 1807. zu entschuldigen suchte – vid. act: general. de 1807. N.o 8
daß die Verordnung vom 2. Dezbr. 1806. noch nicht im Regierungsblatte erschienen sein und übrigens ihre Berechnungen, wobei sie den Durchschnittspreis des Heustaus zu 130. fl. nachwies – doch im Wesentlichen sich mit den rektifizirten Tabellen in Übereinstimmung befänden – so rügte denn doch das Finanzministerium in einer Note vom 3. Febr. 1807. vid. act: gener: de 1807. N.o 14.
ihr Verfahren als sehr gesezwidrig, ihre Berechnung als unrichtig und trug auf die Bestimmung des Unterkunftsatzes zu 4. kr. 2. d. an, welcher denn auch für das Militärjahr 1806/7. am 10. Febr. 1807. durch allerhöchstes Reskript festgesezt wurde. vid. ibid. N.o 17
Dagegen remonstrirte die Landesdirektion wieder in einem weitern Berichte vom 14. Febr. 1807. worauf ihr aber Seine Majestaet durch allerhöchstes Reskript vom 17. ejusdem zu bedeuten geruhten; sie habe den Befehl vom 10. Februar gleich nach Empfang dieß zu vollziehen. ibid. N.o 18. ibid. N.o 19.

§. 80.

Aber selbst dabei glaubte sich die Landesdirektion, welche zwar Parition leistete, nicht ganz beruhigen zu können, und ihre weiteren in ihrem Berichte vom 20. Febr. 1807. ebenso sonderbar lautenden zwei Anfragen, [illegible] ibid. N.o 20.

Folge – daß diese durch allerhöchstes Reskript vom
vid. act. gen. de 1807. No 27. 24. März 1807. bedeutet wurde,
daß die ihr von den Landgerichten eingesendeten Anzeigen der Preise des Hafers, daraus sie sich zu Herstellung des **Durchschnittspreises** desselben bedient habe, nicht zweckmäßig verfaßt gewesen seien – und daher auch ein willkührliches Resultat daraus habe abgeleitet werden können. Wären die Anzeigen von den untern Behörden nach dem Sinne und dem Geiste der Verordnung : vom 2. Dezbr. 1806. : hergestellt worden: – so wäre auch ein höherer Durchschnittspreis des Hafers ausgefallen. Denn es hätten nicht von einem Orte – von ein und ebenderselben Hafergattung mehrerlei Preise, sondern lediglich der einzige Preis angezeigt werden sollen, um welchen in dem Orte die größte Quantität verkauft worden ist, weil sonst, wenn man einen mindern Preis von einer geringeren Quantität beimische, kein wahrer Durchschnitt herauskomme; auch dürfe niemals ein schlechtes Gut in Anschlag gebracht werden, weil die Durchrechnung auf gutes Gut gestellt sei – und man bei geringerem Gute, außer den anderen widrigen Gefahr, auch eine größere Quantität Hafer brauche.

Die Landesdirektion erhielt darauf den Auftrag: Sie habe die **Normal-Orte** für die Zukunft zu instruieren;

1./

1º/ daß man in den Orten, und nur in der Klasse des Hopfens nur ein Preis, und zwar derjenige, um welchen der meiste Theil des Hopfens in einem Orte verkauft worden ist, angegeben werden solle.

2º/ daß bei diesen Preisen allzeit wahrhaft nur gutes Guth voraus gesezt und zum Grunde genommen werden solle.

3º/ daß die bezeichneten Landgerichte nicht alle bräuende Jnkorporationsorte, sondern nur 2. der nächsten Landbräuer oder Bräuverwaltungen vernehmen sollen.

Endlich habe die Landesdirection indeßmal die neu hergestellten Preisdurchschnitte samt den Belegen ad ratificandum vorläufig einzusenden.

§. 81.

Ein weiterer Anspruch, welchen die Landesdirektion von Baiern in ihrem Berichte vom 3.ten April 1807. machte, vid. Act: de 1807. Nr. 36.
den Sommerbiersaz gegen den Inhalt der Verordnung vom 2.ten Dezbr. 1806. zu reguliren, misglückte ebenfalls, da das königliche Finanzministerium in einer umständlichen Note vom 24.ten April 1807. die Gründe, sowohl der vid. ibid. Nr. 39.
Landesdirektion, als ihres damaligen Präsidenten, welcher ein Promemoria zu Gunsten der Einführung vid. ibid. Nr. 35.
des Braunsiedens zur Sommerszeit übergeben hatte vollkommen widerlegte – und es blieb demnach der schon durch früheres Reskript bestimmte Sommerbiersaz pro 1807. zu 4. kr. 3. h. bestehen. vid. ibid. Nr. 41.

Der Malzaufschlag wird im Julius 1807. um 1. h. p. Maas erhöht.

§. 82.

Die unter dem 24.ten Septbr. 1806. vid. §. 75. erlassenen

Verordnung, welche den Bieraufschlag zu 2. kr. von der Maß regulirte, wurde im folgenden Jahre vom 28.ten Julius 1807. durch eine allgemeine Verordnung vom 28.ten Julius dieses Jahrs erhöht und vom braunen Bier auf 3. kr. von der Maß, oder 3. fl. 45. kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes oder 37. kr. 2. pf. vom Metzen gebracht.

vid. Rgsblt. de 1807. pag. 1273. - 1296.

vid. §. II. dieser Verordnung pag. 1275. l. c.

wodurch der Malzaufschlag mit Hinrechnung des Verhältnisses des Schäffels eingesprengten Malzes zum Schäffel des troknen auf 3. kr. von der Maß zu stehen kam.

§. 83.

Die Landesdirektion von Baiern fand sich hierdurch veranlaßt, laut Berichtes vom 14.ten August 1807. - die Herausgabe einer neuen Tariffe in Vorschlag zu bringen, welche den Irrungen zu begegnen hätte, die durch die Verschiedenheit sich ergeben konnte, welche zwischen der nach der Aufschlagsregulation von 1806. und der Malztaxe von 1807. bestand - und legte deshalb zwei nach der neuen Malztaxe berechnete Tariffe vor.

und hienach der Zuschlag eines weiteren Pfenninges zur Tariffe ohne dieselbe hienach im Drucke abzuaendern, angeordnet. vid. Act: de 1807. No. 48.

§. 84.

Allein das Ministerium der Finanzen beschloß am 29.ten Septbr. 1807., daß obschon man die von der Landesdirektion mit Rüksicht auf den neuen Malzaufschlag rektifizirte Tariff vollkommen richtig befunden habe, dieselbe doch nicht neuerdings abgedrukt, sondern

vid. Act. de 1807. No. 55.

blos in dem Regierungsblatte die Erhöhung eines Pfennigs wegen des Aufschlags verwendet, und – indeß nur in Bezug auf die Provinzen Baiern und Oberpfalz bekannt gemacht werden solle. dabei wurde auch nachträglich am 7ten Jäner 1808. festgesetzt, daß in dem Neuburgischen Nordgau künftig allzeit der Biersaz der Oberpfalz – und in der übrigen Provinz Neuburg der Biersaz von Baiern beobachtet werden solle. vid. Act: gen. de 1808. No 1.

§. 85.

Diese allerhöchste Weisung vom 29ten Septbr. 1807. wegen dem Zuschlag des Pfennigs zum gedruckten Biertariffe – aus dem Grunde des im Jahre 1807. ebenfalls um 1 d. erhöhten Malzaufschlags machte die Landesdirektion durch eine Ausschreibung im Regierungsblatte vom 5ten Oktobr. 1807. bekannt. vid. Rgsbltt. de 1807. pag. 1630. &. 1631.

§. 86.

Zu den bisher erzählten gesezlichen Bestimmungen kam endlich im Laufe des Jahrs 1808. noch folgende – daß auf Antrag des k. Finanzministeriums welches hiezu durch die zum Theile gegründet befundenen Beschwerden der Brauerschaft zu München über den ihr zu nachtheiligen allgemeinen Durchschnittspreis – der pro 1808 aus den Preisanzeigen der nicht sowol im Ober- als Unterlande Baiern gelegenen Normalortschaften herausgezogen wurde – der tarifmäßige Preis des Sommerbiersatzes künftig für die Monate August und September um einen Pfennig erhöht werden solle.

auch wurde die iedesmalige Erhoehung des Sommerbiersatzes um 1 d. iedesmal vom 1. August an bewilliget.
vid. Acta de 1808. No 16.

vid. Act: de 1808. No 14.

vid. Act: de 1808. No 17.

§. 87.

Übrigens bezeigt sich noch aus diesen Akten, daß die Landesdirektion von Baiern auch bei Regulirung des Biersatzes für das Jahr 1808. ebenfalls wieder die deutlichen Vorschriften, welche sie doch durch das Regulativ vom 2ten Dezbr. 1806. über die Art der Herstellung der allgemeinen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens erhalten hatte, – theils wegen unzureichenden und mangelhaften Vorarbeiten der Unterbehörden /: wie sie sich dessen selbst in ihrem Berichte vom 8ten Jäner 1808. entschuldigte /

vid. act. de 1808. No. 1.

theils aber aus eigenem Versehen – wie es ihr eine Note des k. geheimen Finanzministeriums vom 29. Jäner 1808 bemerkte; – nicht genau befolgt habe.

vid. act: de 1808. No. 8.

§. 88.

Hiemit schließt sich nun die aktenmäßige Geschichte der in dem Zeitraume – vom allerhöchsten Regierungsantritte 1799. – bis zur neuen Territorialeintheilung des Reiches 1ten oktbr. 1808. gepflogenen Verhandlungen in Bezug auf das Biersudwesen und die Festsetzung einer ständigen Grundpreisberechnung des Biers und der darauf mit ähnlicher Rücksichtnahme auf die wechselnden Preise der Gerste, des Hopfens, und auf die Grundsätze des Malzaufschlages zu gründenden Biertarife. – und Referent glaubt demnach auf den dritten Hauptabschnitt seines Vortrages übergehen zu können.

IIIter Abschnitt

III^ter Abschnitt.

Betrachtungen über die Resultate, welche die seit dem Jahre 1799. gepflogenen Verhandlungen darbieten und Antraege über die für den Entwurf der neuen Grundberechnung des Biersatzes zu faßenden Beschlüße.

§. 89.

Feste Standpunkte, welche als das Resultat der waehrend des eilfjährigen Zeitraumes gemachten Recherchen zu betrachten sind.

Wenn man die Geschichte der seit eilf Jahren in Bezug auf eine der Regierung zu verschaffende nähere Kenntniß des Biersudwerks- und eines hiernach zu entwerfenden billigen Biersatzes gepflogenen ämtlichen Verhandlungen mit forschendem Auge durchgeht; so findet man, daß allerdings vieles in dieser Sache geleistet wurde – wenn schon die erhaltene Ausbeute nicht mit dem vorliegenden Aufwande an Bemühungen, welche sich die beiden Ministerien der Polizei und der Finanzen gaben, im Verhältniße steht.

§. 90.

Man ist nunmehr über einige wichtige Daten und nöthige Anhaltspunkte zur Grundlage einer Grundpreisbemeßung des Biers zunächst aufgeklärt und einig – worüber man vormals bei dem Ministerium der Justiz und Polizei entweder gar keine bestimmte, oder von dem Finanzministerium in lebhaften Widerspruch gezogene Begriffe hatte.

Man ist damals durchgehends einig über folgende Punkte:

1.) Die zur Grundlage einer Bemeßung des Grund-

preises des Biers – das heißt, der eigenen Unkosten und des dem Brauer zu bewilligenden Gewinnes vorzunehmende Normalgrundsätze eines Bräuhauses, – wurde auf ein Sudwesen von 90. (Suden) im Jahre und einen Malzabsud von 450. (bair. Schäffel) gestellt;

2.) die aus einem Schäffel Malz zu erzeugende Quantität Bier wurde zu 7. Eimer Winter-, und 6. Eimer Sommerbier vom Schäffel trockenen Malzes gerechnet.

3.) Es wurde in jedem Jahre nur ein Winter-, und nur ein Sommer-Biersaz geschrieben.

4.) Die Aufschlagsmandate von 1806. & 1807. haben die bis dahin unbekannt gewesenen, und äusserst verschiedenartig bestandenen Grundsätze der ehemaligen Tranksteuer – die niemals durch lauter Wechselkompositionen erhoben wurde – so bestimmt regulirt, daß auch über diesen Punkt kein Zweifel mehr obwaltet – und 3. d. Malztaxe von der Maaß anzunehmen kommen, insofern nicht das Verhältniß des gequellten oder eingesprengten Malzes zum trockenen, diesen Maaßstab insoweit alterirt, daß im Grunde genommen eigentlich etwas mehr, als 3. d. von der Maaß durch die Malztaxe perzipirt wurde, worüber aber im Verlaufe dieses Vortrags §. 172. das eigentliche Verhältniß entwickelt werden wird.

§. 91.

Noch unentschiedene und contestirte wichtige Punkte.

Ueber wichtige und nunmehr zu entscheidende Differenzen bestehen dermals noch über folgende Punkte:

1.) Ueber die Grundsätze und den Betrag sämtlicher Verauslagen des Brauers (: selbst ohne Rücksicht auf die Preise der Gerste und des Hopfens :) zur Erzeugung des Biers und Erhaltung seiner Fabrikgebäude – seines Schiff und Geschirrs.

2.) Ueber das Verhältnis des bei einer gegebenen Quantität von 5. Schäffeln trockenen Malzes zum Sud verstandenen Quantums an Hopfen, zu einem Sud Winter-, und zu einem Sud Sommerbier.

3.) Ueber den anzunehmenden Durchschnittswerth der Nebennutzungen aus den rohen Abfällen der gebrauchten Urstoffe.

4.) Rücksichtlich des dem Brauer über die ad 1. ingenere genannten Ausgaben gebührenden billigen Gewinns oder der sogenannten Mannsnahrung.

5.) Ueber das nothwendig wieder herzustellende Verhältnis der Bierbrauer zu den Wirthen, und letzteren sowohl zu ersteren – als zu dem konsumirenden Publikum.

Daß diese Differenzen und der letzte Punkt zur Zeit nach einem Verlaufe von acht Jahren, ununterbrochenen Verhandlungen noch ganz unerörtert bestehen, ist, wie es sich aus der hierbei geführten altenmäßigen Geschichte der während dieses Zeitraumes sowohl zwischen den beiden Ministerien, als von der ihnen untergeordneten bairischen Landesdirektion gepflogenen Verhandlungen sehr leicht entnehmen läßt – größtentheils der schiefen Ansichten und

Benehmen dieser letzteren Stelle, ihren Mangel an zureichenden technischen Kenntnissen sowohl, als ihrer Widerspenstigkeit gegen die, von dem Ministerium der Justiz und Polizei erhaltenen wiederholten Aufträge, ihrem durchaus mangelhaften Benehmen in Abhaltung des Protokolls vom 8ten August 1804, welches die Hauptgrundlage aller Verhandlungen bilden sollte – und dem ganz beispiellosen Benehmen ihres vor der neuen Organisation bestandenen letzten Referenten von Kirschbaum zuzuschreiben, welcher nunmehr auch als Referent über diesen Gegenstand bei dem Lechkanale einen gleichen Geist der Nichtbefolgung der erhaltenen ministerial Aufträge an den Tag zu legen angefangen hatte.

§. 92.

woran das Verfahren der vormaligen Landesdirection von Baiern grösstentheils die Schuld traegt.

Daß die oben gemachten asserta ganz der Wahrheit gemäß sind, wird man sich überzeugen, wenn man

a.) die Rechnungsabnahmen der Landesdirection von Baiern für die Jahrgänge 1800. & 1801. vid. §§. 43. et 44. des gegenwärtigen Vortrags

pro 1802. vid. §. 45. 53. ibid.

pro 1803/4. vid. §. 57. 58. ibid

pro 1806/7 vid. §. 78. ibid

mit den vielmal hierüber von dem geheimen Finanzministerium erfolgten Rügen, und den hierauf gegründeten, Verweisen und Aufträgen des im J. 1807. vereinigten Ministeriums der Justiz und Polizei vergleicht; – wovon der wesentliche Inhalt

halt in den §§. 49. 54. 59. 61. 64. 74. 79. 80. & 87.
des gegenwärtigen Vortrages enthalten ist; –
b.) wenn man die §§. 62. & 71. befindlichen Erinne-
rungen der damaligen Brauadministration erblickt
c.) wenn man sich erinnert, daß die Landesdirektion
von Krain der ihr zu drei verschiedenenmalen, näm-
lich am 16ᵗ März 1802. am 26ᵗ Mai 1803. und am
20ᵗ Jäner 1804. durch allerhöchste Rescripte ge-
gebenen nachdrüklichsten Aufträge die Misbräuche
der Wirthe und den durch sie ausgeübt werdenden
Druck der Braeuer und des Publicums abzustellen
vid. §. §. 50. 56. et 60. des gegenwärtigen Vortrags
gar keine Folge geleistet habe – und sowol das
Publikum – als die Bräuer der übermäßigen
Gewinnsucht – und den Bierverfälschungen der Wirthe
ausgesezt gelassen habe – ohne nur die geringste
Maasregel dagegen zu verfügen
d.) wenn man einen Blick auf das Hauptprotokoll
vom 8ᵗ August 1804. und dessen wahrhaft unter
aller Kritik ausgefallene Aufnahme wirft,
vid. die Beilage XXV. und die vorläufigen
Bemerkungen hierüber §. 66. des gegenwärtigen
Vortrags;
e.) wenn man endlich sieht, mit welcher sonder-
baren Hartnäckigkeit die Landesdirektion von Krain
sich stets weigerte, die ihr – über die Berechnung des
allgemeinen Durchschnittspreises der Gerste und des Hopfens
von höchster Stelle in der Verordnung vom 2ᵗ Dezbr

1808. so deutlich gegebenen Vorschriften §§. 76. et 78. zu vermitteln, dagegen zu remonstriren und ~~dagegen~~ der erhaltenen mehrfältigen Aufträge ungeachtet sie bis zu dem Zeitpunkte der eingetrettenen neuen Territorialorganisation nicht in einen Vollzug zu setzen Vid. §§. 79. 80. &. 81. des gegenw. Vortrags bemüssigt war.

§. 93.

Ausmittlung des Standpunctes, von welchem bei der Revision des dermals bestehenden Biersazregulativs und Tariffe auszugehen seyn dürfte.

Die zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen noch bestehenden Differenzen über die §. 91. genannten Gegenstände zu heben, den noch unerörterten Punkt des bestehenden Mißverhältnisses der Wirthe zu den Bräuern und dem Publikum, gesezlich zu bestimmen; ist nun der Gegenstand sowohl, als der Zweck des gegenwärtigen Vortrags und der damit verbundenen Diskussion. Um aber diesen Zweck zu erreichen, wird es vor allem nothwendig seyn, den Standpunkt vorerst aufzufassen und darzustellen – von welchem man bei der gegenwärtigen Diskussion auszugehen gedenkt – und deshalb findet sich Referent bemüssiget, ehe und bevor er in die noch unentschiedenen einzelnen Differenzpunkte behandelt, eine kleine Erörterung über diesen Standpunct vorausgehen zu lassen.

Hiebei scheinen ihm vor allem die 2. Fragen zu liegen:

A., Soll es überhaupts einen, von der Regierung bestimmten Biersaz geben; und dies angenommen

B., von welchem Standpunkte muß wohl ausgegangen

werden, wenn es sich um die Herstellung einer Grundpreisberechnung des Biers, und um die darauf zu gründende Calculation des nach den in jedem Jahre wechselnden Preisen der Gerste und des Hopfens handelt?

§. 94.

Vorläufige Erörterung der Frage, soll es einen Biersaz geben? Gründe für und gegen die Aufhebung desselben. Modificirte Meinung der Polizei Section.

Ad A. Die Frage:

ob die Regierung überhaupts einen Biersaz bestimen solle?

scheint zwar schon damals durch die hierüber vorliegende beiahende Bestimmung der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen gelöset zu seyn, wie aus derselben Korrespondenz von den Jahren 1808. et 1809.

vid. Beilagen IV. VI. VII. & VIII. dieses Vortrags zu ersehen ist.

Indessen fehlt es nicht an gegentheiligen Meinungen, wie denn die General Kreis Kommissariate der Altmühl, der Oberdonau, und der Iser in ihren über die herzustellende Grundpreisberechnung im Jahre 1809. eingelaufenen Berichten, die richtigste und sicherste Bestimmung des Preises des Biers in der Aufhebung des Biersatzes und in der freien Konkurrenz der Fabrikation und des Debits desselben gefunden zu haben glauben.

Auch die Polizei Sektion näherte sich dieser Meinung in so ferne, daß sie dafürhielt die Aufhebung des Biersatzes möchte das Zweckmäßigste seyn — wenn

Bayerische Staatsbibliothek München

wenn zu gleicher Zeit die zünftige Verfassung der Fabricanten derselben, das ist der Brauer, das aufheben könnte.

Da aber damals die Ausführung dieser letztern mit den ersteren in wesentlicher Verbindung stehenden Maasregel nicht wohl räthlich seyn dürfte, so möchte folgende Hauptansicht für die Beibehaltung des von der Regierung zu bestimmenden Biersatzes prävaliren.

a.) daß das Bier in Baiern doch zu den ersten Lebensbedürfnissen gerechnet werden müße, und demnach

b.) bei noch bestehender Zunftmäßigkeit der Brauer nach erfolgter Aufhebung des Biersatzes, – die Gefahr ihres allgemeinen Einverstaendnisses zur willkürlichen ganz unverhältnismaessigen Erhoehung des Bierpreises zu sehr zu besorgen stünde. vid. Beil. V. des vorg. Akts. pag. 3. et 4.

§. 95.

Gründe des geheimen Raths Referenten gegen die Meinung der Polizei Sektion.

Der unterzeichnete Referent kann dieser letztern Ansicht der ministerial Polizei Section nicht theilen.

Nach seiner Ueberzeugung würde die Aufhebung des Biersatzes bei gleichzeitiger Aufhebung der Zunftverfassung der Brauer von drei gleich nachtheiligen Resultaten nothwendig eines herbeiführen entweder.

1.) daß für den Bedarf eines Jahrganges): denn

länger als ein Jahr erlaubt sich kein Bier trinkbar
zu halten; / weil zu viel, oder viel zu wenig Bier
erzeugt würde – wo
erstenfalls – die übermäßige Quantität desselben
/: wenn es auch übrigens gut gebraut wäre :/
nothwendig den Ruin der Fabrikanten, und den
Verlust eines bedeutenden Theils des Kapitalischen
Vermögens der Nation zur Folge haben würde.
Im zweiten Falle hingegen – eine ganz unverhält-
nißmäßige Theuerung des Biers /: wenn es
auch von schlechterer Qualität wäre – / sohin eine
große Benachtheiligung der Konsumenten entstehen
würde.

2.) dieselben selbst anerkennen, daß bei Aufhebung
der zünftigen Verfassung der Bräuer das Ver-
hältniß des erzeugten Biers zum jährlichen Kon-
sumtionsbedarfe sich nicht wesentlich alterirte
/: was für die ersten zwei Jahre um so wahrschein-
licher geschehen dürfte, als selbst bei Aufhebung
der zünftigen Verfassung der Bräuer, wenigst
für diesen kurzen Zeitraum die nämlichen
bräuenden Individuen mit geringer Veränderung
der Anzahl derselben noch bestehen würden :/ sich
doch die Folge äussern würde, daß

a.) entweder der Preis des Biers im Allgemeinen
sich unverhältnißmäßig hoch hinauftreiben würde,
da eben doch die Erfahrung in ähnlichen Verhält-
nissen stets gelehrt hat, daß die plötzliche Aufhebung

des unveränderlichen Satzes für was immer für einen Consumtionsartikel, stets dessen schnelles Steigen auch eine Höhe zur Folge hatte, wo dann es nie wieder auf die früheren – während des bestandenen Satzes – vorgeschriebene Preise herabgesunken ist – wie dies seit 20. Jahren in München mit dem Kalbfleische der praktische Fall ist – und sich erst im Jahre 1809. in Ingolstadt nach Bericht des Altmühlkreises d.d. Febr. 1810. bezeigt hat, obschon dort im Namen des Metzgergewerbes an des sogenannten Zuschlages bewilligt wurde; oder wenigst die alternative Folge

6.) daß, wenn die Sache noch auf das Beste gienge, ein zweifacher, von einander in sehr gros der Abstufung abweichender Preis des Bieres entstünde; nämlich

1.) der eine für das Bier von guter und vorzüglicher Qualität, welches, wenn z.B. das Bier bei übrigens hohen Gersten- und Hopfenpreisen nach der Berechnung des Satzregulativs zwischen 8. bis 9. kr. pr. Maas stehen würde, 11.– 12. kr. pr Maas im Schenkpreis stehen wird – und

2.) ein Bier von sehr geringer Qualität nicht viel besser, als das Nachbier und der Heinzelein- das bei gegebenen gleichen Preisen der Gerste und des Hopfens zwischen 4. und 5. kr. pr. Maas hingegeben werden würde.

§. 96.

Zwar werden die Freunde der Ungebundenheit der Preise und der <u>Aufhebung aller Taxen</u> für diesen Fall entgegnen, daß wenn es auch eintreten sollte, das bisherige frühere Verhältniß in der Hauptsache nicht gestört werden würde, indem sie die Preise von zwei Maaßen Bier von diesen verschiedenen Gattungen – wenn man sie zusammenschlüge, keinen höhern Preis darbieten würden, als zwei Maaße von gewöhnlich gutem Bier, um den bestimmten Tax- daß sich demnach die Sache auch ohne Taxe ausgleiche und es eben der Billigkeit und dem wahren Sachenverhältnisse mehr entspreche – daß man sehr gute Waare um einen sehr hohen – und sehr schlechte um einen sehr niedern Preis erhalte.

Der Reiche und Wohlhabende werde also dann sehr gutes Bier, um einen freilich viel höhern Preis als vormals, der Arme und minder Wohlhabende aber um einen billigen und viel geringern Preis – freilich schlechteres Bier trinken. Dieß sei aber nur die natürliche Folge des in den Sachenverhältnisse liegenden Unterschiedes zwischen Reichthum und Armuth. Aber auch in Bezug auf die Privatverhältnisse der Konsumenten werden die Freunde der <u>Aufhebung aller Taxen</u> sagen, lasse sich das Gleichgewicht für den ärmeren Mann wieder herstellen – Er dürfe ja nur gleichzeitig zwei Maaßen Bier – eines von der besten Art und vom höchsten Preise, eines von der schlechten Qualität und von niederm

Preise kaufen und diese vermindern, dadurch erhalte er ein Bier von guter Qualität, wovon ihm die Maas nicht höher, als nur den vormals gesetzmäßigen Preis zu stehen komme.

§. 97.

Dagegen läßt sich aber Folgendes erwiedern:-

1.) kann dieses ganze Raisonnement nur auf den gegebenen dritten Fall passen, daß aus der Aufhebung der Biertaxe - und der zunftmäßigen Verfassung der Brauer, das Resultat von zwei zwar an sich verschiedenen, aber mit der Qualität des Biers stets in billigem Verhältniße stehenden Preisen hervorgehen würde. Wie dann - wenn die Biererzeugung unter den Consumtionsbedürfnissen stehen bleiben sollte, und aus diesem Grunde die Preise des Biers unverhältnißmäßig hoch sich hinautreiben sollten? - würde dann nicht der ärmere Theil das einzige Opfer dieses neuen Verhältnisses werden?

Oder wenn das Bier zwar ohne Rücksicht auf dessen verschiedene Qualität - nur einerlei Preis behielte - aber dieser, wie es nach der Erfahrung nicht ohne Grund zu befürchten stehet - einen viel höheren, als den vormals gesetzmäßigen erhielte?

Würden da nicht der Arme und der Reiche zugleich die unangenehmen Folgen der aufgehobenen Taxe - erstern nur viel empfindlicher fühlen?

Dagegen antworten nun die Freunde der Taxaufhebung wird das Publikum wohl durch die größere Menge

nen Einnahmen bei zugleich aufgehobener Zunft-
mäßigkeit der Brauer geschützt werden; denn
Wohlfeile des Preises ist nothwendige Folge der
größeren Concurrenz der Verkäufer und des stark
besezten Marktes, da die Menge der Verkäufer,
welche alle losschlagen wollen, die Preise nieder hält.

§. 98.

Gerade in diesem Argumente ist es nun, wo mir
vorzüglich der wesentlichste Irrthum der Freunde
der Aufhebung der Zünfte für die nächsten
Lebensbedürfnisse zu liegen scheint.
Der Saz – daß die concurrirende größere Menge
der Verkäufer im Verhältnisse zu jener der
Käufer, die Wohlfeile der Preise constituire, ist
meines Erachtens nur für Waarenartickel des
groesseren, eigentlich des Welthandels, und selbst
rücksichtlich dieser nur, bis zu einem gewissen
Puncte wahr.
Er ist es nämlich nur insoferne, als:
a.) die Verkaeufer, das ist, die großen Negotianten,
welche die Natur- oder Kunst-Producte eines
Welttheiles oder eines grossen Landes auf einen
grossen Marktplaz in oder außerhalb dieses Landes
bringen, vorerst durch ihre Preise für die
Unkosten des Ankaufes, und des Transportes
gedeckt sind. –
b.) als diese Kaufleute Grossirer sind – das ist –
solche, welche mit einem Male sehr bedeutende

Quantitäten abzusetzen.
So wie man diese beiden Gesichtspunkte aus dem Auge verliert – hört der obige Satz meistens auf wahr zu seyn, und die unbedingte Anwendung desselben – auf andere Gegenstände, – auf Waaren, z.B. deren Preis nicht durch längere Aufbewahrung derselben in Magazinen – ohne Gefahr ihres völligen Verderbens – in die Höhe getrieben werden kann, – wie dies bei allen Lebensbedürfnissen und auch beim Biere – (: das man nicht über sechs bis höchstens sieben Monate aufbewahren kann :) der Fall ist und die man wie Ziegeleien nicht in so ungeheuren Quantitäten erzeugen kann, als der gewisse Handelsmann gewiß der schnellen Veränderungs gesetze nicht ausgesetzte Natur- oder Kunstprodukte in Magazinen aufzuthürmen vermag; bringt meist die verkehrtesten und schädlichsten Folgen hervor.

In diesen Fällen ist die Uebersetzung der Produzenten und Verkaeufer, ~~gerade~~ mehr, entweder dem Preise – oder der Qualität der Waaren gerade mehr schädlich als nützlich. Denn, da

α.) bei den Lebensmitteln, insofern sie nicht ein Artikel des allgemeinen Handels – und eines bedeutenden Absatzes in das Ausland sind – (: was man dem Biere in der Regel nicht behauptet werden kann, :) – der Bedarf derselben auch ein gewisses, beinahe jährlich (: mit Ausnahme

aus Brandweinlichen Erzeugnissen :/ gleiches Quantum
der Consumtion beschränkt ist – kann die unbe-
schränkte Vermehrung der künftigen Erzeuger
derselben keine andere Folge haben – als daß
sich nun mehrere Individuen in einen Gewinn
theilen, welchen die Erzeugung derselben Quantität
für den Bedarf hervorbringt. – Bleibt nun hie-
bei die Summe des Gewinnes im Allgemeinen
gleich groß, so trifft auch jeden Erzeuger oder
Fabrikanten ein kleinerer Antheil desselben, und
war nun der Gewinn im ~~[illegible]~~ vorhinein schon so berechnet,
daß nur die früher bestandene Anzahl von
Fabrikanten davon sich ordentlich ernähren konnte,
so wird nunmehr bei den für jeden einzelnen
kleinern ausfallenden Gewinnes-Antheilen keiner
mehr ordentlich bestehen können. Dieser Übel-
stand wird noch um so fühlbarer werden bei
einer Fabrikation – wo die Vorauslagen für
die Erzeugung einer gegebenen Quantität des
Fabrikates im Verhältniße zu einer doppelt
und dreifach größeren Erzeugung desselben –
nicht mit diesen so verschieden gestalteten Quan-
titäten in arithmetischer Progression steigen
oder fallen – wie dieß bei der Erzeugung des
Bieres offenbar der Fall ist – da die Vorauslagen
zum Absude einer Quantität von 500. Schäffel Malz
:/ die Gerste und den Hopfen ausgenommen :/ bei weitem
nicht um zwei Drittheile – ja vielleicht nicht einmal

um zwei Fünftheile geringer sind, als einer, welche zum Absatze einer dreifachen Quantität von 1500. Scheffel Malz erfordert werden.
Vermehrt sich demnach bei diesen Verhältnissen die Quantität des Biers, wäre bedeutend, indem doch die Gesammtsumme des von ihnen allen erzeugten Biers nicht größer, als die frühere wird, oder sich nicht im gleichen Verhältnisse zur Zahl der vermehrten Fabrikanten hebt, so kann entweder keiner von ihnen mehr sein ordentliches Unterkommen bei diesem Gewerbe finden, und der Gewinnantheil eines jeden vermindert sich bis zur Hälfte und darunter; oder wenn sie doch gleich große Gewinnantheile beziehen wollen, müssen sie die Preise des Biers bedeutend erhöhen, oder wofern sie dies nicht thun, die Qualität desselben bedeutend alteriren, was denn doch wieder eine Preiserhöhung ist, womit aber der wesentliche Nachtheil verbunden ist, daß diese Art der Preis-Erhöhung für die Gesundheit der Consumenten schädliche Folgen nach sich ziehen würde und müßte.

§. 99.

Um aber auf die noch übrigen Argumente der Freunde der Tax-aufhebung für den angenommenen dritten Fall, der wahrscheinlichen Folgen derselben ad. §. 96. zurückzukommen, und zwar auf eines,

daß die so sehr von einander abstehenden Preise des *guten*- und des *schlechten* Bieres, sich *praktisch* auch für den Ärmern kompensiren würden, erinnerte ich, daß dieser Fall bei dem kleinsten Detailverkauf nicht eintretten würde auch könne.

Der ärmere Mann, auch der Soldat vermag es selten, zwei Maaße Bier zugleich zu kaufen-nemen, eine *von der besten*, die andere von der *schlechtesten* Qualität, um sie durch gegenseitige Vermischung zum mittelmäßigen Bier zu erheben.

Selbst dem Vermöglicheren erlauben es Zeit und Umstände nicht immer. Er bedarf für den Augenblick gerade nur eine halbe Maas, die er im Wirthshause trinkt. Von welcher Qualität wird er nun wählen - kann und soll der Arme im höchsten Preise trinken? - oder muß er sich nicht vielmehr mit sehr elendem Biere begnügen? oder wird der Wirth zur Befriedigung des Publikums eine solche *gewissenhafte Vermischung* vornehmen? und welchen Preis wird er alsdann dafür bestimmen?

Was von der *Billig*- und *Gewissenhaftigkeit* der Bierwirthe zu erwarten stehe - darüber hat die Erfahrung von vielen - und vorzüglich den letzten acht Jahren abgesprochen, da in den geheimen Rechts-Akten - die Klagen, welche über ihre seit

Aufhebung des sogenannten Bierzwanges – eingestandenen Zugellosigkeit – über ihre Bedrückung des Fabrikanten – und ihre Verkürzung der Konsumenten oft und laut genug vorgekommen, auch von den Ministerien anerkannt worden sind, ohne daß dadurch der vormaligen Landesdirektion von Baiern gefallen hätte – hierwegen das Geringste zu verfügen. Gerade in dem Umstande also, daß bei Bestimmung eines billigen und gerechten Satzes die nach dem freien Laufe der Dinge so grell abstehenden Verhältnisse des Armen zu dem Reichen in dem Genusse eines der ersten Lebensbedürfnisse, durch die weise Intervention der Regierung sowohl möglichst ausgeglichen werden, scheint mir einer der wesentlichsten Vorzüge der Satzbestimmungen für die nothwendigsten Lebensartikel und so auch für das Bier zu liegen.

§. 100.

Zusammenstellung der Gründe für die jährliche Bestimmung des Biersatzes.

Da ich nun gezeigt zu haben glaube, daß die Aufhebung des von der Regierung zu bestimmenden Preises oder Satzes nicht räthlich sei

a.) bei einem Produktionsartikel, der wie das Bier in einem Lande, wie das Koenigreich Baiern, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehoert,

b.) dessen Verkauf in der Regel nur auf die innere Konsumtion Bezug hat,

c.) dessen Erzeugung also beinahe jedes Jahr gleich und auf eine gewisse Quantität beschränkt ist;

d.) welcher sich nicht über sechs bis höchstens sieben Monate, wegen der späterhin eintretenden sauren Gährung und daraus entstehenden Verderben aufbewahren läßt;

e.) der sich in der Regel, wegen dessen grossen Gewichte und verhältnißmäßig geringeren Werthe, nicht wohl in grosse Entfernungen transportiren läßt, ~~daß~~ und weil endlich

f.) die mit der allenfallsigen Aufhebung der Taxe gleichzeitig verbundene Aufhebung der zunftmäßigen Verfassung der Bräuer, höchst wahrscheinlich nur entweder den Untergang der neuen Bräuer mit den ältern- oder die schrecklichste Benachtheilung der Consumenten in Bezug auf den Preis, oder auf die Qualität des Biers zur Folge haben würde, vid. §.§. 95. – 99. incl.ve stimme ich für die künftige Beibehaltung der bisher beobachteten Maasregel, jährlich einen Biersaz von Seite der Regierung zu bestimmen, jedoch nur unter der Bedingniße, daß bei der Berechnung deßelben von dem richtigen Standpuncte ausgegangen werde.

§. 101.

Dreifach ist der Standpunct, von welchem man hiebei ausgehen kann.

Ich schreite demnach zur Beantwortung der Frage B. „Von welchem Standpuncte muß wohl ausgegangen werden, wenn es sich um die Herstellung einer Grundpreisberechnung des Biers und um die darauf zu gründende Calculation des nach denen

„jedem Jahre wechselnden Preise der Gerste und
„des Hopfen handelt".

§. 102.

Diesen Standpunkt kann meines geringsten Erachtens dreifach seyn;

Denn entweder geht man davon aus

1.) das vorzüglichste Augenmerk darauf zu richten, den Preis des Biers stets möglichst niedrig zu halten, und dies ist der Gesichtspunct, von dem bisher alle Polizeibehörden ausgehen, theils weil sie dafür halten, durch die sogenannten genauesten Berechnungen aller Umstände und durch die hohen Ansätze aller Verminderungen aus den reinen Abfällen, ihre technischen und ökonomischen Kenntnisse so sehr in helles Licht zu setzen – und den Brauern recht anschaulich darzuthun, daß sie von ihnen gar nicht hintergangen werden können – theils aber auch in der lebhaften Überzeugung ihrer Pflicht, für das Wohl der Consumenten gegen die Ansprüche der Brauer zu sorgen, und diese Classe von den Folgen des einem jeden Fabrikanten so natürlichen Wunsches zu sichern, – aus seinem Gewerbsbetriebe den höchstmöglichen Gewinn zu ziehen.

Aus diesem Gesichte scheint stets die Landesdirektion München etwas zu lebhaft durchdrungen gewesen zu seyn – da sie stets hin bemüht war, aus den vorhandenen Umständen für die Biererzeugung den einen oder andern Artikel zu

unterschätzen, in den Berechnung der Nebennutzungen und nassen Abfällen, aber wenigstens mehrere Artikel zu überschätzen, woraus dann nothwendig stets ein falsches definitives Resultat aller ihrer Berechnungen entspringen musste. Dass dieser Standpunkt nicht der richtigste sein, und dass man von ihm ausgegangen, nicht zu einem gründlichen und dauerhaften Resultate gelangen würde, scheint ganz außer dem Zweifel zu stehen.

§. 103.

Der andere Standpunkt, welchen gewöhnlich die Fabrikanten oder Brauer zu wählen pflegen, ist gerade umgekehrt. Uebertriebener Anschlag, wo nicht aller, doch vieler Artikel der Brauauslagen, Unterschätzung der Nebennutzung und nassen Abfällen, übermäßiger Ansatz des Durchschnittspreises der Gerste und des Hopfens, übermäßiger vorgegebener Gebrauch des letztern, sind den Berechnungen der Brauer sehr oft nicht fremd; – wie sich dies in ihren in den geheimen Rathsakten befindlichen bisher von Jahr zu Jahr übergebenen Berechnungen mit Bestimmtheit nachweisen läßt.

Aber auch auf diesem Wege läßt sich kein gedeihliches Resultat erwarten.

§. 104.

Standpunct, welchen der geheime Raths Referent vorschlagt und Leitfaden zum practischen Verfahren in Anwendung desselben.

Der dritte und richtige Standpunkt möchte wohl der seyn a) indem der bei dem Brauwesen

wesentlichen nöthigen Voranschlagen bei einer als <u>Grundlage</u> der Berechnung anzunehmenden <u>Normalgroesse</u> eines <u>Sudwerkes</u>, vorerst ohne Rücksicht auf die in jedem einzelnen Jahre oft bedeutend wechselnden Gersten- und Hopfenpreise, nebst dem wirklichen Betrage derselben in Anschlag zu bringen.

b.) ebenso die Nebennutzungen und sichern Abfälle in einem mäßigen und landläufigen Preise zu berechnen – und hieraus

c.) den Grundpreis des Biers – nebst 1. Rücksicht nehmen auf die bestehende Malzsteuer und 2. Festsetzung des dem Brauer gebührenden <u>Gewinnes</u> zu bestimmen.

Das Schwierige hiebei ist immer, die wahren Ziffer der <u>Auslagen</u> und der <u>Nebennutzungen</u> zu treffen.

Zu der soviel möglich richtigen <u>Aufklärung</u> dieser Verhaeltnisse dienen nun vorzüglich – die seit elf Jahren von vielen praktischen Männern überreichten Schriften – dann die vorzüglichsten, die als Beilagen des gegenwärtigen Vortrags zur Einsicht und Würdigung des königl. geheimen Rathes mitgetheilt worden sind – als auch die mehreren umständlichen – viele Sachkenntniß verrathenden Noten des geheimen Finanzministeriums, die Bemerkungen des Brauerministeriums – die letzteren Arbeiten der Polizei Sektion Referent

wird sie sämtlich als Quellen benützen – und seine Meinung nicht stets nach der Mehrzahl der in einem Punkte übereinstimmenden – sondern, nach dem ihm scheinenden grösseren Gewichte der angebrachten Gründe – und der Vergleichung derselben, unter sich ab-geben. –

Nach einmal hergestellter Grundpreisberechnung wird es darauf ankommen

d.) den Mitteldurchschnittspreis der Gerste und des Hopfen zu bestimmen, nach den verschiedenen Kreisen des Reichs und in diesen, nach zwei bis drei Distrikten, welche, inwiefern eine Verschiedenheit der Preise in ein und ebendemselben Kreise – durch einen Zusammenfluß der Umstände sich äussert, wie die General Kreis Kommissariaten, unter Vorbehalt der Genehmigung der allerhöchsten Stelle zu reguliren hätten werden.

e.) Die Quantität des aus einem Schäffel trokenen Malzes zu erzeugenden α. Winter, β. Sommer, Biers zu bestimmen.

f.) Ebenso die Quantität des zu einem Sud α.) Winter, β.) Sommer Biers erforderlichen Hopfens per Schäffel Malz.

Auch hiezu ad f. dienen sowol die obbenannten Quellen, als die näheren und bestimmteren Aufschlüsse – welche sich Referent insbesondere noch zu verschaffen bemüht war.

Sind nun alle diese Punkte im Reinen; so bleibt nur noch

g.) der dem Brauer- als Lohn aus seinem Geschäfts-betriebe und Kunstfleiße - zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalte zu bewilligende Gewinn per Schäffel Malz oder per Maas Bier zu bestimmen.

§. 105.

Wenn nun alle diese Punkte berichtigt sind, wird es leicht seyn, den Preis des Biers - bei was immer für einem bestehenden Preise der Gerste und des Hopfen zu bestimmen - und sodann eine grundhaltige für immer, oder wenigst für eine sehr lange Reihe von Jahren, geltende Tabelle - oder pithagorische Tafel nach Art jener vom 2ten Dezbr. 1806. eine für das Winter- und eine für das Sommerbier zu entwerfen, wonach sich der Preis des Biers in jedem Jahre, bei den in den verschiedenen Distrikten vorschriftsmäßig bestimmten Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens von selbst aus-sprechen wird. Nur wird es nothwendig seyn

a.) daß in diesen Tabellen der Durchschnittspreis der Gerste von 30. zu 30. kr. steigend angenommen werde - aus den in dem §. 11. dieses Vortrags angeführten Gründen.

b.) daß sich die allerhöchste Stelle selbst jährlich die von den Lokalbehörden und den Gen. Kreiskommissariaten ebenfalls jährlich vorzunehmende Manipulation der Berechnung der Durchschnittspreise zur Rati- oder Rectification vorlegen lasse.

§. 106.

Zur richtigen Bestimmung des Preises des Biers für das konsumirende Publicum gehört endlich noch unerläßlich die Bestimmung des erlaubten und nothwendigen Gewinnes des Detailverkäufers oder Wirthes und die Richtigstellung der Verhältnisse desselben sowohl zu den Brauern als zu den Konsumenten, ein Punkt, der seit 11. Jahren ganz vernachläßiget wurde und der doch in seinen Folgen so wichtig ist.

§. 107.

Wenn nun in dieser Ordnung vorgeschritten, wenn dabei von dem Standpunkte ausgegangen wird –

a.) daß dem Brauer – bei der Wichtigkeit, dem Umfange, der Mühe und der Gefahr seiner Fabrikation ein all diesen Verhältnissen angemessener Gewinn gebühre,

b.) daß auch der Wirth müsse bestehen können,

c.) daß aber vorzüglich darauf gesehen werden müsse, dem Publikum nicht nur ein gesundes, sondern auch ein wohlfeiles – und wie man bisher zu sagen pflegte, ein [illegible]liches Bier zu verschaffen; so wird die Regierung hoffentlich dereinst zu diesem Zwecke gelangen. –

Sie darf sich aber hiebei nicht von dem die Polizeibehörden stets aufsteigenden Gedanken leiten lassen, daß das Bier vorzüglich bei den theuern Preisen der Gerste und des Hopfen, die ältern Preise freilich bedeutend übersteigen wird.

§. 108.

Nach diesen §.§. 104. – 107. angezeichneten Methode schreitet Referent nun zu der Bearbeitung und Beurtheilung des Preises der einzelnen integrirenden Theile der Kalkulation des Bier~~[illegible]~~ Satzes und zwar erstens

§. 109.

Von den bei dem Sudwesen nothwendigen Vorauslagen.

Der Begriff von den zum Sudwesen nothwendigen Vorauslagen kann im engern oder weitern Sinne genommen werden.

Im engern faßt er nur den Betrag jener Vorauslagen in sich, welche von dem Fabrikanten für den Ankauf der rohen Stoffe und für den Lohn der Arbeit gemacht werden, aus welchen und durch welche er das verwandelte Produkt (: das Bier :) erzeugt.

Im weitern Sinne hingegen gehören dazu auch

a.) die zu dem Fabrikationsgeschäfte nöthigen und mit besonderen zu diesem Zwecke geeigneten Vorrichtungen versehenen Gebäude –

b.) die Einrichtungen dieser Gebäude mit der hiezu erforderlichen Fahrniß. Es gehören also dazu

1.) ein besonderes feuerfestes Bräu- und Malzhaus –

2.) die Keller,

3.) das Schiff und Geschirr allerhand Art in dem erstern,

4.) der verhältnißmäßige Vorrath an Fässern großer und kleiner Gattung für die Aufbewahrung des gewonnenen Produkts.

§. 110.

Da es hier um eine erschöpfende Darstellung und Berechnung aller der Kosten zu thun ist, welche mit der Fabrikation des Bieres verbunden sind, so versteht es sich von selbst, daß hier von den Vorauslagen nur im weitern Sinne die Rede seyn kann und Referent subsummirt daher auch unter dem Begriffe der zum Sudwesen nothwendigen Vorauslagen die mit Herstellung und Erhaltung der zu dieser Fabrikation erforderlichen Gebaeude und Geraethschaften aller Art verbundenen Auslagen.

§. 111.

Fehlerhafte Vermengung der rein oeconomischen Berechnungsart derselben, mit der mercantilischen, durch die meisten Schriftsteller, und daraus entsprungene irrige Resultate.

Auch alle jene Behörden und Individuen, welche zu Folge der Beilagen zu dem gegenwärtigen Vortrage über diesen Gegenstand geschrieben, haben diesen Theil der Vorauslagen nicht außer Acht gelassen. Sie haben ihn aber auf eine unter sich sehr abweichende Art behandelt – und es scheint hierin wirklich der einzige Grund der großen Verschiedenheit der Resultate zu liegen – zu welchen diese verschiedenen Schriftsteller gelangt sind.

Sie haben nämlich beinahe alle – wenigst nach dem Ermessen des Referenten, den großen Fehler begangen, daß sie bei ihren Grundberechnungen des Bierpreises – oder der mit dessen Erzeugung verbundenen Auslagen – zweierlei Berechnungsarten vermengt haben, deren zwar jede einzeln

an und für sich genommen, wenn man sie partei- und leidenschaftslos stellt, auf ein ziemlich richtiges Resultat führen wird – deren Vermengung aber nur auf irrige Resultate führen kann; – und die ohnehin nicht ferne Diskussion dieses Gegenstandes nur unnützerweise erschwert und verdunkelt. Sie haben nämlich mit einander vermengt – die Form der ökonomischen Grundberechnung mit der Form der merkantilischen. Während sie nur die eine oder die andere hätten wählen, und alsdann bei der gewählten hätten stehen bleiben sollen.

Wählten sie nun erstere, die reine oeconomische, so bezweckten wir es

a) mit der möglichsten Genauigkeit zu erheben alle Vorauslagen, welche mit der Fabrikation des Bieres verbunden sind.

b) die damit verbundenen Auflagen des Staates- oder Lokalsteuern auszumitteln,

c) endlich den billigen reinen Gewinn zu bestimmen, den eine rechtliche bürgerliche Familie zu ihrem vollständigen Lebensunterhalte für das mühsame und mögliche Geschäft der Biererzeugung in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn mag; und sodann die Summe desselben in ihren kleinsten Bruchtheilen auf jede Maas des dem Publikum verleitgebten Biers auszuschlagen.

Alsdann und bei diesem gewählten Berechnungsplane hätten sie nichts mit Ausscheibung eines Grundkapitals

und den seinen persönlichen Diensten zu thun, denn dieß gehört in die Sphäre der merkantilischen Berechnung. Wählten sie aber die merkantilische Berechnungsform, so bestand die Aufgabe darin,

das Grund- und das Verlagskapital auszumitteln, welches für die als Normal anzunehmende und zu bestimmende Ausdehnung des Rein-Produktions-Geschäfts nothwendig ist – und sonach ihre Zinsfußberechnung dergestalt zu stellen, daß der Fabrikant

a.) nicht nur sein Verlagskapital durch den Verkauf seines Fabrikates wieder hereinbringe,

b.) sondern er alljährlich soviel erübrige, um

1.) die landläufigen Zinsen seines Grund- und Verlagskapitals decken und

2.) sich und seiner Familie den anständigen Lebensunterhalt sichern zu können, woraus es sich schon von selbst versteht, daß deshalb die Zinsen vom Grund- und Verlagskapital nicht zu 5. vom Hundert angesetzt werden können, sondern ersteres sich wenigst zu 6. letzteres zwischen 15. bis 20. pro Cent berechnen müssen, weil in denselben auch die Regiekosten der Fabrik und der Arbeitslohn begriffen sind. Der Betrag des zu bezahlenden Zinsfußes muß allerdings noch besonders zugeschlagen werden.

§. 112.

Vorzüge der rein oeconomischen Methode.

Jedermann wird leicht einsehen, daß bei einem Gegenstande, der ungeachtet all der Mühe, die man sich

deshalb in den letzten acht Jahren ergeben hat, in allen seinen kleinsten Details noch nicht so ganz genau bekannt ist, daß in der Punkt widerspruchsfrei wären – daß bei den so verschiedenen Ansichten, die darüber bestehen – und endlich in dem Augenblicke, wo es sich darum handelt – unter Benützung aller Quellen, die man sich verschaffen konnte, der Berechnung des Biersatzes eine so viel möglich feste Grundlage zu geben nicht die merkantilische, sondern die rein oeconomische Berechnungsmethode vorzuziehen ist, indem man nur durch sie zu festen Anhaltungspunkten gelangen kann, weil man nur durch sie die einzelnen quantitativen Größen in der Voranslage und folglich den Gesammtbetrag derselben genau kennen lernt, und nur dadurch in den Stand gesetzt wird, ein festes und gründliches Urtheil fällen zu können.

Das Resultat derselben in eine rein merkantilische Berechnung umzuwandeln, bleibt eine leichte Aufgabe, wie ich mir dies am Schluße der hergestellten ökonomischen Berechnung zu zeigen vorbehalte. /: Vid. §. 178. u. f. :/

§. 113.

Um nun zu der rein oeconomischen Berechnungsform des Grundpreises des Biers zu schreiten – glaubt Referent die Rubrik der nothwendigen Vorauslagen zu Erzeugung des Biers, in folgende Unterabtheilungen bringen zu sollen.

Voraus-

Vorauslagen.

A.) Für die theilweise Herstellung und vollständige Erhaltung der zur Fabrikation erforderlichen

a.) Gebaeude

b.) Geraethschaften.

B.) Für den Arbeitslohn der mit der Biererzeugung und Ausschänkung desselben beschäftigten Individuen

C.) Vorauslagen endlich an verschiedenen Urstoffen, der zur Erzeugung des Biers verwendet wird.

§. 114.

Normalgröße des Sudwerks, auf welches die Grundpreisberechnung angewendet werden soll.

Um aber die Größe dieser Vorauslagen mit einiger Verläßlichkeit bestimmen zu können, ist es vor allem unumgänglich nothwendig,

die quantitative Größe einer Biererzeugung zu bestimmen, welche man zur Grundlage und Basis der vorhabenden Berechnung über die mit dieser Erzeugung verbundenen Auslagen annehmen will; indem die Stuffen der quantitativen Produktion in den einzelnen Brauhäusern unendlich verschieden sind, und doch diese Verschiedenheit den wesentlichsten Einfluß auf den verhältnißmäßig erforderlichen Umfang und die Größe der Gebäude, auf die Menge und Größe, dann den Werth der Geräthschaften, auf den Betrag der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten derselben, auf die Menge der zu verwendenden Arbeiter, folglich auf den Betrag des Arbeitslohns und endlich auf die Menge der beizubringenden Urstoffe hat. — Diese quantitative Größe der

Produktion, wird gewöhnlich und in der praktischen Sprache durch <u>die Menge der Schäffel Malz, die man in einem Bräuhause jährlich absieden läßt</u>, ausgedrückt. Nun giebt es in Baiern Bräuhäuser, die im Jahre etwa nur hundert – andere die an die dreitausend Schäffel und drüber absieden.

Keines dieser beiden Extremen kann zur Grundlage einer offiziellen Berechnung genommen werden. Wer nur hundert Schäffel absiedet, könnte von diesem Gewerbe allein nicht leben, oder es müßte das Bier zu einem ungeheuren Preise steigen. Wer dreitausend Schäffel des Jahrs absiedet, kann hingegen das Bier um vieles wohlfeiler erzeugen, als der nur 1000., oder so wie die mehreren Bräuhäuser nur zwischen 4. und 500. Schäffel des Jahrs absiedet. Eine so große Erzeugungsquantität kann aber eben aus der Ursache nicht zur Grundlage der anzustellenden Berechnung angenommen werden, da sie eine <u>sehr seltene Ausnahme</u> von der gewöhnlichen Größe des Sudwerkes der Bräuhäuser in Baiern ist. In ganz Baiern giebt es kaum 6. Bräuhäuser, welche dreitausend Schäffel jährlich absieden, wie dies aus der Beilage 28. des gegenwärtigen Vortrages zu ersehen kommt, da mit Verläßigkeit behauptet werden darf, daß die größten Bräuer im Königreiche sich ohne Zweifel in München befinden.

Beil. XXVIII.

§. 115.

Aus diesen Gründen bestimmte das damals vereinigte Ministerium der Justiz und Polizei am 27. Novbr. 1802. die damalige Landesdirektion von Baiern, welche bei ihren ersteren Kalkulationen über den Bieraufsatz zuerst eine Quantität von 650. und dann von 550. Schäffel Malz als Grundlage der Bierproduktion bei einem Bräuhause angenommen hatte (: vid. §. 53. des gegenw. Vortrags :) sie hätte ein noch geringeres Bräuwerk, als eines von 110. Schäffel à 5. Schäffel zur Grundlage zu nehmen (: vid. §. 55. N°. 4. ibid. :) und so nahm sie in ihrer nachfolgenden Berechnung des Winterbieraufsatzes für das Jahr 180¾. eine Quantität von 90. Suden, jeden à 5. Schäffel und folglich einen Absud von 450. Schäffeln Malz des Jahrs als Grundlage ihrer neuen Berechnung an (: vid. Beil. N°. II. des gegw. Vortr. pag. 9. & 10. :)

Bei diesem Ansatze einer jährlichen Absud Schäffeln Malz als Grundlage der Berechnung blieb nun auch die Polizei Sektion stehen, vid. Beil. V. des gegw. Vortr. pag. 30. und obschon das Finanzministerium in seiner Note vom 26. Septbr. 1809. puncto VIII.

vid. Beil. VI. des gegw. Vortr. pag. 13.

nur eine Zahl von 60. Suden an Sommer- und Winterbier als Durchschnittszahl zur Grundlage angenommen wissen wollte; so vereinigte es sich doch in seiner späteren Note vom 14. Novbr. 1809.

vid. Beil. VIII. des gegw. Vortr. pag. 1.

mit der Zahl von 90. Suden oder dem Absude von 450. Schäffeln Malz als Grundlage der Berechnung.

§. 116.

Vid. Beilage XLI. des gegenwärt. Vortrags Art. I.

Diese Quantität von Suden – und diese Zahl von abzusiedenden Schäffeln Gerste nimmt auch Referent als Basis der Berechnung bei einem Normalbräuhause an. Diese Quantität zum Grunde gesetzt, wird sich nun die quantitative Erzeugung des Biers bei einem solchen zur Berechnung des Grundpreises des Biers angenommenen Normalbräuhause sich auf folgende Summe von Eimern stellen.

Angenommen, daß aus einem Schäffel Malze

7. Eimer Winter – und

6. Eimer Sommerbier

erzeugt werden – eine Festsetzung – worüber /: wie ich weiter unten zeigen werde :/ sowohl das Ministerium der Finanzen und des Innern, als die gründlichsten Schriftsteller einverstanden sind, und ferners angenommen, daß eine gleiche Anzahl Suden von Winter- und von Sommerbier gemacht werden – werden

45. Wintersuden, iede à 5. Schäffel erzeugen, 45. mal 35. Eimer, das ist:

45.
35.
225.
135.
1575. Eimer Winter, und 45. mal 30. Eimer Sommer- das ist

45.
30.

vid. Beil. XXXI. art. 1.

1350. Eimer Sommerbier in Summa 1575. 1350. 2925. Eimer Bier

§. 117.

Es fragt sich nunmehr hinsichtlich der Vorauslagen für Gebäude und Geräthschaften – und vorzüglich hier hinsichtlich des Unterhaltes und der Nachschaffung derselben. Was wird bei einem Brauwerk von beiläufig 3000. Eimern Einguß des Jahres für eine Summe zu Errichtung einer Braustatt, der Keller, dann des Schiffs und Geschirrs erfordert – oder mit andern Worten

a.) was würde eine Braustatt und die dazu gehörigen Einrichtungen nebst Kellern / werth seyn, in welcher man 3000. Eimer Bier des Jahrs erzeugen und für den Sommer 13. bis 1400. Eimer aufbewahren oder lagern kann?

b.) Was wird jährlich die Reparatur der Baulichkeiten, die allmähliche Nachschaffung des Schiff und Geschirres und der gemauerten Vorrichtungen, als der Pfanne, des Meischkastens, der Kühle, des Malzhaufens, der Darren /: oder Dörr :/ kasten?

§. 118. Vorauslagen A.

Die Veranschlagung der ersten Anschaffung, dann der Reparatur und jährlichen Nachschaffung der Utensilien betr.

Hierüber sind die Meinungen äußerst verschieden. Sowohl die Behörden in ihren Kalkulationen, als beinahe alle diejenigen, deren Schriften über diesen Gegenstand hier als Beilagen erscheinen, haben diese erste und wesentliche Bedingniß der Biererzeugung – durch den Ausdruck Grundkapital bezeichnet,

schlagen es aber sehr verschieden an.

In dem Vortrage des Generalkommissärs v. Stürmer

vid. Beil. V. d. g. A. pag. 49.

sind die verschiedenen und von einander sehr abweichenden Ansätze einzelner Behörden für das Grund Kapital zusammengestellt.

So sezte die Landesdirektion von Baiern in ihrer Kalkulation vom Jahre 1804. vid. Beil. XVI. des g. A. pag. 3. et Beil. XXV. d. g. A. p. 4.

1.) hiefür an . 12,000. fl. à 4. pCt jährlich

2.) ebendieselbe Landesdirektion in einem Berichte vom

vid. Beil. XV. d. g. A. p. 5. 22. Dezbr. 1800. . 30,000. fl. à 5. pCt

3.) das Generalkommissariat des Altmühlkreises 10,000. fl. à 5. pCt.

4.) — Rezatkreises 5,000. fl.

5.) — Mainkreises 5,000. fl.

6.) — Unterdonaukreises 30,000. fl.

7.) — die Sektion selbst, 10,000. fl. ferners sezte an

8.) Lizentiat Rottmanner . 10,000. fl. zu 4. pCt.

vid. Beil. XVIII a. d. g. A. p. 10.

9.) ebenderselbe Lizentiat Rottmanner in einer ferneren Schrift vom 16. Octbr. 1803. 15,000. fl.

vid. Beil. XVIII b. d. g. A. pag. 7.

10.) Beneficiat Heninger in seiner Abhandlung vom 12. Oktbr. 1802. bei einem Gebräud von 1487. Schäffel Malz 44,445. fl. mit abwerfenden Zinsen à 2323. fl. 56 kr. + 300. fl. —

vid. Beil. XXIa. des g. A. pag. 5. 10. et 11. 12. et 13.

11.) Bauofizial Brüninger nach einer späteren Bearbeitung vom 20ten Oktbr. 1803. für ein Sudwerk von ungefähr 500. Schäffeln

24,762. fl. mit abzuwerfenden Zinsen à 1506. fl.

vid. Beil. XXIc. des g. V. Bog. 3.

12.) Der Administrator des Bräuwesens läßt sich in seinen Bemerkungen über den für das Etatsjahr 1804. ausgemittelten Bierbezug herkommen,

vid. Beil. XXIV. d. g. V. p. 5. & 6.

daß ein Grundkapital von 24,100. fl. nicht zureiche, um eine noch so kleine Bräustadt zu erbauen, worauf nur 450. Schäffel abgesotten würden.

Jedoch bestimmt er die Summe des eigentlichen Grundkapitals nicht, sondern läßt solche gegen, vielleicht um es mit der vormaligen Landesdirektion nicht gar zu sehr zu verderben, den von derselben angenommenen Ansatz eines Grundkapitals von 12/m. fl. gelten.

13.) Der Verfasser der Bemerkungen über die Bräupolizei

vid. Beil. X. d. g. V. pag. 11. & 12.

setzt hingegen §. 13. seiner Abhandlung über die Bräukosten, daß zu Herstellung eines Bräuhauses von gewöhnlichem Umfange /: das folglich zum Absude von 1000. Schäffeln und drüber geeignet wäre :/ ein Grundkapital

von 80,000. fl. — xr.,

und bezieht sich dabei auf den Bestandbetrag, welchen das königl. Brauhaus zu Schleißheim, das gräflich Lodronsche zu Haag, – das B. Dachsbergsche zu Eixelkofen, das gräflich Preisingsche zu Moos ihren Eigenthümern verabreicht haben mögen.

Er bemerkt hiebei, daß sämtliche diese Braustätte noch zu einem Zeitpunkte verpachtet worden seien, wo man um 30. procent wohlfeiler als dermals baute.

Er glaubt, daß 7. prozentige Zinsen des Grundkapitals kein übertriebener Ansatz seyen, da diese Fabrikation nur mit großer Müh und Gefahr, theils wegen des zu besorgenden Brandes, theils wegen der öfters nicht wohl zu vermeidenden Versäuerung einzelner Suden Sommerbiers betrieben werden könne. Indessen mäßigt er diesen Ansatz §. 17. dahin, daß er anstatt der §. 16. angesetzten 2. fl. pr. Eimer an Zinsen des Grundkapitals bei einem Sudwesen von 500. Schäffeln, was zu 6½. Eimer Erzeugung im Durchschnitt aus das Schäffel Malz gerechnet, 13. fl. vom Schäffel betragen würde – nur drei Gulden einem Gewinn vom Schäffel ansetzt –, wornach in der Voraussetzung eines Grundkapitals von 80,000. fl. hieraus die Rentirung

statt 7. vom Hundert nur 2⅓. Prozent, und wenn man das Grund Kapital nur zu 36,000 fl. ansezt, im Vergleiche eine Rentirung von 5. Prozent sich herausnehmen würde.

14.) Der hiesige bürgerliche Kellerbräu endlich sezt in seiner Komparation in Beziehung zweier Bräuhäuser, wovon eines 3000. Schäffel, das andere aber nur 600. absiedet, das Grund Kapital für ein Bräuhaus der ersteren Art – und von denselben der ersten Größe auf 140,000 fl. an.

vid. Beil. XXIX. d. g. A. pag. 1.

§. 119.

Nicht ohne Erstaunen wird ein hochverehrlicher geheimer Rath die aus der Zusammenstellung der verschiedenen Bearbeitungen mehrerer Behörden und Privaten hervorgehende außerordentliche Verschiedenheit der Angaben – über einen einzelnen, aber über den wesentlichsten Bestandtheil der herzustellenden Grundpreitberechnung des Biersatzes ersehen haben. –

Welch ein ungeheurer Abstand von 5000. zu 140,000 fl.!

Wahr ist es zwar, daß hiebei auf verschiedene quantitative Größen der Biererzeugung Rücksicht genommen ist – und zwar von einer Erzeugung von 2925. oder 3000. Eimern, bis zu einer von 19,500. Eimern – welch leztere Summe aus 3000. Schäffel Malz produzirt wird. Indeß stellt sich

dessen ungeachtet noch kein Verhältniß, selbst kein rein arithmetisches zwischen den Ansätzen von 5. und von $\frac{140.}{m.}$ fl. her –; denn wenn zu einem Gebräude von 3000. Schäffel ein Grund Kapital von 140,000. fl. angenommen wird; so würde nach der Proportions-lehre ein Gebräud von 450. Schäffel ein Grund Kapital von 21,000. fl. erfordern.

Sch.	fl.	Sch.	fl.
3000. :	140,000. =	450. :	21,000.

$$
\begin{array}{r}
140,000. \\
\hline
18000000. \\
450 \\
\hline
3000\,)\,63000000\,(\,21,000
\end{array}
$$

Schon diese Betrachtung allein zeigt, wie weit von allen Verhältnissen die Ansätze von 5. von 10. von 12,000. fl. Grund Kapital zur Herstellung eines Bräuhauses von 450. Schäffel Gebräud mit allen dessen Zugehörungen stehe. Aber selbst die arithmetische proportionelle Zahl von 21,000. fl. ist hier nicht diejenige, welche für dieses Grund-kapital hinreichen kann.

Denn schon eine Bräustatt, die zum Gebräud von 3000. Schäffel Malz eingerichtet werden soll, allerdings ganz andere Dimensionen und viel bedeutendere Keller und Einrichtungen fordert, als eine Bräustatt, welche zum Gebräud von 450. bis 500. Schäffel Malz bestimmt ist, – so steigt denn doch der Kostenbetrag der Erbauung der letzteren nicht im geraden arithmetischen Verhältnisse, wie dieß jeder, der nur einige Ideen vom Bauwesen hat,

daher leicht begreiflich seyn wird – und folglich wird die Vorauslage für das erstere nicht zwischen 6. bis 7. mal mehr, als die Vorauslage für das letztere betragen. Es ist wirklich schon ein sehr starkes gegenseitiges Verhältniß angenommen, wenn man es unter der Voraussetzung einer sechs bis siebenfach größeren Erzeugniß ungefähr wie 4. zu 1. annimmt.

Diesemnach würde das Grundkapital für ein Normalbräuhaus – etwas über den 4ten Theil von 140/m. fl. betragen; – und man kann es füglich auf 36000. fl. anschlagen; ein Ansatz der immer noch eher unter, als über der Wirklichkeit der nothwendigen Vorauslage für die Errichtung eines solchen Bräuhauses stehet.

et vid. Beil. XXXXI. art: 2.

§. 120.

Referent hat geglaubt der Ausmittlung des wahren Werthes des Grundkapitals für ein Normalbräuhaus von der gegebenen Größe eines Gebäudes von 450. Schäffel oder einer Erzeugung von ungefähr 3000. Eimer eine besondere Vorsicht durch die Vergleichung der verschiedenen hierüber bekannten Angaben schenken zu sollen – weil die Ausmittlung dieses ersten Datums gleich wichtig ist und bleibt, welch immer von den drei denkbaren Berechnungsformen des Grundpreises des Bieres man anzunehmen belieben.

In der neuen merkantilischen Form ist sie ein

unverbüßliches Datum – weil sich, wenn man nach selbem versucht die ganze Berechnung der Regiekosten und das dem Fabrikanten gebührenden Gewinns auf den Zinsenbetrag des Grund- und des Verlags-kapitals gründet.

In den gemischten merkantilischen und ökonomischen Berechnungsformen /: welche Referent aus dem §. 111. angeführten Gründe für die unrichtigste Berechnungsmethode hält :/ ist sie zwar minder wesentlich – weil man nach dieser Art des Verfahrens – dem unrichtigen und fehlerhaften Ansatze des Grundkapitals – durch einen erhöhten Ansatz der Mannsnahrung nachhelfen kann – wie dieses das Finanzministerium vorschlägt. Allein eben in dieser Nachhilfe – wobei die Willkür einen ganz unbegrenzten Spielraum ausüben kann, – liegt meines Erachtens das Fehlerhafte der Vermengung von zweien Daten – wovon keines grundhaltig ist – da, eines Theils die Zinsen eines nur imaginär, bald mit 5., bald mit 10., bald mit 12., bald mit 20, oder 24000. fl. blos nach Belieben und Laune hingeworfenen Grundkapitals – und andern Theils mit gleicher Willkür und Laune, dem Fabrikanten von der einen Behörde ein Pfenning, von der andern 3. Heller, von der dritten 2. Pfenninge Mannsnahrung per Maas ausgeworfen werden wollen.

Eben in der Vermengung dieser beiden Berechnungsformen liegt der Grund der Irrungen, welche

über die Regulirung des Biersatzes zwischen den Mini-
sterien des Innern und der Finanzen entstanden sind-
dann aber weil beide - ein ganz unverhältnißmä-
ßig geringes Grundkapital zur Grundlage ihrer
Berechnung annahmen, wodurch nothwendig die Summe
der davon berechneten Zinsen viel zu gering aus-
fiel, wollte letzteres sodann diesem Mangel
durch Bewilligung einer bis auf zween Pfenninge
erhöhten Maaßvermehrung nachhelfen - während das
Ministerium des Innern sich nur zu drei Hellern ver-
stand, - und endlich die Sache an den geheimen Rath
brachte.

Vid. die §.§. 17. 21. et 34. – 36. des gegen. Vortrags.

Sehr wichtig ist endlich die Ausmittlung des wahren
Grundkapitals für ein Normalbräuhaus von 450.
Schäffel Absud auch nach der rein ökonomischen Be-
rechnungsform des Grundpreises des Biers. –
Denn, wenn gleich nach dieser Berechnungsform die
Zinsen dieses Grundkapitals nicht in den Ansatz
der Vorauslagen des Bierfabrikanten gehören,
vid. §. 111., weil nach dieser Form nur von Aus-
mittlung sämtlicher Vorauslagen aller Art,
und von Bestimmung des reinen Gewinns die Rede
ist, so ist es doch immer sehr nothwendig /: indem
eine eigene Zinsenberechnung nur für den Fall statt
haben könnte - wo man annähme, daß Jemand
ein Bräuhaus mit ganz fremden Kapitalien zu er-
richten sich beifallen ließe; - welchenfalls er aber

entweder zu sehr vernunftwidrigem Satze – oder das Bier bei dem gesetzlichen Satze nothwendiger Weise um 2. Pfenning per Maas erhöhet werden müßte.) die <u>Werthssumme des Grundkapitals</u> zu kennen; – um daraus die jährliche Ausgabe ermessen zu können, welche jedem Bräu in einer Durchschnittsberechnung sowohl für die Erhaltung der Fabriksgebäude, als der besondern Vorrichtungen in denselben für die Erhaltung des Schiff und Geschirres – und die immer wachsende verhältnißmäßige Nachschaffung desselben obliegt.

Diese allgemeine Rubrik faßt zwar sehr viele einzelne in sich – welche die Befundene und die Schriftsteller hie und da speziell aufgeführt und für jede eine besondere Summe angesetzt haben: – als 1.) für Küfnerarbeit, 2.) für verschiedene Handwerker, Kupferschmidt, Wagner, Schmidt p. p. 3.) Maurer und Zimmerleute, 4.) Wasserleitung. 5.) gemeine Ausgaben.

<u>vid. Beil. XXXXI. Art. 3.</u>

§. 121.

<u>Methode, nach welcher der geheime Raths Referent zur Ausmittlung der Vorauslagen verfuhr.</u>

Um eben die Berechnung dieses ersten Theiles der Vorauslagen mit einem Male zu erschöpfen, hat Referent geglaubt, nur hinsichtlich dieses Gegenstandes des von dem Beneficiaten <u>Preuninger</u> geleistete mühsame Arbeit – welche die Beilage XXI. d. des gegenwärtigen Vortrages bildet, mit gutem Erfolge benützen zu können.

Preuninger hat nämlich bei einem angenommenen Grundkapitale

pitals von 24,762. fl. ein bis in das kleinste Detail gehende Inventarium, nebst solchem Normalbauschatzes mit der Werthschätzung angefertigt. Er hat hiebei in der letzten Kolumne die fünfprozentigen Zinsen und zugleich die jährliche Abnützung an dem kapitalischen Werthe eines jeden einzelnen Gegenstandes – vorzüglich in Beziehung auf die Fahrnisse berechnet. –

Diesem zufolge hat Bauoffiziant Praninger in der letzten Kolumne bei jedem einzelnen Gegenstande der Gerätschaften die kumulirte Summe angeführt, welche sich ergiebt

a.) aus dem Betrage der fünfprozentigen Verzinsung des von ihm angenommenen kapitalischen Werthes des Objektes,

b.) aus dem ausgemittelten pro Rata der jährlichen Erforderniß zur allmähligen Nachschaffung oder Wiederherstellung des durch den Gebrauch und einen nach der Natur des Gegenstandes verschieden angenommenen Zeitverlauf zu Grunde gehenden Objekts – jedoch über Abzug des materiellen Werthes, den es selbst alsdann noch übrig behält.

Allein so richtig diese Ansicht über die Art der Berechnung ist – wenn es sich darum handelt – sowol die Zinsen des Grundkapitals – als die jährlichen Verauslagen für Wiederherstellung der durch den Gebrauch entweder zu ganz oder zum Theile zu Grunde

gehenden Geräthschaften auszumitteln; so hat der-
auch Beneficiat Pruninger in der Berechnung dieser bei-
den Ansätze für jeden einzelnen Gegenstand sich sehr
oft geirrt, indem er bald weniger bald mehr als
den wahren, aus dem richtigen arithmetischen Kalkül
herausgehenden Betrag hiefür ansetzte.
Referent hat es daher für unumgänglich nothwendig
gehalten, diese Berechnung en Detail Post für Post
zu verfolgen und sie in dieser Art zu revidiren
und zu rektifiziren.
Er hat demnach bei jedem Ansatzposten sowol in
Beziehung auf den vom Beneficiat Pruninger an-
genommenen kapitalischen Werthe der Fahrnisse
als der Gebäude –
a.) den fünfprozentigen Zinsbetrag, als
b.) des Jahres-Ratum für die Kosten der Wiederher-
stellung derselben –
in dem vom Beneficiat Pruninger angenommenen
Zeitraume, – aber Abzug des nach Verfluß dieses
Zeitraumes überbleibenden Werthes des Materials
berechnet und jeden dieser Beträge, so wie die
sich hieraus entnehmenden Gesamtbetrag aus bei-
den Rubriken mit rother Tinte eingeschrieben, wie
dieses in der Beilage XXI.d. selbst zu ersehen ist.
Die in der hierbei beschriebenen Art vorge-
nommenen Revision und Rektifikation der Berech-
nung des Beneficiat Pruninger giebt nun Ansätze,
welche ziemlich verschieden von den seinen sind.
So stellt sich die Berechnung für fünfprozentige Zinsen

des Gesammtwerthes der Gebäude – und für das jährliche Ratum zur Nachschaffung derselben statt wie bei Brüninger zu 763. fl. 45. kr. auf 849. fl. 54 kr. und eben diese beide Rubriken bei dem nach Brüninger angenommenen Gesammtwerthe der Fahrnisse ad 9450. fl. 55. kr. betragen statt der von ihm angesetzten 742. fl. 21. kr. effective 852. fl. 58. kr. 1 d. Beide Gesammtposten zusammen addirt, beziffern sich demnach statt nach Brüninger auf 1506. fl. 6. kr. in der That auf 1702. fl. 52. kr. 2. d. Zieht man nun von 1702. fl. 52. kr. 2. d. die fünfprozentigen Zinsen eines Gesammtgrundkapitals von 24.762. fl. mit 1238. fl. 6. kr. –. d. ab,

so bleiben 464. fl. 46. kr. 2. d.

für die Jahres-Rate zur allmählichen Wiederherstellung der durch den Gebrauch und den Zeitverlauf unterworfenen zu ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Gebäude und Fahrnisse in den von [illegible] Brüninger angenommenen Perioden.

Da aber Referent S. 119. dieses Vortrages das gesammte Grundkapital eines Mannelbrauhauses zu 36000. fl. in dem mäßigsten Ansatze angenommen hat; so kann er für die jährlichen Ausgaben auf Wiederherstellung des Brauhauses und sämtlicher Fahrnisse nicht bei diesen 464. fl. 46. kr. 2. d. stehen bleiben, sondern er hat diese nach dem arithmetischen Verhältnisse von 24762. fl.: zu 36000. zu berechnen, wobei ebenfalls die Gebäude in einem

Resultat einer jährlichen Durchschnitts Summe hiefür von 675. fl. 38. kr.

Anschlage von 23000. fl. erscheinen möchten, wornach sich diese Summe beläuft auf

24762 : 464 3/4. = 36000 : 675. f. 38. kr.

```
         36000.
       2784000
       1392
         27000.
24762.) 16731000. (675.  16650/24762 = 38. kr.
        148 572.
         18 7480.
         173 334.
          140460
          123810
           16650.
```

eine Summe, welche nicht übersetzt ist, wenn man bedenkt, daß neben der Nachschaffung sämmtlicher Geräthe in zwei verschiedenen Zeiträumen, auch noch die der Berücksichtigung allerdings werthe Ursache des Abkommens bei einem Brauhause vorzüglich eintritt.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß diese Ausgabe von 675. fl. 38. kr. für alljährige Wiederherstellung der Gebäude und der Fahrnisse bei einem Brauwesen nicht alle Jahre Platz greift, aber in einem großen Durchschnitte zeigt sich dann doch dieses Verhältniß. Denn wenn schon die gewöhnlichen Ausgaben ad servandum sarta tecta sich in mehreren Jahren nur auf 3. – 400. fl. belaufen mögen, so giebt es hingegen auch wieder einzelne Jahre, wo bei nothwendig gewordener Anschaffung einer Pfanne, einer Darre, 2400. bis 2600. fl. und darüber ausgegeben werden müssen.

B.) Von den Vorauslagen für den Arbeitslohn, der mit der Biererzeugung und Aufbewahrung beschaeftigten Individuen (§. 113.)

§. 122.

So verschieden die Ansichten und Ansätze über die Bestimmung des Grundkapitales waren, so verschieden in den Beträgen ihres Ansatzes und in der Art ihrer Darstellung sind die Vorauslagen für den Arbeitslohn sowohl von den Behörden, als von den verschiedenen Schriftstellern behandelt worden.

Es streitet sich vorerst darüber,

a.) welche und b.) wieviele Personen in der Zahl der zur Bierfabrikation erforderlichen Individuen aufgenommen werden sollen?

Ferner bestehen

b.) die verschiedensten Angaben und Ansichten über den wirklichen Kostenbetrag des Unterhaltes der Bräuknechte, und es kommt überdieß im Allgemeinen zu bemerken, daß sich selbst seit dem Jahre 1808. der Arbeitslohn überhaupts wegen Mangel an tauglichen Arbeitern sehr stark hinaufgetrieben hat.

§. 123.

ad a.) bestehen schon verschiedene Meinungen darüber, ob der Braumeister, dann der Küfer und sein Junge oder der Faßbinder unter die zur Bierfabrikation erforderlichen Individuen gezählt- und folglich unter der Rubrik — gehören der Verwalter, der Braumeister, der Küfer zu dem bei der Grundpreisberechnung anzunehmenden Arbeits-Personale?

Vorauslagen nebst Arbeitslohn angenommen werden sollen?

Die Polizei Sektion hat in ihrem Hauptvortrage vom 14. Juni 1809.

vid. Beil. V. d. g. A. pag. 48 et 49. §. 14.

den ganzen Gegenstand der Rubrik, Unterhalt des Bräupersonals ziemlich kurz abgefertiget, und aus den verschiedenen Ansätzen der verschiedenen Behörden eine Mittelzahl, die ihr billig schien :/ ob sie sich schon mehr zu den geringeren als den höheren Ansätzen neigte :/ angenommen, mit 8. fl. 30. kr. pr. Sud, ohne sich übrigens in das Detail des erforderlichen Bräupersonals und des Unterhalts jedes einzelnen Individuums einzulassen.

Das Finanzministerium ~~[illegible]~~ wollte schon in seiner Note vom 26. Septbr. 1809.

vid. Beil. II. d. g. A. pag. 15. & 16.

diese Rubrik von 8. fl. 30. kr. auf 9. fl. pr. Sud aus dem Grunde erhöhet wissen, daß der Arbeitslohn ungeachtet der sehr mäßigen Getreidpreise nicht gefallen sei.

Erst aber, als die Denkschrift, Bemerkungen zur Bräupolizei – und zwar in den Beilagen zu derselben

vid. Beil. X. d. g. A. pag. 26.

zu der Detaillirung der von dem Verfasser derselben pag. 10. & 11. §. 6. des Aufschlags Brau

tariffe

tariffe mit 2500. fl. für 500. Schäffel ange-
setzten Betrages an Haus frais und Regiekösten
und hiebei zur Ausnahmsersetzung der Summe
für den Unterhalt des Bräupersonals mit 1700. fl.
geschritten war – nemlich an

a.) für den Bräubeamten als solchen ... 200. fl. –
b.) für den Bräumeister, an Geld, Kost und Trunk ... 500. fl. –.
c.) für den Kufer 400. fl. –.
d.) für den Hausküfer, Bräuer Kammer
und Kost 200. fl. –

ansezte, erklärte sich die Polizei Direktion in ihren schließlichen Bemerkungen vom 11.ten Dzbr. 1809.

vid. Beil. XIII. des gez. Aktes pag. 10. & 11.

daß sich kein Grund absehen lasse, aus welchem die Ansätze für den Beamten, und für den Bräumeister, welche zwar zur Kennung der adelichen Bräuhäuser gehören mögen – in die Berechnung des Grundpreises des Biers für das Königreich aufgenommen werden sollten; – und stimmte demnach für die Weglassung dieser Ansätze; wogegen jedoch der Ausschuß der Polizei Direktion in seiner lezten Beantwortung der schließlichen Bemerkungen erwiderte,

vid. Beil. XIV. d. g. A. pag. 37. & 38. seq.

daß auch dem städtischen Bräuer in seiner Eigenschaft eines Fabrikanten [und Handelsmannes ebensogut wie jedem andern Fabrikanten] ein Ansatz für seinen ersten Werkmeister passieren müsse. Denn man sehe den städtische Bräuer vorzüglich dem Betriebe seines Handwerkes obzuliegen habe –: welches bei

ordentlichen Brauhäusern das Geschäft des Braumeisters ist:) so kann sie doch nicht verwehrt werden, sich jemand zu halten, der sich nebst ihr, welcher doch die Direktion und Besorgung der Einkäufe, die Aufsicht auf die Arbeiter und die Behandlung derselben vorzüglich zusteht – einem großen Theile der technischen Leitung des Geschäftes unterziehe.

§. 124.

Auch dermals fände Referent eigentlich noch keinen zureichenden Grund von dieser Ansicht abzugehen und er glaubt demnach, daß bei einem schon in das Große getriebenen Werke von 3000. Schäffel und darüber unter den Vorauslagen für den Arbeitslohn oder unter der Rubrike, Unterhalt des Brauerpersonals, der Unterhalt dieses ersten Werkmeisters mit betragenden 350. fl. als ein Theil derselben billig aufgenommen werden könnte und sollte. Jedoch läßt sich auch dagegen Manches nicht ohne Grund einwenden, nämlich:

a.) bei einem Mittelbräuhause könne der Bräuer oder Fabrikant wegen geringerer Bedeutenheit des Geschäftes wohl die Stelle des Werkmeisters mit versehen; –

b.) und bei einem ganz großen Bräuwesen lassen sich diese 350. fl. allerdings wieder bei einem übrigens billigen Gewinn per Maaß durch die Menge des Absatzes hereinbringen.

Demnach setzt Referent in der Voraussetzung, daß

seine übrigen Ansätze genehmigt werden, hiefür ein

Nichts.

Was der Küfer und dessen Gesellen betrifft, – behaltet sich Referent bevor, später oder über den Betrag der Küfenarbeit, seine motivirte Meinung abzugeben, nachdem er die Zahl und den Unterhalts betrag der Brauknechte bei einem Normalbräuhause behandelt haben wird.

§. 125.

II. Unterhalt des Braupersonals.

ad b.) Was nun diesen Theil der Normalanlagen auf Verbindliches anbelangt, so ist es wieder ziemlich schwer, aus den vielen so verschiedenen Ansätzen, die sich auch so sehr von einander abweichende quantitativen Preis der des Sudwesens bei einem Bräuhause beziehen, das richtige Verhältniß für ein Normalbräuhaus à 450. Schäffel Einsud auszumitteln.

Referent wird diese verschiedenen Ansätze hier aufführen; – um auch der Bestimmung dieses Punktes die möglichste Vollständigkeit zu geben.

a.) Die Landesdirektion von Baiern in ihrem Gutachten, vom 22. Dezbr. 1800. bei einem Sudwerke von 650. Schäffel 873. fl. 30. kr. 2. d.

Was im Verhältniß von 650. zu 450. betragen würde.

$650 : 873\frac{1}{2} = 450 : 604.$ fl. 50. kr.

```
  450.
 43650.
 3492.
   225.
650. /393075./604. 475/650
 3900
  3075.
  2600
   475
```

vid. Beil. XV. des g. V. pag. 4.

b.) Der damalige Landeskommissär Stich in seinem Bericht vom 13. Septbr. 1802. in drei Posten 409. fl. –.–.

vid. Beil. XVII. d. g. P. das Schema pag. 5.

Anmerkung: Hier rechnet Stich keinen Trunk für die Bräuknechte.

c.) Lieutenant Rottmanner in seinen Bemerkungen in drei Posten bei einem Sudwerke von 650. Schäffeln 574. fl.

Was im Verhältnisse von 650: 450. betragen würde.

650: 574. = 450.: 397. fl. 28. kr.

```
            574.
            450.
          28700.
          2296.
650.) 258300. ( 397. 250/650.
      1950
       6330
       5850.
        4800
        4550.
         250.
```

Auch Lieutenant Rottmanner rechnet nur Kost und Wochenlohn ohne Trunk.

vid. Beil. XVIII. d. g. P. pag. 10.

d.) Verwalter Scharl in Grünbach hat in seinen Bemerkungen über die Biersatzkalkulation von ao. 1801. et 2. diesen Punkt nicht in seinem ganzen Betrage, sondern auf das Ratum per den Eimer reduzirt angesetzt und zwar à 14. kr. pr. Eimer, sowohl für das Sommer- als für das Winterbier.

vid. Beil. XIX. d. g. P. Tabelle pag. 4. & 5.

Diesemnach würde nach ihm dieser Artikel für 2925. Eimer betragen:

2925. Eimer
14. kr.
11700.
2925.
60 | 40950. | 682. f. 30. kr. × 682. fl. 30. kr.
360
495
150.

Anmerkung. Bei einer Erzeugung von 8300. Eimern, welche in Grünbach auch statthat, würde sich hingegen die Summe des Unterhaltes der Braugewerbe in ebendemselben Verhältnisse bei

8300. Eimer
14. kr. per Eimer gerechnet
33200
8300
auf 60 | 116200 | 1936. fl. 40. kr. belaufen.
562
540
220
400

Die mitgetheilte Berechnung des Bräuhauses Grünbach für das Jahr 1807/8., welche dem Referenten zum Gebrauch zugestellt wurde und die Beilage XIX.b des gegenwärtigen Vortrages bildet, weicht einer von obigen etwas verschiedenen und sogar noch etwas höheren Betrag, selbst nach Abzug der Besoldungen für den Bräubeamten und den Braumeister ab.

Nach dieser Berechnung wurden zwar fol. 9. et 10. in Ansatz gebracht

a.) für die Besoldungen 1257. fl. 20. kr. und
b.) für die Kost der Bräuleute . 2089. " 48. " welche beide Summen zusammen addirt, geben 3347. fl. 8. kr. und also einen viel höheren Ansatz, als obige 1936. f. 40. kr. betragen.

Hievon kommen aber abzuziehen:

ad a.) an den Besoldungen 868. f. 40. kr

als Besoldungen

1.) für den Rechnungsführer . 300. fl. —. kr.
2.) für den Bräumeister . 300. „ — „
3.) für den Oberbinder . 95. „ 20. „
4.) „ „ zweiten Binder . 86. „ 40. „
5.) „ „ Malzmüller . 86. „ 40. „

868. fl. 40. kr.

ad b.) Bei der Rubrik der Kost für die Bräuleute kommt zu bemerken, daß sie fol. 10. auf 10. Köpfen berechnet ist, wo doch nur von den sieben Bräuknechten nach der gegenwärtigen Ansicht die Rede seyn kann, weil es sich hier nur von der Veranschlagung eines Bierfabrikanten und nicht eines gutsherrlichen Bräuhauses handelt.

Dividirt man nun die Summe

ad b.) von 2089. fl. 48. kr. mit 10.; so ermißt sich für einen Kopf der Betrag der Kost auf 208. fl 10 8/10. kr, heraus, und in diesem Verhältnisse wären von obgedachten 2089. fl. 48. kr
für drei Köpfe . 624. „ 32. kr. abzuziehen

Da man aber einem Tag und Nacht streng arbeitenden Bräuknecht nach aller Billigkeit in der täglichen Verpflegung um ein Merkliches höher, als einen Binder und Malzmüller anschlagen muß; so scheint es dem Referenten ein sehr zureichender Ansatz, wenn neben der zwei Binder und der Malzmüller

in dem Betrag der Last zu 150. fl. und folglich alle drei zusammen zu 450. angeschlagen, und diese von den 2089. fl. 48. kr. abgezogen werden.
Wenn nun beide Abzugsposten und zwar der

ad a.) 868. fl. 40. kr. und der
ad b.) 450. fl. —.. und beide zusammen
1318. fl. 40. kr. betragen,

so erscheint nach den gegenwärtigen Ansichten die Rubrik auf Unterhalt des Bräuzeugmaterials bei dem Bräuhause Steinbach statt der oben aufgeführten

3347. fl. 8. kr. über Abzug von
1318. " 40. " nur mehr mit
2028. " 28. " und es stellt sich das Verhältniß

der Ausgabe desselben bei einem Sudwesen von 1285. Schäffel trockenen Malz zu dem Sudwesen eines Normalbräuhauses von 450. Schäffeln folgendermaßen:

1285 : 2028 1/2 = 450 : 781. f. 10. kr.

450
101400
8112
225
1285. | 912825 | 781. 190/1285.
8985
+ 1432
+ 1285
1475
1285
190.

Mit Einrechnung der Besoldungen für den vorstehenden Beamten, den Bräumeister und den Binder, würde aber das Ratum auf 450. Schäffeln betragen.

1285 : 3347. = 450.

450.
167350.
13388
1285. | 1506150. | 1172. f. 230/1285. = 1172. f. 12. kr.
1285
2211.
1285
9265
8985
2800
2570
230.

e.) Verwalter Hallermaier, ebenfalls zu Aibach, setzt den Artikel des Unterhaltes des Bräupersonals in seinem ohnmasgeblichen Entwurfe

<u>vid. Beil. XXa d. g. A. pag. 2. & 3.</u>

in den Nummern a 13. – 18. beyde inclusive bei einem Bräuwerke von 90. Suden, jede à 6. Schäffel, also bei einem Absude von 540. Schäffeln zu 634. fl. an, und folglich verhältnißmäßig bei einem Normalbräuhause

$$540 : 634 = 450 : 528\tfrac{220}{540} = 528.\ \text{fl.}\ 24.\ \text{dn.}$$

```
  634
 .450.
 31700
2536
540./285300./528. 220/540. 24.dn.
     2700
     1530
     1080
      4500
      4320
       220.
```

f.) Beneficiat Pruninger schreibt hierfür in seiner allgemeinen Biersatzberechnung, wenn man, das Personale, das zum Malzen und zum Sieden erfordert wird, auf 1. Oberknecht, dann einen zweiten Knecht – für ein Normalbräuhaus reduzirt an Kost und Lohn

<u>vid. Beil. XXI.a pag. 15.</u>

404. fl. –

und für den Trunk

<u>vid. ibid.</u>

wenn man die für acht, sollte heißen sieben Personen angesetzte Summe von 1025. fl. auf das pro Rata für drei berechnet

$$7 : 1025 = 3 : 439\tfrac{2}{7}.$$

```
      3
7/3075./439. 2/7.
  27
   65
```

auch 439. f. 15. kr. folglich in
Summa auf 843. fl. 15. kr.

g.) Zu dem Vortrage zur Bestimmung des Zinssatzes für das Udiche 180 3/4., welchem die vormaligen Landesdirektion auch minder ihren Beifall schenkte

vid. Beil. XXII. 2te Tabell. pag. 3. No. 13.

wurden hiefür des Jahres angesetzt 632. fl. —.

h.) Dieser nämliche Ansatz wurde auch bei dem, in dem mangelhaftesten Akt verfassten Protokolle vom 8ten August 1804. beliebt, welches die Gemeinden der damals noch bestehenden Zunifte vom 2ten Dezbr. 1806. gebildet hat — ungeachtet der Widerrede des Verwalters Scharl /: dessen Aeusserungen, — wie er mich dessen selbst wiederholt versichert hat, gar nicht zu Protokoll genommen wurden :/.

vid. Beil. XXV. Abgeg. Verhr. pag. 3. No. 7.

§. 126.

Bei all diesen so verschiedenartigen, und acht so weiten Ansätzen über den Unterhalt des Bräupersonals glaubt Referent für diesen Artikel bei einem Normalbräuhause, d. i. bei einem Sudwerke von 450. Schäffel, eine Summe der Verwaltungen für diesen Gegenstand als die richtigste und bewährteste annehmen zu dürfen, die sich aus der proportionellen Zahl des Ansatzes des Verwalters Scharl zu Grünbach vid. §. 125. lit. d. ergiebt.

Denn fürs erste ist des Verwalters Scharl ausgebreitete Einsicht im Bräuwesen allgemein bekannt,

Zweitens ist sein Ansatz hierfür à 14. kr. pr. Eimer durch eine vollständige Berechnung des Jahres 1807/8. ziemlich wahr bestättigt.

Fürs dritte ist aber so wenig an der Redlichkeit zu zweifeln, womit Verwalter Scharl seinem Herrn sowohl in der Ausgabe als Einnahme verrechnet- als an seiner bewährten Einsicht im Brauwesen.

Diesemnach setzt Referent für den Unterhalt des Braupersonals für einen simplen Fabrikanten, nicht für ein königliches Brauhaus, oder eines eines Gutsbesitzers gerechnet, des Jahres 781. fl. 10. kr. an, oder in runder Summe 780. fl. an.

§. 127.

Nebst den Ausgaben für den Lohn, Kost und Trunk der Bräuknechte kommen aber auch noch unter der Rubrike Vorauslagen für Arbeitslohn, die Ausgaben für den Küfer; den Malz- und der Pferde Lohn, da jeder Bräuer eines Fuhrwerks für die Verbringung des abgesottenen Biers, vorzüglich in die Sommerkeller bedürftig ist, anzusetzen.

Sowohl alle Behörden, als alle diejenigen, welche über diesen Gegenstand geschrieben, haben auch diese Artikel in Ansatz gebracht. Nur hinsichtlich des Küfer- oder Binderlohnes herrschen wieder große Verschiedenheiten in den Angaben - bei den zwei übrigen Posten kommen alle Ansätze so ziemlich überein.

§. 128.

Über den Voranschlag auf Küfer oder Binderlohn.

a.) Das Ministerium des Innern sezt in seiner Note vom 11.ten Oktbr. 1809.

vid. beil. VII. d. g. V. pag. 7. ad §. 8.

für Küferarbeit – von der Fud 1. f. 12. kr. und folglich für 90. Fuder . . . 108. f. – kr.

b.) das Ministerium der Finanzen verstand sich auch hiezu in seiner Signatur vom 14. Novbr. 1809.

vid. beil. VIII. d. g. V. pag. 1 & 2. ad punct. IX.

c.) Der Verfasser der Bemerkungen über Bräupolizei, der königl. und adeliche Bräuhäuser, so wie sie damals bestehen im Auge hatte, sezte

vid. beil. X. d. g. V. pag. 26.

lit. e.) für den Küfer 400. –
lit. f.) für den Handküfer . . 100. –
in Summa 500. f. – kr.

d.) die Landesdirektion von Baiern in ihrem Kalkulation vom 22. Dezbr. 1800. 136. f. –

bei einem Bräuhause von 650. Scheffel Malzsud, und folglich bei einem Normalbräuhause

$$650 : 136 = 450 : 94.\ f.\ \frac{100}{650} = 94.\ f.\ 10\tfrac{1}{2}.\ kr.$$

136
450
6800
544
650 / 61200 / 94. 100/650
5850
2700
2600
100.

vid. beil. XV. d. g. V. pag. 12. lit. H.

e.) der Landeskommissär Stich in seinem Berichte über den Bierfaz d.d. 13. Septbr. 1802.

vid. beil. XVII. d. g. V. Schema I. pag. 4.

an Fässeln und Binderlohn jährlich . . 10. f. –

f.) Lizentiat Rottmanner in seinem Be-

merkungen:

<u>vid. Beil. XVIII.a d.g.W. pag. 3.4. et 10. lit. N.</u>

bei einem Erzeugniß von 650. Schäffel . 350. fl. —

und folglich bei einem Normalbräuhause:

650 : 350. = 450 :

```
  450
17500
 140
650/157500/242 200/650. = 252. fl. 21. kr.
 1300
  2750
  2600
   1500
   1300
    200
```

<u>Anmerk:</u> Dabei versteht er aber auch das Holz für die Fässer und Reife an.

g.) Verwalter Scharl zu Grünbach hat in seinen Bemerkungen über die Bierfaßkalkulation vom ao. 1801. et 2. diesen Artikel nicht bestimmt ausgeworfen.

<u>vid. Beil. XIX. d.g.W. Tabelle pag. 6.</u> erscheint,

„aber in seiner vermischten Rubrike auf Bau-
„ und Bräuhandwerker, Lichter, Pech, Kufholz, Reiser,
„ Besen, Schaufeln, so anderes enthalten zu seyn -
„ woraus er aber nicht wohl spezifisch hier abge-
„ sondert werden kann.

Da er aber für diese Artikel 15. kr. pr. Eimer und für Abnützung der Pfannen, Weichbottich, Kühle, Fässer, Dörren und Keller von jedem Eimer 12. kr., daher für die allgemeine Rubrik <u>Erhaltung und Wiederherstellung der Gebaeude und Geraethschaften</u> 27. kr. per Eimer ansezt, so giebt dieß bei einem Normalbräuhause oder einer Erzeugung von 2925. Eimern, ~~im~~ eine Summe

```
   27. kr.
 20475.
 5850
60/78975/1316. f. 15 kr.
 189
  97
  375.
```

gg.) nach der Originalberechnung von Grünbach pro 180 7/8. ergeben sich für diesen Artikel folgende Summen heraus, bei einem Sudmaaße von 1285. Schäffeln.

1.) fol. 9.v. für Lohn der beiden Bräuer . . . 182. f. —. kr.
2.) fol. 10. für Kost derselben . . . 300. „ —. „
3.) fol. 11. für Binderholz, Reife, Band und Pech 384. „ 30. „
4.) und wegen der angeschafften eisernen Faßreife erspart von dem Holzraum des Jahres 200. fl. fol. 11. . . . 200. „ —. „

Summa 1066. f. 30. kr.

und über Abzug der Artikel 1. & 2. bleiben 584. f. 30. kr.
welche auf einen Absud von 450. Schäffeln abwerfen.

1285 : 584½. = 450. : 204. fl. 38. kr.

450.
29200
2336
225
1285 / 263025 / 204 875/1285 = 204. fl. 38. kr.
2570
6025
5140
875.

h.) Verwalter Hallermaier in seinem summarischen Fatirungsentwurfe . . . 112. fl. —.
bei ~~450~~ 540 Schäffel Absud, hin bei 450 = 540 : 112 = 450 : 93. fl. 20. kr.

vid. Beil. XX d. g. A. pag. 3. Nr. 19.

i.) Benefiziat Preuninger in seiner allgemeinen Biersatzberechnung

vid. Beil. XXI a. d. g. A. pag. 15.

für den ersten Binder 143. f. 20. kr.
für den zweiten Binder 134. „ 20. „

in Summa 277. f. 40. kr.

und da auch dieser zwei verhältnißmäßige, und wenn nur ein Antheil von dem Tranke für die Binder

Bräubäute mit 1025. fl. zukommt

7/1025. / 146. kommen 146. fl
32
45

in Summa 423. fl 40. kr.

wovon aber für ein Normalbräuhaus nur der dritte Theil mit 141. f. 28. kr.

anzusetzen wäre.

k.) Der Administrator des k. Bräuungshauses berechnete in seinen Bemerkungen über den für das Jahr 1804. ausgemittelten Sommerbiersatz - den Betrag des Binderlohnes, für das Lagerbier auf 113. fl. 23. kr.

vid. Beil. XXIV. d. g. V. pag. 3. & 4.

Da indeß

a.) hievon einerseits 33. fl. 45. kr. für die jährliche Nachschaffung der Sommerbierfässer in Ansatz gebracht sind,

b.) andererseits aber nichts für den Binderlohn bei den Winterbierfäßern angesetzt ist, so kann diese Berechnung nicht wohl zum Anhalts=punkte gebraucht werden.

l.) In dem oftermeldeten Visitationsprotokoll vom 8ten August 1804. wurde für Küferarbeit angesetzt des Jahrs 90. fl. —

vid. Beil. XXV. d. g. V. p. 3. No. 4.

§. 129.

Da diese verschiedenen Ansätze dem Referenten zu unbestimmt schienen, um hieraus einen ganz gründ=lichen Betrag bauen zu können; legte man dem hiesigen bürgerlichen Hellerbräu, der als einen

den ausgezeichnetesten Bräuern bekannt ist, folgende Fragen vor:

a.) Was der Binderlohn bei einem großen Sommer-Bierfaß betrage?

b.) wie viele derselben er bei seinem Bräuwerke im Durchschnitte jährlich nachschaffen müsse?

c.) wie viele Winterbierfässer er bedürfe?

d.) wie viele er jährlich nachschaffe? und

e.) was die Küferarbeit bei jedem derselben betrage?

§. 130.

Hierauf erhielt Referent von denselben folgende bestimmte Aufschlüsse, nach Anlage der Beilage 30. des gegenwärtigen Vortrags. Beilage XXX.

Aus dieser ergiebt sich nun

ad a.) daß der bloße Binderlohn für ein 30. eimeriges Sommerbierfaß betrage . . 15. fl. —

ad b.) daß man bei einem Bräuwerke von 3/m. Schäffle jährlich wenigst 10. solche Fässer nachschaffen müsse, was folglich

ad a. et b. eine Auslage von . . . 150. fl. —

des Jahres veranlasset.

ad c.) daß man für das Winterbier 300. Banzen bedürfe.

ad d.) daß von solchen Banzen, wenn sie mit Reifen gebunden sind, jährlich 20. nachschaffen müsse.

ad e.) daß der Kosten eines solchen Banzen 3. f. 30. kr. betrage, und endlich die jährliche Reparation derselben 1. fl. per Stück — diesem zufolge würde

dieser Rubrik bei einem Sudmachen von 3/m. Schäffel
jährlich betragen . . . 370. fl.
hiezu addirt obige . . . 150. fl. giebt das
Totale an Biedenlohn 520. fl. und diese
mit 6. dividirt 6/520/86. fl. 40. kr.
48
40
36
4

§. 131.

Diesem erhaltenen Aufschlusse zufolge glaubt Referent sich mit dem §. 128. lit. l. nach dem Vorsitzungsprotokolle vom 8.ten August 1804. vorgesetzten 90. fl. per annum, um eine runde Zahl zu bilden, vereinigen zu sollen. Nachdem aber dieser Artikel nach der von dem Referenten gewählten Berechnungsmethode schon in der ersten allgemeinen Rubrik Voranlagen auf Erhaltung und allmählige Wiederherstellung der Gebäude und Fahrnisse enthalten ist, setzt er hierorts hierfür an, Nichts.

§. 132.

Malzbrecherlohn.

Für den Malzbrecherlohn glaubt Referent nicht nothwendig alle Meinungen einzeln rekapituliren zu sollen, da sich bei weitem die meisten dahin verstanden haben, vom Schäffel 12. kr. Malzbrecherlohn anzunehmen, was bei einem Sud à 5. Schäffel 1. fl. und folglich für 90. Sude im Bräujahre 90. fl. beträgt.

§. 133.

§. 133.

Fuhr- und Pferde-Lohn

Nicht so übereinstimmend – vielmehr hie und da sehr abweichend von einander sind die Ansätze der verschiedenen Behörden und Schriftensteller in Bezug auf den Fuhr- und Pferde-Lohn.

a.) Die Polizei Direktion setzte nach gehörtem Vortrage ihres Referenten v. Stürmer, der dafür nichts gewißes bestimmen wollte, 36. kr. pr. Sud oder des Jahrs 54. fl. an.

vid. Beil V. d. g. W. pag. 48. ad §. 13.

b.) Das Ministerium der Finanzen wollte hiefür nach seiner Note vom 26. Septbr. 1809. 1. fl. per Sud folglich . . . 90. fl. des Jahrs angesetzt wissen, und es bekanntlich selbst bei der innern Regie der Brauerei die Pferde nicht entbehrt werden können, gleichviel ob man selbst Pferde halte, oder das Fuhrlohn bezahle. denn

a.) das Malz mußte gewöhnlich in die Mühle und wieder zurückgeführt werden.

b.) die Fässer wurden hin und wieder geführt.

c.) das Holz mußte von dem Vorrathsplatze in das Bräuhaus.

d.) das Sommerbier in die Keller geführt.

e.) es mußten Reife abgelangt werden und so gebe es in einem Bräuhause mehrere bedeutende Geschäfte des Fuhrwesens. der sicherste Beweis dessen sein, daß selbst diejenigen Bräuer, welche gar keine Grundstücke habe, durchaus Pferde halten.

vid. Beil VI. d. g. W. pag. 15.

c.) Der Verfasser der Bemerkungen über Bräuzeugliegenschaft sezt dafür als eine sichere Auslage an, des Jahrs 200. fl.

vid. Beil. X. d. g. V. pag 26. lit. l.

d.) Die Landesdirektion von Baiern, welche dafür gehalten zu haben scheint, daß das Fuhrwerk nur zum Führen des Getreides von den Schrannen in das Bräuhaus erforderlich sein – schreibt dafür des Jahrs 65. fl., was im Verhältniße von 650. Schäffeln zu 450. Schäffel 45. fl. erwirft.

vid. Beil. XV. d. g. V. pag. 3. lit. g.

e.) Der Landeskommissär Stich berührt in seinem Schema diese Rubrik gar nicht ——

vid. Beil. XVII. d. g. V.

f.) Lizentiat Rottmanner in seinen Bemerkungen bei einem Sudwesen von 650. Schäffel . 65. fl. einschlüssig des Mautgeldes, was für 450. Schäffel 45. fl. erbringt.

vid. Beil. XVIII.a d. g. V. Schema lit. M.

g.) Verwalter Scharl zu Grünbach scheint in seinen Bemerkungen über die Biersatzkalkulation vom Jahre 1801. et 2.

vid. Beil. XIX. d. g. V. Tabelle pag. 6.

diese Rubrike ganz mit Stillschweigen zu übergehen; außer er inferiere es in Beziehung der Vorauslage auf die beträchtliche Quantität des Sudholzes – auf die Sud Sommerbier zu 8. f. 45. kr. ausgeschlagen, auch das Fuhrlohn dafür in diesem

anzusetzen von 8. fl. 45. kr. im allgemeinen, jedoch
ohne Bestimmung des Betrages desselben zu erwähnen
hat. - wenn man aber die Klafter Fichtenholz
zu 3. fl. 45. kr. anschlägt, wonach 1. und 3/4.tl Klafter
auf 6. fl. 35. kr. zu stehen kämen, bleiben für die
Hefenlohn pr. Sud anzusetzen 2. fl. 10. kr. oder
bei 90. Suden des Jahrs . . . 195. fl. —

In seiner von ihm selbst verfertigten Originalbräu-
rechnung für das Jahr 1807/8 schreibt er aber pag
11.te bei einem Sud wegen von 1285. Schäffel Gerste
auf Fuhr Unkosten des Jahrs . 1200. fl. — an,
mit folgenden Formalien.

auf Fuhrunkosten!

da bei Bräuhause keine Pferde vorhanden sind und
alles Fuhrwerk von der Meierschaft bestritten werden
muß, darf man wenigst 6 Pferde rechnen, und
mit 2. Knechten, alles Futter, Haber, Heu und Stroh
Schiff und Geschirr Wägen und alle Handwerkslohn
kann auf das Pferd 200. fl. angeschlagen, und
abgerechnet von der Pferde Ankauf derselben gewiß
nicht zuviel angenommen.

Anmerkung. Nach diesem Verhältnisse würde diese
Rubrik bei einem Sud wegen von 450. Schäffl
folgende Summe betragen.

1285. Schfl. : 1200. f. = 450. Schfl. : 420. f. 16. kr.

$$
\begin{array}{r}
1200 \\
450 \\
\hline
60000 \\
4800 \\
\hline
1285 \,/\, 540000 \,/\, 420 + \frac{300}{1285}. \\
5140 \\
\hline
2600 \\
2570 \\
\hline
300
\end{array}
$$

h.) Verwalter Kaltermaier sagt in seinem unmaßge-
bigsten Gutachten für diese Rubrik nichts Bestimmtes
an, weil, wie er

vid. Beil. Nr X.a d. g. A. pag. 4. No 22.

sagt, für die zur Malzmühle gebrauchten Ochsen
oder verwendeten Pferde bei der Holzausgabsrubrik
wegen Herbeischaffung dieses Artikels schon ein
höherer Ansatz gemacht würde.

i.) Brauoffizial Preininger in seiner allgemeinen Bier-
satzberechnung

vid. Beil. Nr XI. a d. g. A.

scheint des bedeutenden Aufwandes vom Malzgebräuche
Berechnung ungeachtet, diese Rubrik ganz vergessen
zu haben. In seiner Berechnung des Winterbiersatzes
pro 1804. hingegen

vid. Beil. Nr XI. c. pag. 5.

sagt er bei der Rubrik Meßgeld und Fuhrlohe
6. kr. vom Schäffel, also bei einem Sudverbrauche
450. Schäffeln des Jahrs . 45. fl. an.

k.) Der Administrator der k. Brauhäuser erklärte
in seinen Bemerkungen über den für das Etatsjahr
1804. ausgemittelten Biersatz - zu der Rubrike
Meßgeld und Fuhrlohe folgendes per formalia.

vid. Beil. Nr XIV. d. g. A. pag. 2.

„Was das Meßgeld und Fuhrlohe betrifft; so
„kann ich darüber gar keine Bemerkung mir er-
„lauben, indem ich nicht verstehe, was dieses
„für eine Rechnung ist. – denn rechne ich ein;

„daß es eine Braustatt ist, die keine eigene Mahl-
„mühle hat, so kommt das Gemalter an und für sich
„schon viel höher und darf man von jedem Sud auf
„Fuhrlohn, wenn das Bier in die Sommerkeller,
„welches fast allgemein der Fall ist, gebracht
„werden muß, wenigst nebst Fuhrlohn in die Mühle
„und Trinkgeld dem Mahlknechten von dem Sud
„1. fl. 30. kr. rechnen, welches die Auslage von
„17. fl. 30. kr. /: NB. blos für das Sommerbier: / auf
„52. fl. 30. kr. vermehrt.

Obschon sich nun hier der Administrator über den Betrag des Fuhrlohns nicht so bestimmt ausgedrückt hat, daß man daraus abnehmen könnte, wie hoch er denselben des Jahrs bei einem Sudwerke von 450. Schäffel anschlage; so ließe sich doch mit ziemlichem Grunde daraus schließen, daß er ihn dreimal so hoch, als die Landesdirektion berechnet wissen wollte, und folglich statt – vid. Auszug. §. lit. d. statt 65. fl. des Jahrs bei einem Sudwesen von 650. Schäffeln auf 195. fl. und folglich bei einem Absude von 450. Schäffel zu 135. fl. Dessen ungeachtet aber blieb dieser Ansatz in ~~[illegible]~~
a) dem bemerkten Grundberechnungsprotokolle vom 8ten August 1804. bei der Rubrike für Meßgeld und Fuhrlohn

vid. Beil. XXV. d. g. N. pag. 3. Nr. 3.

bei 45. fl. des Jahrs stehen.

m.) Der hiesige bürgerliche Kellerbräu setzt endlich bei einem Aufwange von jährlichen 3000. Schäffeln für Pferde und Fuhrlohn den Unterhalt von 5. Pferden mit des Jahrs 700. fl. an

und bei einem Aufwande von 600. Schäffeln hingegen des Jahrs 200. fl. an.

vid. Beil. XXIX. d. g. M.

§. 134.

Wenn Referent alle die in den vorhergehenden §. zusammengestellten sehr verschiedenen Ansätze für diesen Artikel und die hie und da dafür angebrachten Gründe erwägt, so scheint es ihm, daß der Ansatz von # 200. fl. des Jahrs für Fuhr- und Pferdelohn bei einem Normalbräuhause oder Aufwage # der mehrern Umstände am nächsten kommen dürfte.

von 450 Schäffeln

Wenn man den in der Note des Finanzministeriums vom 26. Octbr. 1809. vid. Beil. VI. pag. 15. sehr umständlichen, entwickelten künftigen Gebrauch der Pferde bei jedem Bräuhause zu so vielfältigen Geschäften berücksichtiget, und zugleich nicht vergißt, daß ein Paar Pferde nebst diesem Gebrauche selbst von dem Stadtbräuer noch zu andern Beschäftigungen des Feldbaues verwendet zu werden pflegen; so scheint es der Wahrscheinlichkeit und Billigkeit angemessen, daß ein Pferd für die Bestellung des Feldbaues, das andere für die Beschäftigungen des Bräuwesens angerechnet werde.

Nun kommen, wobei ein Paar Pferde mit Futter, Beschlag

dem Schiff und Geschirr – der Auslage auf allmählige Nachschaffung der nach und nach unbrauchbar werdenden – ohne Einrechnung der Unterhaltskosten des Knechts, des Pferdes im geringsten Anschlage auf 400. fl. zu stehen – wovon die Hälfte 200. fl. beträgt

§. 135.

Diesemnach würden die Vorauslagen auf Arbeitslohn bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffel Absud die folgende Summe betragen, als:

B, Vorauslagen auf Arbeitslohn.

a, auf Lohn, Kost und Trunk für die Bräuknechte und Helfer §. 124.		711. f. 6. kr.
b, auf Küfer oder Binderlohn §. 131.		—. " —.
c, auf Malzbrecherlohn §. 132.		90 " —.
d, auf Fuhr- und Pferdelohn §. 134.		200. " —.
	in Summa	1001. fl. 6. kr.

§. 136.

Von den Vorauslagen auf den Verbrauch und die Veredlung theils roher theils fabrizirter Stoffe zur Bier-Erzeugung.

Unter den rohen Stoffen, welche bei der Fabrikation des Biers verwendet werden, giebt es welche, aus deren Veredlung eigentlich das Bier erzeugt wird, Gerste und Hopfen.

Andere aber, die zwar kein Ingrediens des Fabrikates bilden, aber ohne welche die Fabrikation des Biers nicht zu Stande gebracht werden könnte.

Diese sind

a.) Holz. (Bau- und Brennholz
b.) Pech
c.) Unschlitt zur Beleuchtung. —
Referent wird zuerst von diesen drei Artikeln und dann erst von den eigentlichen Ingredienzien des Biers handeln.

§. 137.

Von dem Holze

Bei dem vom Zentralbeysitzer v. Stürmer verfaßten Vortrage vom 13. Junius 1809. hatten zwar die beiden Sektionen durch ihr Conclusum das Beschlossene gewünscht, daß das Holz nicht als ein ständiger Artikel und folglich nicht als ein integrierender Theil der Berechnung des Grundpreises des Biers, welcher in dem ganzen Königreiche gleich gestellt werden soll, zu behandeln kommen, sondern wie die Gerste und der Hopfen als ein unständiger Artikel zu betrachten seyn dürfte, von dessen alle Jahre sich bedeutend ändernden Durchschnittspreisen eigentlich die von Jahr zu Jahr zu bestimmende Regulirung des Bierpreises abhängt.

vid. Beil. V. d.g. V. in spec. pag. 42. & 43.

Da aber das Finanzministerium in seinem Gegenbericht vom 26. Octbr. 1809.

vid. Beil VI. d.g. M. ad Num. IX. pag. 13. in fine et 14.

darauf bestand, das Holz nicht als einen unständigen, und folglich als einen Kombinationsartikel aufzuführen und sich deshalb auf die wichtigen Gründe

Erzeug, welche der Referent der Steuer und Domai-
nen Sektion in seinem Vortrage in Betreff dieses
Gegenstandes entwickelt habe,

vid. Aktenbeil. 1. ad VI. pag. 4.–7.

so vereinigte sich auch die Sektion mit dieser An-
sicht des hohen Finanz ministeriums und es wurde
in Folge dessen von dem geheimen Ministerium
des Innern, in dessen Note vom 11. Oktbr. 1809.
an das Finanzministerium

vid. Beil. VII. d. g. A. pag. 6.

erklärt, daß man davon abgehe, das Sud- und
Dörrholz als einen Combinationsartikel zu betrachten,
sondern es als einen ständigen Artikel und folglich
als einen integrirenden Theil der Berechnung des
Grundpreises behandeln wolle.

§. 138.

„Jedoch erklärte man in eben dieser Note, können
„nur die /: als Durchschnittspreise anzusehenden :/
„Grundpreise desselben mit Rücksicht auf die deshalb
/: in den verschiedenen Kreisen des Reichs :/ bestehende
„bedeutende Verschiedenheit und mit gerechtester Für-
„sorge für diejenigen Gegenden, wo dieser Arti-
„kel vorzüglich theuer zu stehen kommt, geringer
„nicht, als beim Sudholze zu 6. fl. pr. Klafter
„/: und beim Dörrholze zu 9. fl. pr. Klafter und folglich :/
„da man auf einen Sud von 5. Schäffel 1/4. Kl.
„Sud- und 1/4. Kl. Dörrholz angenommen habe,
„die Voranlage auf Holz zu 9. fl. 45. kr. pr. Sud annehmen.

Berechnung. 6. fl. + 1. fl. 30. = 7. f 30.
$\frac{9 f}{4}$ = 2. f. 15. 2. f. 15.
Summa 9. f. 45. kr.

wozu endlich auch das Finanzministerium in seiner Note vom 14. Novbr. 1809. seine Beistimmung gab. vid. Theil VIII. D. g. W. pag. 1. in fine & 2.
Dieser Ansatz giebt nun bei einem Brauwesen von 90. Suden und 450. Schäffel Gerste eine Vorauslage von 877. fl. 30. kr. des Jahrs für Sud und Dörrholz.

§. 139.

Bei der völligen Uebereinstimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen über diesen Gegenstand, glaubt Referent diesen Antrag auch in seiner dermaligen Berechnung um so mehr annehmen zu dürfen, — als er mit einer Auslage sehr nahe zusammentrifft — welche nach der Originalberechnung des Verwalter Schaarl zu Grünbach fol. 10. v. derselben in der Rubrik auf erkauftes Sud, Dörrholz und Torf im Jahr 1807/8. bei einem Sudwesen von 1285. Schäffeln Gersten Malz gegriffen hat.
Dort in Grünbach, wo nebst dem Holze 17. Klaftern Torf gebraucht wurden, welches um 1/3tel wohlfeiler als das weiche Holz zu stehen kam, wurden für diese Rubriken 2487. fl. verausgabt.
Nun würde aber das Verhältniß einer Ausgabe von 877. fl. 30. kr. für Sud, und Dörrholz bei einem Bräuhause von 450. Schäffeln Absud zu einem

von 1285. Schäffeln für das letztere die Summe abziehen von 2504. fl. $\frac{337}{450}$ kr. denn

$$450 : 877\tfrac{1}{2} = 1285 : 2504.\ \text{fl.}\ \tfrac{337}{450}\ \text{kr.}$$

und setzt man zu den in Grünbach verwendeten 2487. fl.

weiteren . . . 17. fl. in Ansatz

für die Ersparung wegen des Torfes ——————

so ergiebt sich für Grünbach eine

Summe von jährlichen . . . 2,504. fl. —

für Sud- und Dürrholz.

§. 140.

Von dem Peche.

a.) Das Faßpech zum Verpichen vorzüglich der Sommer- oder Lagerbierfässer setzte die Polizei Sektion, einstimmig mit dem Vorschlage ihres Referenten, des Centralbeschauers Krämer auf 15. tt. pr. Sud, das tt. zu 8. kr. – sohin auf 2. fl. pr. Sud an – und folglich bei einem Normalbräuhause des Jahrs auf einen Voranschlag von 180. fl. —.

vid. Beil. V. d. g. A. pag. 46.

Damit verstand sich auch das Finanzministerium in seinem Signate vom 26.ten Septbr. 1809.

vid. Beil. VI. d. g. A. pag. 14. ad §. 4.

b.) Die früheren Aufsätze von dem Jahre 1800 und von dem Anfange des verfließenden Jahrzehends berechnen das Pech nur zu 7. kr. pr. Pfund und bringen sohin aus diesem Grunde geringere Summen heraus – so z. B. die Kalkulation:

der Landesdirektion von Baiern vom 22ᵗᵉⁿ Dezbr 1800. à 7. kr. pr. tt. . . . 121. fl. 20. kr.

was in dem Verhältnisse von 650 : 450. beträgt

$$650 : 121\tfrac{1}{3} = 450 : 84.$$

```
      450.
     6050
    484 15
650 | 54600 | 84.
      5200
      2600
```

vid. Beil. XV. d. g. IV. pag. 12. lit. d.

c.) Verwalter Hellmannier bemerkt zwar in seinem unterthänigsten Gutachten vom Jahre 1803. das Pech sey zu 9. kr. pr. tt. will aber nur indeß im geringsten Anschlage 11. Zentner hiezu verbraucht wissen, und setzt folglich dafür des Jahrs . 165. fl. an.

vid. Beil. XXa. d. g. V. pag. 2. No. 6.

§. 141.

Da es nun außer Zweifel ist, daß das Pech in den damaligen und seit mehreren Jahren bestehenden Preisen 9. kr. pr. tt. kostet, auch in dem gegenwärtigen Zeitpunkte um diesen Preis von 9. kr. kaum mehr zu haben ist und bei dem stets zunehmenden Abtreiben der Wälder nothwendig immer höher im Preise steigen muß, wie es denn damals schon hie und da an mehreren Orten bis zu 10. kr. per Pfund verkauft wird; so ist bei der von den Ministerien der Finanzen und des Innern einstimmig angenommenen Quanti-

tät

hat der Verbrauch derselben, das tt. zu 9. kr. nicht zu hoch angesetzt – wornach dasselbe per Rud auf 2. fl. 15. kr. und folglich das Jahr auf 202. fl. 30. kr. zu stehen kommt.

§. 142.

Unschlittkerzen.

Auch den Unschlittkerzen bedarf man, nothwendig zum Brennen – das ganz im Spätherbste und Winter betrieben wird.

Die Polizei Direktion, das Ministerium des Innern und der Finanzen – stimmen darin überein, für diesen Artikel per Rud 24. kr. und folglich das Jahr 36. fl. anzusetzen.

vid. Beil. V. pag. 46. §. 5. et Beil. VI. pag. 14. ad §. 5.

Der vorgesetzte Verwalter Scharl hat seiner Original-Rechnung für Brennholz pro anno 1807/8. fol. 10ᵛ für die Rudmark von 1285. Schäffeln für diesen Artikel 199. fl. 36. kr. verrechnet hat, was nach dem Verhältnisse für 450. Schäffel betragen würde

Sch. : fl. = Sch. : fl.

$1285 : 199\,3/5 = 450 : 78\frac{90}{1285}$

450
99 50
806
270

1285. | 90820 | 78. 90/285.
8995
1070
98 80
90

Der ehemalige Landeskommissär Stich hiefür 56. fl. 40. kr. an-schreibt; so scheint dem Referenten der Ansatz von 50. fl. hiefür geeignet.

§. 143.

Die Anschaffung der zu verbrauchenden rohen Stoffe beträgt demnach

a.) für Sud und Dörrholz §. 138. . 877. f. 30. kr.
b.) für Faßpech §. 141. . 202. " 30. "
c.) für Unschlittkerzen . 50. " — "
in Summa 1130. fl. — kr.

§. 144.

Wir kommen nunmehr zu dem letzten Theile der <u>Vorauslagen</u>, nämlich zu jenen für die Beischaffung der zu verwendenden rohen Stoffe, d. i. für <u>Gerste</u> und Hopfen

<u>Zinnsen vom Verlagscapital.</u> Bei Ausmittlung dieses Artikels handelt es sich nicht darum, die Summe zu bestimmen, welche der Bierverzeuger in <u>jedem einzelnen Jahre</u> nach den bestehenden verschiedenen Preisen der Gerste und des Hopfen – für den Ankauf derselben auslegen muß – sondern um die Ausmittlung des Betrages der <u>Durchschnittssumme</u> dieser Käufe ein Jahr in das andere gerechnet. Denn die Summe des Betrags dieser Auslagen für einen einzelnen Jahrgang, kann hier keinen Anhaltspunkt geben. Nur die Ausmittlung des Durchschnittspreises dieser beiden Combinationsartikel für mehrere Jahrgänge nach den eintretenden verschiedenen Variationen dieser Preise kann dem Gouvernement die Möglichkeit verschaffen, in Bezug auf die Berechnung des <u>Grundpreises</u> des Biers oder der Summe der selb

ständig zu betrachtenden Vorauslagen – einen Theil derselben zu bestimmen, welche der Fabrikant wegen der jedes Jahr, selbst bei gleich großem Sudwerke, wechselnden Preisen, in bald größeren, bald kleineren Summen zu tragen hat – und wovon er sich benöthigt findet, sollte er die dazu erforderliche Baarschaft nicht selbst schon besitzt, die Zinsen zu entrichten.

§. 145.

Zur Ausmittlung dieser Durchschnittssumme des Anlagskapitals ist es nur erforderlich – vor allem zu bestimmen,

a.) die Quantität der bei einem Normalbräuhause zu verbrauchenden Gerste,

b.) den anzunehmenden Durchschnittspreis derselben.

c.) die Quantität des bei einem Normalbräuhause jährlich zu verbrauchenden Hopfens

α.) für das Winter-

β.) für das Sommerbier.

d.) den anzunehmenden Durchschnittspreis desselben.

§. 146.

ad a.) Ist die Quantität der Gerste – nämlich 5. Schäffel pr. Sud – und die Summe von 90. Suden folglich die Zahl von 450. Schäffel Gerste bereits zur Grundlage angenommen.

vid. §. 116. d. y. Vortrags

ad b.) Den Preis derselben betreffend, schlägt Referent als Durchschnittspreis zu Berechnung des Anlagskapitals

einem von 16. fl. pr. Schäffel an; weil die Gerste sehr selten unter 8. fl. und eben so selten über 24. fl. das Schäffel zu stehen kommt.

ad c.) Was die Quantität des zu einem Normalsud Winter- und zu einem Normalsud Sommerbier zu verbrauchenden Hopfens betrifft, muß sich Referent hier ebenfalls auf die erst nachfolgenden §.§. 185. & 186. des gegenwärtigen Vortrages beziehen, worin mit Beilegung einer besonders zu diesem Zwecke verfertigten Tabelle sub Beilage 34. erhellet, daß man im Durchschnitte für ein Sud Winterbier à 5. Schäffel 15. ℔. und für einen gleichen Sud Sommerbier 25. ℔. Hopfen anzunehmen haben dürfte.

ad d.) Den Durchschnittspreis desselben betreffend schlägt Referent den Preis von 150. fl. für den bairischen Zentner vor- und zwar aus folgenden Gründen: —

1.) An den meisten Orten, - wird zum Theil mit Böhmer- oder mit dem ihm an Güte gleichkommenden Spalter- zum Theil aber mit Landhopfen, bairischen, schwäbischen eingesotten. Der erste von bessern Qualität wird vorzüglich zum Einsieden des Sommerbiers gebraucht, der letztere zum Winterbiere.

2.) Die Preise desselben sind aber sehr verschieden. Der Böhmer- und Spalter- Hopfen stehen

beinahe nie unter 100. fl. und selten auf 300. fl. pr. Zentner. Der Durchschnittspreis desselben wäre also $100. + 300. = \frac{400}{2} = 200.$ fl.

3.) Der Landhopfen steht selten unter 60. fl. beinahe nie über 140. fl. pr. Zentner. Der Durchschnittspreis desselben käme demnach zu stehen auf $60 + 140 = \frac{200}{2} = 100.$

4.) Addirt man nun beide Durchschnittspreise zusammen und halbirt man sie wieder,

$$200. + 100 = \frac{300}{2} = 150.$$

so ergibt sich die allgemeine Durchschnittssumme für die Hopfenpreise von 150. fl. per Zenter heraus.

§. 147.

Will man nun die Durchschnittssumme des Verlagskapitals berechnen; so wird sie sich nach den §. 146. angenommenen Daten folgendermassen stellen.

a.) 450. Schäffel Gerste
à 16. fl. geben die Summe
2700
450
von 7200. . . . 7200. f. —.

b.) Zu 45. Suden Winterbier bedarf
man à 15. lb. Hopfen pr. Sud
45
15
225
45
675. lb. Hopfen – und
dieser à 150. fl. pr. Zentner oder
1½. f. per lb. 675.
334. 30
1009. f. 30. kr. . 1009 f. 30 kr.

c.) zu 45. Sude Sommerbier à
25. tt. per Sud bedungenermassen
225.
90

1125. tt. Hopfen- und Diesen à 150. f. pr. Zenten oder
1½. ff. 1. f. 30. kr. pr. tt.
1125.
562½ beträgt
1687 f. 30. kr. . . . 1687. f. 30. kr.

Diese drei Summen addirt bilden demnach ein

Durchschnitts Verlags-Kapital	a.)	7200. f.	—.
	b.)	1009. "	30. kr.
	c.)	1687. "	30. "
von . .		9897. f.	—.

oder in runder Summe von 10,000. fl.

§. 148.

a.) Die Polizei Direktion hatte zwar nach dem Voranschlage ihres Referenten des Zentralaufsehers Stürmer das Verlagskapital nur zu 8100. f. angesetzt, wollte es aber fünfprozentig verzinset wissen und hatte daher für die Zinsen des Verlagskapitals 4. f. 30. kr. pr. Sud, oder 405. f. per annum angesetzt.
vid. Beil. V. d. g. D. pag. 50. ad §. 16.

b.) Das Finanzministerium aber wollte in seiner Note vom 26ten Septbr. 1809. hiefür 5. f. pr. Sud, oder 450. f. per annum angesetzt wissen — was zu 5. vom hundert gerechnet ein Verlagskapital von 9000. fl. voraussetzt.
vid. Beil. VI. d. g. D. pag. 16. §. 16.

c.) Die Landesdirektion von Baiern hatte in ihren Erläuterungen über die Biersatzregulirung — für

diesem Jahrgang das Ankaufskapital auf
12762. f. angeschlagen und die Zinsen zu 4. pCt. angesetzt.

vid. Beil. XVI. d. g. V. pag. 3.

d.) in dem Protokolle vom 8ten August 1804. ist aber dieser
Ansatz von 12762. f. Anlagskapital wieder ohne
weitere Erörterung als Durchschnittsanlagskapital an-
genommen.

vid. Beil. XXV. d. g. V. pag. 4. No. 10.

Da die übrigen Schriftsteller diesen Artikel entweder
summarisch mit andern – oder nur in Beziehung auf die
Ankaufspreise der Gerste und des Hopfens für das
Jahr, in welchem sie schreiben, – behandelt haben; so
können ihre Angaben auf eine Durchschnittsberech-
nung nicht passen – und folglich hier nicht angeführt wer-
den.

§. 149.

Hinsichtlich der Zinsen des §. 147. ausgemittelten An-
lagskapitals à $\frac{10}{m}$. f. glaubt zwar Referent

a.) daß dieselben landüblich mit 5. vom Hundert zu berechnen
kommen,

b.) daß sie aber nicht für den vollen Jahrgang, sondern
nur für drei Fünftheile desselben – in der Berech-
nung der Brauauslagen angesetzt werden sollen.

ad b.) Diese Meinung begründet er auf folgende Rücksichten:

1.) Legt der Brauer oder Fabrikant das ganze An-
lagskapital nicht mit einemmale aus; da er
den Gersten- und Hopfenkauf vom halben September
bis Ostern und darüber fortsetzt.

2.) bringt er einen guten Theil des ausgelegten Kapitals – nämlich den zum Winterbier erforderlichen rohen Stoffe – auch durch den zugleich eintretenden Verschleiß des Winterbiers – wieder herein. – Nur bei dem Sommerbier, – dessen Anlags Kapital aber jenes des Winterbiers – wegen der erforderlichen größeren Quantität der Hopfen übersteigt, muß der Fabrikant acht Monate bis zu einem Jahre und darüber warten, bis er sein ausgelegtes Anlags Kapital wieder hereinbringt. Diesen Betrachtungen zufolge, setzt er für die Zinsen eines Anlagskapitals statt 500. nur 300. f. – an.

vid. Beil. XXXXI. art. 4. et 5.

Diesemnach betragen die sämtlichen Auslagen für die theils zum wirklichen Gebrauche, theils zur Verwendung beizuschaffenden, theils fabrizierten, theils rohen Stoffe:

a.) für Sud- und Dörrholz §. 138	. . .	877. f. 30. kr.
b.) für Faßzeug. §. 141	. . .	202. „ 30. „
c.) für Unschlittkerzen §. 142	. . .	50. „ —. „
d.) für die Zinsen des zur Anschaffung der zu verwendenden rohen Stoffe erforderlichen Kapitals §. 144. – 149.		300. „ —. „
	in Summa:	1430. f. — kr.

§. 150.

Zusammenstellung sämtlicher ständigen Vorauslagen.

Nach den bisher a §. 118. – 149. incl.ve vergleichend

zusammengestellten und hienach ausgemittelten Vorauslagen bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffl Absud, beträgt die Gesammtsumme derselben.

Vorauslagen.

A.) auf Erhaltung der Baulichkeiten und Geräthschaften.

§. 118. — 122. des Inhaltes . .	675. f. 38. kr.
B.) auf Arbeitslohn.	
§. 122. — 135.	1001. „ 6. „
C.) zu dem Gebrauche und zur Veredlung theils fabricirter, theils roher Stoffe.	
§. 135. — 149.	1430. „ —.
in Summa	3,106. f. 44. kr.

und spezifizirt nach den Unterabtheilungen, als:

ad A.) per se und ohne Unterabtheilung . .	675. f. 38. kr.
ad B.) Arbeitslohn.	
1.) Für die mit der Biererzeugung und Bierverwahrung beschäftigten Individuen §. 122. - 126. . . .	701. „ 6. „
2.) Für Küferlohn §. 126. - 131. . . .	—— „ —. „
3.) Für Malzbereiterlohn §. 132.	90. „ —.
4.) Für Fuhr- und Pferdelohn §. 134. .	200. „ —.
ad C. 1.) Für Sud- und Dörrholz §. 138. . .	877. „ 30. „
2.) Für das Pech. §. 141. . .	202. „ 30. „
3.) Für Unschlittkerzen §. 142. . .	50. „ —.
4.) Zinsen des Verlagskapitals §. 149.	300. „ —.
	3,106. f. 44. kr.

§. 151.

Abzuziehende Einnahmen aus den Nebennutzungen

Von diesen Auslagen kommen aber abzuziehen die bei der Fabrikation des Biers sich ergebenden Nebennutzungen, aus den neben Abfällen, vid. §. 104. des gez. Modern. lit. C., als:

a.) für Treber,

b.) Oberteig,

c.) Unterteig und Glattwasser,

d.) abgepreßte Hefen,

e.) Malzkeime,

f.) Asche.

Referent glaubt jeden Artikel der Nebennutzungen ebenfalls einzeln behandeln zu sollen.

§. 152.

Von den Trebern.

a.) Die Landesdirektion von Baiern setzt in ihrer Kalkulation vom 22ten Dezbr. 1800. für diesen Artikel 1. f. vom Schäffel, folglich bei einem Absude von 450. Schäffeln des Jahres

450. f. an.

vid. Beil. XV. d. g. V. pag. 6.

b.) Der Landeskommissär Stich setzt in seinem Berichte über den Biersatz diesen Artikel, nach den verschiedenen Preisen der Gerste, bald zu 1. fl. bald zu 1. f. 30. kr. per Schäffel an, und folglich bei einem Normalbräusatze ad 450. Schäffel trockenen Malz – im Durchschnitt à 1. f. 15. kr. pr. Schäffel des Jahrs 562. fl. 30. kr.

vid. Beil. XVII. d. g. V. Schema I. pag. 3. et Schema II. pag. 6.

c.) Lizentiat Rattmanner setzt in seinen Bemerkungen die Trebern von einem Sud à 5. Schäffel, zu 5. fl. per Sud und folglich des Jahrs zu . 450. fl.

vid. Beil. XVIII.a d. g. V. summarischer Entwurf lit. B. pag. 9.

d.) Verwalter Scharl zu Gerlbach setzt für die Trebern ebenfalls 1. fl. vom Schäffel, da er von einem Sud zu 8. Schäffel hiefür 8. fl. berechnet

vid. Beil. XIX. d. g. V. p. 4.

Anmerk. In der Berechnung von Gerlbach für das Jahr 1807/8. fol. 8. setzt er jedoch für ein Sud Trebern von 9. Schäffel trocken Malz, nur 6. fl. für die Sud Treber- folglich 45. kr. auf das Schäffel an und folglich auf ein Sudwesen von 450. Schäffel trockenes Malz . 337. fl. 30. kr.

e.) Verwalter Hattermair in seinen unmaßgeblichsten Erkenntnisse von einem Sud Treber- bei 6. Schäffle Gerste auf die Sud- 8. fl. also von dem Schäffel Gerste 1. f. 20. kr. und folglich für ein Sudwerk von 450. Schäffeln des Jahrs . 600. f. an.

vid. Beil. XX.a d. g. V. p. 5.

f.) Benefiziat Preuninger setzt in seiner allgemeinen Bierzazberechnung einen Unterschied zwischen Winter Sud und Sommerbier Sud Trebern fest. Für ersteren berechnet er bei einem Sud von 8. Schäffle 7. fl. also 52½. kr., für letztere bei einem Sud ab 9. Schäffel 8. fl., also 53⅓. kr. per Schäffel und folglich bei einem Normalbräuhause

von 450. Schäffel trokenen Malz des Jahrs 400. f.

vid. Beil. XXI.a d. g. A. pag. 18 et 19.

g.) Die Landesdirektion von Baiern in ihrer Bestimmung des Sommerbiersatzes pro 1804. 1. f. 36. kr. pr. Schäffel, sohin bei einem Normalbräuhause des Jahrs 720. fl. —.

vid. Beil. XXII. & XXIII. d. g. A.

h.) Der Administrator der k. Bräuhäuser behauptet, daß die Treber, von einem Sud von 10. Schäffeln, in München selbst höchstens nur zu 5. f. 30. kr., auf dem Lande aber nur zu 3. f. verkauft werden können; was vom Schäffel ersteres 33. kr. 3. d., lezteres vom Schäffel 18. kr. betragen würde.

vid. Beil. XXIV. d. g. A. p. 8.

i.) Im Protokolle vom 8.ten August 1804. sind endlich wieder wie der Sud zu 5. Schäffel für die Treber 5. fl. angesezt, folglich des Jahrs 450. fl.

vid. Beil. XXV. d. g. A. p. 4. lit. a.

k.) Die Polizei Sektion nach dem Vortrage vom 13.ten Juni 1809. 5. fl. pr. Sud oder des Jahrs 450. f.

vid. Beil. V. d. g. A. pag. 56. und damit ist

l.) das Finanzministerium ebenfalls ohne Erinnerung verstanden.

vid. Beil. VI. d. g. A.

§. 153.

Referent glaubt für diesen Artikel in Zusammenhalte dieser sehr verschiedenen Ansätze und in der Berücksichtigung, daß der Werth der Treber hier

in einem allgemeinen Durchschnittpreis für Stadt und Land zu bestimmen kommen, von der Sud treberen von einem Schäffel trockenen Malz – 50. kr. und folglich des Jahrs . . . 375. fl. –
anzusetzen zu sollen.

```
       450.
        50.
60/22500/375
   180
   450
    30.
```

§. 154.

Von dem Obertaige.

a) Die Landesdirektion von Baiern setzt in ihrer Kalkulation vom 22. Dez. 1800. für diesen Artikel von einem Sud von 5. Schäffeln 2. fl. per Sud, oder 24. kr. per Schäffel und also bei 90. Suden für das Jahr 180. fl. an.

vid. Beil. XV. d. g. N. p. 6.

b. Der Landeskommissär von Aich setzt in seinem Berichte über den Bieraufschlag diesen Artikel für Ober- und Untertaig zusammengenommen sehr gering an, und zwar für beide bei 45. Suden zu 18. fl. an und folglich bei 90. Suden zu 36. fl.

vid. Beil. XVII. d. g. N. Schema II. pag. 6. in der Anmerkung

c. Lizentiat Kottmanner in seinen Bemerkungen
vid. Beil. XVIII. Summarischer Entwurf pag. 9. lit. C.
für den Obertaig von einem Sud von 5. Schäffeln trockenen Malz 2. fl. und folglich des Jahrs 180. fl.

d. Bräuverwalter Scharl zu Grünbach in seinen Bemerkungen über die Bieraufschlagkalkulation von 1801. setzt 2. Bemerkt den Ober- und den Untertaig in einer Rubrik zusammengestellt auf 10. fl.

pr. Sud, weil einen Sud von 8½. Schäffel im Durchschnitte und folglich – wenn man den Oberteig einen- und den Unterteig samt Glattwasser anderseits in einem Verhältnisse wie 2. zu 2½. annimmt – für den Oberteig bei einem Sud von 8½. Schäffeln trocken Malz 4. fl. oder 26 4/6. kr. pr. Schäffel, was bei einem Sudwerke von 450. Schäffeln des Jahrs 200. fl. beträgt

vid. Beil. N XVIIII. d. g. V. in der Tabelle pag. 6.

dd. in der Originalberechnung von Grünbach geschieht weder vom Ober-, noch vom Unterteige und Glattwasser Erwähnung, sondern diese drei Artikel wurden unter der Rubrik Brenntranx, fol. 6. im Material Einnahme zu 1490. Zuber gebracht, und in der Geld Einnahme fol. 8.v zu 24. fl. 50. kr. verrechnet, was im Verhältnisse von 1285: 450. des Jahrs übereinstimmt

1285. Schf. : 1480. kr : 450. Schf. : 671. kr. = 11. f. 12. kr.

450
74000
7880
1285 | 862000 | 671. kr 1175/1285 oder 11. f. 12. kr.
7710
9100
8995
2050
1285
1175.

e. Verwalter Hallermaier berührt in seinen gehorsamsten Erinnerungen die Rubrik des Ober- und Unterteigs unter dieser Benennung gar nicht

vid. Beil. N. X^a. d. g. V. pag. 5.

f. Beneficiat Pruninger nimt in seinen allgemeinen

Bierzeugberechnung hier eine ganz eigene Berechnungsart an.

Bei einer Sud von 8. Schäffeln Winterbier, nimmt er eine Erzeugung von 2. Eimern Oberzeug an. – Den Werth desselben nimmt er, wie man sich nicht anders den übrigen Punkt Rückbleibseln des Winterbiers, wie er hier nennt, zu 20. kr. vom Eimer an.

Diesemnach würde, nach ihm der bei dem Winterbier genommene Oberzeug von einer Sud von 8. Schäffeln in Geld betragen — fl. 40. kr. oder pr. Schäffel 5. kr. und folglich bei einer Erzeugung von 225. Schäffel trocken Malz zu Winterbier bei einem Normalbräuhause . 18. fl. 35. kr.

$$\begin{array}{l} 225. \\ \underline{\quad 5} \\ 60 \big/ 1115. \big/ 18.\,f.\,35.\,kr \\ \quad 315 \\ \quad \underline{480.} \\ \quad\; 35. \end{array}$$

Bei einer Sud von 9. Schäffeln Sommerbier nimmt er eine Erzeugung von 2½. Eimer Oberzeug ebenfalls zu 20. kr. pr. Eimer im Werthe an – und folglich 50. kr. in Geld angeschlagen von 9. Schäffeln, was pr. Schäffel

$9 \big/ \frac{50}{45} \big/ 5\frac{5}{9}$. kr. abwirft, und folglich bei einer Erzeugung von 225. Schäffel trocken Malz zu Sommerbier in einem Normalbräuhause.

$$\begin{array}{l} 225. \; 5/9. \\ \underline{\quad 5} \\ 1115 \text{ kr.} + \frac{1115}{9.} = 9 \big/ \begin{array}{l}1115 \\ 21 \\ 35\end{array} \big/ 124. \\ \underline{+124} \\ 60 \big/ 1239. \big/ 20.\,fl.\,39.\,kr. \\ \quad 3 \\ \quad 9 \end{array}$$

Und also in beiden Ansätzen fürs Sommer- und Winterbier hinaus an Oberzeug das Jahrs

bei einem Normalbräuhause

a. bei Winter } Bier	18. fl. 39. kr.	}	49. f. 14. kr.
b. bei Sommer }	20. „ 35. „		

Anmerk: Hier muß aber der Referent zugleich bemerken, daß diese Berechnung nicht zum richtigen Anhaltspunkte dienen können.

Denn da Beneficiat Pruninger in seiner allgemeinen Berechnung

vid. Beil. Nr. XI^a. d. g. W. pag. 18. et 19.

für die drei Rubriken: Ober- Unterteig und Glattwasser, welche in den meisten andern Kalkulationen über diesen Theil der Nebennutzungen und rohe Abfälle bei der Biererzeugung aufgezählt werden, sechs Rubriken angenommen hat, nämlich:

1. Oberteig,
2. Unterteig,
3. Glattwasser,
4. Kühlgeläger,
5. Zeug,
6. Faßgeläger,

da er aus diesen Rubriken bei einem Bräuhause das 512. Schäffel trocken Malz zum Winterbier und 909. Schäffel trocken Malz zum Sommerbier

in Summa 1421. Schäffel trocken Malz ergiebt, einen überhäuftigen Gewinn an diesen 6. Gattungen an Rückbleibsele aus Winter- und Sommerbier in einem Geldbetrage von 1176. fl. 15. kr. berechnet, – da

genommen in dem Verhältnisse des Ober- und Unterteigs von 2 : 2½. oder von 4 : 5. der Antheil des Oberteigs an diesem 1176. fl. 15. kr. folgender seyn würde:

$$9 : 4 = 1176\tfrac{1}{4} : 522\ f.\ \tfrac{7}{9} = 522.\ f.\ 46.\ kr.$$

$$\begin{array}{r} 1176\tfrac{1}{4} \\ 4 \\ \hline 4704 \\ 1 \end{array}$$

$$9 \overline{)\,4705\,}\ 522\tfrac{7}{9}.$$
20
25

so würde sich das Verhältniß dieser 522. f. 46. kr. Erlös aus dem Oberteige bei einem Bräuhause von 1421. Schäffel gegen zu dem Erlöse aus dem Oberteige bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffel folgendermassen stellen:

$$1421 : 450 = 522\tfrac{7}{9} : \frac{450 \cdot 7}{9} = \frac{3150}{9} = 350$$

$$\begin{array}{r} 522 \\ 450 \\ \hline 26100 \\ 2044 \\ +350. \end{array}$$

$$1421 \overline{)\,230850\,}\ 162.\tfrac{648}{1421}\ fl.$$

$$\begin{array}{r} 230850 \\ 1421 \\ \hline 8875 \\ 8526 \\ \hline 3490 \\ 2842 \\ \hline 648. \end{array}$$

oder des Jahrs . . . 162. f. 30. kr.

g.) Der Administrator der k. Bräuhäuser findet den Ansatz der Kalkulation vom 22. Dezbr. 1800. und die ferneren Kalküle der Landesdirektion von beiden für den Ober- Unterteig und Stellwasser, zusammengenommen zu 4. fl. 30. kr. von dem Sud à 5. Schfl. sehr übersetzt.

Er läßt in seinen Bemerkungen darüber

vid. Beil. XXIV. d. z. V. pag. 8.

hervorkommen, daß, als er nach München kam; man

dieser drei Rubriken der Nebennutzungen zusammen, bei dem k. Hofbräuhause, wo man jedesmal 10. Schäffel trocken Malz absiedet, – wo die Brandweinbrenner um 5. fl. pr. Sud überlasse, was bei einem Sud von 5. Schäffeln 2. fl. 30. kr. für diese drei Artikel betragen würde. Er habe den Verkauf dieser Abfälle auf 6. fl. von einem Sud à 10. Schäffel erhöht, worüber sich die Brandweinbrenner sehr beschwerten.

Aus den von ihm eingezogenen Kundschaften habe er endlich ersehen, daß auch die bürgerlichen Bräuer bei dem Verkaufe des Obertaigs verhältnißmäßig sich um keine höhere Summe verwerthen können – als in dem Verhältnisse von 3. fl. pr. Sud – für Ober- Untertaig und Glattwasser bei einem Sud von 5. Schäffeln trocken Malz.

Diesem zufolge würde der Obertaig in dem Verhältnisse desselben [redacted] zu dem Untertaige und Glattwasser, wie 2: 2½. oder wie 4: 5. bei einem Normalbräuhause folgendes abwerfen.

Alle drei Rubriken zusammen à 3. fl. pr. Sud als 90. Suden des Jahrs 270. fl. —.

Der Antheil des Obertaigs hieran aus geschieden:

9: 4. = 270 : 120. fl.

9 | 1080 | 120.

h.) Zu dem Protokolle vom 8ten August 1804. endlich blieb man wieder ohne nähere Diskussion bei den früheren Ansätzen der Landes-Direktion von Baiern stehen,

monatlich für Ober- Untertaig und Glattwasser 6 fl.
pr. Sud- somit bei 90. Süden des Jahrs 540 f. —
angesetzt würden.

vid. Beil. XXV. d. g. V. pag. 4. lit. C.

§. 155.

Bei der bestimmten und wirklichen Erfahrung gegründeten Erklärung des damaligen Administrators der k. Bräuhäuser über den höchstmöglichen Ertrag des Ober- des Untertaigs und Glattwassers, bei dem bekannten Umstande, daß dieser Administrator stets bestissen war, den Ertrag einer jeden Nutzung auf das Höchste zu treiben und keine Einnahmsquelle vernachlässigte, nimmt Referent keinen Anstand, diesen Ansatz zu beantragen und folglich bei einem Normalbräuhause des Jahrs anzusetzen 120. fl. —.

§. 156.

Von dem Untertaige und Glattwasser.

Da in dem §. 154 behandelten Ausmittelung des wahrscheinlichen Ertrags des Obertaigs- auch meistens die Ansätze der verschiedenen Behörden und Schriftsteller für den Untertaig und Glattwasser vorgekommen sind, da aus den mehrfältigen Ansätzen der Landesdirektion von Baiern zu entnehmen ist, daß das Verhältniß des Ertrags aus dem Obertaige sich zu dem Ertrage aus dem Untertaige und Glattwasser zusammengenommen sich wie 2. zu 2½. verhalte; so folgt von selbst, daß für Untertaig und Glattwasser bei einem für sämtliche drei Artikel anzunehmenden Ertrags,

Summe

kommen von 3. fl. pr. Sud- oder von 270. fl. des
Jahres, über Abzug von 120. f. für den Oberstaig-
für Unterstaig und Glättmeister eine jährliche Ver-
trags Summe von . . . 150. fl. —
übrig verbleibe, weshalb Referent es nicht für noth-
wendig hält, alle verschiedenen Aufsätze des … der
Behörden und Schriftsteller für diese beiden Ar-
tikel hier namentlich aufzuführen

§. 157.

Von der abgefaßten Gerste.

a.) Die Landesdirektion von Baiern setzt in ihrer Kal-
kulation vom 20. Dez. 1800. für diese Rubrik pr. Sud
14. kr. oder für 90. Sude des Jahres 21. f. an.

$$\begin{array}{r} 14 \\ 90 \\ \hline 60\,/\,1260\,/\,21. \\ 120 \\ \hline 60 \end{array}$$

vid. Beil. XV. d. g. A. pag. 6.

b.) Der Landeskommissar Stich in seinem Berichte über
den Bierpreis setzt abgefaßte und Malztreiben zu-
sammengenommen des Jahres 25. fl. und von von
diesen 2/3. theile für das Malztreiben voraus, 8. f. 20. kr.
was in dem Verhältnisse zu 270. Schäffel Abraum
zu 450. übersetzt

$$270 : 450 = 8\tfrac{1}{3} : 13.\ f.\ 52.\ kr.$$

$$\begin{array}{r} 450 \\ 8\tfrac{1}{3} \\ \hline 3600 \\ 150 \\ \hline 270\,/\,3750\,/\,13\tfrac{240}{270} \\ 270 \\ \hline 1050 \\ 810 \\ \hline 240. \end{array}$$

vid. Beil. XVII. d. g. A. Schema II. pag. 6.

c.) Lizentiat Rottmanner in seinen Bemerkungen sagt zwar, abgeschoßte[?] Gerste, sei schlechter[?] Nichts ohne indeß hiefür einen Grund anzugeben.

vid. Beil. N° VIII.a d.g. N. p. totum & p. 9. lit. C.

in seinen ferneren Bemerkungen über den Bierbrauübernehmungs-Entwurf[?] von 1801. giebt er aber hiefür folgenden Grund an:

„Die abgeschlagte[?] Gerste sei kein Gewinn, weil
„man dadurch an Malz verliere. Je mehr man
„Gerste abschieße, desto größer sei der Schaden.

vid. Beil. N° VIII.b d.g. N. pag. 13.

d.) Verwalter Scharl, von Gmund ab[?], schlägt in seinen Bemerkungen über die Biersatzkalkulation von 1801. §. 2. die drei Rubriken, Abschöpfgerste, Malzkeim und Asche von einem Sud von 8½. Schffl. im Durchschnitte zusammen auf 1. fl. 30. kr. von der Sud an, vid. Beil. N° XIX d.g. N. Tabelle pag. 6. was von einem Sud von 5. Schäffeln betragen würde

$8\frac{1}{2} : 5 = 90$ kr. oder

$17 : 10 = 90$

0

17) 900 (53 53. kr.
85
50

und wenn man die abgeschößte oder die Abschöpfgerste als den dritten Theil dieses Ansatzes annimmt

3) 53 (18 von der Sud 18. kr., was mit
23

90. Suden multiplizirt

18
90
60) 1620 (27. des Jahrs 27. fl. beträgt.
420

dd.) In der Originalberechnung von Steinbach für das Jahr 1807/8. wurden oben fol. 2. et fol. 8v. von einer Quantität von 1285. Schäffel Malz 31. Sch. 3. Metzen Abfallgerste gerechnet und das Schäffel Abfallgerste als sehr schlecht und bloß zum Schweinfutter verwendbar, zu 1. fl. pr. Schäffel zu Geld mit 31. fl. 10. kr. angeschlagen, was in der proportionellen Zahl zu 450. Schäffel nur abwerfen würde

1285 : 31½ = 450
450
1550
124
225
1285 | 14175 | 11 40/1285 oder 11. fl. 2. kr.
1285
1325
1285
40

e.) Verwalter Kallermaier umgeht in seinem ... gelegten Interimswerte bei den Malzeinrichtungen und ... Artikel der abgefassten Gerste ganz mit Stillschweigen.

vid. beil. XX.a d. g. D. pag. 5.

f.) Benefiziat Bruninger setzt in seiner allgemeinen Brauhausberechnung den Abfall der abgefassten Gerste von 8. Schäffeln auf die Sud bei dem Winter-

vid. beil. XXI.a d. g. D. p. 18 & 19.

bier - ... mal 1. Sch. und 4/10 tel (: da er stets nach Dezimalen zu rechnen pflegt :) an - und dieses Quantum im Preise zu 3. fl. das Schäffel, folglich 1 3/4. Sch. zu 4. 20/100 d. i. 4 1/5. = 4. fl. 12. kr.

Die Abfallgerste von der zum Sommerbier bestimmten

Gersten B. 1. Schffl. bei einer Sud von 9. Schffl. und
das Schäffel Abschäzig minder zu 3. fl. angeschlagen
wirft der Betrag des Abschäzigs von einer Sud
à 9. Schäffel 9. f. $\frac{30}{100}$ oder 9. f. 18. kr. ab.
werden nun nun zu obigen . . 4. fl. 12. kr.
die weiteren . . . 9. " 18. "
addirt, so ergiebt sich eine Totalsumme an Abschäzigen 13. f. 30. kr.
aus einer verarbeiteten Quantität Gerste von 1487. Schäffel
Diese Summe von 13. fl. 30. kr. auf eine Sud von gegen
von 450. Schäffeln proportionirlich reduzirt, giebt
nun bei einer Normalbräuhause folgendes Jahrs.

$$1487 : 13\tfrac{1}{2} = 450 :$$

$$\begin{array}{r} 13\tfrac{1}{2} \\ \underline{450} \\ 1350 \\ 450 \\ 225 \\ 1487 \,)\, 6075 \,(\, 4.\tfrac{127}{1487} = 4.\ \text{fl.}\ 5.\ \text{kr.} \\ \underline{5948} \\ 127. \end{array}$$

welchen unbedeutenden Ertrag allerdings die sub lit. C.
et C. des gegenwärtigen §phes angeführten Meinun-
gen – dass die abgeschäzte Gerste in gar keinen
Anschlag zu bringen seyn dürfte, rechtfertiget.
g.) Die Administration der k. Bräuhäuser sagt in
seinen Bemerkungen über die für das Etatsjahr 1804.
ausgemittelten Ertrag von diesem Artikel – wie
auch von dem Ansetzen der Landesdirektion von
Baiern für Malzkeim und Asche folgendes:
„Obwohl dem Ansaz der Einnahme an Abgesäzigsten
„übersezt ist und so auch beim Malzkeim und Asche,
„so bringe ich das der Unbeträchtlichkeit wegen nicht in Ansaz
vid. Beil. XXV. d. g. D. pag. 9.

b. / in dem berührten Protokolle vom 8ten August 1804.
/: der Hauptbeweis der Tabellen von 1806: / wurde, wie
immer, der ältere Ansatz der Landesdirektion
von Baiern ohne Weiters angeschrieben mit
14. kr. von der Sud, oder des Jahrs 21. fl.

§. 158.

Referent hält sich hier an das Resultat der Original Rechnung von Grünbach pro 1807/8. um so mehr – als Liquidant Kettmanner für diesen Artikel gar nichts in Ansatz gebracht hat, und schreibt daher an, für abgesetzte Gerste – Einnahme des Jahrs bei einem Normalbräuhause 11. f. 2. kr.

§. 159.

Von dem Malzkeime.

a./ Die Landesdirektion von Baiern nahm in ihrer Kalkulation vom 22ten Dezbr. 1800. an, daß 5. Schäffel Malz 1½. Metzen Malzkeime liefern.

Diesemnach würden bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffeln Absud, nur 90. Sude

$$\frac{1\frac{1}{2}}{90} \quad 90 \quad \frac{45}{135}$$

135. Metzen Malzkeime

erzeugt werden. Den Metzen Malzkeim setzt gedachte Landesdirektion im Geldbetrag zu 16. kr. an. Danach würden 135. Metzen Malzkeim multiplizirt mit 16. kr. im Geldsbetrage

810.
135

$$60 / 2160 / 36 \; . \; = \; 36. \text{ fl} \;—$$

180.
360

ved. Beil. XV. d. g. V. pag. 6.

b.) Der Landeskommissär Stietz setzt in seinem Berichte über den Biersatz für abgeschrott und Malzkeim zusammengenommen des Jahrs 25. fl. an

vid. Beil. XVII. d.y. V. Schema pag. 6.

und wenn man bei diesem seinem Artikel das Verhältnis des Malzkeimes zum abgeschrott wie 2:1. annimmt: vid. §. 157. lit. b.; so trifft es für den Malzkeim nach seinem Ansatze des Jahrs 16. fl. 40. kr. was in dem Verhältnisse von 270 : 450. für das Vadium(?) beträgt

$$270 : 450. = 16\tfrac{2}{3}. : 27\tfrac{210}{270}. = 27. f. 45. kr.$$

```
      450.
      16 2/3
     ------
     2700
     45
      300
270 / 7500 / 27 210/270.
      540
     ----
     2100
     1890
     ----
      210.
```

c.) Lignatiat(?) Kollmann(?) nimmt in seinen Bemerkungen von einem Gebäude von 750. Schäffel trocken Malz eine Ausbeute von 280. Metzen Malzkeim an; und setzt ebenfalls den Metzen zu 16. kr. im Geld.

vid. Beil. XVIII.a d.y. V. pag. 9. lit. D.

Diese Ausbeute an Malzkeim würde aber im gleichen Verhältnisse bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffel Gebräud abwerfen, an gewonnenem Malzkeim

750. Schf. : 280. Metzen Malzkeim = 450. Schf. : 168. Metzen Malzkeim.

```
        280.
        450
       -----
      14000
      1120
750 / 126000 / 168.
      750
      ----
      5100
      4500
      ----
      6000
```

und diese 168. Metzen

168. Metzen Malzkeim mit
16. kr. multiplizirt, eine Summe abwerfen

1008.
168
6|2688|44. f. 48. kr. . . 44. f. 48. kr.
240
288
240
48.

d.) Verwalter Schart in Grünbach schlägt in seinen Bemerkungen über die Biersatzkalkulation von 1801. §. 2. die drei Rubriken, Abschöpfgerste, Malzkeim und Asche von einem Sud von 8½. Schäffel im durchschnitte zusammen auf 1. fl. 30. kr. von dem Sud an

vid. Beil. XIX. d. g. V. Tabelle pag. 6.

was bei einem Sud von 5. Schäffeln verhältnißmäßig an Geld betragen würde

8½ : 5. = 90. kr. — oder
17 : 10 = 90
10
17|900|53. 53. kr.
85
50

Wenn man nun den Werth des Malzkeims als die Hälfte des Betrages, den man aus allen diesen drei Artikeln erlösen kann, annimt; so beträgt der jährliche Ertrag des bei einem Normalbräuhause gewonnenen Malzkeims

26½
90
2340
45
60|2385.|39. f. 45
180
585
540
45
39. f. 45. kr.

dd.) Zu der Originalbräurechnung für Grünbach vom Jahre 1807/8. schreibt Verwalter Schart den Gewinn an

Malzkeim aus 1285. Schäffeln trocken Malz fol. 2. zu 53. Schäffel 3. Metzen 1. Viertel Malzkeim, und setzt den Metzen Malzkeim fol. 8. d. abcordirten Rechnung zu 8. kr. einen Metzen an; – was das Schäffel zu 48. kr. eine Summe von

Sch.		
53.	3. M.	1. V.
48. kr.	8. kr.	2. kr.
424.	24.	2.
212		
+26		

60 / 2560 / 42. f. 40. kr. abwirft
240
160
120
40.

In dem Verhältnisse von 1285 : 450. würde nun die Summe des Erlöses aus dem Malzkeim bei einem Normalbräuhause betragen.

Sch. 1285 : Sch. 450. = fl. $42\frac{2}{3}$. : 14. f. $\frac{1210}{1285}$.

450.
42 2/3.
900
1800
300
1285 / 19 200 / 14 f $\frac{1210}{1285}$ oder 15. fl.
12 85
6350
5140
1210

c) Unmaßen Kellermaier braucht in seinem im ausgebesserten Fatierungen aus einem Absude von 6. Schäffel trocken Malz einen Erlös von Malzkeim von 2½. Metzen, und schlägt den Werth des Malzkeimes zu 12. kr. pr. Metzen an.

vid. Beil. XX a/. d. g. D. pag. 5.

Nach diesem Maasstabe würden 450. Schäffel Malzkeim an Geld des Jahres abwerfen.

6. Sch. : ½ f. = 450.
½
6 / 225 / 37. f. 3/6 oder 37. f. 30. kr.
18
45
42
3

f.) Benefizient Breuninger in seiner allgemeinen Biersteuerberechnung bei einem Aufwande von 1487. Scheffel trocken Malz

α.) an Malzkeim aus der Winterbiergerste zu 538. Scheffel einen Ausbeute von 24 6/10. Malzkeime à 12. kr. pr. Scheffel, welches an Geld nach seiner Rechnung beträgt 4. fl. 92/100.

β.) an Malzkeime aus der Sommerbiergerste zu 949. Scheffel, und erhebt an Malzkeim 36 2/10. Sch. à 12. kr. pr. Scheffel an, was an Geld nach seiner Rechnung beträgt 7. f. 38/100.

vid. Beil. XXIV. d. g. A. pag. 18. & 19.

Diese beiden Summen geben zusammen

12. f 30/100. = 12. f. 18. kr.

und in dem Verhältnisse von 1487 : 450. die hohe unbedeutende Summe von

1487. Sch. : 450. Sch. = 12 3/10 : 3. fl. 36. kr.

```
          450.
          12 3/10
          -------
          900
          450
          +135
1487 / 5535 / 3 f. 1074/1487 = 3. fl. 36. kr.
       4461
       ----
       1074.
```

g.) Hinsichtlich der Aufsicht des Administrators der kurf. Brauhäuser bezieht sich Referent auf desselben §. 157. lit. g. per formalia inserirte Erklärung.

vid. Beil. XXIV. d. g. A. pag. 9.

h.) In dem Protokolle vom 8ten August 1804. wurde der frühere Ansatz der Landesdirektion vom 20. Dezbr. 1800. von 16. kr. pr. Metzen Malzkeime

zwar beibehalten - die Erzeugung des Malzkeims
aus 5. Schäffeln Gerste von 1½. Metzen auf 1. Metzen
also um einen Drittheil herabgesetzt; - wornach
sich auch die Summe des Jahresertrags an
Malzkeim bei einem Normalbräuhause von
36. fl. minderte auf . . . 24. fl.

§. 160.

Bei diesen würden so sehr von einander abweichen-
den Ansätzen von 44. fl. 48. kr. bis zu 3. f. 36. kr.
Jahresertrag an Malzkeim aus einer gleichen
Quantität von 450. Schäffeln Gerste scheint
dem Referenten der Ansatz des Lizentiat Altmanner
vid. §. 159. lit. C. der Wahrheit mit 27. f. 45. kr.
am nächsten zu stehen, um so mehr, als er mit
dem Resultate der Originalbräuerhebung von
Steinbach - nach dessen proportionellen Zahlberechnung -
vid. §. 159. lit. d.d. zu 15. fl. am wenigsten zu-
sammentrifft.

§. 161.

Von der Asche

a.) Die Landesdirektion von Baiern setzte in ihrer
Kalkulation vom 22ten Dezbr. 1800. für die zu
gewinnende Asche einen Metzen pr. Sud - und
den Metzen zu 12. kr. im Werthe an.

vid. Beil. XV. d. g. W. pag. 6.

Dies giebt bei 90. Suden des Jahres . 18. fl.

90
12
180
90
60/1080/18. fl
480

b.) Der Landeskommissär Stich setzt in seinem Berichte über den Einschlag, für Asche, Hefe und Glattwasser zusammengenommen des Jahrs 25. fl. an; da man aber die Hälfte für Hefe und Glattwasser annehmen kann; so müßten nach seinem Ansatze für die Asche allein des Jahrs 12. f. 30. kr. und in dem Verhältnisse von 270 : 450. 20. f. 45. kr. anzusetzen seyn.

vid. Beil. XVII. d. g. N. Schema II. pag. 6.

c.) Lizentiat Kollmanner berechnet in seinen Bemerkungen den Erlös von der Asche bei einem Sudwerke von 750. Schäffel aus einer Quantität von 685. Klafter Holz zu 110. Metzen und diesen à 12. kr. folglich zu 22. fl.

vid. Beil. XVIII.ª d. g. N. pag. 9.

In dem Verhältnisse dieses Sudwerkes zu jenem des Normalbräuhauses würde sich der Gewinn der Asche stellen zu

750 : 450 = 22. : 13. f. 12. kr.

```
      450
       22
     ----
      900
     900
750/ 9900 /13 150/750 = 1/5 = 13. f. 12. kr.
     750
    -----
     2400
     2250
    -----
      150.
```

d.) Verwalter Scharl in seiner Bemerkung schlägt Oberhefgespiste [?], Malzkeime und Asche zusammen von einem Sud zu 8½. Schäffel im Durchschnitte auf 1. fl. 30. kr. von der Sud an.

vid. Beil. XIX. d. g. V. Tabelle p. 6.

was bei einem Sud von 5. Schäffel verhältnißmäßig an Geld betragen würde

$8\frac{1}{2} : 5 = 90.$ kr. oder

$17 : 10 = 90 : 53.$

```
       10
17/ 900 /53     = 53. kr.
     85
     50
```

Da nun hievon §. 157. lit. d. die Asche als der dritte Theil oder 2/6 tl.

der Malzkeim §. 159. lit. d. als die Hälfte oder . 3/6 tl.

angenommen wurde; so bleibt für die Asche . 1/6 tl.

oder 6/53/8 5/6. kr. pr. Sud, und diese mit 90. Suden multiplizirt
(48)

```
     90
     8 5/6.
    -----
    720
   + 75.
60/ 775 /12. f. 55. kr.
    60
    175
    120
     55.
```

giebt für die Asche des Jahrs 12. f. 55. kr.

dd.) in der Originalbräuhausrechnung von Steinbach pro 1807/8. fol. 9. sind als Erlös aus verkauften Asche - bei einem Sudwerke von 1285. Schäffel Malz und 496. Klafter Holz, dann 17. Klafter Torf - 53½. Metzen - der Metzen zu 20. kr., folglich im Geldanschlag

```
     53½
     20
    ----
    1060
      10
60/ 1070 /17 f. 50.  . .     17. fl. 50. kr.
    60
    470
    420
     50
```

und in der proportionellen Zahl von

Sch. Sch.
1285 : 450. = 1070. kr. betragen würde

```
                 1070
                  450
               ------
                53500
               4280
1285 / 481500. / 375 615/1285
       3855
       ----
        9600
        8995
        ----
         7050
         6434
         ----
          615.
```

oder 6. fl. 15. kr. 2. d.

e.) Verwalter Hallermaier setzt in seinem Voranschlage hiebei die Dorrkosten an Holz bei einem Sud von 6. Schäffel trocken Malz zu 15. kr. an. und bei einem Sudwesen von 450. Schäffeln des Jahres beträgt

6. Sch: 15. kr = 450. Sch: 1125. kr = 18. f. 45. kr.

```
        450
         15
       ----
       2250
       450
6 / 6750 / 1125. oder 18. f. 45. kr.

  15
  30   60 / 1125 / 18 / 45. kr.
             60
            ---
            525
            480
            ---
             45
```

vid. Beil. Nr. ... pag. 5.

f.) Berechnet Praeninger in seiner allgemeinen Brennholzberechnung bei einem Sudwesen von 1487. Schäffeln trocken Malz von 143. $\frac{36}{100}$. Klaftern à 3/4. Metzen pr. Klafter

α.) Unterholzasche 107. $\frac{52}{100}$. Metzen à 15. kr. pr. Metzen ein, in einem Geldbetrage von 26. $\frac{88}{100}$. f.

β.) aus 226. $\frac{24}{100}$. Kl. à 3/4. Metzen pr. Klafter Brennasche 169. $\frac{68}{100}$. Metzen à 15. kr. pr. Metzen in einem Geldbetrage von . . 42. $\frac{42}{100}$. f. an

vid. beil. XXIa/. d. g. N. pag. 18. & 19.

beide diese Posten zusammenaddirt, betragen

79. 30/100. fl.

und auch ein Normalbräuhaus reduzirt, in dem Verhältnisse von

1487: 450 = 79 3/10
79
4050
3150
+135
1487 / 35685 / 24. f. 57/1487 = 24. f. 4. dr.
2968
6005
5948
57.

g) hinsichtlich der Aufsicht des Administrators der k. Bräuhäuser beruft sich Referent auf die sub §. 157. lit. g) enthaltene Erklärung

vid. beil. XXIV. d. g. N. p. 9.

h. in dem Protokolle vom 8.ten August 1804. bleibt es bei dem Ansatze der Landesdirektion von Baiern in ihrer Kalkulation vom 22.ten Dezbr. 1800. mit 1. Metzen Asche pr. Sud à 12. kr. pr. Metzen, folglich mit einem jährlichen Einnahmsbetrage bei einem Normalbräuhause von 18. fl. —

vid. beil. XXV. d. g. N. pag. 4.

§. 162.

Der Landeskommissär Stich den Erlös aus der Asche nur zu 12. f. 30. dr., Lizentiat Rottmanner nur zu 13. f. 12. dr., Verwalter Scharl in seiner Abhandlung vom Jahre 1803 nur zu 12. f. 55. dr. und in der Originalbräuhausrechnung von Grünbach

pro 1807/8. zwar nur zu 6. fl. 15. kr. 2. d. berechnet; so glaubt Referent den Anschlag für selbes aus der Ursache mit 15. fl. des Jahrs bei einem Normalbräuhause hoch genug anzusetzen.

§. 163.

Nebennutzung aus dem Nachbier.

Das Nachbier kann auch noch als eine Nebennutzung betrachtet werden, wenn es schon nicht eigentlich eine Nebennutzung aus wahren Abfällen ist.

Indeß haben weder die Behörden noch alle Schriftsteller diesen Zweig der Nebennutzungen in Einnahme gebracht, und ihn von der Summe der Brauauslagen abgezogen – weil sie dieses Nachbier für den Trunk der Bräuleute und Gehilfen angerechnet und deshalb schon die auf den Unterhalt des Bräupersonals anlaufenden Kosten geringer, wie z. B. Landeskommissär Stich und Lizentiat Rottmanner berechnet haben.

Nachdem aber Referent in Berechnung dieser Rubriken der Brauauslagen den Ansätzen der Originalbräurechnung von Straubach pro 1807/8. gefolgt ist und sie mit Hinweglassung der Besoldungen des Beamten und Braumeisters, dann des Dienerpersonals nebst dieses letztern Verpflegung – nach dem Verhältniß von 1285 : 450.

reduzirt hat.
Nachdem Verwalter Schark in der ebenerwähnten Originalberäurechnung seinen Herrn ebenfalls den Erlös aus dem Nachbier verrechnet hat; – so findet sich Referent bewogen, auch den Erlös aus dem Nachbier in der von ihm angestellten Berechnung unter die Rubriken der Einnahme aus den Nebennutzungen aufzunehmen.
Er nimmt auch hier die Erzeugung- und den Werthanschlag des Nachbiers, wie er aus der Originalberäurechnung von Grünbach ersichtlich ist, wieder zum Anhaltspunkte, nur mit dem Unterschiede, daß Referent in seiner allgemeinen Berechnung eine gleich große Abgabe von trockenem Malze für das Winter- wie für das Sommerbier annimmt, das ist, 225. Schäffel für jede dieser beiden Gattungen Bier – sohin in Summa von 450. Schäffel; wohingegen nach Ausweis der Originalberäurechnung zu Grünbach von 1285. Schäffeln trocken Malz nur 430. Schäffel für das Winter- und 855. Schäffel für das Sommerbier angesetzt wurden. vid. fol. 5. etc.
Nach dieser vorläufigen Erinnerung schreitet Referent zur Berechnung des Ertrags der Nebennutzung aus dem Nachbier bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffeln Abgabe.
Diese Berechnung gibt folgendes Resultat.

Wenn an Winter Nachbier von jedem Schäffel abgesottenem Malze ein halber Eimer Nachbier erzeugt wird; so erzeugt man bei 225. Schäffel trockenem Malz

112½. Eimer Nachbier.

Nimmt man von diesem Nachbier den Marktaufschlag zu 8. kr. pr. Maas oder 2. fl. pr. Eimer an; so wirft dieser Betrag an Winternachbier ab

225. fl.

An Sommernachbier wird nach der Original-bräurechnung ~~auch~~ von Schäffel trockenem Malz auch ein halber Eimer erzeugt, was ebenfalls wieder 112½. Eimer Sommernachbier abwirft, welches aber unter dem Winterbier verkauft würde zu 12. kr. pr. Maas oder 3. fl. pr. Eimer.

Zudem hat es Verwalter Scharl in seiner Original-bräurechnung fol. 7. nur zu 2. fl. pr. Eimer verrechnet, da er für 327. Eimer 681. fl. per Einnahme ansetzt.

Diesem zufolge würden die 112½. Eimer

225. fl. betragen, folglich

Winter- und Sommer-Nachbier 450. fl.

Nimmt man hingegen das proportionelle Verhältniß des Erlöses aus dem Nachbiere bei dem Bräuhause Freibach mit 1285. Schäffel Absud, zu einem Normalbräuhause nach 1285 : 450. an, so ergiebt sich folgende Summe

für letzteres:

1285 : 1101 = 450 : 385. f. 36. kr.

```
        1101
         450
       55050
       4404
1285 / 495450 / 385 f 725/1285 = 385. f. 36. kr.
       3855
       10995.
       10280
         7150
         6425
          725.
```

Ob es nun wirklich ziemlich auffallend ist, daß das Weißbier in dem so hohen Preise von 2. fl. pr. Eimer verrechnet werden kann, da es fast allen Orten nur 1. kr. bis 5. kr. pr. Maas kostet; – so will denn doch Referent, um auch in diesem Artikel die Ansätze der Original-berechnung von Grünbach zu folgen, es bei dem höheren Ansatze von 450. fl. des Jahres bei einem Normalbräuhause seines Ortes bewenden lassen.

§. 164.

Nebennutzungen aus dem Brandwein und Essig

Bei den Landbräuhäusern – sowol bei den königlichen als bei jenen der Gutsbesitzer kommen zuweilen diese Artikel als Einnahme vor, bei den städtischen Bräuhäusern hingegen können sie wohl aus dem Grunde nicht Platz haben, weil die Brandwein-brennereien und die Essigsiedereien eigene, von den Bräuereien getrennte Gewerbe sind.

Da nun in den gegenwärtigen allgemeinen Be-

rechnung von die Verauslagen deren sämtliche Kosten, wie auch von die Einnahmen, welche mit einem blossen Bräuhause als Fabrikanstalt betrachtet, verbunden sind und aus demselben bezogen werden können, aufzuführen kommen, daher aus diesem Grunde einerseits die Ausgaben auf die vorstehenden Beamten, den Bräumeister und den Binder nicht in die Rubrik der Verauslagen aufgenommen wurden, obgleich sie sehr beträchtlich sind, wohingegen die Einnahmen aus dem Ober- dem Unterkeller und dem Glätterestar in einem viel höheren Ansatze erscheinen, als sie es in dem Falle wären, wo diese Objekte zur Brandweinbrennerei verwendet würden; so kommt auch hier dieser Theil der Einnahmen aus den Nebennutzungen nicht in Ansatz; wie ihn denn auch kein anderer Beschreiber aufgenommen hat.

§. 165.

Zur leichtern und bequemeren Uebersicht sämtlicher von jeder Beschreibung sowol, als von jeden Schriftstellern gemachten Ansätze sowol der Vorauslagen, als der Einnahmen aus den Nebennutzungen, welche sich bei einem als Fabrikanstalt betriebenen Bräuhause ergeben, hat Referent zwei Tableaux unter den Beilagen XXXI und XXXII. des gegenwärtigen Vortrags angefertigt, welche die vergleichenden Zusammenstellungen dieser Daten liefern, da die Reduktion eines jeden

Beil. XXXI. & XXXII. des Hauptvortrags.

Ansatzes und am besondern oder einzelnen Schrift-
stellers auf die bei einem Normalbräuhause
§. 115. des gegenwärtigen Vortrages angenommene
Zahl von 450. Schäffel trockenen Malzes, welches auf
von sich ergangen ist, erlaubt sich Referent nur
noch folgende kurze Bemerkungen.

§. 166.

Bemerkungen über die comparativen Zusammenstellungen der Ansätze für ieden Artickel der Vorauslagen und der Einnahmen aus den Nebennutzungen, dann über denselben Resultat für den wahren Grundpreis des Biers.

1°) Sehr auffallend ist die Verschiedenheit der Berechnungen der verschiedenen Schriftsteller sowol unter sich, als der vormaligen Landesdirektion von Baiern in ihren drei sub No. 1. 8. & 10. der Beilagen XXXI. & XXXII. vorkommenden Kalkulationen.

So hat z.B. Lizentiat Kollmanner sub No. 3. der Kolumnen der Beilage XXXI. den Grundpreis des Biers über Abzug der Nebennutzungen auf 450. Schäffel Einsud oder für eine Erzeugung von 2925. Eimer à 6½. Eimer im Durchschnitte vom Schäffel – zu 548. fl. 14. kr. berechnet, was

2925 Eimer / 32894. kr / 11 kr 719/2925 = oder 11. kr. 1. pf.
2925
3644
2925
719.

548. f. 14. kr.
60
32880
14
32894 kr. dividirt durch
2925
60 Maas
175500 Maas

vom Eimer und folglich von der Maas 3/4. pf. beträgt, da 45. Pfenninge auf 60. Maaße zu repartiren kommen; – während der Verwalter Scharl sowol in seinen Bemerkungen sub. die Colum. 4. als nach seiner Originalbräurechnung für Grünbach sub. Col. 5. der Beilage XXXI. in der ersten Hinsicht 2161. fl. 54. kr. und in der andern 2122. f. 46. kr. berechnet – was bei einer

gleichen Reduktion von 2925. Feuer, eine Feuer
beträgt 44 1/3. kr. denn

$$\begin{array}{r} 2161 \\ 60.\text{kr.}\ 54.\text{kr} \\ \hline 129660 \\ +54 \\ \hline 2925 \,)\, 129714 \,(\, 44\tfrac{1014}{2925} \\ 11700 \\ \hline 12714 \\ 11700 \\ \hline 1014 \end{array}$$

kr geben 44 1/3. kr.

und per Maas sehr nahe an volle drei Pfeninge
und Rustenmit Feuers aber [illegible] 1973. f.
59. kr. was bei dem Feuer

$$\begin{array}{r} 1973\ \text{f.}\ 59.\text{kr.} \\ 60 \\ \hline 118380 \\ +59 \\ \hline 2925 \,)\, 118439 \,(\, 40\tfrac{1439}{2925} = \tfrac{1}{2}.\ \text{kr} \\ 11700 \\ \hline 1439 \end{array}$$

folglich 40 kr [illegible]
zf. 2 66/100

" [illegible] brüchig und per Maas 3. d. beträgt.

2.) Nicht minder bemerkenswerth ist hingegen die Übereinstimmung, die zwischen der allgemeinen Berechnung bestehet, welche Verwalter Scharl im Jahre 1802. vid. die Beil. XIX. d. g. W. übergab und der Originalberechnung des Bräuhauses Grunbach, die er seinem Herrn für das Etatsjahr 180 7/8. ablegte, da ersteren 2161. f. 54. kr. letzteren 2352. f. 42. kr. beträgt und der Unterschied von 190. fl. auf die Summe von 2925. Feuer, oder von 175300. Maas auf die Maas reduziert nur eine sehr kleine unmerkliche Abweichung abwirft. Jenes ist so zu sagen eine Arbeit a priori und als eine Durchschnittsrechnung zu betrachten

Letztere ist die wahre Berechnung der in einem bestimten Jahrgange bei einer wirklich existirenden Bierfabrik vorgekommenen Steueranlagen und Einnahmen aus Malzaufschlagen.

Die Übereinstimmung der beiden Resultate giebt schon an und für sich der Ansicht derselben einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. dieser steigt aber bis zur moralischen Gewißheit, wenn man überdieß erwägt:

a.) daß zwischen der ersteren Berechnung und der letzteren ein Zeitraum von 6. Jahren verfloß

b.) daß der Rechnungsführer für den Jahrgang 1807/8. ein in Baiern allgemein als äußerst geschickt anerkannter Mann - und zugleich ein Beamter von ausgezeichneter Redlichkeit ist.

3°/.) Auch die Berechnung des Verfassers der Bemerkungen über Braupolizei vid. Lit. 13. Beil X. stimmt sehr nahe mit den beiden des Verwalters Scharl- und des Referenten überein. Denn wenn man seine zwar in anderer Art, und für ein königliches oder adeliches Bräuhaus gestellte Berechnung - von der Quantität eines Absudes von 500. Scheffel - auf die angenommene verhältnißmäßige Zahl von 450. Scheffel reduzirt; so wirft sich für Verauslagen, welche er Haus frais nennt, eine Summe von 2250. fl. heraus - wodurch ebenfalls wieder 3. kr. und einen äußerst kleinen Bruchtheil

per Maas beträgt.

4.) hat Referent schon in seinen schlüsslichen Bemerkungen vom 20. Dezbr. 1809. Beil. XIV. d. g. A. und in dieser Beilage XIV. §. 14.–21. gezeigt, dass selbst das Generalkommissariat des Unterdonaukreises in seiner neuesten allgemeinen Berechnung vom Jahre 1808/9. dieser Rechnung des Verfassers der Beilage XIV. niemals auf andern Wegen sehr nahe gekommen ist.

Grundpreis des Biers auf die Maas reduzirt.

§. 167.

Im Zusammenhalte aller dieser aus den verglichenen Darstellungen der vorliegenden Berechnungen entspringenden Gründe, nimmt dermalen Referent keinen Anstand seine Meinung bestimmt dahin abzugeben, dass die Summe der bei der Braeu-fabrication erforderlichen Auslagen :/ in einem Normalbraeuhause :/ über Abzug der aus den Nebennutzungen hervorgehenden Einnahmen auf die Maas Bier reduzirt

<u>drei Pfenninge per Maas oder wenigst zwei $\frac{66}{100}$ tl. Pfenninge betragen.</u>

<u>vid. Beil XXXI. art. 6.</u>

§. 168.

Diesemnach wäre der eigentliche Grundpreis des Bieres, mit Ausnahme ~~auch~~ in Bezug auf die Nebenauslagen ausgemittelt und man könnte sohin dermals gleich zur Behandlung der Theorie der Kombinationsartikel, d. i. des jährlich wechselnden

Vereins der Hauptingredienzien des Biers, d. i. der
Gerste und des Hopfen schreiten.
Verfasser glaubt aber, daß es besser seyn dürfte,
vorläufig nach jenen ständigen Grundsätzen zu behandeln,
welche bei der Regulirung des Biersatzes berück-
sichtiget werden müssen, nämlich

a.) die der Regierung zu vereinnahmende Malztaxe

b.) den dem Brauer von seinem Fabrikate gebührenden Gewinn – wie er sich schon §. 104. d. g. V. geäus-sert hat.

§. 169.

Von dem Aufschlage oder der Malztaxe.

Die während der Biercomposition nothwendig bestandene Ungewißheit über den wahren Betrag des Malzaufschlags für iedes Braeuhaus.

In den Zeiträumen, wo die verschiedenen Schriften der bewährtesten bairischen Artisperiten über das Brauwesen – und die drei verschiedenen Berechnungen der vormaligen Gen. Landesdirektion von Baiern über ein zu verfassendes Biersatzregulativ mittels der pythagoräischen Tafel erschienen; nämlich vom Jahre 1800. bis August 1804. – hatte die Bestimmung des Quantums des Bieraufschlags allen Behörden und allen Schriftstellern ein beinahe unübersteigliches Hinderniß zur Ausmittlung eines festen Anhaltspunktes ihrer Berechnungen in den Weg gelegt. – denn bekanntlich bestand damals die sogenannte Composition oder eine verequalte Bezahlung für den Betrag des auf die Bierfabrikation von der Regierung gelegten – und von Zeit zu Zeit geschärften Imposts – der sich den bestehenden

Vorschriften nach bis zu 4. dz. - und an einigen Orten wegen bewilligten local Octrois - wie z.B. in der Hauptstadt München der 5te Pfennig zu Tilgung städtischer Schulden - auch bis zu 5. dz. von der Maaß erhob; aber in diesem Falle der Betrag nicht nur von keiner brauenden Korporation und einzelnen Brauhäuser bezahlt wurde, sondern nachdem Glück und Umstände den einen vor dem andern begünstigt hatten, von einigen mit 2. Pfenningen oder höchstens fünf Hellern von der Maaß - von den übrigen hingegen oft nur mit einem Pfenninge - oder gar nur einem Heller per Maaß entrichtet wurde?

Wie war es nun möglich, bei dieser obwaltenden so ungeheuren Verschiedenheit der Entrichtung des Aufschlages ein allgemeines Regulativ zu entwerfen, das nicht den einen Theil entweder zu sehr begünstigte, wenn man den vollen Impost zu ganz in der Berechnung ansetzte, oder den andern Theil zu Grund richtete; - wenn man denen auf Gemeindewohl abbrechen wollte?

In dieser Verlegenheit stellte die Landesdirektion von Baiern in ihrem Protokolle vom 25. Aug. 1804. <u>vid. Beil. XXV. d. g. W.</u> den Impost zu ganz mit 4. dz. von der Maaß in ihrer Berechnung des Grundpreises des Biers mit einem Kreutzer pr. Maaß auf, schlug diesen zu der Summe von 1250. f. 23½ kr.

welche nach ihrer Berechnung sich sowol für sämtliche Verwendungen des Bräuers – über Abzug der Einnahmen aus den Nebennutzungen, dann für dessen Zinsen aus dem Grundkapitale herausbringt – wornach der Grundpreis des Biers nach ihrem Kalkül ungefähr zu 6. Pfenningen zu stehen gekommen wäre.

§. 170.

Daß der Ansatz von 4. dz. oder 1. dr. pr. Maas für den Bieraufschlag – zu einer Zeit wo man mittels der Bierkomposition bisher nur selten 2. dz. zahlte, viel zu hoch war – war handgreiflich – und daher schlugen die beiden Ministerien der Finanzen und des Innern in dem am 2.ⁿ Dezbr. 1806. durch das Regierungsblatt bekannt gegebenen pithagorischen Tafel oder einzuführenden Sommer- und Winterbiersaz-regulativ

vid. Rgsbltt. de 1807. p. 399. – 407.

2. dz. pr. Maas – an dem pithagorischen Tafel, welche die Landesdirektion von Baiern eingeschikt hatte – ab – und diese um 2. Pfenninge minderer gesezte pithagorische Tafel wurde somit zum Gesetze erhoben.

§. 171.

Die Bemerkung der beiden Ministerien, war, wenn man blos den Artikel der Größe des Bieraufschlags berüksichtigt, um so richtiger, als durch das Mandat vom 24. Septbr. 1806. der Bieraufschlag mittels Aufhebung der Komposition

wird durch die von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen im Decbr: 1806. getroffene Massregel in Beziehung auf das Resultat des Grundpreises des Biers mit Rücksicht auf sämtliche ständige Vorauslagen nicht ganz glücklich gelöset.

und Einführung der Malztaxe auf 2. kr. von der Maaß – oder 2. fl. 42. kr. vom Schäffel trockenen Malzes gesezt worden war, – wie denn auch als im Julius 1807. dieser Aufschlag zu 3. fl. 45. kr. vom Schäffel trocken Malz erhöhet wurde, mittels Reskripts vom 29ten Septbr. 1807. ved. §. §. 82. & 85. des gegenw. Werks, gestattet wurde, daß aus diesem Grunde zu den Preisen der gedrukten Bierste-intervall bei Ausschreibung des jährlichen Biersatzes ein weiterer Pfenning geschlagen werden solle.

Allein nichts weniger hatten hiebei beide Ministerien, daß die in Gemäsheit des Protokolles vom 25ten August 1804. von der Landes Direktion von Baiern vorgelegte Grundpreisberechnung des Bierbräuers durchgängig falsch und unterstellt war, indem diese Berechnung für die Brauerlöhne und für den größten Theil der Bräunahrung nicht volle 2. Pfenninge und eigentlich nur 1 kr. 70/100 tl. über Abzug der Malztaxe zu 3. kr. pr. Maaß, ~~pr. Maaß~~ betrug – während sich aus dem gegenwärtigen umständlichen Vortrage ergiebt, daß die Vorauslagen allein – ohne Brauernahrung, oder was gleichviel ist, ohne den dem Bräuer gebührenden Gewinn – schon volle 3. kr. per Maaß betragen.

§. 172.

Dermals ist die Größe des Aufschlags à 3. kr. per Maas festbestimmt.

Hinsichtlich des bei der dermals bestehenden Malztaxe in die Grundpreisberechnung des Biers aufzunehmenden Betrages dieses Zusatzes auf das Bier bleibt es jedoch

ganz richtig, daß derselbe drei Pfennige pr. Maas betrage.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind in der Hauptsache darüber ganz einig. —

Nur, wollte einerseits ersteres, oder eigentlich die Ministerial Polizei Sektion, indeß nur per majora hiervon ~~wieder~~ einen 7½. dr. per Metzen oder 45. dr. pr. Schäffel und somit in der Berechnung für ein Normal-bräuhaus eine 360. fl. wieder in Abzug bringen, vid. die Beil. IX. d. g. (?) p. 5., welche wegen der Rimesse von 7½. dr. bei dem Metzen dem Bräuern den 3. f. 45. dr. vom Metzen zu Gute gehen.

Das Finanzministerium wollte sich aber in seiner Note vom 26. Septbr. 1809. nicht dazu verstehen; - weil das Mandat über die Malztaxe den Bräuern diese Zugabe ausdrücklich dafür einräume, daß er die Malztaxe in größeren Summen und in harten Sorten zu entrichten habe; - wohingegen er sie nur in oft sehr kleinen Raten - in entfernten Zeiträumen und schlechteren Münzsorten von dem Publikum wieder zu erholen habe.

Andererseits hat der Verfasser der Bemerkungen über Braupolizei <u>Beil. XIV. d. g. M.</u> den Satz aufgestellt, daß man nicht nur 3. fl. 45. dr. resp. 3. f. 38½. dr. vom Schäffel trocken Malz, sondern 4. fl. 30. dr. dafür bezahle, weil man die Malztaxe nicht von dem trockenen, sondern <u>von dem gequellenen</u> oder gesprengten Malze entrichte – verstehe sich aber zu

dem letztern nach häufigen von ihm angestellten Erfahrungen wie 5. zu 6. verhalte, man also im Grunde 1/6. mehr bezahle, als die Regierung und die Behörden bisher dafür gehalten haben mögen. Es läßt sich allerdings sehr leicht begreifen, daß wenn die Taxe von einem bestimmten Maaße und folglich nach dem Volumen des Malzes zu bezahlen kömmt man an und für sich geringere Quantität von Gerste oder Malzkörnern ebensoviel zu bezahlen habe, wenn diese Körner durch die Einsprengung und größere teigige Auflösung im Wasser ausgedehnt oder gequollen werden, als sie qua trockene Körner oder Malz bezahlt haben würden. Es handelt sich demnach nur mehr um das in Zahlen auszudrückende Maaß-Verhältniß dieser trockenen Körner zu den aufgedünsteten - bei dem gegebenen gleichen Maaße eines Metzens oder Schäffels.

Referent befragte hierüber mehrere praktische Männer, welche ihm das Verhältniß bald wie 5:6. bald wie 6:7. angaben.

Um der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, wandte er sich an den Verwalter Scharl zu Grünbach und ersuchte ihn, ihm aus seinen original Manualien über die Mälzung und die bezahlte Malztaxe Auskunft über das wahre Maaß und Zahlen-Verhältniß des trockenen - zum gequollenen oder gesprengten Malze zu geben. Verwalter Scharl entsprach seinem Verlangen und theilte dem

Referenten einen genauen Extrakt aus den Manu-
alien über die Zahl der bei dem Bräuhause
Grünbach in den 3. Sudjahren 1807/8. 1808/9. et 1809/10.
verschroteten Schäffel trockenen Malzes – nebst der
Zahl ~~der~~ aus dieser erhaltenen Zahl von Schäffeln
gequellenen oder gesprengten Malzes, wie dieses aus
der Beilage XXXIII. d.g. A. zu ersehen ist. Beil. XXXIII.

Hieraus gehet nun die Wahrheit folgender Sätze evident
hervor:

a.) daß das Verhältniß einer gegebenen Zahl von Schäffeln trockenen Malzes sich zu der aus ihr durch das Einsprengen desselben vermehrten Zahl der Schäffel gequellenen Malzes ~~sich~~ wie 5:6½ oder eigentlich wie 60:73. verhalte.

und selbst das Verhältnis des trocknen Malzes zum gequollenen (: nach welch lezterem die Taxe entrichtet wird :) das wie 60:73. stehet, aendert im Wesentlichen nichts daran.

b.) daß demnach für das Schäffel trocken Malz nicht nur 3.f. 37½ dr., sondern bei dem Sommerbier wirklich 4.fl. 30.dr. an Malzaufschlag entrichtet werden.

c. daß folglich der Malzaufschlag bei dem Sommerbier einen und volle drei Pfenninge von der Maas betrage. Da 4.fl. 30.dr. = sind 270. dr. oder 1080. Pfenningen, ein Schäffel Malz zu 6. Eimern ~~eingesotten~~ aber 360. Maase gibt, und 360 x 3. = 1080. ist

d.) daß er aber bei dem Winterbier nicht ganz volle drei Pfenninge von der Maas beträgt, da das Schäffel zu 7. Eimern abgesotten 420. Maase gibt und 420. x 3. = ist 1260.

e.) daß sohin, nämlich nur bei dem Einsude des Winterbiers

à 7. [Gulden] per Schäffel dem Bräuer bei dem M[etzen]
zum Malz 6. kr 3/7 tl. und folglich bei dem Schäff[el]
38. kr. 4/7 tel für seinen Vorschuß im Großen und f[ür]
die Konsumtion in Detail übrig verbleiben, wo[...]
bei einem Consumo von 225. Schäffeln für das
Winterbier 225. 4/7 + 38. = 152/7 = 21. kr. 5/7 kr.

nur minderte es die dem Braeuer von der Regierung bewilligte Rimesse von 7½. kr. per Metzen Malz bis zu einer sehr geringen Summe herab.

225
38
1800
675.
8550
21. 5/7.
60/8571/142. f. 51. kr.
257
240
171.
51.

und das Jahr 142. fl. 51. kr. betragen würde – nicht aber, wie die ministerial Polizei Sektion dafür hält – 360. fl.

f.) daß ein Normalbräuhaus demnach an Malzaufschlag des Jahrs für 450. Schäffel trockene Malz nicht 450. mal 3. fl. 37½. kr. oder 1614. fl. 15. kr. sondern 2025. fl. jährlich entrichte – und

g.) folglich mit einem sehr geringen Unterschiede volle 3. Pfenninge per Maaß – die diese bei einem Bräuumsatz von 2925. Eimern 2193. f. 45. kr. betragen. vid. beil. XXXI. art. 7.

§. 173.

Bei diesen aufgeklärten Verhältnissen glaubt daher Referent mit voller Verläßigkeit den Malzaufschlag zu 3. d. per Maaß und in dem Ansatze der jährlichen Ausgabe zu 2193. fl. 45. kr. annehmen zu sollen, da die 142. fl. 51. kr. Rimesse dem Bräu[er] für die Steuerabzahlung in zwei Zielen, und in kleinern Posten zu Guten gehen, und hierfür nicht ein[...]

geringern Ansatz sind.

§. 174.

Diesemnach betragen die zwei ständigen Gewinste a.) den Vorauslagen über Abzug der Einnahme aus den Nebennutzungen bei einem Mannsbräuhause des Jahrs auf die Maß ausgeschlagen:

	fl.	kr.		kr.	d.	H.
a.)	2240.	23.		—.	3.	—

b.) die Malztaxe

	fl.	kr.		kr.	d.	H.
Malztaxe	2025.	—		—	3.	—
Total	4265 f.	23. kr.	Summa	1. kr.	2. d.	—

§. 175.

Von dem reinen Gewinne des Braeuers oder der sogenannten Mannsnahrung.

Referent hat schon sowol in seinen kurzen Bemerkungen Beil. X II. d. g. V. et ibid pag. 3., als in seiner letzten Beantwortung der schlüsslichen Bemerkungen der Polizei Sektion in der Beilage X IV. d. g. V. §. 26. derselben seine bestimmte Meinung dahin geäußert, daß dem Bräuer als Fabrikanten, in dem Falle, wo sich die Regierung für berechtigt und bemüssigt hält, sein Fabrikat einem Satze zu unterwerfen, wenigst ein Gewinn zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalte gebühre, der gleich groß wäre, als jener Gewinn, den die Regierung durch den auf das Fabrikat gelegten Landesimpost zu erheben für gut befunden hat.

Die Gründe, welche die Polizei Direktion dieser Behauptung in ihren schlüßlichen Bemerkungen

<u>Beil. XIII. d. g. A. pag. 12. – 16.</u>

entgegengesetzt hat, haben den Referenten auch damals nicht von seiner Überzeugung abgebracht, daß die jährlichen Gewinne von 3. d. pr. Maas oder von 2193. f. 45. kr. nicht einem Bräuer gebühren solle, der des Jahrs 450. Schäffel trocken Malz absiedet und hiezu eines Grundkapitals von 36,000. fl. und eines Verlags kapitals von 10,000. fl. bedarf.

<u>Detaillirte Gründe, aus welchen dem Brauer drei Pfenninge Gewinn per Maas gebüren.</u>

Sie haben es um so minder, als

1.) schon das hohe Finanzministerium eigentlich diese drei Pfenninge pr. Maas Maaserhöhung förmlich begehrt; denn in seiner Note vom 14. Nov. 1809. <u>Beil. VII. d. g. A. p. 2. & 3.</u> bestehet es ausdrücklich unter Anführung mehrerer Gründe auf zwei Pfenningen für Maaserhöhung, selbst den [illegible] in seiner früheren Note vom 26. Septbr. 1809. <u>Beil. VI. d. g. A. p. 16.</u> für die Zinsen des Grundkapitales einverständlich mit dem Ministerium des Innern angenommenen 5. fl. 33⅓. kr. per Sud à 5. Schäffel, was bei der verhältnißmäßigen Zahl von 90. Sude des Jahrs die Summe von

90. Sud	33⅓. kr.
5. f.	90.
450	2970
+50	30
500.	60/3000/50. f.

500. fl. und folglich von $\frac{500}{731}$. kl. Pfenning per Maas abwirft. Ferners hat es in eben dieser Beilage VII.

pag. 16. die Zinsen des Verlags-Kapitals zu 5. fl. per. Eimer und folglich bei einem Normalbräuhause à 90. Eimer zu 450. fl. des Jahrs angesetzt. Beide Summen (500 + 450.) geben demnach 950. fl. und wenn man auch hievon jene 300. fl. abzieht, welche Referent nach seiner Berechnungsmethode S. 144. – 149. für Zinsen des Verlags-Kapitals ansetzt; so bleiben stets noch nach den Ansichten des hohen Finanzministeriums nebst den nachdrücklichst verlangten 2. dr. Mannsnahrung noch 650. fl. des Jahrs als Zinsen vom Grund- und Verlags-Kapital, welche beinahe einem vollen Pfenninge gleichkommen, da der volle Pfenning per. Maas bei einem Normalbräuhause 731. fl. beträgt. Es drückt sich sonach dieser Bruch von $\frac{650}{731}$ = in Centesimalen des Pfenninges = $\frac{89}{100}$ tl Pfenninge aus und das Finanzministerium berechnet demnach den wirklichen Gewinn des Brauers mit Abzug von den obenerwähnten 300. fl. auf $2\frac{89}{100}$. Pfenninge ohne diesen Abzug aber auf $3\frac{30}{100}$. dr.

2°.) Auch der Verfasser der über die Bemerkungen der Bräupolizei ist Beil. X. d. g. V. sehr nahe, wo die 3. dr. per. Maas in seinem Aufsatze, da er für die Bräuer nur einen Gewinn 4. kr. von dem Schäffel trockenen Malz verlangte, während, wie erst kürzlich bewiesen wurde, drei volle Pfenninge per Maas auf das Schäffel trocken Malz 4. fl. 30. kr. betragen. Durch diesen

Aufsatz läßt sich bei der Reduktion desselben auf die einzelnen Maaß, nicht wohl anders als zu 3. kr. pr. Maaß ausdrücken.

3tens/ Eine Summe von 2193. fl. scheint endlich dem Unterzeichneten zum Unterhalte einer bürgerlichen Familie von der angesehenern und, meist wenigstens ehemals wohlhabendsten Klasse nicht unverhältnißmäßig oder übertrieben zu seyn - besonders wenn man erwägt

a.) daß aus diesem Betrage des reinen Gewinns aus dem Bräugewerbe - der Bräuer nicht nur sich seine Frau und Kinder zu ernähren ~~habe~~ und die Erziehung der letzteren zu besorgen habe, sondern hieraus auch noch eine Menge nicht unbedeutender Staatsauflagen bestreiten müsse, als:

α.) die Grundsteuer von der Braustadt,
β.) das jährliche Bürgerdienergeld,
γ.) Barrier und Kasernengeld
δ.) die Ausgabe auf Dienstleistung bei der Nationalgarde III. Klasse, was bei einem bedeutenden Bräuer sich wenigst auf 80.-150 fl. jährlich beläuft,
ε.) die Beleuchtungs,
ζ.) die Armen-Steuer
η.) die Brandentschädigungs- und
ϑ.) alle, wie immer Namen habende Kommunal Beiträge und Umlagen, was alles zusammen

genommen

genommen sich, ein Jahr in das andere gerechnet,
sicher auch einen Betrag von 3. – 400. fl. be-
laufen mag, wenn man ferners erwägt:
6.) daß ihm von diesen ihm zugerechneten drei Pfen-
nigen reinem Gewinne pr. Maaß – daß /: ohne
die ad a. aufgeführte Ausgaben hiebei zu erwäh-
nen:/ höchstens und im glücklichsten Falle zwei
und ein halben Pfennig bei der Maaß übrig
bleiben, weil die Wirthe, welchen Referent doch
~~[illegible]~~ zwei Pfennige bei der Maaß zuzuge-
stehen antragen wird, – sobald sie fremde
und mehrere Stunden entfernte Wirthe sind,
/: was auf dem Lande häufig der Fall ist:/
sich nicht mit diesen zweien Pfennigen begnügen,
auch begnügen können, – wie dieses im Ver-
laufe des gegenwärtigen Vortrages bei dem
Abschnitte über die Verhältnisse der Brauer und
der Wirthe unter sich und zu dem Publikum a
§. 207. bis §. ~~216~~ (230.) umständlicher entwickelt
werden wird.
4°.) Wenn nun ein halben Pfennig per Maaß bei einem
Sudwerke von 450. Schäffeln 365. f. 37½. kr.
beträgt, – /: da wie Beilage XII. d. g. W. pag. 3.
in fine berechnet ist, der ganze Pfennig bei
der Maaß 731. fl. 15. kr. beträgt:/ wenn
ferners die ad litm a. hinis 5ten numerirten
Auslagen – welche der Brauer außer den seinen
Unterhaltkosten seiner Person und seiner Familie

zu bestreiten hat, im Durchschnitte ungefähr eine gleiche Summe von 365. fl. und sohin beide zusammen einen vollen Pfenning von der Maaß betragen; – so ist es ganz klar, – daß demnach ~~auf~~ dem Brauer bei der Berechnung des Grund-preises des Biers auch drei Pfenninge pr. Maaß am reinen Gewinne d. h. über die Kosten der Bestreitung der ständigen Vorauslagen, für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zugerechnet werden, ihm doch im Grunde nur 2. dz. bei der Maaß rein, und folglich nur 1462. f 30. kr. des Jahrs für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt verbleiben, eine Summe, die sehr nahe mit jener zusammentrifft, welche schon der Beneficiat Praeninger in seiner mit großem Fleiße bearbeiteten Tabelle über die jährliche Mannsnahrung

vid. Tabelle XXI. e. d. g. A.

ausgemittelt hat.

das Resultat dieser Tabelle spricht nämlich hier, für eine jährliche Summe von 1346. f. 19. kr. aus, und es ist hiebei noch zu bemerken,

a) daß einige Artikel wirklich zu gering angesetzt sind, als z. B. vid. Beil. XXI e. Beyl. 2. bei dem Leibesbedarf, der Artikel der Kleidung für die Familie mit jährlichen 84. fl. und für Holz und Licht, vid. ibid. Beyl. 3. mit jährlichen 121. fl. $\frac{219}{1000}$ kr., für welche beide eine Brauers-familie

familie das Jahr kaum mit 300. bis 350. fl. aus-
langen kann.

6.) daß die Prueningerische Berechnung selbst, wenn sie wie die ihr nächstvorgehende Beilage XXI. d. Inventarium eines Bräuhauses, der Revision unterworfen würde, wegen verschiedener Kalkuls Verstöße in Zusammenstellung der kombinirten Summen des Zinsbetrages eines jeden Artikels und des für die allmählige Wiederherstellung des fungiblen Objektes treffenden ähnlichen pro rata Betrages sich unfehlbar höher stellen würde, als daß man ihr gefundenes Resultat von 1346. fl. 19. dr., wie sich dies schon aus der nur zur Probe vorgenommenen Revision des Artikels 15 der Kleidung bewährt, wo die beiden kombinirten Summen, statt wie nach Prueninger 84. fl. $\frac{495}{1000}$ dl. wirklich 91. fl. 32 3/5. dr. betragen.

§. 176.

Referent hält demnach alle diese Gründe in ihrem Zusammenhange für zureichend, um bei der Berechnung des Grundpreises des Biers den reinen Gewinn des Braeuers auf 3. d. von der Maß oder auf 2193. fl. 45. dr. des Jahres (respec. 1462. f. 30. dr.) bei einem Normalbräuhause von 450. Schäffel Gebräud zu bestimmen.

vid. Beil. XXXI. art. 8.

§. 177.

Diesem zufolge stellet sich der Grundpreis des braunen Sommer- und Winterbiers in Summa auf Neun Pfenninge, oder 2. kr. 1. d. per Maass, und nach der Guldenzahl des Jahrs

a.) saemtliche ständige Verauslagen über Abzug der Einnahmen aus Nebennutzungen pr. Maass

Nach der Guldenzahl für ein Normalbrauhaus.		Pfenninge
a.) 2240. fl. 23. kr.		3.
b.) 2025. " 6.	b.) die Malztaxe	3.
	c.) Reiner Gewinn für den Lebensunterhalt des Brauers und seiner Familie	
c.) 2193. " 45. "		3.
6459. f. 8. kr.		9. Pfenninge

Das Resultat dieser Berechnung stehet nicht viel höher, als jenes des hohen Finanzministeriums und des Verfassers der Bemerkungen zur Braupolizei. Denn nach diesen wurde für diese drei Rubriken 67. fl. 30. kr. auf ein Sud von 5. Schäffel trocken Malz angesetzt, während dem die gegenwärtige Berechnung hiefür 73. fl. 8½. kr. betragen würde, — weil ein Pfenning bei einem Sud von 5. Schäffeln, wovon im Durchschnitte 32½. Eimer /: wenn man eine gleich grosse Produktion von Winter- als von Sommerbier annimmt :/ erzeugt werden; 8. fl. 7½. kr. abwirft vid. Beilag II. d. g. W. pag. 3. 8. f. 7½. kr. x 9. aber sind = 73. fl. 8½. kr.

§. 178.

Vergleichung dieser Berechnung des Grundpreises nach der rein ökonomischen Form, mit der Berechnung nach der rein merkantilischen.

Referent hat §. 111. d. g. V. sein Dafürhalten geäußert, daß die beinahe von allen Behörden und Schriftstellern vorgenommene Vermengung der beiden Rechnungsformen, nach welchen sich der Grundpreis des Bieres ausmitteln läßt, – zu den vielen Irrungen und zu den Schwankungen Anlaß gegeben haben dürfte, die man beinahe in allen über diesen Gegenstand gestellten Berechnungen findet, daß daher jede dieser beiden Rechnungsformen, nämlich die rein ökonomische und die rein merkantilische, wenn man sie unvermischt einhaltet und die Grundlagen derselben einmal unpartheyisch ausgemittelt sind, auf ein richtiges und beinahe gleiches Resultat führen müsse.

Referent hat nun a §§. 113. – 178. nach der rein ökonomischen Rechnungsform, mit vergleichender Darstellung der Angaben der in den geheimen Rechts-Akten über diesen Gegenstand vorkommenden Behörden und Schriftsteller, gerechnet, und hierbei die Gründe seiner Ansätze für jeden Artikel da, wo er von den übrigen abweicht, angegeben.

Mit Beibehaltung ebenderselben Grundlagen für ein Normalbräuhaus zu 450. Schäffel Absud, einschließlich eines Grundkapitals von 36/m. fl. und eines

Verlagskapitals von $\frac{10}{m.}$ fl. wird er, wenn wir die merkantilische Rechnungsart behandeln.
Nach dieser kommen, von dem Grundkapitale à $\frac{36}{m.}$ fl. anzusetzen Jahreszinse

zu 6. procent, mit . .	2160. f.	—
und von dem Verlagskapitale à 10/m. fl. die Jahreszinse à 20. pCt. mit	2000.	—
Diese geben in Summa .	4,160. fl.	—

was der Summe beinahe gleichkommt, welche nach §. 177.

a, die ständigen Vorauslagen mit	2240. f.	23. kr.
b, den reinen Gewinn mit .	2193. „	45. „
Summa	4444. f.	8. kr.

betragen.

§. 179.

Bei einer geringeren Verzinsung des Grund- und des Verlagskapitals, als die §. 178. angegebene kann keine Fabrick bestehen, weil sie mit diesen Zinsen auch die Kosten der Fabrikation und die Regie bestreiten muß.

Fabriken, von welchen man sagen kann, daß sie sich in einem blühenden Zustande befinden, beziehen entweder noch weit höhere Zinsen von ihrem Verlagskapitale, weil sie dieses öfters im Jahre – durch den schnellen Absatz ihrer Waaren umkehren – oder das Verlags- und arbeitende Kapital ist bei ihnen im Verhältnisse zum Grund-

oder

oder beider Capitale 4. 5. auch 6. und 10 mal gewonnen, als dies bei der Fabrikation des Biers der Natur der Sache nach, der Fall seyn kann.

§. 180.

Von den unständigen Vorauslagen oder von den unmittelbaren Ingredienzien des Biers, oder den Kombinations Artikeln.

Gerste und Hopfen sind die unmittelbaren und wesentlichen Ingredienzien des Biers. Da ihr Preis sich meistens jährlich – und oft sehr beträchtlich ändert, – je nachdem die Aerndte dieser beiden Artikel glückt, oder mislingt, so sind eigentlich nur sie beide die unständigen Größen, nach deren bald höhern, bald niedern Werthe der Preis des aus ihnen erzeugten Fabrikats sich auch jährlich ändert, weshalb sie, wenn es sich um die Anfertigung einer Tabelle handelt, welche nach einmal festgestellten Grundpreise des Biers bei jeder stuffenweise steigenden oder sinkenden Preise derselben, – den darnach zu bestimmenden korrelativen Preis des Fasses oder der Maas Bier bezeichnen soll – die Kombinationsartikel genannt werden.

§. 181.

Um nun mit Verläßigkeit den nach den verschiedenen Preisen der Gerste und des Hopfens wechselnden Preis des Biers bestimmen zu können

müssten nunmehr folgende Fragen beantwortet werden:

I. Wie ist der Guss zu bestimmen? oder was gleichviel ist

I. Wieviel koennen Eimer, Lager- oder Sommer- und wieviel Schaenk- oder Winterbier aus einem Schäffel zu trockenem Malze unserer alten Gerste im Durchschnitte gesotten werden, ohne daß das Bier zu schwach und kraftlos werde?

II. Wieviele Pfunde Hopfen bedarf man zu einem Sud von 5. Schäffel trockenem Malz- oder zu einem Schäffel desselben- bei dem Lager- oder Sommer- und bei dem Schänk- oder Winterbier?

Von dem Gusse.

§. 182.

Was den Guss oder das Verhältniß der Quantität des trockenen Malzes nach bairischen Schäffeln berechnet zur Quantität der daraus zu erzeugenden bairischen Eimer Sommer- und Winterbier belangt, so sind, wie schon im Verlaufe dieses Werkes an mehreren Stellen §. 15. 17. 90. No. 2. gezeigt wurde – nicht nur das Minimum des Gusses und der Grenzen darüber einig geworden

„daß aus einem Schäffel trockenen Malzes sechs Eimer
„Sommer- und aus einem Schäffel trockenen Malze
„Sieben Eimer Winterbier erzeugt werden
„sollten.

a.) Auch die Landesdirektion von Baiern hat in ihren drei zu verschiedenen Zeitpunkten gestellten Berechnungen, stets diesen Satz zur Grundlage genommen.

vid. Beil. XV. pag. 1. Beil. XXII. & XXIII. & XXV.

b.) Verwalter Scharl in Grünbach nimmt in seinen Bemerkungen Beil. XIX a. Tabelle pag. 4. bei dem Winterbier eine Erzeugung von 7. Eimern aus dem Schäffel trockenen Malzes an, bei dem Sommerbier aber nur aus acht Schäffeln trockenen Malzes eine Erzeugung von 46. Eimern vid. ibid. pag. 6. also von einem Schäffel $5\frac{6}{8}$. Eimer.

In seiner Originalbräurechnung Beil. XIX b. fol 5. in der Materialrechnung nimmt er von einer Quantität von 430. Schäffeln trockenen Malzes eine Erzeugung von 3010. Eimern Winter- und folglich auf ein Schäffel sieben Eimer – und aus 855. Schäffeln trockenen Malzes eine Erzeugung von 5130. Eimer Sommerbier und folglich auf ein Schäffel Sechs Eimer an.

c.) Auch der Verfasser der Bemerkungen über Bräupolizei hat den Gußdurchschnitt zu sechs Eimer Sommer- und sieben Eimer Winterbier vom Schäffel trockenen Malzes angenommen.

vid. Beil. X. pag. 13. §. 20.

§. 183.

Diesemnach könnte man füglich bei diesem Ansatze des Gesetzes stehen bleiben.

Allein, da einige der Schriftsteller über diesen Gegenstand, diesen Satz zu nieder finden und behaupten, daß aus einem Schäffel Malz sich mehr gutes Bier erzeugen lasse; so will Referent auch hier ihre Angaben und Gründe anführen.

a.) Verwalter Hallermaier, vormals zu Aibach will in seinem neuest geschriebenen Entwurfe

vid. Beil. N.º 41. d.g. V. pag. 6.

aus einem Schäffel Malz 6½. Eimer gutes Sommerbier erzeugt wissen.

b.) Ebenso Lizentiat Rottmanner in seinen Bemerkungen

vid. Beil. N. XVII[a] Lit. A p. 1. et N. XVII[b] d.g. V. p. 16.

Er giebt indeß zu, daß man in einer Durchschnittsberechnung zur Aufmunterung des Bräuers besseres Bier zu sieden nur 6. Eimer vom Schäffel bei dem Sommerbier annehmen könne, und bei dem Winterbiere will er

Beil. N. XVII[b] pag. 15.

acht Eimer gutes Winterbier vom Schäffel indeß mit Hinzurechnung des Nachbiers erzeugt haben.

§. 184.

Daß man hie und da vorzüglich nach dem

Beschaffenheit des Wassers/: denn demnach, ob dasselbe weich oder hart ist, könnt nach der einstimmigen Meinung aller Bräuer, und der Gelehrten, die hierüber geschrieben haben, besonders viel an :/ und bei einer ausserordentlich guten Qualität der Gerste, wie dies etwa der Fall bei der fränkischen Gersten seyn möchte, mehr als sieben Eimer Winterbier vom Schäffel und vielleicht mit Einrechnung des Nachbieres auch acht Eimer vom Schäffel noch gutes und preiswürdiges Bier erzeugt können, will Referent, indeß, als einen Fall der Ausnahme nicht in Abrede stellen.

Aber bei einer allgemeinen Durchschnittsberechnung der zu erwartenden Erzeugung eines guten und [illegible] Bieres kann er diesen hohen Satz von acht Eimern vom Schäffel nicht annehmen, sondern er glaubt bei dem Ansatze von sieben Eimern um so mehr stehen bleiben zu müssen, als

a) das hohe Finanzministerium sogar anfänglich in seiner Note vom 26. Septbr. 1809.

vid. Beil. VI. d. g. D. pag. 12.

den Satz nach der ersten Additionale zur Bieraufschlags=instruktion vom Jahre 1723. /: Generalienssammlung vom Jahre 1771. fol. 284 :/ aus 5. Schäffeln trockenen Malzes 24. Eimer Winter= und 22. Eimer Sommerbier erzeugt wissen wollte; wo doch nach dem gegenwärtig angenommenen Ansatze 35. Eimer Winter- und 30. Eimer Sommerbier aus fünf Schäffeln erzeugt werden sollen, als

b) das bairische Ministerium in seiner ferneren Note

vom 14t. Novbr. 1809., wo es den Anträgen des Ministeriums des Innern hierüber nachgab, erklärte,

vid. beil. VIII. d. g. X. p. 1. & p. 3. ad §. XI.

daß bei dieser Berechnung die Ausschließung im höchsten Betriebe angesetzt sei, und als endlich

c.) Unterm das Nachbierschenken unter die Einnahme aus den Nebennutzungen mit einem sehr hohen Betrage von 450. fl. angesetzt hat, woraus zu sehen in Hinsicht auf die Berechnung des Aufsatzes die möglichste Sorgfalt für das Beste des Publikums beobachtet zu haben glaubt.

Dies nunmehr trägt er darauf an, daß nach einer Erzeugung von sieben Eimer Winter- und sechs Eimer Sammerbier aus einem Schaeffel trockenem Malz bei dem Kombinationsartikel Gerste gerechnet werde.

vid. beil. XXXXI. art. 12.

§. 185.

Von dem Combinationsartickel Hopfen

Quantitativer Gebrauch des Hopfen.

Ausserordentlich verschieden und von einander abweichend sind wieder die Angaben sowol der Behörden als der Schriftsteller über die Quantität des bei den Gattungen des Winter- und des Sommer-Biers zu verbrauchenden Hopfen.

Sehr begreiflich ist und es daher ein außerordentlicher Unterschied erhält, wenn man erwägt,

a.) daß es bei der Hopfung nicht nur auf die innere Qualität des Hopfen selbst, und zwar:

α.) nach der Gegend, in welcher er gewachsen ist

β.) nach dem bessern oder schlechtern Jahrgange in Beziehung auf dessen größere oder mindere Güte, endlich

γ.) auch das Alter desselben, nämlich ob er von dem laufenden oder nächst vorhergehenden Jahrgange ist, sondern auch

b.) auch die mit unendlichen Nuancen von einander abweichenden Qualitäten der Keller, in welchen das Bier aufzubewahren kömmt, und schließlich

c.) auch die Dauer der Zeit ankömmt, für welche das Bier eingehalten wird.

So sind Böhmer- und Spalterhopfen im Durchschnitte weit vorzüglicher, als bairischer oder Landhopfen. Der Hopfen vom Jahrgange selbst ist besser und ergiebiger, als einer vom nächst vorhergehenden Jahre, weil sich dessen substantielle Theile noch nicht verflüchtigt haben; so bedarf man zum Einsieden des Winterbiers weniger Hopfen als zu jenem des Sommerbiers, und für das Sommerbier, das in den Monaten Mai und Junius und halben Julius getrunken wird, weniger, als für das, welches späterhin und bis zu Ende Septembers in den Kellern aufbewahrt werden muß.

So bedarf man endlich einer weit größern Quantität Hopfen, wenn die Keller in tiefliegenden morastigen, oder den Überschwemmungen ausgesetzten

Gegenden sich befinden, als die, wo die Keller in hochliegenden, trockenen, kiesigten, oder gar in felsigten Grunde sich befinden.

Referent, welchem dieser Combinationsartikel wegen der so verschiedenen Ansätzen, welche in den Akten darüber vorkommen, einer ganz vorzüglichen Aufmerksamkeit werth und zu einer genauen Recherche geeignet schien, hat sich Mühe gegeben, hierüber nur sociale genaue Aufschlüsse, als es ihm möglich war, zu erholen, und diese in einer vergleichenden Darstellung, mit Bemerkung aller Nebenumstände dem hohen geheimen Rathe zur Einsicht vorzulegen.

Beil. XXXIV. & XXXV.

In wieferne ihm dieses gelungen ist, mögen die Tabellen 34. & 35. des gegenwärtigen Werkes bezeugen. Aus diesen ersieht man die Ansätze sowol der Behörden, als der Schriftsteller – dann auch verschiedener bairischer Bräuhäuser, deren Besitzer die Gefälligkeit für den Referenten hatten, ihm entweder ihre Originalberechnungen zur Einsicht, oder pflichtmässige und detaillirte Angaben ihrer Verwalter und Bräumeister über den Verbrauch des Hopfens mitzutheilen.

An der Wahrheit derselben läßt sich um so weniger zweifeln, als sie schon dadurch verbürgt wird, daß bei mehreren Bräuhäusern die Angaben so detaillirt übermacht wurden, daß man daraus ersieht a.) die ganze Größe ihres Sudwerkes, wie z.B. bei

Grünbach

Hausbach, Moos, Pürching,

b.) Die Abweichungen in der Quantität des zu verbrauchenden Hopfen, nach desselben Qualität, Herkunft und Alter, wie z.B. bei dem gräflich Törringischen Bräuhause Falkenstein und bei dem gräflich tattenbachischen Bräuhause Baumgarten.

c.) daß die Besitzer, welchen meistens die verschiedenen Proportionen selbst nicht genau bekannt waren, ihren Beamten und Braumeistern die schönsten Aufträge gemacht haben, ihnen selbst, als Gutsherrn und Eigenthümern die neueren Nachweisungen des zu belegenden Aufschlages mitzutheilen.

§. 186.

Resultat der angestellten Recherchen.

Die Resultate dieser dem Referenten bekannt gewordenen so vielfältigen Aufsätze gehen nun dahin:

Erstes Resultat.

a.) daß im Durchschnitte bei dem Winterbiere für jedes Schäffel Malz 2. ℔ 29. Loth, oder was ungefähr gleichviel ist 3. ℔ Hopfen, gerechnet werden dürfen. vid. Beil. XXXII.

Drei Pfunde darf man um so sicherer annehmen, als unter der Zahl von 26. Angaben eilf Bräuhäuser vorhanden sind, welche von drei Pfund und darüber bis zu 3. ℔ und 23. Loth - nach Verschiedenheit der Keller, einsieden müssen - als bei einem derselben sogar 4. ℔ 16. Loth nothwendig sind - als die Landesdirektion von Baiern, Stich, Rottmanner nur für die besseren Keller gerechnet haben, als man

walten Scharl im Grund auch merkliche Zellen: selbst besizt – und als endlich die 3. Lothe mehr, als die unter obenerwähnten Voraussetzungen sich ergebende Durchschnittszahl von 2. tt. 29. Loth ein unbedeutender Bruchtheil ist, dessen Zuschlag, um die volle Sicherheit in der Berechnung der richtigen Tafel herzustellen, eine sehr große Erleichterung gewähret.

Zweites Resultat.

b.) daß im Durchschnitte bei dem Sommerbier für jedes Schäffel Malz fünf Pfunde Hopfen verwendet werden.

vid. Beil. XXXV.

Denn die Durchschnittsberechnung, welche aus der Addition der nach sämtlichen Angaben aufgeführten Gewichtszahlen des Hopfens sich ergebenden Summe dividirt durch die Zahlen der Angaben sich bildet, giebt

a.) für das Bier, das zum Trunke von dem ersten Julius jeden Jahrs eingesotten wird, auf ein Schäffel trocken Malz . . . 4. tt. 15 5/16. Loth.

2.) für das Bier, das nach dem ersten Julius getrunken werden soll . 5. „ 19 13/16. „

folglich beide zusammen . 10. tt. 3 2/16. Loth.

und diese Summe halbirt 5. tt. 1½. Loth 1/16.

Wenn man nun hier den Bruchtheil 1½. Loth 1/16. aus den ad a. für den Zuschlag des Bruchtheiles bei dem Winterbier angeführten Gründe hinwegfallen läßt, so bleiben bei dem Sommerbier im Durchschnitte

fünf Pfunde Hopfen auf ein Schäffel Malz anzusetzen.
vid. beil. XXXXI. art. 13.

§. 187.

Wenn nun die §. pho 181. gestellten beiden Fragen gelöset und die proportionellen Quantitäten der Gerste und des Hopfen bestimmt sind, so kann man – /: demnach auch von den Schankpreise abgesehen :/ mit Verlässigkeit zur Bearbeitung der pithagorischen Tafel, oder zur Bestimmung des Grundpreises des Biers, bei welchem für einen anzunehmenden höhern oder niedern Preise der beiden Kombinationsartikel schreiten, somit die Biertariffe verfertigen.

§. 188.

Um das Verfahren hiebei anschaulich zu machen, will Referent hier nur ein praktisches Beispiel dieser Berechnung vor Augen legen.

I.) Der Grundpreis des Biers stellt sich nämlich nach §. 177. sowol für Sommer- als für Winterbier auf 9. kr. per Maas

II. Das Schäffel Gerste sein gleich 11. fl. —

III. der Zenter Hopfen . . 130. fl. —

Man stelle nun die Berechnung für ein Sud zu 5. Schäffeln an, und zwar I. für das Winterbier

Diesemnach betragen:

a.) 5. Schäffel Gerste à 11. fl. . . 55. fl. —.

b.) 3. tt. Hopfen per Schäffel, sohin 15. tt. den Zentner à 130. fl.

Uebertrag 55. fl. —

Denn 100. tt : 130. f. = 15. tt. : 19½. fl.

151
650
100. | 130 / 1950. | 19½. 19. f. 30. kr.

beide Summen geben . 74. f. 30. kr.

Diese 74. fl. 30. kr. auf 35. Eimer Bier repartirt, betragen per Eimer; wenn man die Gulden zu Kreuzern verwandelt 74. 30.
60
4470. kr. und diese dividirt durch die Zahl Eimer 35 / 4470 / 127 $\frac{25}{35}$. kr oder 128. kr.
97
70
270
245
25.

Der Eimer kömmt demnach zu stehen für die Combinations Artikel auf 2. fl. 8. kr. und folglich die Maas zu 2. kr. $\frac{8}{60}$. kr $\frac{13}{100}$. kr = $\frac{52}{100}$. Pfenninge wovon dieser Bruchtheil $\frac{52}{100}$. dz über die Hälfte des Pfennigs

statt | beträgt zu 2. kr. 1. dz. Schlägt man nun hiezu den Grundpreis mit 2. kr. 1. dz., so kömmt das Winterbier einem Gastwirthe ~~~~ geringer zu stehen auf 4. kr. 2. dz. und mit Hinzuschlagung der zwei Pfenninge für den Schankpreis auf 5. kr. im Schankpreise.

II. Die Maas Sommerbier

hingegen stellt sich bei gleichen Preisen der Combinationsartikel folgendermassen:

tt fl. tt. fl.
100: 130. = 25. : 32½.
25
650
26
100 | 3250 | 32½.

a. 5. Schäffel Gerste à 11. fl. . . 55. fl. —
b. 25. tt. Hopfen der Zentner à 130. fl. . 32. fl. 30. kr.

beide zusammen geben 87. fl. 30. kr.

diese zu Kreuzern

umgewendet

87. 30.
60
5250. dr. dividirt durch 30. Eimer

30 / 5250 / 175. dr
225
210
150
150

folglich kommt der Eimer Sommerbier auf 2. fl. 55. dr. zu stehen und die Maas 175 × 4 = 60 / 700 / 11 $\frac{40}{60}$ = $\frac{66}{100}$ d.
100
40

oder auf 3. dr. weil hier zu den vollen 3. dr. nur ein Bruch von $\frac{34}{100}$ Pfenningen abgeht. Schlagt man nun zu diesem 3. dr den Grund-
preis mit 2. dr 1. d. so kömmt
die Maas Sommerbier im Ganter-
preise zu 5. dr. 1. d. und
im Schenkpreise zu 5. dr. 3. d. zu stehen.

§. 189.

Comparative Zusammenstellung der Resultate aus den Berechnungen I. der Landesdirection von Baiern, II. der rectificirten Berechnung derselben III. jener der ministerial Polizei Section IV. des Verfaßers der Bemerkungen zur Braeupolizei und V. des geheimen Raths Referenten, in 25. progreßiven Beispielen, sowol für das Winter, als für das Sommerbier nach Beilagen XXXVI. - XXXIX. inclusive.

Um dem hohen geheimen Rathe mit einem Blicke eine vergleichende Uebersicht des freilich sehr bedeutenden Unterschiedes zu geben, welcher zwischen der Berechnung der Landes Direction von Baiern nach ihrem Protokolle vom 25. August 1804. als der Grundbasis der am 2ten Decbr: 1806. durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Biersatztariffe, und der nach den von dem Referenten bisher beantragten Aufsatzsystem besteht, hat er es der Mühe werth gehalten, seine Berechnung nach der in dem vorigen §. 188. ge-

erklärten Art, sowol für das Winter= als für das Sommerbier, bei fünf verschiedenen Preisen der Kombinationsartikel, nämlich der Gerste und des Hopfen anzustellen; – und diese Preise in einer stufenweisen ungefähr in gleichen Abständen steigenden Gradation von dem niedersten bis zu dem höchsten Preise auszuwählen, folglich die Maaß Winter= und Sommerbier zu berechnen.

1.) bei einem Preise der Gerste zu	. .	5. fl.	—
und des Zenten Hopfens zu	. .	20. fl.	—
2.) . . . der Gerste zu	.	10. f	—.
des Hopfen zu	.	80. „	—.
3.) . . . der Gerste zu	.	15. f	—.
des Hopfen zu	.	160. „	—.
4.) . . . der Gerste zu	.	20. f.	—.
des Hopfen zu	.	240. „	—.
5.) . . . der Gerste zu	..	24. f.	—
des Hopfen zu	.	300. „	—

Sodann die Preise des Tarifes vom 2.ten Dezbr. 1806 mit dermaligen Zuschlagung des dritten Pfennigs für die Ao. 1807. um einen Pfennig erhöhte Malzsteuer, – und endlich die für die gleichen Preise der Kombinationsartikel von dem Verfasser der Bemerkungen über die Bräupolizei berechneten Ansätze für den Ganterpreis zu setzen.

Ferners hat Referent dieser Berechnungen noch beigefügt

a.) eine rectifizirte Berechnung nach den Ansätzen der

Provinzial Landesdirektion von Baiern, in Ansehung seines Hauptprotokolls vom 25ten August 1804., dann
b.) die Berechnung der Biertarifen für die beispielsweise angenommenen 25. verschiedenen Preise der Kombinationsartikel, nach den Ansätzen, welche die ministerial Polizei Sektion angenommen hat, wie das alles in den Beilagen XXXVI. & XXXVII. d. g. N., dann XXXVIII. & XXXIX., welche die detaillirten Berechnungen für a. und b. enthalten, zu ersehen ist.

Beil. XXXVI. & XXXVII.
„ XXXVIII. & XXXIX.

§. 190.

Resultate, welche sich aus diesen comparativen Tabellen darstellen.

Die komparativen Tabellen 31. 32. 36 & 37. geben nun, wenn man sie einiger Aufmerksamkeit würdigt, manche nicht uninteressante Resultate; – Es geht nämlich aus ihnen die wirthschaftliche Ueberzeugung hervor

I. in Hinsicht auf die Arbeiten der Landesdirection von Baiern

a.) daß gedachte Landesdirection in ihrem mit einer ganz unbegreiflichen Sorglosigkeit und Mangel sowohl an Umsicht- als Billigkeit, verfaßten Protokolle vom 25ten August 1804. (: Beil. XXV. :) für den Grundpreis des Biers, d. i. für die

I. Vorauslagen auf Erhaltung und allmählige Wiederherstellung der Gebäude und Geräthschaften als ~~nämlich~~ auch

II. für den Unterhalt des Braupersonals, Malzbrecher, Führ- und Pferde-Lohn.

III. für das Sud- und Dörrholz, Hopfen, Pech,

Unschlittkerzen, deren Zinsen vom Verlags kapitale, über Abzug der Einnahmen aus den Nebennutzungen der vielen Abfälle und der Malztaxe à 3. kr. ange-rechnet nur einen Pfenning und 70/100. Bruchtheile desselben per Maaß, oder was gleichviel ist 1250. fl. 23. kr. des Jahrs für ein Sudwerck von 450. Schäffeln, in Ansatz gebracht habe.

vid. Beil. XXXI. Colonne 10.

und die näher beleuchtete Rekurrentenschätzung hierüber

Beil. XXXVIII.

ein Ansatz, der sich zwar nicht rechtfertigen läßt, da es die vollkommenste Unmöglichkeit ist, hiefür alle hieroben genannte Materialien zu bereiten;

6. dieß, wenn man auch für das Sud- und Dürrholz welches sie als einen Kombinations artikel nach ihrem Protokolle vom 25. Aug. 1804. behandelt wissen wollte (: was aber nach den umständlichen Aufklärungen, die das Finanzministerium hier-über in seiner Note vom 26. Septbr. 1809. ge-geben hat, nicht mehr Platz greifen kann :) und wofür die Landes direction in ihren früheren Berechnungen vom 22. Dezbr. 1800. und vom Jahre 1804.

vid. Beil. XXXI. Colon. I. et 6. Nr. III.a

bald 663. f. 48. kr. bald 643. f. 12. kr. auf ein Normalbräuhaus reduzirt angenommen hatte, noch zu diesem Grundpreise von 1 70/100 tel Pfenning-in einem Ansatze von 652. f. 30. kr. als der Mittel-

zahl

gehl zwischen den beiden vorbengenannten schlägt diesen Zusatz nur weiters —. d. $\frac{89}{100}$ Bruchtheile per Maas beträgt.

Da sich 731. f 45. dr $= \frac{100}{100}$ 652 ½ f. 89/100. verhalten; ~~wie $\frac{100}{100.}$ Theile eines Pfennings desselben~~, oder die Gulden zu Kreuzern umgesetzt, wie 43905. dr. zu $= 39.120 = 100 : \frac{89}{100}$, $\left(\frac{3465}{43905}\right)$ d. verhalten.

c. daß folglich auch als denn der Grundpreis des Biers nach der Berechnung der vormaligen Generallandesdirection von Baiern nach ihrem Protokolle vom 25ten Aug. 1804. nur 1. d. $\frac{70}{100.} + \frac{89}{100.}$ = 2. d. $\frac{59}{100.}$ tel betrage, während den gedachten Grundpreis nach den Berechnungen des Verwalters Scharl zu Grünbach in seiner Kalkulation vom Jahre 1801

vid. Beil. XXXI. Columne 4.

sich über Abzug der Malztaxe auf 5 $\frac{43}{100.}$ d. nach der Originalbräurechnung von Grünbach für das Etatsjahr 1807/8.

vid. Beil. XXXI. Columne 5.

ebenfalls über Abzug der Malztaxe auf 6 10/100tel Pfenninge erhebt, womit denn auch die Berechnung des gegenwärtigen Referenten, wie ungefähr wie des Verfassers der Bemerkungen zur Bräupolizei übereinstimmen.

Es erhellet aber auch ferners aus der aufmerksamen Betrachtung der gedachten Tabellen,

d) daß der Kalkulator der Landesdirection oder des Finanzministeriums, (: wer er eigentlich war, konnte aus den Akten gar nicht ersehen werden :) sich in seiner Bearbeitung der pythagoräischen Tafele, oder der durch allerhöchsten Beschluß vom 2. Dezbr. 1806. durch das Regierungsblatt von 1807. pag. 399. – 405. als gesetzliche Vorschrift bekannt gegebenen beständigen Sommer- und Winter-biertariffe ganz und gar nicht an die Ansätze der Landesdirektion von Baiern gehalten habe, wie sich dieses klar aus den in den Beilagen XXXVI. & XXXVII. Colonne II. bei jedem der fünf beispiels weise angesetzten Gerstenpreise neben der Kolonne I. vergleichend angesetzten rektifizierten Berechnung bezeigt.

Nach dieser würde der rektifizierte Biertariffe bei dem Winterbier bald um 3. ₰ $\frac{20}{100}$., bald um 2. ₰ $\frac{39}{100}$. bald um 2. ₰ $\frac{67}{100}$. niederer als nach der gedruckten Biertariffe stehen.

Ebenso verhält es sich bei dem Sommerbier, wo die nach den beibehaltenen Ansätzen der vormaligen Gen. Landesdirection von Baiern rektifizierte Berechnung

vid. Beil. XXXVII. Colonne II.

sich ebenfalls wieder um 2. ₰ $\frac{30}{100}$. 2. ₰ $\frac{31}{100}$. 2. ₰ $\frac{35}{100}$. niederer als nur der gedruckte Biertariffe stellt, ein Abstand, welcher auch als dann noch lange nicht

auszugleichen wären, wenn man zu den Ansätzen der rektifizierten Berechnung

Beil. XXXVI. & XXXVII. Columne II.

noch einen $\frac{89}{100}$ Pfenninge schlägt, welche sich aus den von der Landesdirektion vom Brauer nach ihrem Protokolle vom 25. August 1804. aus der Berechnung des Grundpreises hinaus gesetzten und in die Kombinationsartikel übertragenen Verauslagen für Sud- und Doerrholz nach dem Ansatze von 652. fl. 30. kr. per annum für einen Normalbräuhause herausrechnen, wie aber ad C. nachgewiesen worden ist.

Es läßt sich demnach nicht mit irgend einiger Bestimmtheit wahrnehmen, woher dieser sonderbare Rechnungsfehler herrühren, – der sich durch die ganze Tariffe zeigt.

§. 191.

I. Unrichtigkeit der im Regierungsblatte von 1807. gedruckten Biertariffe vom 2. Dezbr. 1806. in doppelter Hinsicht.

Soviel aber erscheint dem Referenten aus allen diesen Betrachtungen als unumstößliche vernichtende Wahrheit hervorzugehen, daß die gedruckte Tariffe vom 2. Dezbr. 1806. in doppelter Hinsicht als ein ganz unbrauchbares und unrichtiges Werk zu betrachten ist; —

erstens, weil sie auf Voranschläge gebaut ist, welche nach der vollkommensten Ueberzeugung des Referenten – den Brauer blos als Fabrikanten betrachtet – und diesfalls vorzüglich die städtischen Brauer gänzlich außer Stand setzen, ein Bier zu erzeugen, das an Güte und Schöpfung der

Forderungen des Publikums und der Regierung entspricht – und Zweitens; weil die Kalkulation selbst keineswegs das echte und wahre Resultat dieser Voranschläge ausspricht.

§. 192.

II. Concordanz der Berechnungen des Verwalters Scharl in Grünbach vom Jahre 1802. Beil: XIX.a
1.) mit der Originalbraeurechnung von Grünbach pro 180 7/8. Beil: XIX.b
2.) mit den Berechnungen des Verfaßers der Bemerkungen zur Braeupolizei. Beil: X. – Daraus hervorgehende moralische Gewißheit der Gründlichkeit derselben wie auch der Berechnung des geheimen Raths Referenten.

Aus den verschiedenen arithmetischen Resultaten, welche die komparativen Tabellen 31. 32. 36. 37. ausliefern, lassen sich aber in Bezug auf den wahren Preis, welchen das Bier haben sollte, wenn es nur zu 7. Eimern Winter- und 6. Eimern Sommerbier zu 3. fl: Hopfen per Schäffel Malz für das Winter- und 5. fl: Hopfen für das Sommerbier eingesotten, nebstbei auch dem Fabrikanten der nicht übertrieben scheinende Gewinn von 2½. Pfennigen per Maß gesichert werden soll, – noch folgende Betrachtungen anstellen.

1.) Die beiden Berechnungen des Verwalters Scharl sowol jene von 1801. als die seinem Herrn für das Jahr 180 7/8. absichtlos gelegte Originalrechnung eines wirklich im Betriebe stehenden Bräuhauses, jene des Verfassers der Bemerkungen zur Bräupolizei und endlich

die des gegenwärtigen Referenten treffen in der Hauptsache zusammen.

Die Kolumne IV. in den Tabellen XXXVI. & XXXVII. enthalten die aus der Beilage X. aufgenommenen Resultate der Berechnungen des Verfassers der Bemerkungen – und die Kolumne V. eben dieser Beilagen die Resultate der Berechnungen des gegenwärtigen

wärtigen Rechnungen.

II. Wenn man aber die Resultate dieser Berechnungen mit jenen der Columne I. & III., als nämlich den gedruckten Biertariffe- und den nach den Ansätzen der ministerial Polizei Sektion resultirenden Berechnung vergleicht, - so zeigt sich gleich bei dem ersten Blicke die bedeutende Differenz zwischen den Ansätzen der Columne I. & III. und jenen der Columnen IV. & V.

Schon bei dem niedrigsten Preise des Hopfens, nämlich à 20. f. pr. Zenter (: der wahrscheinlich nie mehr eintretten wird :) beträgt es 2. d. pr. Maß, sowol bei dem Winter- als bei dem Sommerbier. Bei steigenden Preisen des Hopfens und der Gerste erhebt es sich aber, jedoch nur bei dem Sommerbier noch mehr.

So ist es bei den Hopfenpreisen von 80. fl. und von 160. fl. per Zenter um 3. Pfenninge, bei dem Hopfenpreise von 240. f. pr. Zenter um 4. Pfenninge, bei dem Hopfenpreise von 300. fl. pr. Zenter um 5. Pfenninge höher, als jener der gedruckten Biersatztariffe. Für die arithmetische Richtigkeit des Resultates bürgt die zur Einsicht der hohen Stelle anverwahrt liegende detaillirte Berechnung. --

Diese Concurrenz dreier Berechnungen, zu verschiedenen Zeiten gestellt, - wovon zwei im Allgemeinen bearbeitet, mit einem

spezieller Untersuchung eines wirklichen Bräuhauses übereinstimmen, das von dem überall als einem der geschicktesten und redlichsten Beamten bekannten Verwalter Schart administrirt wird, läßt nun wohl keinen moralischen Zweifel an ihrer Aechtheit und folglich an der Richtigkeit der Berechnung des geheimen Raths Referenten über.

III. Erkennt man nun wirklich diese nach den Proportionen sich hieraus ergebende so wirklich erhöhte Biersätze; so lassen sich noch folgende Einwendungen gegen die practische Anwendung der Wahrheit denken.

Mögliche Einwendungen gegen die practische Anwendung des gefundenen wahren Resultates.

1.) Daß diese nun mit einem Male so hohe, wenn auch nach den richtigsten Ansätzen und der strengsten arithmetischen Berechnung derselben — erhöhte Biertaxe die Klagen des Publikums, besonders zur Zeit, wo Geldmangel und Armuth stets mehr überhand nehmen, veranlassen dürfte —

2.) daß sie selbst auf den Unterhalt der Armee einen bedeutenden Einfluß haben müßte, da der Soldat mit gleicher Löhnung die bisher gewöhnte Quantität Bieres sich nicht mehr wird verschaffen können, wonach man nicht ohne Grund die Nothwendigkeit einer Soldeserhöhung folgern könnte —

3.) daß der erhöhte Tarif auch für die Erzeugung des Bieres in der geforderten guten Qualität noch keine zureichende Sicherheit gewähren, da es stets noch an einer sicheren und schnellen Kontrole

seiner Qualität – statt zu einem verläßlichen Mittel gebraucht, wodurch auf eine unzweifelhafte Art sogleich geprüft werden könnte – ob das Bier, welches verleutgegeben wird – auch die vorgeschriebene Quantität von Malz und Hopfenbestandtheilen enthält – da es bisher noch daran gebrechen wird, indem die Akademie der Wissenschaften, welche darüber vernommen wurde, sich bereits laut Berichtes vom 18ten April 1810 bestimmt erklärt hat, daß es sogar der chemischen Zersetzung kaum gelingen dürfte, diese Aufgabe zu lösen. vid. Beil. XXXX.

§. 193.

Widerlegung dieser Einwendungen.

Zur Beantwortung dieser Einwendungen bezieht sich Referent auf dasjenige, was er a §. 101. – 108. des gegenwärtigen Vortrages in Bezug auf die Frage gesagt hat, „von welchem Standpuncte wohl „ausgegangen werden müßte, wenn es sich um „die Herstellung einer Grundpreisbemessung des „Biers und um die darauf zu gründende Kal- „kulation eines ständigen Biertarifes, nach den „verschiedenen bald steigenden bald fallenden Preisen „der Gerste und des Hopfens handelt."

Die arithmetische Wahrheit muß hier entscheiden, wie sich immer auch der Preis des Biers als Resultat der nach den sorgfältigsten Untersuchungen gefundenen Größen des Ertrages eines jeden Artikels der Steuerabgaben und der Zinsen und der Abnützungen darstellen mag. – Nur alsdann

kann die Regierung mit Wahrheit sagen, daß sie den wahren Preis des Bieres - nach der bestimmten von ihr vorgeschriebenen Qualität ausgemittelt habe, und daß die von ihr zur allgemeinen Befolgung durch die Einrückung in das Regierungsblatt oder Bülletin der Gesetze, bekannt gemachte Tarifs diejenige echte Bestimmung des wahren Preises einer Waare sein, welche sie aus mehreren bedeutenden politischen Rücksichten einer Satze zu unterwerfen für gut befunden hat. —
Jede Abweichung von dieser Verfahrungsart - auf oder abwärts,- zum Vortheile des Fabrikanten oder des Konsumenten, scheint dem Referenten eine Verfälschung der Wahrheit - welche sich weder mit der Würde einer gerechten Regierung noch mit dem öffentlichen Vertrauen, worauf sie Anspruch machen kann, vereinbaren läßt.

§. 194.

Ob aber die von dem Referenten in dem gegenwärtigen Vortrage à §. 113. - 188. nach Aufführung der Ansätze eines jeden ihm aus den Akten bekannt gewordenen Kalkuls und in Verfolg der vergleichenden Darstellung derselben nach seiner Überzeugung, angenommenen Größen des Betrages der Brauausgaben für jeden Artikel derselben bei einem bestimmten Sudwerke von 450. Schäffeln trocken Malz, so wie er sie in der Tabelle Beil. XXXI. zur bequemen Übersicht der hohen Votanten zusammengestellt hat,-

Ob die von ihm angenommenen Grundsätze des Ver-
trages der Einnahmen aus den Nebennutzungen
vid. Beil. XXXII.

Ob die von ihm à §. 181. – 187. d. g. V. angenom-
menen Grundsätze des Holzwerthes und der Schätzung, die
wahren und ächten seien,

Ob endlich die auf den Grund aller dieser bestimm-
ten Grundsätze gestellte Berechnung Beil. XXXVI.
et XXXVII. sowohl für den Theilungsplan des
Sommers, als des Winterbienes ächt und fehlerfrei
seien?

Dies sind aber die Fragen, welche der Diskussion
und Entscheidung des hohen geheimen Rathes hiermit
unterlegt werden – und erst von der allerhöch-
sten Entscheidung wird es demnach abhängen, ob
nachdem diese von dem Referenten beantragte
Grundsätze, Artikel für Artikel sanctionirt oder
abgeändert werden, welche Grundlagen zur Be-
rechnung der Einkünfte gelegt werden sollen: wo-
von aber alsdann, wie auch immer der Ziffernde
Resultates stellen möge, nicht mehr abgegangen werden
sollte.

§. 195.

Selbst die Einrichtung ad §. 192. N. 3., daß durch
den so bedeutend – vorzüglich bei den höchsten Prei-
sen des Holzes und der Hengste, erhöhte Einsatz
noch keine zureichende Sicherheit für eine künftige
verhältnißmäßig bessere Erzeugung des Einsatzes

von Seite der Brauer zu wünschen, weil es noch zur Zeit an einem sichern und unfehlbaren Mittel zur schleunigen Probe der Qualität desselben oder der Lösung der Frage fehlt, ob das 1te Bier die erforderlichen Quantitäten der wesentlichen Ingredienzien enthalte, scheint dem Referenten noch kein hinlänglicher Grund, von dem Resultate abzugehen, welches die Bemühungen nach den vorzunehmenden Grundsätzen in Beziehung auf die Regulierung der Biertaxe überworfen werden. Denn

1o) gewinnt es doch jeder Brauer selbst zum Vortheile besseres Bier zu erzeugen, wenn er in den Stand gesetzt wird, es ohne Einbuße und selbst noch mit zureichendem Gewinne zu Bestreitung seines und der Seinigen Lebensunterhalt zu brauen, weil er alsdann leichteren Absatz und dadurch vermehrten Gewinn findet.

2o) Dürfte das, was der Akademie der Wissenschaften bisher nicht gelang – bei fortgesetzten Nachforschen, Studium und Bemühungen dereinst, oder wenn auch nicht dieser Gesellschaft, irgend einem andern gelehrten Manne, oder einem Individuum, vielleicht durch einen glücklichen Zufall gelingen; – wie manche der wichtigsten Entdeckungen in dem Fache der Wissenschaften hat man nicht dem Zufalle zu verdanken?

3o) Drittens ist endlich auch der geübte Geschmack der

Hirnkammer ein ziemlich guter Richter und wenn es sich freilich nicht ein bis auf ein halbes Viertel Gerste bei einem Sud von 5. Schäffel oder bis auf ein Loth Hopfen wird beurtheilen lassen, ob Guß und Hopfung von jedem Brauer genau nach den angenommenen proportionellen Grundsätzen eingehalten worden sind; so läßt es sich doch mit einem ziemlichen Grade von Verläßigkeit wahrnehmen und bestimmen, ob in der Hauptsache Guß und Hopfung eingehalten worden sind.

4°) wird durch einen verhältnißmäßigen, allen Umständen angemessenen und folglich gerechten Biersatz doch endlich einmal den sich alle Jahre nach Überzeugung des Referenten mit vollem Grunde erneuerten Klagen und Beschwerden über einen auf den Grund des Tarifs vom 2t. Dezbr. 1806. unverhältnißmäßig geringe geschriebenen Biersatz abgeholfen werden, was für die Regierung wirklich eine Wohlthat seyn wird.

5°) können und müssen, wenn die Regierung einen ständigen Biersatz regulirt und ausgesprochen haben wird, welcher den gegründeten und gerechten Forderungen der Brauer entspricht, auch mit vollem Rechte bedeutende und im ver-tunlichen Verhältnisse zur Contravention stehende Strafen gegen die fällig befundenen Theile bestimmt werden, welche nicht nur die

bisherige Herabsetzung des Malzes in dergleichen Fällen, vielmehr eine stillschweigende Aufforderung [zum Brauen] des schlechten Biers sind, – sondern allerdings den Zweck der Erzeugung verhältnißmäßig guten Biers befördern dürfte, wie sich Referent hierüber weiter unten §. 213. zu verbreiten vorbehält:

§. 196.

Ob die Biersaztariffe für die fränkischen und schwaebischen Kreise nicht nach andern und nie, derern Grundlagen berechnet werden solle!

Denn nun schon Referent der Meinung ist, daß ungeachtet der von ihm §. 192. angebrachten Erinnerung nicht von dem Resultate abgegangen werden sollte, welches die Berechnung der für jeden Artikel anzunehmenden Größen ergeben wird; so erlaubt er sich nun noch die Frage zu behandeln:

„ob es nicht räthlich scheinen möchte, für die ehema-
„ligen Provinzen Franken und Schwaben, oder die
„dermaligen Kreise der Oberdonau, des Lech
„(: insofern dieselben keine altbaierischen Par-
„zellen in sich enthalten:) dann für die Kreise
„des Main, der Regnitz und der Rezat – eine
„andere allgemeine Biertariffe anfertigen zu
„lassen, welche sowol in den Ansätzen der Arti-
„kel, die zur Berechnung des Grundpreises gehören,
„als in der gesetzlichen Bestimmung des Gusses
„(: oder der erforderlichen Quantität des trocken
„Malzes zu Erzeugung einer bestimmten Quan-
„tität sowohl von Winter- und Sommerbier: son-
„dern für Altbaiern und die südlichen Kreise
„des Reichs anzunehmende Grundpreisberechnung

„und Einschätzung verschieden wären?

Als Gründe zur Bejahung dieser Frage ließen sich folgende Motive anführen: —

Gründe dafür

1.) In den obgenannten Provinzen oder ehemaligen österreichischen besteht eine verhältnißmäßig größere Population als in Baiern, daher müßte auch der Arbeitslohn dort wohlfeiler seyn, und im Verfolg dessen zeigen der Werth der Gebäude, das Grundkapital des Fabrikanten — und mithin der Betrag der sowol auf die Erhaltung der Gebäude und sämtlicher Geräthschaften, als auch die allmähliche Neuschaffung und Wiederherstellung derselben sich verlaufenden Kosten, etwas bei dem Resultate der Grundpreisberechnung bei einem Normalbrauhause des Jahrs wohl zwischen 7. bis 800. fl. und folglich eine Steuerminderung pro Maaß betragen dürfte.

2.) In Bezug auf die Gerste.
ist diese, besonders die fränkische Gerste von viel vorzüglicherer Qualität, als die bairische, so daß man aus einem Schäffel derselben acht Eimer, aber so guten Winterbieres und vielleicht sechs ein halb Eimer guten Sommerbieres erzeugen kann, als dasjenige ist, welches mit bairischer Gerste, in dem Verhältnisse von sieben Eimer Winter und sechs Eimer Sommerbier aus einem Schäffel trocken Malz erzeugt werden kann

3.) Seien endlich die Brauer der gedachten Kreise

statts an eine mit höherer Aufschlagung, als die in Baiern üblich gewesene - und an viel geringere Bierpreise gewöhnt gewesen - so daß die schon für Altbaiern merkliche Erhöhung der Biertariffe nach den Anträgen des Referenten, im Gegenhalt des allgemeinen Biertariffs vom 2.n Dezbr. 1806. für diese Kreise der Neuzuwachsten noch viel auffallender und fühlbarer werden mußte.

§. 197.

Die Gründe dagegen.

Diesen Motiven läßt sich indeß wieder folgendes entgegensetzen, und zwar:

ad 1.) Ob der Arbeitslohn - und folglich der Werth der Gebäude in den benannten Kreisen so merklich niederer, als in Baiern stehe - daß es bei der Berechnung des Grundpreises einen Pfennig bei dem Maas betragen dürfte, stehe noch sehr im Zweifel. -

Genaue Kenntniß durch alle erforderliche Details Rubriken über den Arbeitslohn in Franken und Schwaben besitzt Referent zwar nicht -

Wenn es aber erlaubt ist - aus der Analogie einiger weniger Artikel des Arbeitslohnes auf den Betrag desselben für die übrigen zu schließen; so möchte Referent beinahe behaupten, daß entweder gar kein Unterschied zwischen denselben, besonders in den Kreisen des Main und der Regnitz, im Gegenhalte zum Arbeitslohn in Baiern - oder ein nur ein sehr geringer bestehe. Bekanntlich kann

den Spinnlohn in einem Lande als ein ziemlich unveränderten Maaßstab der Größe des Arbeitslohnes betrachtet werden.

Nun bemühte sich Referent erst vor Kurzem um Spinnerinnen aus Franken- und zwar aus dem Rezatkreise, da es hier zu Lande schwer hält, Spinnerinnen zu erhalten. Er wandte sich deshalb an den Generalkommissär, Baron v. Lerchenfeld und es erfolgte die Rückantwort desselben nach gepflogener Einvernehmung mehrer Behörden des ihm anvertrauten Kreises, als dem Polizeikommissariate Schwabach, Fürth, des Landgerichtes Cadolzburg &c. dahin, daß die meisten Spinner und Spinnerinnen sich geäußert hätten, wie daß sie sich in ihrer Heimat des Tags einen höheren Verdienst erwerben könnten, als bei der Spinnanstalt der Fabrik in München.

Ferners hat Referent aus einem erst kürzlich eingelaufenen Berichte des General Kreis Kommissariates des Mainkreises ersehen - daß das Pfund Leinstein nach gemachten Probebändern in Bamberg nicht etwas mehr als 15. kr. zu stehen komme, ein Preis, worauf sie auch in Altbaiern mit Ausnahme der Stadt München (: wegen derselben ausschließend örtlichen Bedarf dieses Artikels:) stehen werden.

Wie es eigentlich im Schwanken mit dem Verhältnisse des Arbeitslohnes zu einem in Altbaiern

Sache, darüber vermag Referent gar keine, auch nicht einmal approximativen Daten anzuführen. Wenn aber auch einerseits aus der wirklich verhältnißmäßig größeren Bevölkerung auf einen niedrigeren Arbeitslohn geschlossen werden wollte, so kömmt andererseits zu erwägen, daß aus der nun eben in Franken und Schwaben bestehenden größeren Gewerbsamkeit und regeren Handel als in Altbaiern, aber so natürlich wieder auf einen aus diesem Grunde sich erhöhenden Arbeitslohn geschlossen werden dürfe, so daß diese beiden natürlichen Ursachen, wovon die eine auf niedrigern und die andere auf erhöhtern Arbeitslohn schließen läßt - sich einander aufzuheben scheinen und daher auf einen ungefähr gleichen Arbeitslohn geschlossen werden darf. Ferners dürfte hiebei noch berücksichtiget werden - daß bekanntlich die Preise des Bau- und Brennholzes im Durchschnitte, weit höher als in Altbaiern stehen, nun ebenfalls, da das Holz nach der gegenwärtigen Berechnungsart zu den Artikeln des Grundpreises gehört, der Betrag desselben für Franken und Schwaben mit jenem in Altbaiern ganz ausgleichen dürfte.

ad 2.) Was nun der vorzüglichern Qualität der fränkischen Gemüse insbesondere von dem Oberpolizeirathe v. Lutz öfters gesagt wurde - muß Referent bei dem Mangel an eigener Kenntniß und Ueberzeugung hierüber auf seinem Werthe oder

oder Ausnahme beruhen lassen. Nur wiederholte Erfahrungen könnten hierüber einen hinlänglichen und wirklich entscheidenden Aufschluß geben. Bis dahin muß Referent seine Meinung suspendiren. Auch er könnte daher aus diesem Motive zur Zeit noch auf keine Abänderung der Anwendung der allgemeinen Biertariffe einrathen. Von den schwäbischen Ständen aber ist ihm eine ähnliche Beschwerung nie zu vernehmen gekommen.

ad 3.) Daß man in Schwaben stets an eine niedrigere Gußsatzung als in Baiern und ebenso in Franken an einen verhältnißmäßig geringern Biersatz gewöhnt war, ist allerdings richtig. – Allein man trank auch in Franken und vorzüglich in Schwaben braunes Bier von mit geringerem Gehalte, als in Altbaiern – wenn es sich schon auch in diesem letztern Lande durch den zwanzig Jahre hindurch stets außer allem Verhältnisse zu nieder gehaltenen Biersatz in der Qualität merklich verringert hat, weshalb man freilich annehmen darf, daß dadurch der Guß bei dem Winterbier im allgemeinen Durchschnitte auf nicht höher vom Schäffel gestiegen – und bei dem Sommerbier sich durch das viele Wasseraufschütten in den Kellern nachgeholfen worden ist.

Von diesem unverhältnißmäßig geringen Biersatze rühren aber auch die immerwährenden Klagen des Publikums einerseits über schwaches nicht pfennigvergeltliches Bier – über

den Mangel an Sommerbier am Ende Julius oder in willkürlicher Preiserhöhung desselben über den Satz — unter dem Vorwande, daß es vom Lande hereingeführtes Bier sey, welches man ausschenkt — und die immerwährenden Beschwerden der Brauer — über die Unmöglichkeit bei ihren Fabrikatien zu bestehen — und verkürzte Winterbrauung. Allein, wenn, wie es bei allen Verhandlungen über den Gegenstand des Biersatzes stets anerkannt wurde, der Zweck der Regierung dahin gehet, dem Publikum ein nahrhaftes gesundes unverfälschtes Bier zu verschaffen — was nach den Verhältnissen vieler Viktualienpreisen — und nach der nachdrücklichsten Aussprache des geheimen Finanzministeriums bei einem höheren Satze als sieben Pfennig Winter- und acht Pfennig Sommerbier vom Schäffel, nicht mehr hergestellt werden kann, so darf auch die Einwendung, daß man bisher in den obbenannten Kreisen, welche Bestandtheile der ehemaligen Provinzen Schwaben und Franken sind, Biere von viel geringerer Qualität, als in Altbaiern gewöhnt war zu trinken, wie der Zentralbuchhalter v. Stürmer dem Referenten selbst versicherte, daß auch die besseren fränkischen Biere den gut gebrauten baierischen an innerem Malzgehalte nicht gleichkommen — nach Ansichten des Referenten, die Regierung an der Gleichstellung der Biersätze, für die Kreise des Main, der Regen, der Rezat, des Oberdonau, dann eines Theils des Isar- und Altmühlkreises nicht hindern.

§. 198.

Hiernach würde (Referent für dermalen mit der allgemeinen Biertaxirung für sämtliche Kreise des Reiches den Anfang machen. Sollte späterhin die Erfahrung bezeigen, daß sie wirklich aus den §. 196. angeführten Gründen für diese Kreise zu hoch, für die südlichen Kreise vielleicht zu niedrig stehe – so würde man alsdann freilich sich bemüssigt finden, dreierlei allgemeine Tarife anfertigen zu lassen:

a.) die eine für die altbaierischen Kreise,
b.) die andere für die schwäbischen und fränkischen
c.) die dritte für die Kreise der südlichen Gelände.

vid. Beil. XXXXI. art. 14, 15, 16.

findet Referent bis zu Anstellung fernerer Proben überwiegend.)

§. 199.

Daraus aber, daß die künftig nach andern Grundlagen zu entwerfende Biertaxirung, so wie die bisher bestehende Tarife vom 2ten Dezbr. 1806. allgemein genannt wird, folgt noch nicht, daß das Bier in einem und ebendemselben Jahre in allen Orten und auf allen Punkten des Königreichs den gleichen Preis haben müsse.

Die Tarife spricht nur den steigenden Satz des Biers bei irgend einem angenommenen Preise der beiden Combinationsartikel, der Gerste und des Hopfen aus. Sie weiset hin, wie der Satz des Biers bei jedem, in einem von Gulden zu Gulden – oder künftig von halben zu halben Gulden von einem Minimo aufsteigenden und

Neben dem gleichen Grundpreise des Biers für das ganze Königreich können aber abweichende Preise in den einzelnen Kreisen des Reiches und selbst in den Kreisen nach Districten sehr wohl bestehen.

bis zu einem gewissen Maximum steigenden Preise der Gerste und ebenso von 10. zu 10. fl. steigenden Preise des Zentners Hopfen sich stellen würde.

Wie nun an dem Orte A. und wie an dem Orte B. die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfen – in jedem Jahre sich darstellen, ist eine Thatsache, welche aus den hierüber, nach einer zu gebenden Vorschrift zu erhebenden und zusammenzustellenden Datis ausgemittelt werden muß.

So können sich z. B. im Jahre 1810. die Gerstenpreise in München zu 10. fl. und der Preis des Hopfen zu 160. fl. stellen, während sie z. B. in Nürnberg ersteren sich zu 8. fl., letzteren zu 80. fl. im Durchschnitte darstellen.

Diesem zufolge wären nun in München der Schenkpreis des Winterbiers pro 1810. – nach dem Antrage des Referenten 4. kr. – 8/100. und des Sommerbiers 4. kr. 2 33/100

während derselbe nach eben dieser allgemeinen Vorschrift für das Jahr 1810. ‖ [‖ zu Nürnberg] 3. kr. 2 95. d. bei dem Winter, und . . 4. kr. 1. d. bei dem Sommerbier betragen würde.

Dieser Unterschied der verschiedenen Preise der beiden Kombinationsartikel, – welcher nicht nur in großen und bedeutenden Entfernungen, wie in dem hier angeführten Beispiele, sondern öfters auch in weit geringeren Distanzen, ja in einem und ebendemselben Kreise Platz greift,

wie es die tägliche Erfahrung gelehrt hat, ist auch der Ansicht des hohen Finanzministeriums nicht entgegen. Schon in seiner Note vom 3.ten Jäner 1809.

vid. Beil. IV. d. g. W. pr. 11. 12. & 13. d. g. W.

schlug es daher vor, in wie weit ebendieselben Kreise - falls sich in denselben eine zu große und auffallende Verschiedenheit, vorzüglich der Getreidepreise bezeigen sollte, zwei Distrikte zu bilden, und auch dann nach der verschiedenen Größe des in dem einen - und dem andern Distrikte von der Zentralbehörde nach den erhobenen Notizen bestimmten Durchschnittspreises der Gewächse selbst, nach der allgemeinen pithagoräischen Tafel ein verschiedener Steuersatz für jeden dieser Distrikte herausgeworfen würde.

Auch die ministerial Polizei Sektion stimmte, nach geschehenem Vortrage ihres Referenten d.d. 13.ten Junius 1809. mit dieser Ansicht überein.

vid. Beil. V. des geg. Vortr. pag. 18.-22.

und war des Dafürhaltens, daß

a.) zwar in der Regel und wo es thunlich wäre, der Steuersatz in jedem Kreise gleichförmig seyn solle, um nicht zu ängstliche Rücksichten auf kleine Lokalverschiedenheiten der Preise nehmen zu müssen,

b.) daß aber bei sehr differenten Getreidepreisen zwei Distrikte in jedem Kreise mit abweichenden Sätzen zu bilden wären,

c.) ein dritter Distrikt solle aber nur da

hinzugefügt werden, wo sich einzelne an den Grän-
zen des ~~Reichs~~ Kreises getrennte Parzellen
vorfinden, wie dies z.B. im Rezat und Main-
Kreise der Fall ist, ad num.; daß endlich

d.) der Durchschnittspreis für jeden District zwi-
schen den höchsten und mittleren Preisen ausgehoben
werden solle, welche sich auf sämtlichen innerhalb des
Umfanges des Ko. Districtes befindlichen Märkten
in jedem Jahre während des hiefür bestimmten
Zeitraumes ergeben werden.

vid. Beil. XXXXI. art. 17. 18.

Die Eintheilung der Districte selbst ist von dem geheimen Ministerium des Innern zu besorgen.

§. 200.

Diesen Ansichten stimmt Referent ebenfalls vollkommen bei. Was die Manipulation bei Bestimmung der Districte in den einzelnen Kreisen des Reiches betrifft, bemerkt Referent, daß dieses Geschäft nothwendig durch die General Kreis Kommissariate in jedem Kreise präparirt und sodann in dem Ministerium des Innern, vorzüglich durch das Organ der Polizei Section definitiv regulirt werden müsse (: vid. §. 105. lit. b. :) und in der zu erlassenden Hauptinstruktion über die künftige Behandlung des Preissatzes nur die Grundlinien vorgezeichnet werden können, nach welchen die General Kreis Kommissariate die Eintheilung und Bestimmung der Districte zu präpariren, zu instruiren und zu begutachten haben werden. vid. Beil. XXXXI. art. 19. Der summarische Entwurf zu den näheren Vor-

schriften

schriften hierüber ist zu ersehen.

Beil. XXXXI. art. 20. – 25. incl.ve

§. 201.

Sollen in iedem Sudiahre nur ein Winter- und ein Sommerbier-Saz für dieses Jahr giltig, oder mehrere in einem und demselben Jahre für ein und ebendasselbe Ort ausgeschrieben werden?

Ehe nun Referent den Gegenstand des zu Herstellung eines gründlichen allgemeinen Biertarifs erforderlichen Verfahrens beschliesst, bleiben ihm noch folgende zwei Fragen zu erörtern übrig:

I.) Soll der Biersatz für das Winter- und für das Sommerbier in jedem Jahre nur einmal ausgesprochen werden – so daß wie bisher der Winterbiersatz vom 1.ten Oktober des einen Solarjahres bis zum 1.ten Mai des nächstfolgenden, und der Sommerbiersatz vom 1.ten Mai bis zum 1.ten Oktober ebendesselben Jahres verbindlich ist – oder soll derselbe, sowohl der Sommer- und der Winterbiersatz sich innerhalb dieser beiden Hauptzeiträume, ~~während~~ dieser Perioden ~~[illegible]~~ auch ändern – inwieweit Gerste und Hopfen in diesen Zwischenräumen im Preise steigen oder fallen?

II.) Soll der Biersatz jedesmal für das laufende Sudjahr bestimmt und ausgeschrieben werden, oder dürfte es nach der von dem Verfasser der Bemerkungen zur Bierpolizei geäusserten Meinung vid. beil. X. d. g. 10. pag. 17. nützlicher seyn, jedesmal die Gersten- und Hopfen-Durchschnittspreise des nächstvorgehenden Jahres – der strengeren Genauigkeit der Ausmittlung dieser Preise halber, zur Grundlage des Satzes für das

nächstfolgende Jahr anzunehmen?

§. 202.

Zur Frage I.

Der Referent der vormaligen Landesdirektion Rath v. Kirschbaum hat in seinem umständlichen Vortrage die Bestimmung des Biersatzes für das Jahr 180¾ betr.

vid. Beil. XXII. d. g. N. a pag. 7. – 9.

die Meinungen des Deputierten Freninger und Verwalters Scharl, welche für die Winterbier zweierlei Sätze haben wollten gründlich widerlegt, indem er unterstützt durch die Bearbeitungen des Landeskommissär Stich über die Frage, ob in dem Zeitraume vom 1. Oktober eines jeden Jahrs bis zum 1. Mai des nächstfolgenden Jahrs die Gerstenpreise im Durchschnitte während dieser 6. Monate sich bedeutend zu ändern pflegen? gezeigt hat, daß laut 4. jährigen Auszügen aus den bekannt gewordenen Preisen derselben das Resultat sich ergeben hat, daß die Abweichungen des Gerstenpreises nur einmal während dieser 4. Jahre sich innerhalb des erwähnten sechsmonatlichen Zeitraumes, nämlich im Jahre 180½, um den Betrag von 41. kr. auf das Schäffel Malz ausgeschlagen, geändert hat – während dem diese Durchschnittspreises Abweichungen innerhalb der sechs Monate vom 1. October bis 1. Mai in den drei übrigen Jahren nur 2. Heller bis 1. kr. oder höchstens 18. kr. 2. h. auf das Schäffel ausgeschlagen,

betragen

betragen habe. Da nun der Betrag der Erhöhung von 41. dr. auf das Schäffel Malz bei einem Sud zu 5. Schäffel nur 2. fl. 5. dr. oder 125. dr X 4. = 600. Pfenninge beträgt, welche auf eine Quantität von 35. Eimern oder 2100. Maas repartirt, per Maas nur 2/7. kr. oder 28/100. Pfenninge beträgt – so ist auch Referent allerdings verstanden

„daß sowol für das Winter, als das
„Sommerbier in jedem Jahre nur ein
„Saz bestimmt werden solle.

§. 203.

Zur Frage II.

Soll der Biersaz jedesmal nach den Durchschnittspreisen der Combinationsartickel für das laufende oder für das nächstfolgende Sudiahr geschrieben werden.

Soll der Saz jedesmal nach den erhobenen Durchschnittspreisen der Kombinationsartikel Gerste und Hopfen für das laufende oder für das nächstfolgende Sudjahr geschrieben werden.

Bisher wurde der Biersaz immer für das laufende Sudjahr geschrieben. Es scheint auch bei dem ersten Blicke, daß dieses Verfahren das natürlichste und der Lage der Sache das angemessenste ist, indem der Biersaz das von der Regierung öffentlich bekannt gegebene Resultat des wahren Werths der Waaren nach hergestellter Gewißheit des Preises ihrer beiden Hauptingredienzien ist. Indeß ist dieses Verfahren, wie es eine vieljährige Erfahrung bezeigt hat, stets sehr mannigfaltigen Reklamazionen unterworfen geblieben. Der Biersaz des Winterbiers für jedes Sudjahr

soll eigentlich schon mit dem 1ten Oktober eines jeden Jahres zu wirken anfangen.
Allein zu diesem Zeitpunkte kann er nie bekannt gegeben werden, weil die Preise der in diesem Jahre erzeugten Gerste und des Hopfens um diese Zeit ein- und kaum vor dem halben November der Preis der Gerste, jener des Hopfens erst viel später durch die Durchschnittspreise mehrerer Schrannen und mehrerer Hopfenkäufe in einem bestimmten Bezirke erhoben und ausgemittelt werden kann, wie denn schon selbst die vormalige Landesdirektion von Baiern in einem Berichte vom 30. Jänner 1804. bemerkte, daß die Anzeigen über den Kauf des böhmischen Hopfens erst zwischen Weihnachten und dem Neujahre erhalten werden könnten. vid. S. 58.
Daher hat es sich stets gefügt, daß der Biersatz für das Winterbier selten vor dem Dezember, öfters auch erst im Verlaufe des darauf folgenden Monats Januar, der Sommerbiersatz aber nie vor Lichtmeß, manchmal aber erst um Georgi und, wenn es sehr verschiedene Ansichten zwischen beiden Ministerien gab, auch noch später ausgeschrieben wurde, wie dieß die geheimen Rathsakten vielfältig bezeigen und auch im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Vortrages erzählt worden ist.
Da diese verspätete Ausschreibung des Biersatzes, besonders für das Winterbier, wie natürlich immer wachsende Gesuche und Behelligungen der Brauer veranlaßte, verfiel man endlich im Jahre 1806

auf

auch den Gedanken, zu verwenden, daß der Winterbiersatz des nächstfolgenden Jahres bis zur definitiven Ausschreibung desselben, provisorisch dem Biersatz des nächst vorausgegangenen Jahres gleich stelle, jedoch mit der Modalität, daß auf den Fall, wo der Preis des Scheffels Gerste wenigstens um 4. fl. gestiegen oder um eben soviel gefallen seyn sollte, dieser vorläufige Winterbiersatz provisorisch um 1 kr. pr. Maas erhöht oder gemindert werden solle.

Man näherte sich also dadurch schon der Idee, daß die Preise der Kombinationsartikel im vorhergehenden Jahre wenigstens provisorisch und bis zu Ausmittlung der wahren Kombinationspreise für das laufende Jahr, den Biersatz desselben bestimmen sollen und es dürfte demnach künftighin weniger auffallend scheinen, wenn die Preise der Kombinationsartikel im Jahre 1809. den Biersatz für das Jahr 1810. reguliren sollten.

§. 204.

Daß durch dieses von einem Jahre zum andern fortgesetzte Verfahren der Ausmittlung des wahren Preises der Kombinationsartikel vielmehr Gründlichkeit ergeben würde, daß man alsdann erst mit voller Sachkenntniß und ohne Übereilung verfahren würde, konnte und für sich keinem Zweifel unterliegen. Denn würde man

1.) Nicht mehr blos die Durchschnitts Schrannenpreise

nur die Gerste vom 1.ten Oktober bis zum 1.ten Dezbr., sondern als dann immer vom 1.ten Oktober bis zum 1.ten April zur Basis der Berechnungen des wahren Preises der Gerste im Verlaufe des Sudjahres annehmen, womit der nicht unbedeutende Vortheil verbunden seyn würde, daß alle Spekulationen der Brauer, einen Theil ihrer Gerste während der 6. Wochen oder 2. Monate zu kaufen, welche bisher die Zeitraum bildeten, innerhalb welchen die Schrannenpreise zur Grundlage des Durchschnittspreises dienten, fruchtlos würden, weil dieser Zeitraum nunmehr auf 6. Monate, das ist auf die ganze Zeit der allmählig geschehenden Käufe ausgedehnt worden wäre.

2o/ Würde man als dann auch die wahren Preise des Hopfens, und vorzüglich des ausländischen (: böhmischen Hopfens :) mit mehr Präzision zu bestimmen sich im Stande befinden, welche bisher nicht nur oder sehr selten Platz greifen konnte, da die Käufer desselben selbst und besonders in dem gegenwärtigen Jahre wegen dem außerordentlichen Sinken und Schwanken des Kurses der Wiener Bankozettel bis zum Ende Mai und später noch außer Stande waren, den Preis zu berechnen, um welchen ihnen der Zentner böhmischer Hopfen zu stehen gekommen ist.

3o/ Fordert die Zusammenstellung der von den Landgerichten und den Unterbehörden eingeschickten erhobenen Notizen über die Preise der Gerste und des Hopfens – durch die betreffenden General

Generalkreiskommissariate — die Revision der fehlerhaft gefundenen Erhebungen zur Verbesserung — und dann endlich die Revision derselben bei der ministerial Zentralbehörde nach Kreisen und den Distrikten in denselben immer einen Zeitverlauf und Aufwand von mehreren Wochen, so daß man mit vollem Grunde annehmen darf, daß wenn man das Geschäft der Ausmittlung der richtigen Preise der Gerste und des Hopfens für das Jahr 1809. mit Vollständigkeit und Gründlichkeit behandelt wissen will, dasselbe nicht vom Anfange des Augusts des Jahrs 1810. beendigt seyn kann; — wonach aber auch der Biersaz sowol für das Winter, als für das Sommerbier im Verlaufe des Sudjahres 180 10/11. mit Anfange oder in der ersten Hälfte Septembers 1810. öffentlich bekannt gegeben werden kann.

4°) Auch gegen die Billigkeit und Vortheil, weder der Konsumenten noch der Brauer stößt dieses Verfahren im Grunde nicht an. Denn wenn es hiebei schon sich fügen kann, daß man in dem Sudjahre — das unmittelbar nach einer gesegneten Gersten- und Hopfen Aernte folgt, das Bier um einen sehr hohen Saz trinken wird, weil die erhobenen Durchschnittspreise der Kombinationsartikel wegen Mißwachs im nächst vorigen Jahre sich sehr hoch stellten — so kann der umgekehrte Fall, daß man bei

aufsteigenden Gersten- und Hopfenpreise wohl
Bier trinken würde, ebenso gut erhalten.

§. 205.

Gegen diese Ansicht stehen indeß widersprechend f
gende Gründe

1°.) der bisherige verschiedene Gebrauch
2°.) was dem Referenten wichtiger scheint, die Mög
daß zugleich im Anfange dieses abgeänderten V
fahrens eine ganz auffallend erhebliche Verschie
heit der Preise der Consumtionsartikel, e
treten, wonach die Maaßregel in manchen Ge
ständen entweder eine große Unzufriedenheit
des Publikums oder auch den völligen Rui
der Brauer nach sich ziehen könnten.

Sollten indeß, wie es den Anschein hat, die Pr
der Gerste und des Hopfen nach der Ernte
von 1810. keinen bedeutenden Unterschied m
den Preisen derselben für das Sudjahr 180
erwarten lassen – so würde Referent – durch
die §phe 204. entwickelten Vorzüge dieses Ve
fahrens bewogen, zur Annahme desselben anra
indem hiebei nur der erste Schritt etwas
bedenklich scheinen kann, derselbe aber, wenn
nur das erstemal schon zu merklichem Abs
eingeführt ist, nothwendig den allgemeinen
Beifall finden wird.

§. 206.

Da nun Referent den Gegenstand des zu

Herstellung einer gründlichen allgemeinen Biertariffe erforderlichen Verfahrens erschöpft zu haben glaubt, schreitet er zur Behandlung des gegenseitigen Verhältnisses der Bierwirthe zu den Bräuern und zu dem Publikum.

Capitel VII.

Verhältnisse der Bierwirthe zu dem Bräuer und zu dem Publicum. Regulirung derselben §. 207.–216. Nothwendiger und erlaubter Gewinn des Wirthes, schlimme Folgen, welche die geseztliche Verweigerung desselben bisher nach sich gezogen hat und ziehen mußte.

§. 207.

Der Wirth ist der Detailverkäufer oder Bierkrämer, wenn man den Bräuer als Fabrikanten desselben betrachtet.

Auch der Krämer muß vom Ertrage seines Gewerbes leben können, wenn er es anders mit Redlichkeit zu treiben angehalten werden soll.

Ein Pfennig per Maas ist allerdings ein unverhältnißmäßiger und zu geringer Gewinn, als daß irgend ein Wirth dabei sein Auskommen und selbst nur den eingeschränktesten Lebensunterhalt finden könnte. Selbst der größte und bedeutenste Bierwirth in der Stadt verschleußt des Jahrs kaum mehr, als 12. bis 1500. Eimer Bier und er würde bei einem Pfennige Gewinn per Maas sich nur 300. bis 375. fl. erobern.

Wie kann er aber hiefür die Miethe der Wohnung des Kellers – der Gaststube – die Auslagen ungef

kosten, Geschirre aller Art von Stein und von Glas und seinen Lebensunterhalt nebst jenem seiner Familie bestreiten? Noch viel schlimmer wären die Bierwirthe auf dem Lande daran, deren den bedeutendsten höchstens 600. Eimer des Jahrs die minder beträchtlichen zwischen 2. und 300. Eimer des Jahrs ausschenken.

Die platte Unmöglichkeit dessen ist handgreiflich und doch wollen die Verordnungen ihm nur einen Pfenning von der Maaß und nur dem in weiter Entfernung stehenden Bierwirthe zwei Pfenninge für den Schankpreis gestatten.

Dieser evidente Kontrast der gesetzlichen Bestimmungen mit der Möglichkeit der Ausführbarkeit derselben zog nun die natürliche Folge nach sich, welche jede Verordnung zu befahren hat, die das Unmögliche fordert. Sie wurde entweder offenbar überschritten, wie es das Finanzministerium öfters in mehreren seiner Noten herkommen ließ, - vid. §. 50. d. g. M., oder sie wurde dadurch eludirt, - daß die Wirthe die Brauer dahin zu bringen wußten, daß sie ihnen das Bier nicht nur um einen, sondern beinahe überall um zwei Pfenninge unter dem Gantersatze, je nach Verhältniß der Umstände sogar drei Pfenninge und mit Einrechnung der Aufwurfs- der unentgeltlichen Treber + Süde, einer gewissen Quantität Branntwein, bis zu einem Kreuzer und darüber per Maaß unter dem Gantersatze hingeben.

In den grössern und volkreichern Städten, wo die Bierconsumtion höher und schnell vor sich geht – und vorzüglich in der Hauptstadt, wo die örtliche Biererzeugung stets noch unter der Grösse des Consumtionsbedarfs steht – trat der erstere Fall ein. Der Bräuer durch dieses Verhältniß versichert, daß sein Bier doch getrunken werden würde, gab nichts oder sehr wenig am Schenkpreise nach – und da schritt der Wirth – der bei einem geringen Gewinn bei der Maaß unmöglich bestehen kann, nebst der so häufigen Alterirung der Qualität des Bieres – durch Verdünnung desselben in seinen Kellern, öfters zur offenbaren Überschreitung des polizeilichen Satzes, selbst unter den Augen der Polizei.

Auf dem Lande hingegen, und vorzüglich in einer Gegenden, wo entweder wegen der mindern Wohlhabenheit der Landbewohner, die Bierconsumtion an und für sich schon geringe ist, oder wo die bestehende grössere Menge von Wirthshäusern und Landbräuhäusern auf einem beschränkten Bezirke – indem dieselben den Absatz ihres Fabrikates wegen Mangel an Nachfrage erschwert – oder wo endlich die Abgelegenheit eines Landbräuhauses von öffentlichen Strassen und Fahrwegen, es in ein ungünstiges Verhältniß in Hinsicht auf seinen Debit

versetzt, wurde es seither durch das Mandat vom 20. Dezbr. 1799. eingetrettenen Aufhebung des vormals bestandenen Bierzwanges den Wirthen sehr leicht, dem Markt, und dem Landbräuer bei Abnahme seines Fabrikates das Gesetz vorzuschreiben, und ihn zu zwingen, das Bier weit unter dem Satzungspreise loszuschlagen.

§. 208.

Vergebliche bisherige Bemühungen der Regierung, den Excessen der Wirthe gegen die Braeuer und das Publicum zu steuern.

Vergeblich bemühte sich die Regierung, diesen offenbaren Mißstande abzuhelfen, welcher nothwendig bei den ohnehin schon stets zu gering bemessenen Sätzen einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Qualität des aller Orten erzeugten Biers zur Rückwirkung haben mußte.

Die wiederholten Aufforderungen der allerhöchsten Stelle an die vormalige General Landes Direction von Baiern, sich mit Anträgen über die Mittel hiezu zu beschäftigen, blieben, wie man in dem Verlaufe dieses Vortrags gehört hat, vid. §.§. 50. 56. 59. 60. stets ohne allen Erfolg, und es hatte vom Jahre 1803. bis damals bei der Entschuldigung des Ausschusses der vormaligen Landes direction sein Bewenden, vid. §. 60. daß man über die schreienden Mißbräuche der Wirthe deshalb noch nichts verfügt habe, um diesen Gegenstand desto gründlicher bearbeiten und eine umfassende Verordnung in Vorschlag bringen zu können; eine Entschuldigung

schuldigung, welche durch den Umstand, daß dieses Ministerium auch seit den wiederholten verfloßenen sechs Jahren sich ganz der geheimen Rathsakten auch nicht mit einer Silbe damit beschäftigte, allerdings den Anschein einer kahlen Ausflucht gewonnen hat.

§. 209.

Auch der nicht nachdrücklich betriebene des Finanzministeriums als Abhilfsmittel statt der eigenmächtigen Bedrückungen der Wirthe gegen die Bräuer – aber nicht ohne Hülfe starken Widerstand des vormaligen Justiz und Polizeiministeriums gemachte Versuch – zu verwenden, daß das Bier von keinem Bräuer unter dem festgesetzten Satze oder Ganterpreise und zwar bei Strafe von 50. und im Wiederholungsfalle von 100. Reichsthalern, abgegeben werden solle, erreichte den erwünschten Zweck nicht.

Auch das Strafverbot an die Braeuer, das Bier an die Wirthe unter dem Ganterpreis abzugeben half ihnen nicht ab.

Am 3ten August 1806. erwirkte das Finanzministerium neuerlich die Aufhebung der den Bräuern strenge ertheilt gewesenen Erlaubniß, das Bier willkürlich an die Wirthe unter dem Satze abzugeben und die Verordnung darüber, vermöge dagegen bestandenen Verordnungen und Strafen

vid. Convol: der geheim. Rathsakten Biersaz in Baiern betreffend de Ao. 1806. Nro. 19½.

und da Finanzministerium, welches lange darinn die Abhilfe gegen die Excessen der Wirthe zu finden glaubte.

Dessen ungeachtet gieng aber der Verkauf des Biers an die Wirthe unter dem Preise fort, weil eine

höhere Macht als die Verordnung – die Macht der Nothwendigkeit in jeder Gegend es gebe, sobald nur einmal ein oder zwei Brauhäuser anfingen mit Erfolg und unentdeckt das Bier unter dem Satze zu verkaufen.

Einzelne – vielleicht die minder Schuldigen wurden entdeckt und bestraft, während dem die Mehrzahl ihr Wesen fortrieb.

Schon das Gehässige der Anzeige – der Umstand, daß diese Verordnung eine Menge von Denunziationen und Rekriminationen nothwendig veranlaßte, ferners der Umstand, daß die Verordnung selbst gegen die oft erklärten Ansichten der vormaligen Landesdirektion von Baiern über diesen Gegenstand lief, das Schwierige des Verfahrens in einer Sache, wo der Denunziant manchmal selbst betheiligter Uebertretter der Verordnung war – und endlich die sehr oft mangelnden Beweismittel – um die doch an und für sich wirklich bestanden Uebertrettung darzuthun (: was bei dem Einverständnisse der Wirthe mit den Brauern auf die mannichfaltigste Art geschehen kann – entweder durch Führung doppelter Bierbücher oder durch bedeutende Gelegenheitsgeschenke an die Wirthe, geheimen Abverkauft dem Wirthe irgend andere ökonomische Artikel um wohlfeilere Preise als die Bauern zu verkaufen, um ihn als Bierabnehmer zu behalten :) – alle diese

Umstände und Verhältnisse zusammengenommen, machten die Untersuchungen über die Frage, ob dieses oder jenes einzelne Bräuhaus, – ob dieser oder jener Wirth das Verbot der Biereinfuhr überschritten habe oder nicht –? sehr mühsam. Die Resultate blieben oft zweifelhaft, daher die Anwendung der Strafe weit seltener eintrat, als es nöthig gewesen wäre sie zu verhängen, wenn man den Grundsatz hätte anwenden sollen, „die Alterirung der Qualität des „Biers aus dem Grunde, daß dasselbe beinahe all„gemein und vorzüglich auf dem Lande an die „Wirthe unter dem ~~Preise~~ Satze verkauft wurde, – zu „verhindern. –

Konsequent demnach das vom 3. Aug. 1806. erneuerte Verbot, das Bier ~~auch~~ unter dem Preise auch unter dem Gantersatze an die Wirthe zu verkaufen, so gegründet es in der Theorie ist, so sehr wird es wegen der zahllosen Schwierigkeiten in der Ausführung, und durch die Leichtigkeit, womit es eludirt werden kann durch die Erfahrung verworfen.

§. 210.

Von der neueren Erfahrung eines Zeitraumes von <u>gehet nunmehr selbst davon ab.</u> drittehalb Jahren – und von den hierbey entwickelten Ansichten geleitet, trug daher das Finanzministerium selbst in seiner Note vom 3. Jäner 1809.

<u>vid. Beil. IV. d. g. V. S. 7. ad No. 8.</u>

Kein Bedenken seine Meinung dahin zu äussern,

daß es besser seyn dürfte, die Verordnung vom 3.ᵗ August 1806. wieder stillschweigend aufzuheben. Auch Referent schließt dieser Ansicht bei. Er glaubt sogar, daß es in der zu erlassenden allgemeinen Verordnung bestimmt ausgedrückt werden sollte

a.) daß die neue Biersatztariffe nach dem Schankpreise berechnet ist, sohin der hienach ausgeschriebene Biersatz von keinem Wirthe erhöhet werden dürfe – bei Strafe von 50. Rthlrn. und Ersatz des zuviel Bezogenen

b.) daß es hingegen jedem Brauer unbenommen bleibe das Bier unter dem Satze (: d.i. in Fässern :) dem Wirthe nach freier Konvenienz abzugeben.

et v. Beil. LXXXI. Art. 11.

§. 211.

Es ist also eigentlich seit dem Jahre 1799., wodurch die am 20/ʳ Dezbr. eben dieses Jahres erfolgte Aufhebung des Bierzwanges alle zwischen den Brauern und Wirthen und Publikum bestandenen frühere Verhältnisse (: welche sonder Zweifel für die Brauer und das Publikum wohlthätiger als der gegenwärtige Stand der Dinge waren :) gewaltsam aufgehoben worden sind, eigentlich noch gar nichts geschehen, um in diesen für das bairische Volk, dessen Nationaltrank das Bier ist, sehr interessanten Gegenstand wieder Ordnung zu bringen – und dem Fabrikanten sowol als dem konsumirenden Publikum gegen die offenbaren Plünderungen und Gefährden der Wirthe einen

Schuz

Schuz angedeihen zu lassen, auf welchen sie einen so gerechten Anspruch haben.

§. 212.

Es entsteht demnach hier billig die Frage: „Durch welche Mittel kann wieder ein Verhältniß „zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem „Publikum hergestellt werden, daß beiden erstern „der ihnen gebührende billige Gewinn der zum „Leben und Unterhalte ihrer Dienstleute und Familie noth„wendig ist, gewähren – dem Publikum aber den „Genuß eines gut und nahrhaft gebräuten, dann „weder von den Bräuern noch den Wirthen verun„fälschten Biers sichern?

Durch welche Mittel kann nunmehr diesen Excessen abgeholfen werden und dem Publikum ein pfenninggergeltlicher Trank zugesichert werden.

§. 213.

Gründlicher Biersaz.

Das erste und wesentlichste Bedingniß zu Erreichung des obengenannten Zweckes ist sonder Zweifel ein gerechter Biersaz. So lange man durch einen auf falsche und unrichtige Berechnungen gebaute Tariffe, wie es der vom 2. Dezbr. 1806. nach der Ueberzeugung des Referenten ist, vid. §. 191. den Bräuern außer Stand setzen wird, das Bier in der verlangten Qualität zu erzeugen, ist natürlich an kein nahrhaftes und pfenninggergeltliches Bier zu denken, wenn es auch übrigens noch so gut und künstlich gebraut wäre, – es müßten denn auch in unseren Tagen die Wunder von Cana in ihrer Art erneuert werden können.

Das zweite ist, daß auch den Wirthen ein billiger Gewinn zugestanden werde. Beiden müßte noch Aufsicht

des Referenten darin bestehen, daß dem Wirthe
nebst der Bräuerei 2. Pfenninge Schenkpreis pro
Maas- ohne Unterschied, ob näher oder entlegener
sey, bewilligt werden - wirklich und eigentlich
daß diese zwei Pfenninge Schenkpreis zum
Biertarifsse geschlagen würden - wie denn auch
das Finanz ministerium in seiner Note vom 3ten
Jäner 1809. et vom 26ten Septbr. 1809. ~~angetr~~

vid. Beil. IV. pag. 7. et Beil. VI. pcb. II. p. 6.7.8.

darauf angetragen, und das Ministerium des Inn
sich in seiner Note vom 11. octbr. 1809. sich hiezu
beifällig erklärt hat; denn nur hiedurch wird der
Bierfabrikant in den Stand gesezt, dem entlege-
neren Wirthe einen größern Nachlaß an dem Preis
einzuräumen, ohne deshalb die Qualität seines
Biers zu alteriren - weil er dem nahe gelegenen
verhältnißmäßig weniger bewilligt, ohne daß
sich derselbe dagegen mit Grund beschweren kann
noch wird. Zugleich wird aber auch angemerkt, daß die
Wirthe in der Regel lieber zu den nahe gelegenen
Bräuhäusern fahren werden, wodurch sich ein ganz
natürliches auf die Lage, Lokal und Zeitverhält-
nisse gegründetes Arrondißements System von
selbst ohne Zwang, ohne Interwention der Regierung
und ohne Reklamationen bilden wird, wobei sowohl
der Fabrikant, der Abnehmer und das Publikum
zugleich ihren Vortheil finden werden; denn der
Fabrikant wird weniger abhängig von den Wirthen

den

Der gesuchte Weg giebt ihm nunmehr die Möglichkeit gutes Bier zu erzeugen und dabei dem Wirthe auch noch seinen Gewinn einzuräumen, und dieser Wirth wird immer bei gleicher Güte des Biers dem nähern Bräuhause zugehen, weil weniger Kosten damit verbunden sind.

vid. Beil. VII. pag. 3. ad IV. et V. Beil. XXIX Art. 9. 8. 10.

§. 214.

Ausschreibung des Biersatzes nach dem Schankpreise, ob die Wiedereinführung des Bierzwanges hiezu führen würde.

Als ferneres Mittel zu Erreichung dieses Zweckes hat endlich der Verfasser der Bemerkungen zur Bräupolizei in der Abhandlung über die Mittel, die Bräuer eine und das Publikum gegen Uebertretung des Biersatzes zu sichern

vid. Beil. X. p. 18.–23. et in specie p. 21. §. 18.–22.

die Wiedereinführung des Bierzwanges vorgeschlagen, der jedoch nicht auf den Titel der Gerichtsbarkeit, sondern der Grundherrlichkeit – und dann auf dem Grunde der Arrondissements-Bezirke beruhen sollte.

§. 215.

Gutachten des Referenten hierüber

Referent ist zwar von der Wahrheit des Grundsatzes überzeugt, –

„daß der gesicherte Absatz irgend einer Waare
„in einer bedeutenden Quantität sehr vieles zur
„Wohlfeilheit des Preises derselben beitrage;

und daß folglich in Anwendung dieses Grundsatzes die auf irgend eine Art gesicherte Abnahme einer sehr bedeutenden Quantität Biers von irgend einem Bräuhause, dasselbe nothwendig in

den Stand setzen müßte - das Bier von gleicher Qualität, als es ein anderer, der seines Absatzes nicht ebenso gesichert ist, um relativ wohlfeilere Preise als der letztere abzusetzen, oder um gleiche Preise ein Bier von vorzüglicherer Qualität zu erzeugen und an den Detailverkäufer abzugeben.

§. 216.

Allein, wenn man auf den Titel zurückgehen will, auf welchem das Recht des Zwanges zur Abnahme desselben von gewissen Detailleurs begründet werden soll, stößt man nach Meinung des Referenten auch nicht geringe Verlegenheiten.

Denn vormals zur Zeit des bestandenen Bierzwangrechtes mit zu Hilfe genommenen Titel der niederen Gerichtsbarkeit nimmt der Verfasser der Bemerkungen selbst nicht in Anspruch, - und in der That läßt es sich nicht wohl begreifen, mit welchem Rechte irgend ein Gerichtsherr darthun könnte, daß es dem Wohle der Gerichtspflichtigen wesentlich daran liege - nur das Bier seines Bräuhauses und keines anderen zu trinken. Ein Argument dieser Art kann höchstens von der obersten Gewalt gegen ihre Unterthanen aus sogenannten rationibus status und höheren Rücksichten - nie von einem Privaten im Staate gegen bloße Gerichtspflichtige geltend gemacht werden.

§. 217.

Den Titel der Grundherrlichkeit scheint niemand mehr für sich zu haben. Es läßt sich sehr wohl

begreifen, daß ein Grundherr in dem Zeitpunkte, wo er auch noch die volle niedere Gerichtsbarkeit besaß und wo mit derselben gesetzlich das Befugniß verbunden war, in seinem Gerichtsbezirke Gewerbs-konzeßionen zu verleihen, einen Vertrag mit irgend einem seiner Grundholden einzugehen pflegte, kraft dessen er demselben das ihm zustehende Recht, sein Fabrikat auch in minuto zu verschleißen, in irgend einem bestimmten Orte und Hause, jedoch sub conditione sine qua non überträgt, das Bier, das er Maaßweise verzapfen würde — nur von seinem, des Grundherrn Bräuhause, abzunehmen. So entstanden die Tafernen und Tafernrechte — und es ist außer Zweifel, daß dieser bilaterale Contrakt nach den Begriffen der Privatunterhandlung sowohl vollkommen rechtskräftig, als auch im Grunde von jedem Gerichtshofe unumstößlich war.

§. 218.

Indeßen haben die höchsten und allerhöchsten Verordnungen vom 20ten Dezbr. 1799. vom 30ten Septbr. 1801. vid. Regsblatt. de 1800. S. 240. No. 47. de 1802. S. 224. No. 107. und selbst das letzte Aufschlagsmandat vom 28ten Julius 1807. R. Bl. de 1807. p. 1371. anders darüber entschieden — und Referent glaubt, daß bei den seit der Erscheinung der organischen Edikte über die Bildung der Patrimonialgerichte eingetretten von vielen Vertauschungen und Tauschverträgen über Grundherrlichkeitsrechte gegen Gerichtsbarkeits-

beschlüssen in der Anwendung dieses Grundsatzes manche neue Erscheinungen erzeugen würde.

§. 219.

Der dritte Titel zur Einführung der Zwangsabnehmer nämlich immer der nächsten Gelegenheit in dem Umfange eines bestimmten Rayons oder eines bestimmten Arrondissementsbezirkes scheint bei dem ersten Anblick in administrativer Rücksicht sehr vieles für sich zu haben.

Man sollte denken, daß das sowohl für beide Theile, für den Fabrikanten und für den Abnehmer, als auch für das konsumirende Publikum zum wesentlichen Vortheile gereichen müsse, wenn der Fabrikant nur einer bestimmten und verhältnißmäßigen Zahl sicherer Abnehmer zu genügen, auf einen bestimmten Absatz mit Grunde rechnend, sicherer und wohlfeiler fabriziren, der Abnehmer durch die Nähe des Fabrikationsortes und die hierdurch merklich verminderten Transportkosten in den Stand gesetzt würde, die Waare um wohlfeileren Preis in gleicher Güte hinzugeben, als wenn er sie aus größeren Entfernungen mit bedeutenderen Fracht oder Beifuhrungskosten bezieht. Und in der That läßt sich in der Theorie gegen diese Betrachtungen wohl nichts Erhebliches einwenden. Aber wenn man zur praktischen Anwendung dieser Grundsätze kommen wollte – welches Heer von Schwierigkeiten aller Art würde sich wohl

da nicht erheben? Welche Zahl der entgegen-
gesetzten Verhältnisse – Privatrücksichten und
Protektionen würde sich da nicht zeigen, welcher
Schwall von Instruktionen über die allerorts
bestehenden Lokalverhältnisse – von Reklama-
tionen über die getroffenen Verfügungen, würde
da nicht täglich die höhern Kreisbehörden und
das Ministerium umlagern?
Hier bestehen auf einem Bezirke von weitem Um-
fange – das ein oder mehrere Arrondissements bilden
sollte, – zu wenige Bräuhäuser zur Befriedigung
der Nachfrage, und unzählige Klagen erschienen
über Mangel an Befriedigung derselben. Hundert
Wirthe finden sich zu entfernt von der Fabrikstätte
und bitten um Zutheilung zu andern Arrondisse-
ments.
Dort – in einem von den unsern weit entlege-
nen Theile des Reiches hat der Zufall Bräuhaus
auf Bräuhaus gehäuft und man weiß in der That
nicht, wie man ein jedes Bräuhaus nur einiger-
maßen zu befriedigen, einem jeden derselben
mehr als zwei, höchstens drei Wirthe zutheilen kann;
und da bewirbt sich noch jedes derselben in unzähligen
Vorstellungen um den Wirth, von welchem es
vermuthet, daß er den größten Verschleiß habe.
Eine eigene Sektion würde im Ministerium des
Innern geschaffen werden müssen, um die Opera-
tion zu leiten, zu beendigen und alsdann erst alle
nachfolgenden Reklamationen zu würdigen – und Ver-

träge zur Entscheidung derselben zu bearbeiten.
Und wenn dies alles wirklich geschehen seyn sollte, wie wenig stabil würde der Bestand aller dieser partiellen Einrichtungen seyn?
Das Brauhaus, das zur Zeit der getroffenen Zutheilung der Wirthe beträchtlich war, kömmt in einigen Jahren durch Unglücksfälle, durch schlechte Wirthschaft des Eigenthümers, von seinem höheren Fabrikationsstande herab – es kann die ihm zugetheilten Wirthe nicht mehr befriedigen und die Wirthe beschweren sich. Das andere, das damals von geringem Belange war, wäre aus denselben vorgesetzten Ursachen im Stande, mehr zu leisten; aber aus Mangel an Wirthen kann es sich nicht schwingen –. Sollen deshalb keinem industriellen Betriebe von der Regierung Schranken gesetzt werden? oder soll sie sich stets und immer mit Zutheilung und Abnehmen von Wirthen beschäftigen? Je mehr Referent über das Detail der praktischen Anwendung des Bierzwangs aus dem Titel der Arrondissementsbezirke nachdenkt, desto weniger findet er diese in der Theorie nicht übel lautende Idee in der Praxis anwendbar.

§. 220.

Aber nebst a.) der Regulirung eines gerechten Biersatzes und b.) der Vorschreibung desselben nicht nach dem Ganter-, sondern nach dem Schankpreise

mit

mit Bewilligung von zwei Steuerfreijahren Nachs für lezteren, findet Referent ein drittes sicheres Mittel zu Erreichung der §. 207. benannten Zwecke in der strengen Aufsicht auf die Bierwirthe, — und Verhängung empfindlicher, wenn schon nicht übertriebener Geldstrafen gegen dieselben, im Falle sie Bier von schlechter Qualität verschleißen.

Drittes Mittel, strenge Aufsicht auf die Wirthe und unnachläßig wiederholte Bestrafung derselben.

§. 221.

Gründe aus welchen sich vorzüglich an den Wirth wegen alterirter Qualitaet des Biers zu halten ist.

Das Bier qua chemisches Fabrikat und zugleich qua Waare betrachtet, hat in lezterer Beziehung die besondere Eigenschaft an sich, daß es in seiner Qualität nicht nur von den Fabrikanten selbst, sondern auch von den Detailverkäufern desselben, das ist von den Bierwirthen auf mancherlei Art alterirt werden kann, — was auch häufig zu geschehen pflegt.

Da es in der Regel der Bierwirth ist, aus dessen Händen das Bier unmittelbar dem Publikum zum Genuße zukommt, — so scheint es dem Referenten in der Natur der Sache und in den Forderungen der Billigkeit zu liegen, daß es der Bierwerth seyn müße, an den sich die polizeiliche Aufsicht sowohl in Hinsicht auf die allenfalls der Gesundheit nachtheilige Verfälschung, als auf die Alteration und Schwächung der Qualität des Biers zuerst zu halten befugt ist.

Bei dem Bierwirthe muß die stete und unausgesetzte Aufsicht der Lokalpolizeibehörde durch unvermuthete

und noch öfteren Kellervisitationen, als bei den Bräuern eintretten, weil es derjenige ist, bei dem Alterationen dieses Getränks, das zu den ersten Lebensbedürfnissen des Volkes gehört, tauglich eintretten können und sehr häufig einzutretten pflegen.

Beilage XXXXI. art. 27. et 28.

Unterschied der Strafen im Falle der Bierverfälschung und in jenem der Alterirung seiner Qualitaet.

§. 222.

Da nun aber das Bier entweder durch Beimischung von Ingredientien, welche der Gesundheit offenbar schädlich sind – verfälscht – oder durch Zusetzung einer gewissen Menge Wassers nur in seiner Qualität alterirt – und in seiner Güte gemindert werden kann; so scheint es dem Referenten, daß die polizeiliche Strafe der Verfälschung von jener der Alterirung der Qualität des Biers verschieden seyn müsse.

Tritt der Fall ein, daß eine Verfälschung durch schädliche Zusetzung (: welche jedesmal nur die Landphysikern anzuerkennen berechtigt seyn sollen :) dargethan werden kann – so soll, wie es auch die dermals bestehenden Verordnungen schon vorschreiben, die zureichend ansehnliche Bestrafung, die Destruktion des Getränkes, als der menschlichen Gesundheit schädlich – und folglich die Ausgießung des Biers zur Folge haben.

Vid. Beil. XXXXI. art. 29.

Diese Strafe wird öfters gegen den Braeuer als gegen den Wirth eintretten.

§. 223.

Bezeigt sich aber eine wirkliche Alteration der Qualität des Biers nach erhobenen protokollarischen

Untersuchung

Hinwegnehmung der verfälschten Biergebräue, so wäre nach des Referenten Dafürhalten, nicht mehr die bisher mit so schlechtem Erfolge von mehreren Polizeibehörden und Landesstellen verfügte Herabsetzung des Satzes des Biers um einen, zwei oder auch vier Pfennig per Maas, sondern eine Geldstrafe von 6 Pfennig per Maas nach der Quantität von Maassen, welche das Gefäss hält, worinn dieses alterirte Bier enthalten war, zu erkennen, und das erhobene Quantum des Betrages der Strafe, ausschlüssig für den Lokalarmenfond des Ortes, wo dieses Bier geschenkt wurde, zu bestimmen.

§. 224.

Nachtheilige Maasregel der obrigkeitlichen Herabsetzung des Preises des alterirten Biers.

Die Herabsetzung des Preises aber wäre von der Obrigkeit nie zu verfügen, vielmehr soviel möglich zu verhindern, dass das Bier nicht um einen herabgesetzten Preis verleutgeben werde — Die Erfahrung hat das Nachtheilige, was in der Maasregel der Herabsetzung der Biertaxe in dem Falle, liegt wo Bier von mindern Qualität ausgeschenkt wurde, schon sehr oft dargethan. Mancher Bräuer, der selbst Minutoverschleiss trieb und so mancher Wirth hat absichtlich mehrere Eimer Bier von schwächerer Qualität eingesotten, oder der letztere das Bier in seiner Qualität alterirt um die von der Obrigkeit zu verfügende Herabsetzung der Taxe desselben voraussehend den Debit desselben zu beschleunigen und bei diesem Kalkul

nicht seiner Rechnung zu finden.
Diese Strafe verfehlte daher in jeder Hinsicht ihren Zweck. – Sie war für den Übertretter eigentlich keine Strafe, – und sie traf vielmehr die ärmeren Volksklassen, denen sie die Gelegenheit darbot, mit Ersparung von etwa zwei Pfenningen bei der Maas, sich durch den häufigeren Genuss des schlechteren Biers den Magen zu schwächen, – und wenigstens mancherlei Beschwerden zuzuziehen.

§. 225.

Gründe für die vorgeschlagene Strafe von Sechs Pfenningen per Maas des alterirten Biers.

Die vorgeschlagene höhere Strafe von sechs Pfenningen per Maas ohne Herabsetzung des Preises trifft den Uebertretter empfindlich, – und sucht ganz die ärmeren Volksklassen zu schützen, indem sie die Möglichkeit der Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für dieselbe veranlaßt.
Sie wird auch – in der Voraussetzung, daß die sich Lokalpolizeibehörden angelegen seyn lassen, mit Strenge über die Qualität des dem Publikum verleitgegeben werdenden Biers zu wachen und die Uebertretter ohne Nachsicht zu bestrafen, ganz gewiß den Zweck erreichen.
Denn es ist beim Vollzuge dieser Strafe platterdings unmöglich, daß der Wirth oder Brauer nur mehr selbst durch den schnellsten Absatz des Biers den Nachtheil aufwiege, welchen ihm die Erlegung der Strafe zufügt.
Diese Strafe scheint überdieß dem Referenten auch den Vortheil zu haben, daß sie gerecht und verhältnißmäßig

hältniß nützig ist.

Dem Uebertretter zahlt die Strafe nur für die Quantität des Biers, dessen Qualität er alterirt hat, während dem eine Strafe von 50. Rthlr. bald zu hoch, bald zu nieder seyn kann; und überdieß, da sie jedesmal sehr bedeutend wäre, selten, oder wenn auch - nur nach sehr langer Umtriebe erhoben würde.

Die gegenwärtig vorgeschlagene hingegen wird, da die Wirthe gewöhnlich nur halbeimerige bis zweieimerige Fäßchen zu halten pflegen, sich in dem einzelnen Falle meist nur von 45. kr. bis zu 3. fl. belaufen.

Aber ihre öftere Wiederholung und jedesmalige unnachsichtliche strenge Beitreibung wird gewiß in einem sehr kurzen Zeitraume viel mehr wirken als die gewöhnlich comminirten hohen Strafen von 30. 50. und 100. Rthlr., welche in der Ausübung bisher nie beigebracht werden, weil das fühlbare Uebermaaß derselben fast immer das Mitleiden der Erkennenden Behörden in den Anspruch nimmt, und sie dießfalls auch die geringsten Entschuldigungsgründe zu Hilfe nehmen, um die Lossprechung des Uebertretters auszusprechen.

§. 226.

Diese Strafe wird endlich selbst auf die Güte des Biers in der Fabrikation sehr wohlthätig zurückwirken. denn für das erste trifft sie auch den Brauer, dessen

Sie wird in Verbindung mit den übrigen Maasregeln den Brauer sein Interesse bloß in der Erzeugung guten Biers finden lassen.

er in minuto verschleußt und wirklich als Wirth
erscheint.
Zweitens kann dem gestraften Wirthe die Regreß-
klage gegen den Bräuer, wenn er sie zu haben
meint, durch die Verordnung ausdrücklich offenbleib[illegible]
werden.
Drittens wird der Wirth, dem ein Bräuer ein
gewesenes schlechtes Bier gab, auf seiner Hut seyn
diesen Bräuer selbst der Obrigkeit denunzieren
welche alsdann bei dem Bräuer, unabgesehen
der ex officio vorzunehmenden, eine neue Unter-
suchung anstellen – und da der Wirth [illegible]
zwangspflichtig ist, wird er diesen Fabrikant
nach dem Bedürfen verlassen, um sich an einen
andern zu wenden.
Statt, daß also bisher der Bräuer die Wirthe
durch ein – im Verhältniße als der dem Wirthe
zugestandene Nachlaß ab an dem Ganterpreis
schlechtes oder schwaches Bier – zu Vermehrung
seines Absatzes an sich zu locken suchte – und so den
Wirthen andern zwang, schlechtes Bier zu erzeugen
wird jetzt das natürliche Interesse aller Bräuer werden, gutes Bier zu erzeugen
wohingegen es ist, an dem Schankpreise nur [illegible]
und nur im Falle der Verbesserung, dem weit
entfernten Landwirthe den Pfennig nachlas[illegible]
wird. Vid. Beilage XXXXI. art. 30 – 37. in
§. 227.

Bei dem zur Zeit noch nicht ausfindig gemachten Mittel einer eben so verlaeßig als schleunigen Probe über den Innhalt des Biers in Beziehung auf das Verhältnis seiner Ingredientien

Ohne verneinen wäre es allerdings, daß in
Verbindung mit den Maaßregeln, welche vorher
vorgetragen wurden, auch das sichere und untrüg-
liche Mittel dermals schon bekannt gegeben wer[illegible]

könnte

könnte, wodurch ohne chemische Zersetzung die Frage doch wahrscheinlich gelöset werden könnte –, ob das Bier, wenn es sich in substracto handeln wird, auch die erforderlichen Bestandtheile an Hopfen und Malz in sich enthalte.

Allein dieses Mittel hat, wie schon §. 192. gesagt, und durch die Beilage XXXX. des gegenwärtigen Vortrages gezeigt wurde, bisher noch nicht ausfindig gemacht werden können.

§. 228.

Muß sich die Regierung noch mit der eidlichen Deposition verpflichteter Bierbeschauer begnügen.

Bis dahin muß sich also die Regierung mit dem Urtheile verpflichteter Sachkundigen begnügen und die polizeilichen Verfügungen und Straferkenntnisse müssen hierauf gegründet werden.

Referent hält übrigens nicht ohne Grund, daß

a.) eine (: wenn seine Anträge genehmigt werden sollten :) auf wahren Verhältnisse gegründete neue Berechnung der Biertariffe – wodurch der Brauer endlich in den Stand gesetzt wird, gutes Bier zu erzeugen,

b.) ein dem Wirthe ausgemessener zureichender Gewinn für seinen Lebensunterhalt, und

c.) eine strenge polizeiliche Aufsicht – verbunden mit zwar niemals genommenen geringeren, aber in ihrem Zusammenwirken – durch ihre unfehlbar eintretende öftere Wiederholung – viel wirksameren Strafen, doch zu dem Zwecke führen werden, dem Brauer und dem Wirthe den gebührenden

Lebensunterhalt, dem Publikum aber stets ein gutes gesundheitsunschädliches Bier, um einen nach äussern Verhältnissen bestimmten Preis zu sichern.

Schluss §. 229. – 230.

§. 229.

Schluss.

Wenn nun Referent im Verlaufe dieses Vortrags

1.) die actenmässige Geschichte der seit dem Anfange der Regierung Seiner Majestaet über den wichtigen Gegenstand des Biersatzes gepflogenen Verhandlungen erzählt, wenn er

2.) daraus gezeigt hat, wie die vormalige Landesdirection von Baiern stets den Absichten der Regierung entgegenwirkend – und in steten Kampfe mit den beiden Ministerien der damals vereinigten Justiz und Polizei und der Finanzen begriffen – durch die auf falsche Thatsachen gegründete unrichtige Berechnungen vorzüglich jenes Rottmanner und Hallermaier irregeleitet, – zulezt in ihrem unter aller Kritik bearbeiteten Hauptprotokolle vom 8.ten Aug. 1804 eine ganz falsche Grundlage zur Berechnung der Biertariffe legte, wenn er

3.) durch die vergleichende Darstellung der Berechnungen sämtlicher in den Acten vorkommenden Schriftsteller und Behörden, welche sich mit der Berechnung des Biersatzes beschäftiget haben,

den wahren und ächten Grundpreis desselben
Beil. XXXI. und XXXII. des gegenwärtigen
Vortrages, ausgemittelt zu haben glaubt, wenn er

4.) durch eine möglichst genaue Nachforschung über das Ver-
hältnis des Hopfenbedarfs bei dem Winter-
und bei dem Sommerbiere, dasselbe durch eine
komparative Zusammenstellung sehr vieler
variirender Angaben im großen Durchschnitte
ausfindig gemacht zu haben hofft

Beil. XXXIV. & XXXV.

wenn er

5.) die Mittel vorgeschlagen zu haben dafürhält,
das seit Aufhebung des Bierzwanges zum Nach-
theile der Brauer und des Publikums gestörte
Verhältnis, zwischen ihnen unter sich, und was
jedes von ihnen zu den Wirthen, wieder her-
zustellen, – so erübrigt ihm nichts mehr – als
das Resultat seiner Anträge hier zusammen-
zustellen, um hiedurch den Grund zur Erlassung
einer königlichen allgemeinen Verordnung über
diesen wichtigen Gegenstand, wie auch zu einer
separirten Instruktion an die betreffenden
Departements in den Ministerien des Innern
und der Finanzen, wegen der Einleitung des
Vollzuges derselben zu legen.

Beilage XXXXI.

Beil. XXXXI.

§. 230.

Ob und inwieferne es ihm gelungen ist, in seinen Beiträgen das Wahre zu treffen, hat er die Berathschlagungen des hohen geheimen Rathes- und den Beschlüssen Seiner Majestaet anheimzustellen, Befinden soll, aber bleibt ihm die tröstende Ueberzeugung, keine Mühe gescheut zu haben, um alles das in einiger Ordnung zusammenzustellen, was seit elf Jahren über diesen, besonders für Baiern interessanten und an sich komplizirten Gegenstand aus so vielseitigen und oft entgegengesetzten Ansichten geschrieben worden ist.

München den 12. Julius 1810.

C. Graf Arco.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vortrag über den Biersatz (Nebst Beilagen)

Bd.: Bd. 1.

S.l. (1810)

2 Bibl.Mont. 3987-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724129-1